



Vielsprachige Reiseberichte

Camille de Toledo
Stefan Tafrov
José Antonio Pascual
Tomáš Duběda
Anne Lise Kjær
Isolde Burr-Haase
Dr. Eva Vetter
Marina Kaljurand
Nikiforos Diamandouros
Christos Artemidis
Roberta Metsola
Barbara Cassin
Jean-Claude Wiwinius
Michael D. Higgins
Marin Mrčela

Prof. Dr. Barbara Pozzo
Prof. Dr. iur. Sanita Osipova
Prof. Dr. Danutė Jočienė
Réka Somssich
Tonio Borg
Prof. Dr. J. W. van de Gronden
Prof. Dr. Jan Wouters
Katarzyna Kłosińska
Ana Maria Guerra Martins
Radu Paraschivescu
Stanislav Vallo
Prof. Dr. Rajko Knez
Heikki E. S. Mattila
Stig Strömholm

Vielsprachige Reiseberichte

Wenn ein Reisender in einer Winternacht

Camille de Toledo..... 9

Die Mehrsprachigkeit oder mein Weg zur Freiheit und nach Europa

Stefan Tafrov..... 26

Überlegungen eines Philologen zur Vielsprachigkeit

José Antonio Pascual..... 36

Rechts- und Sprachsachverständige am Gerichtshof der Europäischen Union und Gerichtsübersetzer in der Tschechischen Republik – zwei verschiedene Welten?

Tomáš Duběda..... 47

Auslegung des Unionsrechts durch dänische Gerichte: Mangelndes Augenmerk auf unterschiedliche Sprachfassungen

Anne Lise Kjær..... 57

Offizielle Mehrsprachigkeit - ein Politikum von Anfang an

Isolde Burr-Haase..... 67

Molengue heißt auf Sango Augenstern.

Univ.-Prof. Dr. Eva Vetter..... 82

Die estnische Sprache in der Europäischen Union aus der Sicht eines Mitglieds des Europäischen Parlaments

Marina Kaljurand..... 92

Vielsprachigkeit: die Perspektive des Bürgers

Nikiforos Diamandouros.....99

Ein Plädoyer für die Vielsprachigkeit

Christos Artemidis.....109

Vielsprachigkeit: Einheit, die sich in Vielfalt ausdrückt

Roberta Metsola.....115

„Mehr als eine Sprache“

Barbara Cassin.....119

Vielsprachigkeit vor den luxemburgischen Gerichten

Jean-Claude Wiwinius.....128

Irish in Europa

Michael D. Higgins.....142

Zur Bedeutung der Vielsprachigkeit im Recht

Marin Mrčela.....149

Die Vielsprachigkeit eines Lebens

Prof. Dr. Barbara Pozzo.....159

Die lettische Sprache und Vielsprachigkeit in Lettland

Prof. Dr. iur. Sanita Osipova.....167

Amtssprache und Auslegung von Verfassungsgarantien in Bezug auf ihren Status in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Republik Litauen

Prof. Dr. Danutė Jočienė.....175

Vielsprachiges Unionsrecht in der ungarischen Rechtsprechung

Réka Somssich.....191

Vielsprachigkeit und Kleinstaaten

Tonio Borg.....203

Europarecht im Polder: Niederländisch als Bindeglied

Prof. Dr. J. W. van de Gronden.....209

Die Bedeutung der Vielsprachigkeit für die europäische Hochschule der Zukunft

Prof. Dr. Jan Wouters.....219

So viele Welten wie Sprachen

Katarzyna Kłosińska.....229

Mehrsprachigkeit – Erfahrungen einer Hochschullehrerin und Richterin

Ana Maria Guerra Martins.....237

Interpretare humanum est

Radu Paraschivescu.....242

Vielsprachigkeit

Stanislav Vallo.....248

Erfahrungen und Gedanken zur institutionellen Vielsprachigkeit auf EU-Ebene

Prof. Dr. Rajko Knez 253

Vielsprachigkeit und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts in den nordischen Ländern

Heikki E. S. Mattila 262

Sprache kann viele Türen öffnen

Stig Strömholm 277

Bewertungen

Wenn ein Reisender in einer Winternacht

— Camille de Toledo

Camille de Toledo ist Schriftsteller. Er hat in vergleichender Literaturwissenschaft promoviert und unterrichtet am Atelier für zeitgenössische Literatur der ENSAV (Nationale Hochschule für Bildende Künste) (La Cambre) in Brüssel und an der Universität Aix-Marseille. Er ist u. a. Autor von *Le Hêtre et le Bouleau*, *Essai sur la tristesse européenne* (2009), *Vies potentielles* (2010), *L'Inquiétude d'être au monde* (2012), *Le livre de la faim et de la soif* (2017). Er hat Geschichte, Recht, Politikwissenschaft und Literatur studiert. Im Jahr 2004 erhielt er das Stipendium der Villa Medici. Im Jahr 2008 gründete er die Europäische Autorengesellschaft, um „Übersetzen als Sprache“ zu fördern. Seit 2012 lebt er nach dem Tod seines Bruders, seiner Mutter und seines Vaters in Berlin. Er engagiert sich für einen Rechtsstatus von Naturlandschaften und organisierte gemeinsam mit dem Pôle Art et Urbanisme den Prozess zur Einrichtung der „Auditions du parlement de Loire“. Hieraus ging die Erzählung *Le fleuve qui voulait rire* hervor, die sich mit dem „juristischen Aufstand der Erde“ befasst. Sein jüngster Roman *Thésée, sa vie nouvelle* (Verlag Verdier, 2020) wurde mit dem Prix de la création der Académie Française und dem Franz-Hessel-Preis ausgezeichnet.

Wenn ein Reisender in einer Winternacht...

So beginnt Italo Calvinos berühmtes mäandrierendes Buch, das ganz aus Anfängen besteht; aber so erschien mir auch zum ersten Mal der Europäische Gerichtshof mit seinen hohen parallelen Türmen, zwei goldenen und einem schwarzen, in einer nebligen Nacht im Spätwinter. Und im Nachhinein, seit diesem Besuch, kommt mir in den Sinn, dass wir vielleicht auch von dort aus neu starten sollten, wenn wir noch an Europa glauben, wenn wir noch an Europa glauben wollen. *Wenn in einer Winternacht ...* wir gemeinsam dort stünden, vor der Frage, die diese neblige Landschaft in Luxemburg und dieses imposante Gebäude aufwirft:

Wie kann man Europa ein Gesetz geben, ein einziges, gemeinsames, in allen Sprachen?

Wie kann man aus allen Sprachen und den verschiedenen Vorstellungen, die sie in sich tragen, ein gemeinsames Leben machen, von den Höhen Skandinaviens bis zu den trockenen und steinigen Buchten des Mittelmeers?

Und wenn es schon keinen gemeinsamen Horizont gibt, kann es dann wenigstens gelingen, den *Wunsch nach Konvergenz* neu zu entfachen?

*

Es ist einige Monate nach den Parlamentswahlen, im Herbst 2019, an einem Tag, an dem Berlin, die Stadt, in der ich Zuflucht gefunden habe, den Fall der Mauer feiert. Und ich weiß seit dem Frühjahr, dass die angekündigte, zerstörerische

Welle des Nationalismus und Populismus in Frankreich, Ungarn, Italien, Spanien, Polen ... nicht alles weggespült hat. Europa widersteht. Dennoch, ich sehe es, ich höre es, von den Abgeordneten bis zu den Generaldirektionen der Kommission, jeder ist sich bewusst, dass das Schiff leckt; dem alten Friedensprojekt geht die Luft aus. Das Herz der *European dreamers* ist schwer, und alle sind sich sicher, dass die Gefahr da ist, dass sie bleibt.

Willkommen beim Europäischen Gerichtshof!

Europa ist ein alter Traum, den man gerne verjüngen würde. Aber wie soll das gehen? Die Friedenswünsche der Nachkriegsjahre, die Imperative des Wiederaufbaus, sind längst verklungen. Der europäische Atem hielt dank der hervorragenden Stimme einiger Staatsoberhäupter bis in die späten 1980er Jahre an. Dies waren die goldenen Jahre der deutsch-französischen Tänze. Und am Ende des 20. Jahrhunderts flammte die Hoffnung sogar erneut auf, als die Berliner Mauer fiel. Der *Wunsch nach Europa* schien neu entfacht, wobei als Kontrapunkt, wie ein schlechtes Omen, die Balkankriege, die Bruderkriege, wieder zu töten begannen. Man muss *Der Blick des Odysseus*, den Film von Theo Angelopoulos, sehen, um sich daran zu erinnern: die nebelhafte Gewalt dieses Kontinents, wenn er erneut dem völkischen Wahn verfällt ... Aber trotz dieser Hoffnungen – 1989 – und dieser Warnungen – der Krieg in Ex-Jugoslawien – erlahmte der erste europäische Elan. Die *Lyra der Erinnerung* hat ihre Wirkung eingebüßt. Das Zeitalter der Symbole – Willy Brandt kniend im Warschauer Ghetto, Mitterrand-Kohl, die schönen Reden

über Versöhnung ... –, all das ist Vergangenheit.
Wir müssen etwas neu erfinden, aber was?

Beim Betreten des großen Sitzungssaals ...

Eine eigentümliche Empfindung befiel mich, als ich den großen Sitzungssaal des Gerichtshofs unter dem transparenten Schleier des zentralen Kronleuchters betrat und die ehrwürdigen Richter Platz nehmen sah, die aus ganz Europa kommen und alle vier bis fünf Sprachen beherrschen. Ich war bewegt, als ich um den Saal herum die Kabinen für die Dolmetscher entdeckte, die zur Übersetzung der Verhandlungen aus den verschiedenen Sprachen der Union dienen. Es war für mich, als würde ich Babel betreten, ein Babel, das standhält, das widersteht ... als würde ich auf die andere Seite des Spiegels gehen, hinter die Schlagworte, jenseits der Polemiken *gegen* oder *für* Europa; weit weg von der stets so enttäuschenden Politik. Als ich hinter der Glasscheibe der Dolmetscherkabine saß, erinnerte ich mich an mein Studium, an diese seltsame Freude, die man verspürt, wenn man die geschwätzige, ins Unreine formulierende Sphäre der *Meinung* verlässt, um sich mit dieser trockenen, vertikalen Materie zu beschäftigen: dem Recht.

„Man müsste alle Schulkinder Europas in diesen Gerichtshof einladen“, dachte ich, „alle zukünftigen Kinder, alle, die aus nächster Nähe verstehen wollen, was unser europäisches Theater an Anstrengung erfordert.“

Eine Bühne des Rechts

Ich sage *Theater*, denn der Gerichtshof ist eine Bühne, die Bühne, auf der technisch und mühsam das *gemeinsame Gesetz* freigelegt wird, d. h. hier eine von allen geteilte Auslegung der europäischen Regeln. Und das Drama, das sich auf dieser Bühne abspielt, ist das Drama von Divergenz und Konvergenz, von dem Bemühen um Einheit und der Notwendigkeit von Abweichungen; es ist das Drama der *translation gaps*, der gewollten und ungewollten Missverständnisse; das Drama von zentripetalem Kulturstolz und zentrifugalem Verwaltungsstarrsinn. Es handelt sich um eine Bühne, die – wie ein Theater – ihre Logen hat: Büros, in denen hartnäckig und gewissenhaft jede und jeder damit beschäftigt ist, aus all den Sprachpaaren eine *Als-ob-Einheit* zu schaffen.

Bekanntlich gibt es Brüssel, die politische Welt der Verhandlungen und Kompromisse, wo dem *Geist der Zusammenarbeit* die Luft ausgeht; wo eine bestimmte Vorstellung von Gemeinschaft erodiert, wo Symbole und Prinzipien fallen; wo nationale Egoismen wieder aufgerüstet werden und schmerzliche Schande gedeiht. Ich denke hier an die Feigheit und den Verrat, die dazu geführt haben, dass man Tausende von Migranten im Mittelmeer ertrinken ließ. Die Politik in Europa erscheint sehr oft wie ein Scheitern; der Brexit ist dafür das Sinnbild, der Aufstieg der extremen Rechten das Symptom, die Verflechtung von privaten und öffentlichen Interessen die verborgene Seite und die Schwächen der Außenpolitik die Signatur. Und so trägt alles zu diesem Eindruck der Zerrüttung bei.

Aber es bleibt als Gegenüber diese weniger laute Bühne des Rechts; es bleibt das Bemühen der Justiz um die Durchsetzung der gemeinsamen Regeln; und so komme ich auf die sehr aufrechten Türme des Gerichtshofs der Europäischen Union zurück; von diesen Türmen aus sieht man, sobald man sie erklimmt, durch den Winternebel hindurch die Mauern der Altstadt und das Großherzogtum Luxemburg. Und hier werden die Regeln nicht beschlossen, sondern es wird darauf geachtet, dass sie angewendet werden. Hier waltet der *Geist der Gesetze*. Und wenn so viele Prinzipien tagtäglich mit Füßen getreten werden, schadet es nicht, an sie erinnert zu werden.

Der Geist der Gesetze und der Sprachen

Es gibt eine Verbindung, die die Arbeit des Gerichtshofs der Europäischen Union mit der großen Geschichte verknüpft; die das Bemühen, *ein einheitliches Recht zu schaffen*, mit der Daseinsberechtigung des europäischen Projekts verknüpft.

1945 fragen sich die Alliierten, die den Nationalsozialismus besiegt haben, wie sie über die deutschen Verantwortlichen richten sollen. Die Antwort sind die Nürnberger Prozesse. Um zu richten, muss man jedoch das Sprachhindernis überwinden; man muss die Werkzeuge finden, um einen *sprachübergreifenden* Prozess zu ermöglichen. Die Richter kommen aus England, Frankreich, den USA und Russland; die meisten Beweismittel stammen aus Deutschland. Es muss übersetzt werden; es müssen während der Verhandlung, in *Echtzeit*, die Worte der Zeugen, Opfer und

Angeklagten in den Sprachen der Richter wiedergegeben werden. Kein Dolmetscher hatte bis dahin simultan gedolmetscht. In den ersten Vorbereitungsarbeiten verweisen viele der Fachleute, die zur Bewältigung dieser Herausforderung beigezogen werden, auf eine unüberwindbare menschliche Grenze: Ein Mensch kann nicht gleichzeitig hören, übersetzen und sprechen. Dennoch stellt man sich dieser Herausforderung. In Nürnberg wird ein *Mögliches*, eine *übersetzerische Technik* erfunden, damit auf einem entstellten Kontinent eine sprachübergreifende Gerechtigkeit stattfinden kann.

Dort wurde Europa also geboren, in diesem Übersetzungsknoten zwischen den Sprachen, an diesem Ort der Verflechtung der Geschichte des Verbrechens, des völkischen Wahns, des „Europäischen Bürgerkriegs“, wie es der Historiker Ernst Nolte ausdrückte, und der Notwendigkeit, mittels der Übersetzung-als-Sprache die Identitäten hinter sich zu lassen, *um Recht zu sprechen*.

Das ist die Erbschaft, die der Gerichtshof der Europäischen Union angetreten hat. Ein übersetzerischer Imperativ, damit ein *vielsprachiges Gesetz* gehört werden kann.

Eine oftmals ungedachte europäische Realität

Diese vielsprachige Realität Europas schien mir von unseren politischen Eliten immer besonders unbemerkt zu sein. Ich sage nicht, dass sie ignoriert wird, aber sie wird nie in angemessener Weise berücksichtigt. Die Frage der Sprachen, einer *Gemeinschaft in Sprachen*, sollte das

Herzstück eines neuen Denkens über Europa sein: Wie kann man einen öffentlichen Raum für über 550 Sprachkombinationen schaffen? Wie die Bürger miteinander verbinden, die doch durch so viele Idiome und sprachliche Codes getrennt sind?

Während die sukzessiven Erweiterungen einen enormen Anstieg der *Übersetzungsströme* – und hier am Gerichtshof neue Erweiterungsgebäude – mit sich brachten, haben die politischen Eliten auf diese Herausforderung drei Arten von Antworten gegeben: a) Eine Antwort ist im Allgemeinen literarischer Art und besteht darin, auf Schriftsteller zurückzugreifen, um die Vielfalt der „Poetischen“ zu feiern; b) eine Antwort ist pragmatisch und *business-friendly* und läuft darauf hinaus, sich am Sieg des Englischen zu erfreuen, eine resignative Haltung, die der Brexit durch einen automatischen Niedergang des *Globish* als *Mittlersprache* in europäischen Angelegenheiten hätte stören können, c) und schließlich besteht seit Anfang der 2000er Jahre und insbesondere seit dem Aufkommen der sogenannten „neuronalen Übersetzung“ eine technische Antwort, bei der sich einige Optimisten vorstellen, dass wir dank künstlicher Intelligenz – Übersetzung durch Algorithmen, *Machine Learning* und *semantische Clouds* – bald die Möglichkeit haben werden, alle Sprachen zu sprechen.

Niemals wurde jedoch die *sprachliche* Fragmentierung des rechtlichen und sozialen Raums *politisch* angegangen. Alle, die das Loblied der Idee eines geeinten Europa sangen, von Victor Hugo bis heute, schwiegen zu dieser Herausforderung.

Die „Vereinigten Staaten von Europa“ propagierte der große Victor, „aber in welcher Sprache?“, wäre ich versucht hinzuzufügen. Wie lässt sich dieser Begriff der *Vereinigung* mit der sprachlichen und somit kulturellen, emotionalen und erinnerungsbezogenen Uneinigkeit vereinbaren? Es scheint, als wolle niemand diese Frage wirklich angehen; denn sie würde plötzlich dazu zwingen, Europa von seinen Konflikten, seinen unversöhnlichen Differenzen aus zu denken.

Das Modell des Europäischen Gerichtshofs

Als ich den Gerichtshof besuchte und mir einen Überblick über die Art und Weise verschaffte, in der seine Dienststellen organisiert sind, konnte ich mir sagen: Genau von hier aus, von dieser gigantischen *Übersetzungsleistung, um dem Sinn des Gesetzes Gehör zu verschaffen*, müssen wir einen gemeinsamen Horizont neu denken. Ausgehend von den Modellen, die hier am Gerichtshof im Bereich der *Übersetzungstechniken* entwickelt werden, können wir die Konzepte für eine künftige Staatsbürgerschaft entwickeln.

Denn ausgehend von der Übersetzung, sagte ich mir, können wir zukünftige Kinder die Politik des Verschiedenen, der Vielfalt, der Unterschiede lehren, die wir mehr denn je brauchen: nicht ausgehend von einer Moral, die den anderen heiligt – Levinas –, nicht indem wir den Illusionen der Konvergenz oder der Einheit oder, wie gesagt wurde, der *Schicksalsgemeinschaft* nachjagen – indem wir mit Symbolen und Geschichte wedeln ...

Der praktische Erfahrungsschatz des Gerichtshofs im Aufstellen gemeinsamer Regeln in den verschiedenen Sprachen hilft uns beim Denken:

1. einer *übersetzenden Bürgerschaft*, die immer in der Spannung zwischen vielfältigen Loyalitäten, Minderheits- und regionalen Kulturen und umfassenderen nationalen und europäischen Zugehörigkeiten steht.
2. einer *übersetzenden Bürgerschaft*, die als Bemühen verstanden wird, das zu verbinden, was niemals vereint werden kann.

Das ist das *schlagende Herz* dessen, was ich vom Gerichtshof gesehen habe; das Herz, das man entdeckt, wenn man die Türme hinaufsteigt, durch die Galerie geht, an der Bibliothek entlanggeht ... Es gibt hier nicht eine einzige Person, nicht eine einzige Funktion, der diese Herausforderung, mit Abweichungen umzugehen, nicht bewusst wäre.

24 Sprachen. Paare, die nicht umkehrbar sind. Die Sprache der Beratung: Französisch. Die Pivot-Sprachen, z. B. Englisch oder Deutsch. Die Verfahrenssprachen: potenziell 24. Die Übersetzung der Urteile, damit die europäische Rechtsprechung wieder in die verschiedenen nationalen Rechtssysteme zurückfließt. Die Rechts- und Sprachsachverständigen aus allen Ecken des Kontinents. Diejenigen, die als freie Übersetzer von außerhalb arbeiten; diejenigen, die die Qualität der Übersetzungen kontrollieren. Und wenn die Verfahren zur mündlichen Verhandlung kommen, übernehmen die Dolmetscher, die sich jedes

Mal auf eine ganz neue semantische Palette einstellen müssen. Und diese Erzählung, die ich auf der Etage der „GDM“ – Generaldirektion Multilingualismus – aufnehme, von wo aus ich sehen kann, wie die rote Sonne durch den Nebel bricht und friedlich über die benachbarte Esplanade, die von einer dünnen Schneeschicht bedeckt ist, dem Abend entgegenrollt:

„Wenn die Anwälte der Mitgliedstaaten kommen, um sich gegen diese oder jene europäische Regel zu verteidigen, kommt es vor, dass manche von ihnen zu schnell sprechen. Die Sprecher vergessen, dass wir hier sitzen, hinter den vielen Glasscheiben, die den Gerichtshof umschließen, und den Worten nachjagen, um sie zu Gehör zu bringen.“

Ein Wettlauf, um *die Sprachen zu verbinden*, um konkret einen sozialen und rechtlichen Raum in der gemeinsamen Sprache zu schaffen: die Übersetzung, die Verdolmetschung.

„Es gibt einen kleinen Knopf“, fährt meine Gesprächspartnerin fort. „Wenn man einmal drückt, passiert nichts. Wenn aber andere Dolmetscher in anderen Kabinen ebenfalls drücken, dann beginnt auf dem Richtertisch ein rotes Licht zu blinken. Dann weiß der Richter, dass man in den Kabinen nicht mehr nachkommt. In diesen Fällen bittet er den Sprecher oft, langsamer zu sprechen. Dieses System wurde für die Nürnberger Prozesse entwickelt.“

Alles liegt also hier, in diesem Notfallverfahren: die Zeit, die es braucht, um *auf ein gemeinsames Gesetz zuzugehen*. Sich verstehen, sich gut

verstehen. Langsamer werden, damit alle Ohren in allen Sprachen gut dolmetschen können.

Dies ist die europäische Lektion, die man hier am Gerichtshof lernen kann.

Auf dem Weg zu einem öffentlichen Raum in Übersetzung

Wenn man die Referate UPT – Planung und externe Übersetzung, OAM – Hilfsmittel für den Multilingualismus, PCT – Projekte und Koordination im Bereich Terminologie entdeckt, wenn man die menschlichen und technischen Ressourcen sieht, die hier eingesetzt werden, dann kommt man ins Träumen und stellt sich vor, dass sie auch in den Dienst der breiteren Öffentlichkeit gestellt werden: um nicht nur das Unionsrecht zu übersetzen – das oft weit entfernt ist vom schlagenden Herzen unserer Empfindungen –, sondern auch die Presse, literarische und geisteswissenschaftliche Bücher ... Der Traum eines Schriftstellers, könnte man sagen.

Aber der *Geist Europas*, der Geist, den wir suchen, ist doch dieser:

- Europa braucht eine Sprache; eine Sprache, die uns mit unserer Verschiedenheit, mit unseren Unterschieden verbindet, anstatt uns auseinanderzureißen,
- und es braucht eine Justiz, ein Gesetz, das *in Sprachen* verstanden werden kann.

In beiden Fällen bedeutet dies, dass wir uns unermüdlich füreinander übersetzen müssen.

Das ist kein Traum eines Schriftstellers. Das ist eine *Tatsache*, mit der sich die Organe arrangieren. Aber es ist heutzutage eine *Tatsache*, die politisch gedacht werden muss.

Was würde aus diesem europäischen Projekt, wenn nach dem Vorbild des Gerichtshofs, der jährlich mehr als eine Million Seiten produziert, ein *europäischer Übersetzungsdienst* die gleiche Anzahl von Seiten übernehme, damit sich ein *öffentlicher Raum in Sprachen* und zwischen Sprachen herausbilden kann? Was geschähe mit unseren Zugehörigkeiten, wenn ein solcher *vielsprachiger Raum* entstehen könnte? Wie würden sich unsere Identitäten umbilden, wenn Europa als Ganzes die „Übersetzung“ öffentlich als einzige *Amtssprache* anerkennen würde?

Es wäre die Anerkennung all unserer ineinander verwobenen Geschichten des Exils, der Verflechtung und der Vermischung.

Ein gigantisches Stellwerk

Von der Arbeit des Gerichtshofs zu berichten bedeutet natürlich, sich mit Millionen von Seiten Rechtsprechung, Tausenden von Anträgen und Klagen zu manchmal extrem technischen Sachverhalten auseinanderzusetzen; es bedeutet zu einem großen Teil, sich in das Herz der Wettbewerbsideologie der Europäischen Union zu begeben, in dieses Bestreben, einen *reinen und vollkommenen Markt* zu schaffen: Es bedeutet also, sich mit der Anwendung der in den Verträgen ausgehandelten Grundsätze auseinanderzusetzen: hier die Gütesiegel, hier die technischen Normen ...

Ich für meinen Teil lehne diese ideologische Grundlage zutiefst ab; ich habe sie schon immer abgelehnt. Meiner Meinung nach sollten vorrangig die Grundsätze des *europäischen Sozialrechts*, des *Umweltrechts* entwickelt werden, eher als die des freien Wettbewerbs.

Aber der Gerichtshof schafft das Recht nicht; er sorgt für seine einheitliche Auslegung und für seine gute Übersetzung, für seine korrekte Übertragung in die nationalen Gesetzgebungen und für seine Auslegung. Und wenn auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission *politisch* eine gerechtere, humanere und kulturellere Richtung eingeschlagen würde, dann hätten die Richter des Gerichtshofs einen anderen *Geist der Gesetze* zu verteidigen.

Es ist auch dieser andere *Geist der Gesetze*, von dem ich zu träumen beginne, als ich meinen Besuch beende.

Was den Gerichtshof der Europäischen Union auszeichnet, was ich dort gesehen habe, ist vor allem diese außerordentliche Fähigkeit, *Übersetzungsströme* zu organisieren. Und hier muss man sich ein gigantisches Stellwerk vorstellen, in dem die Bahnhöfe Sprachen sind. Und zwischen all diesen Sprachen verkehren und zirkulieren Tausende von Seiten. Von Rumänisch, Lettisch, Finnisch, Italienisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch, Bulgarisch, Dänisch, Polnisch, Estnisch, Spanisch, Maltesisch, Griechisch, Ungarisch ... zu den *Pivot-Sprachen* oder zur *Beratungssprache* und wieder zurück zu den anderen.

Die Lebensläufe derer, die hier in den verschiedenen Sprachreferaten arbeiten, sind oft ein Abbild dieser Netzwerksprache des Gerichtshofs. Mehrsprachig, Bewohner dieser vielsprachigen Realität, sind sie in der Tiefe Träger eines europäischen Lebens. Ein bisschen wie die Dolmetscher in Nürnberg, die das Simultandolmetschen erfanden und deren Porträts ich am nächsten Tag im Zug nach Berlin lese. Hier geboren, dort lebend, oftmals Töchter und Söhne von Eltern mit unterschiedlichen Wurzeln – das ist das Europa, das es zu verkörpern gilt.

Und wenn De Gaulle sich geirrt hätte ...

Es gibt einen oft zitierten Satz von De Gaulle, den er auf einer Pressekonferenz am 15. Mai 1962 sagte:

„Ich glaube nicht, dass Europa irgendeine lebendige Realität haben kann, wenn es nicht Frankreich mit seinen Franzosen, Deutschland mit seinen Deutschen, Italien mit seinen Italienern usw. umfasst. Dante, Goethe, Chateaubriand gehören ganz Europa, gerade weil sie in erster Linie Italiener, Deutscher und Franzose waren. Sie hätten Europa nicht viel gedient, wenn sie in irgendeinem Esperanto oder integrierten Volapük gedacht und geschrieben hätten.“

Ein solcher Satz tut seine Wirkung, aber er ist realitätsvergessen. Er will uns davon überzeugen, dass wir dazu verdammt sind, in unsere Sprachen zurückzufallen. Aber er unterschlägt die unumstößliche Tatsache, dass weder Dante noch Goethe oder Chateaubriand das wären, was sie sind, wenn ihnen nicht Übersetzer dabei geholfen hätten, in die

Fremde zu gehen. Er entwertet auch den immensen Beitrag, den geflüchtete, exilierte und staatenlose Schriftsteller zur europäischen Literatur geleistet haben.

Einen gemeinsamen Raum – und literarische Fama – gibt es nur durch Übersetzungen.

Der Gerichtshof beweist dies täglich im Bereich des Rechts. Er verleiht dem, was ich als „Zufluchtsort der Sprachen“ bezeichnet habe, eine Realität. Und es ist zu hoffen, dass nach dem Beispiel des Gerichtshofs in Zukunft ein textlicher, politischer und poetischer Raum in Sprachen geschaffen wird, anstatt immer wieder in die Grenzen unserer Nationen zurückzufallen.

Wenn in einer Winternacht

Die Nacht ist nun über die hohen Türme des Gerichtshofs hereingebrochen. Die Dunkelheit draußen verleiht den Gebäuden des Gerichtshofs, den so zahlreichen Glasflächen, eine beunruhigende, schwindelerregende Undurchsichtigkeit; als wären wir von Spiegeln umgeben, in denen sich das Büroleben verdoppelt und die Lichtreflexe ineinander verschlingen. Ich verlasse das Gebäude und sehe nach oben. Riesige Kräne durchbrechen wie neugierige Riesen den dicken, wattigen Schleier des Winters. Man zittert, man friert.

Einige Monate später sind die Arbeiten am dritten Turm abgeschlossen, dann gilt es, die dunklen Monate der Pandemie zu überstehen und das Gleichgewicht zwischen Gesundheit und Freiheit der Europäer zu wahren. Und

während überall in der Welt die Versuchung zu Rückzug und Gewalt wächst, freuen wir uns daran, dass weit weg im Nebel des Winters eine gewisse Zitadelle mit Türmen, die so hoch sind wie in den Kindermärchen, sich weiterhin für die Wahrung des Rechts einsetzt, ohne das nichts Bestand hat ... ohne das alles zerfällt.

Berlin, 9. November 2019, und Brüssel, 2. Januar 2022.

Die Mehrsprachigkeit oder mein Weg zur Freiheit und nach Europa

— **Stefan Tafrov**

Stefan Tafrov, geboren 1958 in Sofia, ist bulgarischer Diplomat, Politiker, Journalist und Übersetzer. Mitglied von Menschenrechtsorganisationen während des kommunistischen Regimes, war er bereits seit der Gründung der demokratischen Bewegung SDS 1990 für deren internationale Beziehungen verantwortlich und der erste außenpolitische Berater von Präsident Zhelyu Zhelev. Er war Botschafter in Italien und Malta, in Großbritannien und Irland, in Frankreich und bei der UNESCO, zweimal Ständiger Vertreter bei der UNO in New York, zweimal stellvertretender Außenminister sowie Abgeordneter. Er spricht Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Polnisch und Russisch. Er hat Werke von François Mauriac, André Gide, Jean-Paul Sartre, Claude Simon, Marguerite Duras, Umberto Eco u. a. ins Bulgarische übersetzt. Er ist Kommandeur der Ehrenlegion und Offizier des Ordens des Sterns von Italien.

Geboren wurde ich in Bulgarien in Zeiten des Kommunismus, der das Land vom übrigen Europa fast vollständig abgeschnitten hatte. Reisen auf die andere Seite des Eisernen Vorhangs waren selten, Kontakte mit Ausländern waren verdächtig, im besten Fall konnten sie zu Unannehmlichkeiten führen, manchmal waren sie Anlass zu Verfolgung. Besonders schwierig war die Situation für Familien wie meine, auf die das Regime schlecht zu sprechen war, hauptsächlich wegen meines Vaters, der unmittelbar nach dem Krieg als junger Anwalt Mitglieder demokratischer Oppositionsparteien verteidigt hatte, bis diese im Jahr 1947 endgültig verboten wurden. Von der politischen Polizei festgenommen, in vielfältiger Weise verfolgt, wurde er mit einem zwölfjährigen Berufsverbot belegt, das erst kurz vor meiner Geburt 1958 aufgehoben wurde. Bis ans Lebensende war es weder ihm noch meiner Mutter erlaubt, in den Westen zu reisen. Ich selbst habe den Eisernen Vorhang zum ersten Mal als 31-Jähriger, am 3. Oktober 1989, kurz vor dem Fall der Berliner Mauer durchschritten. Zuvor hatten mir die bulgarischen Behörden zwei Jahre lang die Erlaubnis verweigert, auf Einladung der französischen Regierung nach Frankreich zu reisen – eine Einladung, die ich als Spezialist für französische Literatur und Übersetzer von François Mauriac, Jean-Paul Sartre, André Gide, Claude Simon u. a. erhalten hatte. Sie „ließen“ mich nicht, wie man damals sagte, und zwar nicht nur weil ich aus einer „unrechten“ Familie stammte, sondern auch weil ich mir zudem noch erlaubt hatte, einigen Gruppierungen zum Schutz der Menschenrechte beizutreten, die in den 80er Jahren in Bulgarien entstanden waren und sich dem kommunistischen Regime entgegenstellten. Unter diesen Umständen kam für mich und für die Mehrheit meiner Landsleute die Sehnsucht nach dem verbotenen Europa im Erlernen von Fremdsprachen zum Ausdruck. In der Familie und in meinem gesamten sozialen Umfeld wurde die Beherrschung von Englisch, Französisch oder Deutsch, von möglichst vielen europäischen Sprachen in hohem Maße wertgeschätzt und besaß fast Kultstatus, sie war das Herzstück echter Bildung. Meine Vorbilder waren Verwandte und Freunde, die dank ihrer Fremdsprachenkenntnisse sporadischen Zugang zu westlichen Ländern hatten, ein Privileg, das fast ausschließlich den kommunistischen Funktionären vorbehalten war. In der Schule war Russisch Pflicht. Englisch, Französisch oder Deutsch wurden zwar unterrichtet, jedoch nur zwei Stunden wöchentlich und lediglich auf dem Gymnasium. Um eine Fremdsprache gut zu erlernen, waren große zusätzliche Anstrengungen nötig. Weit verbreitet waren verschiedene Fremdsprachenkurse, allerdings gab es diese nur in den Großstädten.

Ich selbst gehörte allerdings zu den Privilegierten, nicht nur weil ich in Sofia wohnte, sondern auch wegen der fest verankerten frankophonen Traditionen meiner Familie: Meine Großmutter hatte ihren Abschluss in französischer Literatur in Genf gemacht,

mein Vater hatte als Kind und Jugendlicher in der französischen Schweiz gelebt und die Schule besucht und sprach ausgezeichnet Französisch. Zuhause verfügten wir über eine Bibliothek mit vielen Klassikern der französischen Literatur. Meine große Chance bekam ich, als ich nach schweren Aufnahmeprüfungen in den Fächern Bulgarisch und Mathematik im Wettbewerb mit Hunderten von Jungen, die um einen Platz konkurrierten, in das Französische Gymnasium aufgenommen wurde. Das Gymnasium gehörte zu einem Netz spezialisierter, äußerst selektiver Fremdsprachengymnasien im bulgarischen Bildungssystem, die in den 60er Jahren gegründet worden waren und in denen einige der wichtigsten europäischen Sprachen – Französisch, Deutsch, Englisch, Russisch und ab den 80er Jahren auch Spanisch – unterrichtet wurden. Die Ausbildung dort begann schlagartig mit einer Vorbereitungsklasse, die sich ausschließlich dem Erlernen der entsprechenden Fremdsprache widmete, danach wurden die meisten Fächer in dieser Fremdsprache unterrichtet, in meinem Fall auf Französisch. Bis heute verdanken viele Bulgaren, die eine Sprache sehr gut beherrschen, dies den Fremdsprachengymnasien, einer echten Errungenschaft des bulgarischen Bildungssystems.

So erblühte während der Gymnasialzeit meine bis heute andauernde Liebe zur französischen Sprache. Das verdanke ich meinen wundervollen Lehrern, die uns nicht nur beibrachten, die Sprache Molières richtig zu sprechen und zu schreiben, sondern uns auch zeigten, wie wir ihre kulturellen Möglichkeiten und ihre Tiefe voll nutzen können.

Sobald ich die Sprache besser beherrschte, begann ich regelmäßig die kleine Bücherei des Kulturamts der französischen Botschaft in Sofia zu besuchen, des einzigen Amtes eines westlichen Staates seiner Art. Der Zugang zum kulturellen und politischen Leben eines freien und demokratischen Staates durch seine Presse (die 70er und 80er Jahre waren eine wahre Blütezeit für den französischen Journalismus) war für meine Entwicklung als Persönlichkeit und als Bürger, für den Freiheit, Spiritualität und Menschenrechte höchste Werte wurden, von entscheidender Bedeutung. Das Französische half mir, mich als Europäer zu begreifen, und ließ mich erkennen, wie unnatürlich die Isolation meines geliebten Vaterlands, eines alten europäischen Landes und einer alten europäischen Kultur, vom übrigen Europa war. Ein französisches Sprichwort lautet, dass jeder freie Mensch zwei Heimatländer hat, sein eigenes und Frankreich. Meine zweite Heimat als freier Mensch ist die französische Sprache.

Seit früher Kindheit habe ich mit Hilfe von Fremdsprachenkursen und etwas Privatunterricht unermüdlich Englisch gelernt. Da meine Kenntnisse bereits gut waren, entschied ich mich, als ich in der Schule eine zweite Fremdsprache wählen sollte, für Spanisch. Der Spanischunterricht machte damals gerade erste Schritte in Bulgarien. An

den Zeitungskiosken konnte man die Zeitungen der großen westlichen kommunistischen Parteien finden, darunter die italienische „L'Unità“, die sich auf gutem journalistischem Niveau befand und einen liberalen Geist hatte. Ich stellte fest, dass ich durch das Französische relativ leicht auch das Italienische verstehen konnte, kaufte mir ein Buch über die italienische Grammatik und ein Wörterbuch und lernte selbständig in kurzer Zeit genug, um längere Texte in dieser von mir so geliebten Sprache lesen zu können.

Am spannendsten ist die Geschichte, wie mein Interesse für die polnische Sprache geweckt wurde. Polen und seine Kultur haben mich mit ihrem Geist der Unabhängigkeit und Freiheit angezogen. Einige der herausragenden bulgarischen Intellektuellen und meine Leitfiguren waren traditionell mit Polen verbunden. Daher machte ich mich als Student im August 1980 mit dem Zug in die Heimat von Mickiewicz und Chopin auf. Die mitreisenden Polen waren sehr aufgeregt und diskutierten hitzig über etwas, aber ich verstand nicht worüber. Später, als der Zug am Bahnhof in Lublin wartete, wurde ich Zeuge davon, wie eine Frau auf dem Bahnsteig an den Waggonen entlang rannte und fröhlich ihren Landsleuten im Zug zurief: „Są strajki na wybrzeżu“. Eine Bulgarin, die in Krakau studierte, übersetzte für mich: „An der Küste wird gestreikt“. Das war der Beginn der Arbeiterstreiks in Danzig. Man muss in einem kommunistischen Staat geboren worden sein, um die Bedeutung dieses Ereignisses zu verstehen, denn Streiks waren vom System strengstens verboten. Genau in dem Moment, als ich verstand, was die polnische Frau auf dem Bahnsteig im Lubliner Bahnhof gerufen hatte, glaubte ich zum ersten Mal daran, dass der Kommunismus auch aus Bulgarien verschwinden würde. Mit Hilfe eines polnischen Freundes gelangte ich nach Danzig und war dort, als Lech Wałęsa und die Regierung die Danziger Abkommen unterschrieben, mit denen die Gewerkschaft „Solidarność“ legalisiert wurde. Das erste, was ich nach meiner Rückkehr in Sofia tat, war, mich am Polnischen Kulturinstitut in Sofia für einen Polnisch-Kurs einzuschreiben. Wie Bulgarisch ist Polnisch eine slawische Sprache, so dass die Vokabeln für mich nicht schwierig waren, aber die Grammatik mit ihren Fällen ist nicht leicht für jemanden, der analytische Sprachen wie die bulgarische oder die romanischen Sprachen gewohnt ist.

Ich machte meinen Abschluss in Journalistik an der Universität Sofia. Während des Studiums lernte ich fleißig Englisch in der Gruppe für die am weitesten Fortgeschrittenen, dazu Spanisch und Italienisch. Das war vielleicht der sinnvollste Teil meiner sonst sehr politisierten Universitätsausbildung. Es bereitete mir großes Vergnügen, in die lexikalischen, grammatikalischen und stilistischen Feinheiten der Sprachen einzudringen, sie miteinander zu vergleichen und zu erkennen, wie die Welten, die sie für mich öffneten, immer interessanter und stimulierender wurden. Die Mehrsprachigkeit war

meine Rettung aus der Unterdrückung, meine Art, frei und in Europa zu leben, noch bevor ich mich frei in Europa bewegen konnte.

Nach meinem Abschluss fing ich als Redakteur bei einer literarischen Wochenschrift an, für die ich über die zeitgenössische französische und italienische Literatur schrieb. So kam ich auf ganz natürliche Weise zur Literaturübersetzung, die ein probates Mittel für das Verständnis der kompliziertesten Mechanismen einer Fremdsprache ist. Die Texte der großen Autoren, die ich übersetzte, lehrten mich nicht nur, die Geheimnisse meiner Muttersprache zu enträtseln, sondern auch, komplizierte Texte vertieft zu lesen. Bis heute weiß ich über mich, dass ich die Bücher, die ich übersetzt habe, wirklich gelesen habe. Das trifft besonders auf die experimentelle Prosa Claude Simons in seinem Roman „Die Straße in Flandern“ zu, der zum Teil aus 20-seitigen Sätzen voller Adverbialpartizipien besteht, eine Art kubistische Malerei mit den Mitteln der französischen Sprache. Die Übersetzung dieses Romans war die größte Herausforderung für mich und führte mich an die Grenzen sowohl der französischen als auch der bulgarischen Sprache.

Die kommunistische Diktatur in Bulgarien stürzte gleichzeitig mit dem Fall der Berliner Mauer. Die Menschenrechtsorganisationen, denen ich seit den 80er Jahren angehörte, bündelten gemeinsam mit den wiederhergestellten politischen Parteien, die in den 40er Jahren vom Regime verboten worden waren, ihre Kräfte in einer großen Koalition, die wir Sayuz na demokraticnite sili (Union der demokratischen Kräfte, SDS) nannten, um eine Mehrparteiendemokratie zu erschaffen. Zehntausende bulgarische Bürger gingen in den Städten mit zwei Hauptforderungen auf die Straße: Demokratie und Rückkehr nach Europa, das eine unvorstellbar ohne das andere. Neben den bulgarischen Nationalfarben und den blauen Fahnen der Koalition schwenkten die Menschen europäische Flaggen, die sie, wer weiß wo, aufgetrieben hatten. So fanden sich Menschen wie ich, Menschen mit Fremdsprachenkenntnissen, die die Weltpolitik durch die europäische Presse verfolgt hatten, plötzlich im Zentrum dieser gemeinsamen nationalen Anstrengung wieder. Als Mitbegründer der Tageszeitung der SDS „Demokratsia“ verantwortete ich deren internationale Nachrichten und gründete parallel dazu die Internationale Abteilung der SDS. Als im August 1990 unser Vorsitzender, Zhelyu Zhelev, zum ersten nicht kommunistischen Präsidenten Bulgariens gewählt wurde, wurde ich sein erster Berater für internationale Politik, zu einer Zeit, in der Bulgarien unter seiner Führung die europäische Integration als Leitprinzip nicht nur für die Außenpolitik, sondern für seine gesamte Entwicklung wählte.

Ein sehr wichtiger Bestandteil der europäischen Ausrichtung des Landes war die Förderung der Mehrsprachigkeit. In Anbetracht der offensichtlichen weltweiten Dominanz des

Englischen war es für uns wichtig, die nationalen sprachlichen Traditionen zu erhalten und zu fördern, die in der bulgarischen Wiedergeburtzeit im 18. und 19. Jahrhundert begründet worden waren, als Französisch und Deutsch die wichtigsten Fremdsprachen der bulgarischen Elite waren. Gerade um einen Teil dieser Traditionen zu erhalten, trat Bulgarien bereits 1994 durch Entscheidung von Präsident Zhelev der Internationalen Organisation der Frankophonie bei.

In diesem Kontext kam es zu einer entscheidenden Wendung in der Entwicklung meiner persönlichen Mehrsprachigkeit. Zum ersten Mal in meinem Leben überwog die mündliche Kommunikation in den Fremdsprachen, die ich erlernt hatte, gegenüber der schriftlichen. Täglich sprach ich mit ausländischen Diplomaten, Politikern und Journalisten, zunächst in Bulgarien, dann aber auch bei den immer öfter stattfindenden Besuchen in europäischen Hauptstädten. Das europäische Interesse an den Geschehnissen hinter dem ehemaligen Eisernen Vorhang war enorm. Als ich damals die Fremdsprachen erlernt hatte, hatte ich fast keinen Zugang zu Muttersprachlern gehabt. So musste ich mich nun rasch dieser neuen Realität anpassen, in der die mündliche Kommunikation im Vordergrund stand. Das war eine riesige Herausforderung für mich, da ich oft Personen von höchstem Rang traf, herausragende europäische Regierungsmitglieder, Politiker und Intellektuelle. Niemals hätte ich mir vorstellen können, dass ich einmal persönlich mit François Mitterrand, Valéry Giscard d'Estaing, Jacques Chirac, Margaret Thatcher, Lech Wałęsa oder Giulio Andreotti sprechen würde. Bei der Bewältigung der anfänglichen Stressbelastung hat mir gerade meine gründliche sprachliche Vorbereitung auf der Grundlage guter Grammatikkenntnisse geholfen. Durch das viele Lesen hatte sich mein Wortschatz wesentlich erweitert, so dass mir der Übergang zur mündlichen Kommunikation leichter gelang, als es zu erwarten gewesen wäre. Das traditionelle Erlernen einer Fremdsprache, durchdacht, mit viel Grammatik, stellte sich für mich auf lange Sicht als nützlich heraus.

Während meiner Laufbahn als Diplomat, als bulgarischer Botschafter in Italien und Malta, Großbritannien und Irland, in Frankreich und bei der UNESCO und als zweimaliger Ständiger Vertreter bei der UNO in New York, war und ist die Mehrsprachigkeit Grundvoraussetzung meiner Effizienz als Diplomat, ein nicht zu ersetzendes Arbeitsmittel.

In der Diplomatie ist die gute Beherrschung der Sprache des Gesprächspartners ein bewährtes Mittel, um eine Beziehung herzustellen und sich Unterstützung zu sichern. Als mich 1992 Karol Wojtyła, Papst Johannes Paul II., als Botschafter in Italien in einer Privataudienz empfang, sprach ich ihn in seiner Muttersprache an. Verwundert fragte er mich: „Wie kommt es, Herr Botschafter, dass Sie Polnisch sprechen, haben Sie in Polen

gelebt?“. Sehr aufgeregt habe ich ihm die Wahrheit gesagt: „Eure Heiligkeit, ich habe mich aufgrund der Hoffnung, die die Gründung von „Solidarność“ und schon zuvor Ihre Wahl zum Papst bei uns in Bulgarien geweckt hat, entschlossen, Polnisch zu lernen.“ Sichtlich gerührt schenkte mir Johannes Paul II. einige von ihm verfasste Texte auf Polnisch mit einer kurzen persönlichen Widmung. Anschließend waren die zahlreichen Polen in seinem Gefolge meine wichtigste Stütze während meiner Mission in Rom, als meine Hauptaufgabe darin bestand, das Bild von Bulgarien nach den Jahrzehnten kommunistischer Isolation positiv zu verändern.

Meine erste nähere Begegnung mit der institutionellen Mehrsprachigkeit hatte ich in meinen insgesamt neun Jahren als Ständiger Vertreter Bulgariens bei der UNO in New York, zunächst von 2001 bis 2006 und dann von 2012 bis 2016. Damit meine ich eine begrenzte Mehrsprachigkeit, die auf den sechs Amtssprachen der Weltorganisation beruht: Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Arabisch und Chinesisch, wobei Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind. Der geltende rechtliche Rahmen stellt sicher, dass während der formellen Sitzungen der Organe der UNO gedolmetscht wird und alle Dokumente dieser Organe in alle sechs Sprachen übersetzt werden.

Die ausgezeichneten Dolmetsch- und Übersetzungsdienste der UNO gewährleisten eine sichere Basis für die Arbeit der Diplomaten in der Organisation und spielen eine Schlüsselrolle bei der Erleichterung der politischen Kommunikation. Eine gute Übersetzung ist ein unerlässliches Mittel zur Vereinheitlichung der Terminologie, sie hilft bei der Verdeutlichung der Botschaft eines Textes oder einer Rede, wenn der Autor oder Sprecher sich einer komplizierten, mit sinnverschleiernenden stilistischen Figuren und kulturellen Eigenheiten überladenen Rhetorik bedient. Diese Schlüsselrolle der Übersetzung motiviert die Diplomaten und Politiker, in ihrer verschriftlichten mündlichen Kommunikation während der formellen Beratungen eine vereinfachte, direkte Sprache zu benutzen. Ein erfahrener UN-Diplomat sieht diesen „Übersetzungseffekt“ voraus und berücksichtigt ihn, indem er gewissermaßen „für“ den Übersetzer schreibt und „für“ den Simultandolmetscher spricht. Im Ergebnis verliert die diplomatische Kommunikation an stilistischer Vielfalt, sie gewinnt jedoch an Klarheit, was dem Entscheidungsprozess und der Politik dienlich ist.

Ein weiterer wichtiger Effekt, der die zentrale Rolle der Dolmetsch- und Übersetzungsdienste bei der Verbesserung der politischen Kommunikation unterstreicht, ist, dass diese Dienste eine Art Lehrer für die Diplomaten und Vertreter sind, die eine Amtssprache der UNO als Fremdsprache benutzen. In der Regel betrachten die Diplomaten die Dolmetscher

und Übersetzer als sichere Quelle sprachlicher Genauigkeit. Daher bestimmen die Sprachdienste der UNO die Terminologie, die von den Delegationen als für die Praxis verbindlich angenommen wird. Besonders wertvoll ist das bei der Erstellung politischer Dokumente, da es die Gefahr einer Verwendung unklarer Sprache und zweideutiger Begriffe bannt. Auf diese Weise können sich die Vertreter sicher sein, dass ein von ihnen verwendetes englisches Wort genau und vorhersehbar in die übrigen fünf Sprachen übersetzt wird und umgekehrt. Beeindruckend ist auch die flexible Kommunikation innerhalb der Sprachdienste, die die genaue Übersetzung neuer Begriffe in den sechs Sprachen rasch miteinander koordinieren, unabhängig davon, in welcher dieser Sprachen der neue Begriff aufgekommen ist.

Beschwerden von Vertretern über die Übersetzung sind sehr selten. So etwas wie das berühmt-berüchtigte Beispiel der starken Abweichung zwischen dem englischen und dem französischen Wortlaut der historischen Resolution 242 des Sicherheitsrats über den Nahen Osten von 1967 hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht wiederholt. Damals lautete der englische Wortlaut von Art. 1(i): „withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in recent conflict“ – statt „THE territories ...“ – und der französische: „retrait des forces armées israéliennes DES territoires occupés au cours du récent conflit“. Manchmal präzisieren die Simultandolmetscher ihre Terminologie, während sie den Redebeiträgen von Diplomaten folgen, die in ihrer Muttersprache sprechen. Bei den nicht öffentlichen Beratungen des Sicherheitsrats 2001 und 2002 habe ich erlebt, wie der damalige Ständige Vertreter Russlands, Sergei Lavrov, dessen Englisch ausgezeichnet ist, bei kritischen politischen Fragen betreffend den Irak oder den Nahen Osten den Hörer an sein Ohr hielt und aufmerksam der Simultanverdolmetschung seiner Ausführungen aus dem Russischen ins Englische folgte und jedes Mal, wenn er mit der Übertragung nicht einverstanden war, den Dolmetscher mit dem seiner Meinung nach richtigen englischen Ausdruck korrigierte.

Die Vorherrschaft des Englischen ist auch an der UNO nicht vorbeigegangen, besonders an ihrem Sitz in einer englischsprachigen Stadt wie New York. Die informellen Beratungen finden fast ausschließlich auf Englisch statt. Dies beeinflusst auch die formellen Sitzungen, denn manche Delegierte ziehen es vor, Englisch zu sprechen, weil sie meinen, dass sie so leichter und besser verstanden werden.

In meinen neun Jahren als Botschafter bei der UNO habe ich persönlich meine Reden, mit wenigen Ausnahmen, auf Französisch gehalten, weil der Schutz der Mehrsprachigkeit meines Erachtens eine kulturelle und politische Bedeutung hat, die die tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteile einer Verwendung allein des Englischen überwiegt. Dank

der ausgezeichneten Simultanverdolmetschung hatte ich nie das Gefühl, dass meine Botschaften nicht verstanden wurden oder dass mein Land und ich als sein Vertreter auf der Kommunikationsebene etwas verloren haben. Natürlich war das nicht immer leicht, insbesondere wenn ich bei komplizierten und politisch heiklen Fragen in den nicht öffentlichen Sitzungen des Sicherheitsrats improvisieren musste, weil die mir nur kurz zuvor übersandten Unterlagen und Anweisungen auf Bulgarisch oder Englisch verfasst waren.

Meine persönliche Mehrsprachigkeit war mein wichtigstes Mittel, um bei der UNO Sympathien für mein Land zu gewinnen. Beispielsweise hat sie mir nach meiner Wahl zum Vorsitzenden eines der sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung, des 3. Hauptausschusses, der sich mit sozialen, humanitären und kulturellen Fragen und insbesondere mit den Menschenrechten beschäftigt, sehr geholfen. Der Umstand, dass ich in meiner Zeit als Vorsitzender vier Amtssprachen der UNO sprach, trug meines Erachtens zu einer besseren Stimmung während der Sitzungen bei und half mir, viele heikle Situationen besser zu meistern.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Diplomaten bei der UNO besteht darin, Wahlkampagnen bei den verschiedenen Organen zu führen. Das beansprucht einen großen Teil ihrer Zeit und Mühe. Die sozialen und menschlichen Kontakte zu den Vertretern der Länder, deren Unterstützung es bei diesen Kampagnen zu gewinnen gilt, sind entscheidend dafür, das Ziel zu erreichen. So bewarben sich Bulgarien und Belarus 2001 für den Platz eines nicht ständigen Mitglieds im UN-Sicherheitsrat. Mein Konkurrent, der Ständige Vertreter von Belarus, zuvor langjähriger Ministerpräsident seines Landes, sprach lediglich Russisch und führte die Kampagne mit Hilfe junger Diplomaten, die er bei seinen Gesprächen als Dolmetscher einsetzte. Dagegen erlaubte mir meine persönliche Mehrsprachigkeit die Kommunikation mit vielen Botschaftern, bei denen ich für die bulgarische Kandidatur warb, in ihrer Muttersprache. Bulgarien gewann bereits im ersten Durchgang.

„Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“, lautet Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Im vorstehenden Art. 21 der Charta wird ausdrücklich die Diskriminierung wegen der Sprache verboten. Die Charta ist eine Hauptquelle der institutionellen Mehrsprachigkeit der Europäischen Union. Es geht um eine Werteentscheidung zugunsten der Erhaltung der sprachlichen Vielfalt, die das Erbe unserer tausendjährigen Geschichte ist und ohne die die wichtigste Errungenschaft der europäischen Integration, ihr Herzstück, undenkbar wäre: die Schaffung und Erhaltung des Friedens auf dem Kontinent nach dem Zweiten Weltkrieg, der Pax Europaea, von der Generationen großer Humanisten geträumt haben. Der Frieden in Europa wird nicht

durch eine kulturelle und sprachliche Angleichung wie beim amerikanischen „melting pot“ ermöglicht, sondern durch die Erhaltung und das konfliktfreie Zusammenleben der einzelnen nationalen Identitäten, durch das Erreichen der Einheit nicht trotz, sondern wegen dieser kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die das Erbe unserer tausendjährigen Geschichte ist.

In diesem rechtlichen und politischen Rahmen verbrieft die institutionelle Mehrsprachigkeit das unabdingbare Recht eines jeden Unionsbürgers auf Zugang zu den von den europäischen Stellen und Organen erstellten offiziellen Dokumenten in seiner Muttersprache. Sie gewährleistet das Recht der Bürger, ohne Rücksicht auf ihre Fremdsprachenkenntnisse Fragen zu stellen und Antworten auf diese Fragen in der von ihnen gewählten Amtssprache der Europäischen Union zu bekommen.

In der Debatte über Europas Zukunft ist oft zu hören, dass das existierende Modell der institutionellen Mehrsprachigkeit unter dem Gesichtspunkt der guten Verwaltung teuer und ineffektiv sei. Die Lösung sei die Bestimmung von einer oder höchstens zwei Sprachen als Amtssprachen der Europäischen Union, die nach demografischen oder wirtschaftlichen Kriterien auszuwählen seien. Eine derartige Abweichung von den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, die in der Charta verankert sind, würde zweifellos zu Ungleichheiten zwischen den europäischen Bürgern führen, den Weg für ein im Grunde oligarchisches Modell der Arbeitsweise der europäischen Organe freimachen und damit die euroskeptischen Stimmungen in vielen europäischen Mitgliedstaaten stärken.

Die Justizreform ist derzeit die wichtigste Aufgabe der bulgarischen Gesellschaft. Bei diesen Bemühungen stützt sich mein Land auf das Unionsrecht und die Unionsorgane. Deswegen ist die von sprachlichen Barrieren unbeeinträchtigte Kommunikation in Rechtsfragen zwischen den bulgarischen Gerichten, Offiziellen, Politikern, Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und Bürgern einerseits und den Stellen und Organen der Europäischen Union andererseits von wesentlicher Bedeutung für die Konsolidierung des Rechtsstaats in Bulgarien. Allein 2021 haben bulgarische Richter 60 Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet, und diese Zahl wächst von Jahr zu Jahr. Aus bulgarischer Sicht ist die Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen beim Gerichtshof der Europäischen Union und bei den anderen europäischen Organen unerlässlich. Ihre Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung eines Europas, wie wir es brauchen und lieben: offen, vielfältig und solidarisch.

Überlegungen eines Philologen zur Vielsprachigkeit

— José Antonio Pascual

José Antonio Pascual, Philologe, interessiert sich für die Geschichte des Spanischen. Den größten Teil seiner akademischen Laufbahn hat er als Professor für spanische Sprache an der Universidad de Salamanca verbracht. Er ist Mitglied der Real Academia Española und war auch ihr Vizepräsident. Er ist Träger des Premio Nacional Menéndez Pidal de Investigación und Ehrendoktor der Universitäten Paris XIII und der Universidad de León.

*Zurückgehaltenes Stilett das Wort,
wenn es im Kern nicht hält, was es verspricht*

Pedro López Lara, *Meandros*,
Madrid, Vitruvio 20211.

1. Die Vielsprachigkeit am Beispiel des Rechtsraums der Europäischen Union

Die Vielsprachigkeit umgibt uns, vor unseren Augen, in unserem Alltag, wie die Natur, zu der die Luft, die Sonne, die Meere und die Wälder gehören. In den verschiedenen Sprachen nimmt das Sprechen Gestalt an, und durch die Sprachen erhalten ihre Sprecher Zugang zu einer ersten Organisation der Wirklichkeit, während sie mit ihrer Sprache jene geheimnisvolle und innige Brüderlichkeit schaffen, die dadurch entsteht, dass sie seit ihrer Kindheit die gleichen Dinge mit den gleichen Namen benennen. So vertrauen wir in die uns durch das Los zugeteilte Sprache, um uns in guten wie in schlechten Momenten auszudrücken, uns mit unseren Freunden auszutauschen, uns gegen die zu verteidigen, die uns Angst einjagen, oder einfach nur, um zu leben, zu denken, uns zu unterhalten, auch zu lügen ... Wir haben alles Recht der Welt, uns in unserer Sprache auszudrücken, was allerdings nicht bedeutet, dass sie – oder irgendeine andere – besser oder schlechter als andere Sprachen wäre.

Daher möchte ich diesen *Fokus Vielsprachigkeit*, den die Generaldirektion Multilingualismus des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgerufen hat, als einen Versuch verstehen, zu zeigen, dass das Organ weiterhin auf den Schutz der Sprachen achtet, dem es sich seit seiner Errichtung verschrieben hat und der in Wirklichkeit der Schutz der Sprecher ist, damit diese frei die Sprache oder Sprachen wählen können, in der oder denen sie sich ausdrücken wollen.

Von außen betrachtet und mit sehr wenig Erfahrung mit dem, was jenseits eines Horizonts geschieht, dessen Grenze sich meist mit der meiner Bücher deckt, habe ich den Eindruck, dass sich die Union als Rechtsgemeinschaft seit ihrer Gründung intensiv dafür eingesetzt hat, dass es in einem für die Demokratie so wichtigen Bereich wie dem des Rechts nicht nur bei dem Wunsch bleibt, sondern Wirklichkeit wird, dass die personellen, technischen und organisatorischen Ressourcen zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass im „Sprachwirrwarr“ der Union jeder Mensch, der vor Gericht geht, sich in der Sprache seines Landes ausdrücken und jeder Mitgliedstaat seine Interessen in seiner Amtssprache verteidigen kann. Dies erschwert die Dinge,

da ein großer Teil der amtlichen Dokumente in alle Sprachen übersetzt werden muss und bei Verfahrenshandlungen und in anderen Situationen eine Verdolmetschung in die einzelnen Sprachen erforderlich ist. Es ist daher meines Erachtens kein geringes Verdienst, dass es gelungen ist, in diesem komplexen Geflecht von Übersetzung und Verdolmetschung mit der Qualität zu arbeiten, die die Rechtspflege verlangt. Darauf werde ich gleich noch eingehen.

Weit entfernt von dem Paradies, das manche in der sprachlichen Einheitlichkeit sehen, hat sich die Union nicht nur von Anfang an für die Vielsprachigkeit – den für jeden Philologen natürlichen Zustand – entschieden, sondern sie auch weiter gefördert durch so gut durchdachte Maßnahmen wie das Erasmus-Programm, das die Tür weit geöffnet hat für den Austausch von Hochschullehrern und Studenten aus den Mitgliedstaaten, und andere Programme unterschiedlichen Umfangs im Bereich der Lehre und Forschung, die innerhalb und außerhalb der Union einen Anreiz für entsprechende Initiativen mit außereuropäischen Ländern bieten sollen.

2. Die unerlässliche Qualität der Übersetzung

Es ist undenkbar, dass die Kommunikation zwischen Personen, die in einem vielsprachigen Umfeld zusammenleben, nicht zu einem Austausch zwischen den Sprachen führt. Dabei ist allerdings zu unterscheiden zwischen dem eher spontanen und nahen Austausch, der in der sich verändernden Alltagswirklichkeit vorkommt, und demjenigen, der zu anderen fernerer, wenn auch nicht völlig fremden Wirklichkeiten wie denen des Rechts und der Verwaltung gehört, wo die Begriffe mit der größtmöglichen Präzision gebraucht werden müssen. Wer bei den Unionsorganen tätig ist, muss bei seiner täglichen Arbeit die Besonderheiten des Europarechts berücksichtigen, das sich auf die unterschiedlichen Teile der Union erstreckt. Diese Besonderheiten zwingen dazu, sich fremde Begriffe anzueignen (oder, wenn man so will, sie zu beherbergen) und dies außerdem mit einer Präzision zu tun, die in Anbetracht der ständigen Änderungen des Bedeutungsgehalts von Rechtsbegriffen nicht leicht zu erreichen ist. Diese Änderungen erklären die Schwierigkeiten bei der Übersetzung rechtswissenschaftlicher Terminologie, einer Aufgabe, die in der täglichen Arbeit bei der Union zur Schaffung einer rechtswissenschaftlichen Literatur führt.

Diese Literatur ist, zumindest für einen Philologen, vor allem wenn er auch Lexikograph ist, ein wahrer Schatz an Informationen, die sich sowohl in den Datenbanken der Unionsorgane als auch in den technischen Kommentaren in den Dokumenten und Veröffentlichungen der Organe finden. Dies werde ich anhand einiger Probleme

illustrieren, deren Lösung ich inzwischen gefunden habe (und die es wert wären, eine vollständige Typologie aufzustellen):

1. Am einfachsten ist es, nach einer möglichst verständlichen Übersetzung eines Begriffs zu suchen, wie des englischen *rule of law*, für den in den meisten Fällen *imperio de la ley* (Herrschaft des Rechts) eine transparentere Übersetzung ist als *Estado de derecho* (Rechtsstaat). *Klar ist, dass dies zu gewissen Problemen führen kann, die sich jedoch leicht überwinden lassen, wie z. B. in den Fällen, in denen die Ausgangssprache und die Zielsprache zwar ein verwandtes Wort teilen, die Übertragung einer fachlichen Bedeutung in ein Wort der Alltagssprache aber wegen des unterschiedlichen Registers des alten und des neuen Begriffs hakt: So verhält es sich bei dem englischen verfahrenstechnischen Begriff frivolous, dessen Übersetzung in das Spanische mit frívolo (frivol) in einem bestimmten rechtlichen Kontext treffsicherer sein kann als mit infundado (unbegründet), und zwar trotz des Registerunterschieds zwischen dem herkömmlichen und dem neuen Begriff.*

2. In vielen Fällen besteht das Problem, dass mit unterschiedlichen Wörtern ein Unterschied wie derjenige zwischen den verschiedenen Bedeutungen von *Big data* ausgedrückt werden muss: *macrodatos* (Makrodaten) oder *datos masivos* (Massendaten), aber auch *ciencia de los datos* (Datenwissenschaft) oder *inteligencia de datos* (Datenanalyse). Ebenso ist zur Übertragung des englischen Begriffs *remedies* auf *acciones* (Klagen), *vías de recurso* oder einfach *recursos* (Rechtsbehelfe) zurückzugreifen, wenn er sich auf das Mittel bezieht, mit dem die Anerkennung eines Rechts oder Anspruchs erwirkt werden soll (d. h. in seiner normalen Bedeutung); in anderen Zusammenhängen sind jedoch Übersetzungen vorzuziehen wie *tutela* oder *amparo* (Schutz), *medidas de tutela* (Schutzmaßnahmen), *medidas cautelares* (vorläufige Maßnahmen), wenn es sich um ein Mittel zur Erwirkung vorbeugender Maßnahmen handelt, oder *Schadensersatz* oder *Entschädigung*, wenn es um Ausgleichsmaßnahmen geht.

3. Es kann auch vorkommen, dass die Nähe der Signifikanten die Unterschiede der Signifikate eines Neologismus verwischt. So wurde bei den Brexit-Verhandlungen der Union aus dem Wort *backstop*, das im Sport eine Art Barriere bezeichnet, der Begriff *backstop solution* entwickelt, der sich auf den Verbleib des nordirischen Gebiets in der Zollunion der Europäischen Union bezieht. Ins Spanische – und entsprechend auch in andere Sprachen – wurde er mit *(solución del) mecanismo de protección* (*Schutzmechanismus[lösung]*), *(solución de) salvaguardia* (*Sicherung[slösung]*), *solución de última instancia* und *solución de último recurso* (*letztes Mittel*) übersetzt (wobei die letzten beiden Ausdrücke den ersten beiden vorzuziehen sind, die auf den spezifisch finanziellen Begriff Bezug nehmen, der in der Krise von 2008 in anderem Zusammenhang und mit anderer Bedeutung verwendet wurde).

4. Nicht minder wichtig ist es, den Mentalitätswandel in der Gesellschaft und seinen Einfluss auf die terminologischen Änderungen zu berücksichtigen, die es ratsam erscheinen lassen, das englische *illegal* in einigen Fällen nicht mit *ilegal* (illegal), sondern mit *irregular* (irregulär) zu übersetzen. Dies gilt auch für die doppelte Bedeutung (bezogen auf den Haushalt im Allgemeinen oder die Steuer im Besonderen), die der Begriff „fiscal“ im Lauf der Geschichte im Finanzbereich im Englischen und Spanischen erlangt hat; das Problem liegt hier in der Komplexität der Bedeutungen, die dazu führen sollte, den Gehalt dieser Wörter in ihrem rechtlichen Gebrauch in den verschiedenen Sprachen festzulegen.

Beispiele wie diese, die ich in einer Veröffentlichung eines Unionsorgans gefunden habe, belegen die große Aufmerksamkeit, die die Stellen der Union, die sich mit dem Recht beschäftigen, in der Arbeit der Rechts- und Sprachsachverständigen und der Dolmetscher der Übersetzung widmen. Dies erklärt, warum der Gerichtshof in diesem Bereich eine Referenz für Rechtsprechungsorgane innerhalb und außerhalb der Union darstellt. Letztlich ist dies darauf zurückzuführen, dass er bei seiner Arbeit der Qualität den Vorrang gegeben hat, im Bewusstsein, dass all dieser Übersetzungsaufwand ein geringer Preis für die Rechtspflege in einem vielsprachigen Kontext ist. Diese Qualität konnte dadurch erreicht werden, dass man zunächst die Übersetzer und Dolmetscher ausbildet, sie dann in einen Selektionsprozess auswählt und im Lauf ihres Berufslebens kontinuierlich fortbildet und darüber hinaus sicherstellt, dass sie täglich ihre Arbeit vorbereiten können und dafür über die einschlägigen Unterlagen und die entsprechende Zeit verfügen.

3. Die Vielsprachigkeit steht einer gegenseitigen Annäherung der den Sprachen zugrunde liegenden Wirklichkeiten nicht entgegen

Nach diesem unerlässlichen Exkurs zur Qualität möchte ich auf die Beziehung zwischen den Sprachen zurückkommen, die in der stürmischen See der unterschiedlichen Mentalitäten der Länder der Union koexistieren. Es gibt Sprecher, die glauben, dass das ihrige – ihre Sprache oder ihre Religion beispielsweise – dem der anderen vorzuziehen sei. Damit rechtfertigen sie die Errichtung aller möglichen Barrieren gegen die Einführung von Lehnwörtern. Andere dagegen verstehen, dass es oft allein die Wünsche der Sprecher sind, die darüber entscheiden, ob ein Wort von einer Sprache in eine andere übergeht. Dies erklärt die zwei Haltungen, die üblicherweise gegenüber Lehnwörtern eingenommen werden, nämlich zum einen diejenige, die, wenn man es positiv ausdrücken will, der Selbstbestätigung des Sprechers dient, der das Gerüst seiner Sprache nicht zum

Einsturz bringen will, und zum anderen diejenige, die die Sprache entprovinzialisieren und den anderen annähern will.

Bei dem Balanceakt zwischen diesen beiden Extremen, zwischen denen wir uns im Lauf der Geschichte bewegt haben, sollten wir die Ängste ablegen, die in unserer schnelllebigen Zeit aufkommen, in der es scheint, als wären unsere Sprachen – zur Verzweiflung vieler ihrer Sprecher – dazu verurteilt, die Invasion der Barbaren (im etymologischen Wortsinn) zu erleiden. Wenn wir unseren Blick auf die Vergangenheit richten, sehen wir, dass das, was früher als eine unerträgliche Invasion von Wörtern aus anderen Sprachen erschien, damit endete, dass die meisten von ihnen wieder verschwanden, da die Sprecher in der Lage waren, eine Sprachökologie zu praktizieren, bei der sie einen Großteil dieser unverträglichen Gebilde verwerteten, indem sie sie in den Verbrennungsofen schickten, in dem die Seelen der Sprecher die Exzesse zu Asche verbrennen.

Der gegenseitige Austausch von Wörtern – auf welche Weise auch immer – ist nur die Spitze des Eisbergs, die uns anzeigt, dass unter der Oberfläche ein Austausch von Ideen stattfindet – und damit der Geisteshaltungen, der sie entspringen –, der über die jeweiligen Sprachen der Sprecher erfolgt. Dies ist ein Teil dessen, was wir Kultur nennen, zu der Traditionen, Verhaltensweisen, Ideen, Weltanschauungen, Vorurteile, Riten, die Mode und auch Gesetze gehören.

Diese Brücken zwischen koexistierenden Sprachen haben (durch Grammatiken, Lexika und Thesauri) die Entwicklung in den Fachbereichen der Linguistik und der Philologie begünstigt, die es gebildeten Menschen ermöglichen, zu einem vertieften Verständnis der Geheimnisse *anderer* Sprachen zu gelangen. Hinzu kommt, dass Computerlinguisten und Datenanalysten etwas geschaffen haben, was auf eine recht ungenaue Weise als maschinelle Übersetzung – von statistischen Modellen bis hin zu den neuesten, auf neuronalen Netzen beruhenden Modellen (NMT) – bezeichnet wird, die wir täglich nutzen. Im Übrigen dient der Einsatz dieser Mittel durch den Gerichtshof als Verstärker, damit andere Stellen außerhalb der Unionsorgane die Möglichkeiten ihrer Nutzung erkennen, wobei diese natürlich durch einen sorgfältigen Revisionsprozess zu ergänzen ist, wohl wissend dass die Übersetzer dabei weiterhin die Hauptrolle spielen und die Maschinen ausgezeichnete Mitarbeiter sind, aber eben auch nicht mehr als das.

Dies bedeutet nicht, dass keine Möglichkeiten bestünden, zu einer größeren Durchlässigkeit der Sprachen der Union für die Nutzung von Begriffen beizutragen, die sich auf das Recht beziehen. Ein Werk wie das *Diccionario Panhispánico del Español Jurídico* (Rechtswörterbuch für die spanischsprachigen Länder) der Real Academia

Española (Königliche Spanische Akademie) bietet gute Beispiele für die vielseitige und präzise Handhabung der Sprache. Es enthält den gesamten Wortschatz des Rechts – die gemeinsamen Begriffe und die Gebietsvarianten – Spaniens und der hispanoamerikanischen Länder. In diesem Wörterbuch lässt sich bei jedem seiner Einträge unmittelbar erkennen, wie der jeweilige Begriff vom Gesetzgeber in den einzelnen Ländern verwendet wird. Diese Information ermöglicht einen intensiven Austausch zwischen den spanischsprachigen Ländern. Es ist ein erster Schritt zur Errichtung einer Informationsgemeinschaft, zu der in Kürze die Verbindung mit den Datenbanken der Union und anderer europäischer Länder, gleich welcher Sprache, hinzukommen wird. Es wird dann möglich sein, die Varianten eines Begriffs im hispanoamerikanischen und im europäischen Bereich zu konsultieren, ohne das System verlassen zu müssen und unabhängig von der Sprache, in der sie vorliegen.

Ich spreche von einem Werk, das seinem Aufbau nach auf die Rechtsvorschriften des Gerichts- und Verwaltungsnetzes der Länder der Union anwendbar wäre. Das Wörterbuch zeigt nämlich bereits diese Möglichkeit auf, da es neben den nur für Spanien angeführten Begriffen (z. B. *Consejo de la Guardia Civil* [Rat der Guardia Civil] im Bereich der Verwaltung oder *censo vitalicio* [Leibrente] für das in Katalonien geltende Zivilrecht) und den Begriffen der hispanoamerikanischen Länder (z. B. *casación en forma de oficio* [Kassation von Amts wegen] oder *conducta ministerial* [Rechte und Pflichten der Richterschaft] in Chile, *caución de no ofender* [Sicherleistung, wenn leichte oder vermeidbare Schäden drohen] in Mexico) auch Begriffe enthält, die unmittelbar die europäischen Organe betreffen (*comercialización transfronteriza* [grenzüberschreitender Vertrieb] oder *Convenio de Bruselas* [Brüsseler Übereinkommen]). Dieses Werk zeigt daher, dass eine institutionelle Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern im Bereich der Sprache und des Rechts möglich ist, die eine starke Stütze für die praktische Vielsprachigkeit auf dem Gebiet des Rechts wäre.

Mit meinem Hinweis auf die beim Umgang mit Neologismen bestehenden unterschiedlichen Möglichkeiten habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass es Mittel bedarf, um uns mit zunehmender Sicherheit dieser komplexen und vielfältigen Realität von Ländern und Menschen zu nähern, von der die Sprache nur ein Teil ist. Dieser Schritt ist notwendig, damit wir Europäer die Bedeutung des Wortes *Union*, das im Syntagma *Europäische Union* enthalten ist, erfassen können und uns davon „infizieren“ lassen, was wir bei den anderen an Besserem finden, indem wir dieses in eine Gesellschaft, die „unsrige“, integrieren, von der niemand glauben sollte, dass sie perfekt wäre.

4. Die Einwände eines Philologen gegen bestimmte Arten des Verständnisses von Vielsprachigkeit

Ich will hier noch einmal festhalten, dass Vielsprachigkeit nach meinem Verständnis bedeutet, dass alle Sprachen ebenbürtig sind. Ich glaube allerdings auch, dass in der heutigen Zeit diejenigen, die Recht sprechen, und diejenigen, die – wie Juristen, Übersetzer und Dolmetscher – sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen, auf eine Beratungssprache zurückgreifen müssen, die bei ihren Erörterungen als Vehikel dient und in der die Fassung der Dokumente verfasst wird, die als „das Original“ gilt. Dies ist nichts, wozu die Grundsätze der Philologie zwingen würden, sondern entspricht schlicht dem Erfordernis, dass das Organ über eine Sprache verfügt, die es Personen mit unterschiedlichen Sprachen erleichtert, ihre Arbeit ohne Vermittler zu verrichten.

Dass bei einigen Organen als Folge politischer Verhandlungen, bei denen vermutlich viele andere Faktoren als die Sprachen eine Rolle gespielt haben, drei Arbeitssprachen gewählt wurden, erscheint vernünftig. Ich habe den leisen Verdacht, dass man wegen des Brexit vielleicht auf die Idee kommen könnte, dass der Zeitpunkt gekommen sei, den starken Einfluss des Englischen in der Union zurückzudrängen, und zwar vielleicht auch aufgrund der schweren Krankheit, an der diese Sprache leidet, nämlich seiner *schlechten Qualität*, die gerade auf seine Internationalisierung zurückzuführen ist. Sollte dies erwogen werden, möchte ich zum einen die Frage aufwerfen, ob das Vereinigte Königreich das einzige Land ist, das Englisch als Sprache hat, und ob es angebracht ist, die Bedeutung, die eben seine Qualität als internationale Sprache hat, zu vergessen. Zum anderen würde ich mich fragen, ob diese *schlechte Qualität* nicht auch jede andere Sprache betreffen würde, die unter den gleichen oder auch anderen Umständen verwendet würde: Es ist kein Zufall, dass jemand meine eigene Sprache als *angloñol* bezeichnet hat, und es schmeichelt auch dem Französischen nicht, wenn man es als *franglais* bezeichnet.

Für einen Philologen wäre es ratsam und klug, sich auf diese Fragen nicht einzulassen, vor allem wenn er den Eindruck haben sollte, dass die Maßnahmen der Union zur Förderung der Mehrsprachigkeit eher darauf gerichtet sind, die Zweisprachigkeit zu stärken als die Mehrsprachigkeit zu unterstützen, und damit eine Tradition fortzusetzen, bei der Sprachen miteinander um die Vorherrschaft konkurrieren, weil die eine Sprache besser als die andere zur Abstraktion, zur Ironie oder zum Ausdruck von Seelenzuständen geeignet sein soll oder sogar, wie ich kürzlich gelesen habe, einen höheren ethischen Standard als die anderen wahren können soll. All dies hat sogar den Gedanken aufkommen lassen, dass in einer Welt, in der Sprachen nebeneinander existieren, einige dazu berufen sind,

die schwere Bürde, ein Schicksal erfüllen zu müssen, auf ihren Schultern zu tragen. So als ob die Naturgesetze in Absprache mit den historischen Gesetzen dieses Schicksal bestimmten, wie es ein bekannter französischer Philologe, für dessen Werk ich im Übrigen den größten Respekt habe, ausgedrückt hat: „[C]haque des trois grandes langues à vocation fédératrice de l'Europe a un rôle à jouer, que lui fixe un certain destin. Le développement des exigences culturelles, en réaction de lassitude face à l'insolente frénésie du profit, donne toutes ses chances au français. Et il peut, dans divers domaines où l'anglais et l'allemand sont moins présents, devenir par une heureuse complémentarité, un facteur d'équilibre trilingue en fédérant les aspirations“. Ist dies nicht einer der Fälle, in dem „le plaisir qu'il y a à comprendre certains raisonnements délicats dispose l'esprit en faveur de leurs conclusions“?

Ich halte es nicht für unsinnig, dass Französisch heute den Status einer Arbeitssprache am Gerichtshof hat. Dabei ist es nicht notwendig, sie in das Paradies zu erheben, das einige von uns Menschen eines Tages erreichen wollen, denn dort ist kein Platz für Sprachen. Das Französische befindet sich einfach an dem Platz, an den es die Geschichte geführt hat, als der Grundstein für das Gebäude der Union gelegt wurde, als diese Abwechslung von Französisch und Deutsch mit Englisch, die wir geerbt haben, geschaffen wurde. Das Französische hat diese Stellung nach politischen Verhandlungen erlangt, bei denen ausgiebig auf außersprachliche Verdienste hingewiesen wurde, wie z. B. der Qualität der in Frankreich vermittelten Bildung, der bekannten Tradition des Diskurses, die bis in die Zeit vor der Aufklärung zurückreicht, des Gewichts seiner Wissenschaft und Kultur, der Stärke seiner Diplomatie und der Bedeutung seines Rechts. Diese Tatsachen sprachen für seine Stellung in einer Situation, in der es sinnvoll war, nur einige wenige Arbeitssprachen zu haben, da es nicht möglich war, eine umfassende Vielsprachigkeit aufrechtzuerhalten.

Vielleicht werden die Dinge innerhalb der Union anders gesehen, und man kann erkennen, was zur Förderung und Verbesserung der Vielsprachigkeit getan werden könnte. Von meiner Warte als Philologe habe ich dazu nichts zu sagen, da es Sache der Politiker ist, in Bezug auf eine Realität – die der Sprachen – eine Einigung zu erzielen. In dieser Realität gibt es gewichtige und wohlbekannte Argumente für das Spanische ebenso wie für andere Sprachen.

Ich komme zum Schluss: Ich würde mir wünschen – und das sage ich mit weniger Hoffnung als Überzeugung –, dass wir diese Gelegenheit, die Vielsprachigkeit in der Union zu fördern, dazu nutzen, den Gebrauch der Sprachen der Union zu fördern, und nicht dazu, den Gebrauch einiger dieser Sprachen einzuschränken.

LITERATURHINWEISE

Es schien mir unnötig, den Grund für die grundsätzliche Gleichheit der Sprachen zu erläutern, auf die ich im Verlauf des Textes wiederholt hinweise. Deshalb begnüge ich mich damit, auf die ausgezeichnete spanische Fassung des Buches *Enciclopedia del lenguaje* von David Crystal zu verweisen, Hrsg. J. C. Moreno Cabrera, Madrid, Taurus 1994 (das englische Original, *The Cambridge encyclopedia of language*, ist von 1987), S. 6 und 7.

Die Idee der Brüderlichkeit, die dadurch entsteht, dass seit der Kindheit die gleichen Dinge mit den gleichen Namen bezeichnet werden, und die Carlos Fuentes zugeschrieben wird, habe ich von Juan Cruz, *El País*, 26.11.1984, übernommen.

Ich habe mich dafür entschieden, den traditionellen Gebrauch von *préstamo* (Leihe) und *prestar* (leihen) durch den von *huésped* (Gastgeber) und *hospedar* (beherbergen) zu ersetzen, in Anlehnung an die gut gemeinte Bildung des Syntagmas *hospitalité langagière* von Paul Ricœur, auch wenn der Philosoph in seinem Versuch, damit die Realität zu verbessern, sehr wenig zur Sache beiträgt.

Die Hinweise auf die Art und Weise der Übersetzung der englischen Begriffe *rule of law*, *frivolous*, *remedies*, *backstop*, *illegal* und der Wiedergabe der verschiedenen Bedeutungen von *Big data* und derjenigen, die der Begriff *fiscal* im Englischen und im Spanischen im Lauf der Zeit angenommen hat, habe ich verschiedenen Ausgaben von *puntoycoma*, *boletín de los traductores españoles* entnommen.

Das Bild des Recyclings von Worten, die in den Verbrennungsofen der Seele wandern, stammt von J. J. Millás, *El País*, 3.12.2021.

Das Diccionario panhispánico del español jurídico der Real Academia Española, Hrsg. Santiago Muñoz Machado, wird in Madrid veröffentlicht: Santillana 2017, und ist online zugänglich: <https://dpej.rae.es>.

Auf die Bildung des Begriffs *angloñol* bin ich bei Francisco Javier Muñoz Martín gestoßen, https://ec.europa.eu/translation/spanish/magazine/documents/pyc_172_es.pdf.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist es her, dass René Etiemble *Parlez-vous français?* veröffentlichte: Paris, Gallimard 1964.

Der Linguist, mit dem ich nicht übereinstimme, obwohl ich meine Bewunderung für ihn zum Ausdruck bringen möchte, ist Claude Hagège, Verfasser von *Le souffle de la langue*, Paris, Odile Jacob 2000.

Die Beziehung zwischen heiklen Gedanken und ihren Schlussfolgerungen entnehme ich Paul Valéry, *Oeuvres*, II, „Autres rhumbs“, Hrsg. J. Hytier, Paris, Gallimard (Bibliothèque de la Pléiade) 1960, S. 693.

Den Ausdruck „con menos esperanza que convencimiento“ verdanke ich dem Titel des Buches von Ángel González, *Sin esperanza, con convencimiento*, Barcelona, Literaturas 1961.

Rechts- und Sprachsachverständige am Gerichtshof der Europäischen Union und Gerichtsübersetzer in der Tschechischen Republik – zwei verschiedene Welten?

— **Tomáš Duběda**

Tomáš Duběda ist am Institut für Translationswissenschaft (Philologische Fakultät der Karls-Universität Prag) tätig, wo er Fachübersetzung und sprachwissenschaftliche Fächer unterrichtet. In seiner Forschung befasst er sich mit juristischer Übersetzung, Übersetzung in eine andere als die Muttersprache, Phonetik und Kontaktlinguistik. Er ist auch selbst als Übersetzer tätig und beteiligt sich an der Ausbildung von tschechischen Gerichtsdolmetschern und Übersetzern.

Einführung

Die Rechtsordnung und die Sprache, die ihr Ausdrucksmittel ist, sind zwei eng miteinander verbundene Merkmale einer bestimmten Gemeinschaft von Menschen. Das Recht entwickelt sich in Symbiose mit der Sprache, indem es sich diese aneignet und umgestaltet, um sie seinen Bedürfnissen anzupassen. Nach G. Cornu¹ trägt auch die Tatsache, dass beide Phänomene konventionell und historisch bedingt sind, sich im Laufe der Zeit entwickeln und zur kulturellen Sphäre gehören, zu dieser „untrennbaren Verbindung zwischen Recht und Sprache“ bei.

Die Übersetzung eines Rechtstexts, nach M. Chromá² „ein Prozess, in dem ein duales semantisches System (ein rechtliches Ausgangssystem und ein sprachliches Ausgangssystem) in ein anderes duales semantisches System (ein juristisches Zielsystem und eine Zielsprache) transponiert werden muss“, können wir daher als eine gewisse Unterbrechung des natürlichen Nexus zwischen Sprache und Recht verstehen: Ein Vertrag, der auf der Grundlage des tschechischen Rechts abgeschlossen wird, kann natürlich vom Tschechischen ins Französische übersetzt werden (ein Vorgang, der im Übrigen tagtäglich stattfindet), aber ein französischer Jurist wird beim Lesen der Übersetzung schon nach wenigen Zeilen unweigerlich bemerken, dass der Text auf einem anderen Rechtssystem beruht als dem, mit dem er vertraut ist. In mehrsprachigen Rechtsordnungen wird der Übersetzungsprozess dadurch erleichtert, dass die Übersetzung zwar zwischen zwei Sprachen erfolgt, aber innerhalb eines einzigen Rechtssystems, für das beide Sprachen verbindlich sind – ein Beispiel ist das Schweizer Bundesrecht. Eine dritte Möglichkeit besteht darin, dass dieselbe Sprache zwei oder mehr Rechtssysteme bedient, wie im Falle des Deutschen. Der Oberbegriff „Rechtsdeutsch“ umfasst somit mehrere, teilweise unterschiedliche Sprachvarietäten (deutsch, österreichisch, schweizerisch und andere).

Wie hat die Übernahme des europäischen Rechts das Verhältnis zwischen Rechtssystemen und Rechtssprachen verändert? Zunächst einmal ist festzustellen, dass jede Amtssprache der Europäischen Union eine neue Varietät erhalten hat, nämlich die Sprache des europäischen Rechts. Sprachen, die früher fest mit einer einzigen Rechtsordnung verbunden waren, darunter das Tschechische, können sich nun rühmen, authentische Sprachen nicht nur einer Rechtsordnung, sondern zweier Rechtsordnungen zu sein – der

1 | *L'union intime du droit et de la langue*. Cornu, G. (2005). *Linguistique juridique*, Paris: Montchrestien, S. 4.

2 | Chromá, M. (2014). *Právní překlad v teorii a praxi. Nový občanský zákoník*. Prag: Karolinum, S. 22.

nationalen und der europäischen. Durch eine konsolidierte Terminologie und redaktionelle Konventionen wurden diese Varietäten mit dem expandierenden europäischen Rechtssystem und somit miteinander verbunden. Da das europäische Recht Teil des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten ist, wirken diese europäischen Varietäten auch auf die nationalen Rechtssysteme zurück und durchdringen sie allmählich von innen.

Schaffung und Anwendung europäischen Rechts sind ohne juristische Übersetzung nicht denkbar. Aber auch einsprachige nationale Systeme kommen nicht ohne Übersetzung aus – Gerichtsübersetzer spielen eine unverzichtbare Rolle bei der Übersetzung von amtlichen Dokumenten, bei polizeilichen Maßnahmen und bei Gerichtsverhandlungen. Auf den ersten Blick könnte man daher meinen, dass die Jurist-Übersetzer bzw. Rechts- und Sprachsachverständigen, die die Texte des Gerichtshofs der Europäischen Union übersetzen, und die Gerichtsübersetzer, die von den nationalen Gerichten bestellt werden, im Wesentlichen die gleiche Arbeit ausüben. Vergleicht man jedoch ihre Tätigkeiten im Detail, so lassen sich eine Reihe von Unterschieden feststellen, die sich aus der Art und dem Zweck der Übersetzung, den Kompetenzen der Übersetzer und ihren Arbeitsbedingungen ergeben. Auf diese Unterschiede wird im Folgenden eingegangen.

Die Art der Übersetzung – Wenn zwei das Gleiche tun, ist es noch lange nicht dasselbe

Die juristische Übersetzung hat viele Formen, die sich durch mehrere Kriterien voneinander unterscheiden lassen, insbesondere durch die Art des Texts (Rechtsvorschrift, Urteil, Registerdokument, Vertrag usw.), die Person, die den Text erstellt hat, und die Person, für die er bestimmt ist (Behörde, Prozesspartei, Handelsgesellschaft, Rechtstheoretiker, Öffentlichkeit usw.), die Verbindlichkeit der Übersetzung (verbindliche oder informative Übersetzung), die Richtung der Übersetzung (in die Muttersprache oder in eine Fremdsprache) und das sozio-professionelle Profil des Übersetzers (insbesondere Qualifikation und Arbeitsbedingungen).

Die Rechts- und Sprachsachverständigen des Gerichtshofs der Europäischen Union übersetzen alle Arten von Dokumenten, die im Zusammenhang mit einem Verfahren vor diesem Gericht stehen, also vor allem Anträge, Klageschriften, Stellungnahmen und gerichtliche Entscheidungen, aber auch nationale Rechtsvorschriften, wenn sie bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Ein großer Teil der Übersetzungen ist für die Veröffentlichung in der Sammlung der Rechtsprechung bestimmt, die über die Datenbank Eurlex zugänglich ist. Obwohl bei Urteilen nur die Fassung in

der Verfahrenssprache verbindlich ist, müssen die Dokumente so übersetzt werden, dass sie ihre Funktion vollständig erfüllen, d. h. ihre Bedeutung mit der des Originals übereinstimmt. Die Übersetzung erfolgt sowohl innerhalb des Rechtssystems der Europäischen Union als auch zwischen diesem System und den nationalen Systemen; den Übersetzern steht zu diesem Zweck die umfangreiche IATE-Datenbank zur Verfügung, die die Terminologie des Unionsrechts und in gewissem Umfang auch die des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten enthält. In den allermeisten Fällen erfolgt die Übersetzung in die Muttersprache.

Gerichtsübersetzer in der Tschechischen Republik werden mit der Übersetzung eines sehr viel breiteren Spektrums an Dokumenten betraut (Gerichtsakten und -entscheidungen, Anklageschriften, polizeiliche Dokumente, Verfügungen, Kanzleidokumente, Urkunden, Bescheinigungen usw.). Das Rechtssystem, auf das Bezug genommen wird, ist das des tschechischen Rechts. Die Übersetzungen müssen funktional sein, da die zuständigen Personen oder Behörden ihre Entscheidungen rechtlich auf sie stützen, aber sie werden fast nie veröffentlicht. Es besteht keine festgelegte Terminologie, und die Übersetzer verwenden verschiedene Arten von Quellen (Wörterbücher, Datenbanken, Textsammlungen usw.) oder erstellen selbst terminologische Entsprechungen. Sehr häufig wird eine Übersetzung in eine Fremdsprache verlangt.

Terminologie – Die Suche nach der Nadel im Heuhaufen

Die Terminologie ist nicht das einzige konstitutive Element der Rechtssprache, aber nach M. Chromá³ ist sie das sichtbarste und daher auch für die Übersetzer wesentlich. Die Terminologie des europäischen Rechts ist verbindlich und kann in der IATE-Datenbank leicht eingesehen werden; nur bei der Übersetzung nationaler Texte müssen die Übersetzer eigene terminologische Lösungen finden, da IATE hier nur eine begrenzte Hilfestellung bietet. In der Tschechischen Republik besteht demgegenüber für gerichtliche Übersetzungen – aus einer Fremdsprache ins Tschechische oder umgekehrt – keine verbindliche terminologische Entsprechung. Die Übersetzer verwenden daher nach eigenem Ermessen gedruckte oder elektronische Quellen mit einem unterschiedlichen Grad an Autorität, konsultieren Kollegen oder Rechtsexperten und verwenden ihre eigene terminologische Lösung. Obwohl Übersetzung definitionsgemäß eine kreative

3 | Chromá, M. (2016). Traps of English as a Target Language in Legal Translation. *Comparative Legilinguistics*, 26, S. 71 bis 97.

Tätigkeit ist und Einigkeit darüber besteht, dass sich jeder Text auf viele verschiedene Arten übersetzen lässt, die als zutreffend eingestuft werden können, ist im Fall von terminologischen Systemen intuitiv klar, dass Kreativität, die zu einem Nebeneinander verschiedener, konkurrierender Lösungen führt, eher nachteilig ist, selbst wenn man berücksichtigt, dass gerichtliche Übersetzungen für das Funktionieren des tschechischen Rechts nur eine marginale Rolle spielen.

Eine im Jahr 2020 durchgeführte Umfrage bei 14 Gerichtsübersetzern, die ins Französische⁴ übersetzen, hat gezeigt, dass bei der Übersetzung von für das tschechische Recht spezifischen Begriffen (beispielsweise *dohoda o provedení práce* [Vereinbarung über gelegentliche Arbeit], *soudní exekutor* [Gerichtsvollzieher], *výpis z katastru nemovitostí* [Grundbuchauszug], *IČO* [Identifikační číslo osoby (Identifikationsnummer für juristische Personen)], *rodné číslo* [Identifikationsnummer für natürliche Personen], *Městský soud v Praze* [Stadtgericht Prag]) die terminologische Zersplitterung sehr groß ist: Für jeden Begriff werden im Durchschnitt 8 Äquivalente angegeben, wobei die geringste Anzahl an Entsprechungen 2, die höchste 14 beträgt (diese Zahl entspricht der Zahl der befragten Übersetzer – anders gesagt, hat jeder von ihnen mit seinem eigenen „originalen“ Äquivalent übersetzt). Natürlich ist die Variabilität der Daten auch deshalb hoch, weil es sich um eine Übersetzung in eine Fremdsprache handelt und weil bewusst schwer zu übersetzende Begriffe getestet wurden; dennoch hat die Umfrage offengelegt, dass terminologische Kohärenz in der Praxis der Gerichtsübersetzung schwer zu erreichen ist. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Situation für die Übersetzungspraxis des Gerichtshofs fatal wäre.

Kann die terminologische Kohärenz in der juristischen Übersetzung verbessert werden? Wahrscheinlich ja, allerdings nur bis zu einem gewissen Grad, denn eine Annäherung an die Situation, wie wir sie aus mehrsprachigen Rechtsordnungen kennen, wäre nur durch das Eingreifen des Staates möglich. Ein Teilerfolg – d. h. zumindest eine Verringerung der chronischen Variabilität der Übersetzungsäquivalente – lässt sich dank der natürlichen Autorität von Rechtslexikografen, Berufsverbänden, Dozenten von Fachkursen und von staatlichen Institutionen mit einer vielsprachigen Agenda erzielen. Gleichzeitig ist eine verantwortungsbewusste und selbstkritische Haltung der Gerichtsübersetzer selbst und ihre Fähigkeit, miteinander zu kommunizieren, unerlässlich.

4 | Duběda, T. (2020). Soudní překladatelé a terminologické nástrahy. Průzkum k překladu právních termínů z češtiny do francouzštiny (Teile 1 und 2), *Soudní tlumočník* 2/2020, S. 25 bis 28, *Soudní tlumočník* 1/2021, S. 30 bis 32.

Einer der Wege, die Terminologie des tschechischen Rechts teilweise zu vereinheitlichen, besteht darin, qualitativ hochwertige und nach Möglichkeit öffentlich zugängliche Übersetzungen tschechischer Rechtsvorschriften zu erstellen. Einige öffentliche Einrichtungen haben diesen Weg bereits beschritten, indem sie fremdsprachige (hauptsächlich englische) Fassungen ausgewählter Vorschriften erstellen ließen. Besonders hervorzuheben ist die kürzlich erfolgte Übersetzung dreier wichtiger privatrechtlicher Gesetze – des neuen Zivilgesetzbuchs, des Gesetzes über Handelsgesellschaften und des Gesetzes über das internationale Privatrecht – in vier Fremdsprachen (Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch). Die englische und die französische Übersetzung wurden teilweise in Fachrezensionen⁵ bewertet; dabei ist anzumerken, dass die französische Übersetzung so problematisch ist, dass von terminologischer Verbindlichkeit keine Rede sein kann.

Die Richtung der Übersetzung – Aus der Not eine Tugend machen

Der britische Übersetzungstheoretiker P. Newmark hat in seinen Überlegungen zur Qualität nicht muttersprachlicher Übersetzung treffend angemerkt, dass diese zur Belustigung vieler Menschen beitrage⁶. Er stellt sich somit in das Lager derjenigen, die eine Übersetzung durch einen muttersprachlichen Übersetzer empfehlen, um ein einwandfreies sprachliches und vor allem stilistisches Niveau der Übersetzung zu gewährleisten. Die Begriffe „Muttersprache“ oder „muttersprachlicher Übersetzer“ verlieren jedoch in der heutigen Zeit immer mehr ihre Trennschärfe, so dass es angebracht ist, auch Fälle einzubeziehen, in denen der Übersetzer eine Fremdsprache auf einem mit Muttersprachlern vergleichbaren Niveau beherrscht. Darüber hinaus haben einige Übersetzungswissenschaftler in letzter Zeit darauf hingewiesen, dass es in der Realität der Übersetzungspraxis nicht möglich ist, den Grundsatz der Muttersprachlichkeit uneingeschränkt zu befolgen. Nach einem Bericht der IAPTI⁷ variiert der Anteil nicht muttersprachlicher Übersetzung auf den europäischen Märkten erheblich: Während

5 | Duběda, T. (2015). Francouzský překlad nového občanského zákoníku. *Soudní tlumočník*, 2015, S. 39 bis 42.
Klabal, O. (2015). Anglický překlad zákona o obchodních korporacích. *Soudní tlumočník*, 2015, S. 35 bis 39.

6 | ... contribute greatly to many people's hilarity. Newmark, P. (1988). *A Textbook of Translation*. London: Prentice Hall, S. 3.

7 | IAPTI [International Association of Professional Translators and Interpreters] (2015). *Translation into a non-native language*. https://www.iapti.org/files/surveys/2/IAPTI_non-native_report.pdf.

dieser Anteil bei Übersetzern englischer Muttersprache lediglich 18 % beträgt, beläuft er sich bei slawischen Muttersprachlern auf 85 %. Im Fall des tschechischen Marktes wird die Praxis der nicht muttersprachlichen Übersetzung durch die begrenzte internationale Verbreitung der tschechischen Sprache, die geringe Verfügbarkeit muttersprachlicher Übersetzer in den wichtigsten westlichen Sprachen, aber auch durch die diametral unterschiedlichen finanziellen Bedingungen auf dem tschechischen und dem westeuropäischen Übersetzungsmarkt gefördert.

Der Gerichtshof vermeidet bei der Einstellung von Rechts- und Sprachsachverständigen den Begriff „Muttersprache“ und verlangt stattdessen „ausgezeichnete Kenntnisse“ und ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium in der Zielsprache; außerdem wird die Beherrschung zweier Ausgangssprachen verlangt. Das tschechische Gesetz über Gerichtsdolmetscher und Gerichtsübersetzer verwendet den Begriff „Muttersprache“, setzt aber stillschweigend voraus, dass der Gerichtsübersetzer in beide Richtungen in angemessener Qualität übersetzt. Die Praxis liefert uns viele Beispiele dafür, dass dies nicht der Fall ist.

Eine Umfrage⁸ unter 44 juristischen Übersetzern (überwiegend Gerichtsübersetzer) im Jahr 2021 ergab, dass für 41 % der Befragten die Übersetzung in eine Fremdsprache mehr als die Hälfte ihrer Arbeit ausmacht. Knapp die Hälfte der befragten Übersetzer hält die Übersetzung in andere Sprachen für unvermeidlich und grundsätzlich akzeptabel, genau die Hälfte hält sie für unvermeidlich, aber potenziell riskant, und nur 5 % sind der Meinung, dass juristische Übersetzer nur in ihre Muttersprache übersetzen sollten.

Qualifikationen und Arbeitsbedingungen – Nicht jedem das Gleiche

Die Übersetzung von Rechtstexten besteht nicht nur in sprachlicher Überarbeitung – wie J.-C. Gémar⁹ ausführt, *ist die Übersetzung von Texten rechtlicher Art oder Bedeutung eine rechtsvergleichende Tätigkeit, die aber mit einem Übersetzungsvorgang verbunden ist*. Dies spiegelt sich auch in der Personalpolitik des Gerichtshofs der Europäischen Union wider, der auf Stellen für Rechts- und Sprachsachverständige nur Bewerber mit juristischer

8 | Duběda, T. (in Vorbereitung). Risk perception and risk management in legal translation.

9 | ... *traduire des textes de nature ou de portée juridique revient à accomplir un acte de droit comparé, mais couplé à une opération traduisante*. Gémar, J.-C. (2015). De la traduction juridique à la jurilinguistique: la quête de l'équivalence. *Meta* 60/3, S. 476 bis 493.

Qualifikation einstellt. Im Gegensatz dazu werden tschechische Gerichtsübersetzer überwiegend aus Absolventen der Sprachwissenschaften rekrutiert, und die juristische Ausbildung ist die Ausnahme. Nach der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Gerichtsdolmetscher und Gerichtsübersetzer müssen sie nur den allgemeinen Teil des ergänzenden Rechtsstudiums für Übersetzer und Dolmetscher (70 Unterrichtsstunden) und den sprachspezifischen Teil dieses Studiums (ebenfalls 70 Stunden) absolvieren, sofern er für die betreffende Sprache angeboten wird. Nach der amtlichen Bestellung besteht keine Verpflichtung zur Fortbildung.

Während die Übersetzer am Gerichtshof der Europäischen Union die Möglichkeit haben, sich über ihre Lösungen miteinander zu beraten und ihre Übersetzungen einer Revision unterzogen werden, führen die tschechischen Gerichtsübersetzer ihre Arbeit meist allein aus und tragen hierfür den Behörden gegenüber die persönliche Verantwortung. Das Feedback, das sie erhalten, ist minimal, vor allem bei Übersetzungen in eine Fremdsprache – hier ist der Empfänger der Übersetzung sehr oft ein Ausländer, der Beteiligter an einem Verfahren vor einer tschechischen Polizei- oder Justizbehörde ist, keine juristische Ausbildung hat und selbst eine sprachlich problematische Übersetzung akzeptiert, wenn sie ihm in einer schwierigen Situation hilft.

Drei Viertel der juristischen Übersetzer, die an der oben erwähnten Umfrage teilgenommen haben, halten juristische Übersetzungen für risikoreicher als andere Arten von Übersetzungen. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass der Empfänger, wenn dieses Risiko tatsächlich zu einer schlechteren Übersetzungsqualität führt, diese Mängel entweder nicht bemerkt oder sie hinnimmt. Dies zeigen die Antworten auf die Frage: „Ist es schon vorgekommen, dass ein Kunde (sei es eine Privatperson oder ein öffentlicher Auftraggeber) Ihre juristische Übersetzung beanstandet hat?“ Nur etwa ein Viertel der befragten Übersetzer hatten sich im Rahmen ihrer Übersetzungstätigkeit mit Beanstandungen auseinanderzusetzen (meistens nur eine einzige; nur in drei Fällen gab es zwei oder mehr Beanstandungen). In ergänzenden Kommentaren berichteten die Befragten, dass der Mangel meist einfach und schnell behoben werden konnte; von Sanktionen oder Schadensersatzforderungen wurde nicht berichtet. Trotz der potenziellen Risiken juristischer Übersetzungen scheinen Fälle, in denen ein Übersetzer für mangelhafte Arbeit haftbar gemacht wird, sehr selten zu sein; nach J. Byrne ist dies auch für andere Bereiche der Fachübersetzung zu vermuten¹⁰.

10 | Byrne, J. (2007). Caveat translator: Understanding the legal consequences of errors in professional translation. *Journal of Specialised Translation* 7, S. 2 bis 24.

Die Qualität der juristischen Übersetzungspraxis wird auch durch die Vergütung des Übersetzers beeinflusst. Ein Rechts- und Sprachsachverständiger am Gerichtshof der Europäischen Union erhält ein Einstiegsgehalt, das etwas über dem luxemburgischen Durchschnittsgehalt liegt. Bei regelmäßiger Auftragslage kann ein tschechischer Gerichtsübersetzer ein überdurchschnittliches Einkommen erzielen, doch ist dies eher die Ausnahme, insbesondere bei weniger verbreiteten Sprachen. Bei einem Vergleich muss natürlich auch die Kaufkraft des Durchschnittsgehalts berücksichtigt werden, die in den beiden Ländern sehr unterschiedlich ist.

Ergebnis

Wenn wir versuchen, einen umfassenden Blick auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden untersuchten sozio-professionellen Gemeinschaften zu werfen, kommen wir zu dem Schluss, dass sie zwar dieselbe eng definierte berufliche Tätigkeit ausüben, nämlich die juristische Übersetzung, dass aber in der konkreten Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erhebliche Unterschiede bestehen. Auf die im Titel dieses Artikels gestellte Frage könnte man also antworten, dass die Jurist-Übersetzer bzw. Rechts- und Sprachsachverständigen am Gerichtshof der Europäischen Union und die Gerichtsübersetzer in der Tschechischen Republik zwei Welten darstellen, die durch dieselbe Aufgabe – die Gewährleistung der Vielsprachigkeit der Justiz – miteinander verbunden sind, sich aber gleichzeitig in der Alltagswirklichkeit stark voneinander unterscheiden.

Der Vergleich fällt weitgehend zum Nachteil der tschechischen Gerichtsübersetzer aus, die in der Regel keine juristische Ausbildung haben, über keine verbindliche Terminologie verfügen, einzeln arbeiten, kein Feedback erhalten, in beide Richtungen übersetzen müssen und nicht mit einem regelmäßigen Arbeitsaufkommen rechnen können. Während die Übersetzer am Gerichtshof wohl die bestmöglichen Arbeitsbedingungen haben (wenn auch vielleicht weniger Wert auf die sprachliche Ausbildung gelegt wird), übt der Übersetzer, der in der Tschechischen Republik zum Gerichtsübersetzer bestellt wird, eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit unter systembedingt unzureichenden Bedingungen aus.

Wie kann die derzeitige Situation zum Besseren verändert werden? Was den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Gerichtsübersetzer betrifft, so hat das kürzlich verabschiedete Gesetz über Gerichtsdolmetscher und Gerichtsübersetzer einige Verbesserungen gebracht, unter anderem dank einer neu eingerichteten Arbeitsgruppe, die sich aus

Vertretern des Berufsstands zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe hat auch eine Zusammenarbeit mit dem Justizministerium aufgenommen, die weitere Veränderungen für die Zukunft verspricht. Das Erfordernis eines juristischen Hochschulabschlusses ist unrealistisch, ebenso wie das allgemeine Erfordernis der Absolvierung eines fachsprachlichen Kurses für die Rechtssprache (ein Kurs dieser Art ist für mehr als nur ein paar große Weltsprachen kaum realisierbar). Die weniger verbreiteten oder marginalen Sprachen werden also weiterhin benachteiligt sein, da es nur wenige bestellte Übersetzer gibt, die Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung geringer sind und weniger lexikografische Instrumente zur Verfügung stehen. Die von der Arbeitsgruppe befürwortete Weiterbildungsverpflichtung wurde nicht gesetzlich festgeschrieben, unter anderem deshalb, weil sie die Einführung eines Meldesystems erfordert hätte. Auch die Idee einer systematischen Qualitätskontrolle, die einen Einblick in den Prozess der gerichtlichen Übersetzung geben und die Schwachstellen aufdecken würde, die zweifellos darin verborgen sind, ist schwer umzusetzen.

Das hohe Maß an Autonomie, das tschechische Gerichtsübersetzer auszeichnet, muss daher im Interesse der Qualität durch persönliche Gewissenhaftigkeit ausgeglichen werden, die von Berufsverbänden und anderen Behörden gefördert wird. Die Arbeitsbedingungen am Gerichtshof der Europäischen Union mögen zwar kein realistisches Ziel für die Gemeinschaft der tschechischen Gerichtsübersetzer sein, sie können jedoch zumindest eine Inspiration sein.

Auslegung des Unionsrechts durch dänische Gerichte: Mangelndes Augenmerk auf unterschiedliche Sprachfassungen

— Anne Lise Kjær

Anne Lise Kjær ist cand.ling.merc. PhD, Lektorin an der Juristischen Fakultät der Universität Kopenhagen. Sie befasst sich mit der rechtlichen Begrifflichkeit in verschiedenen Sprachen und Rechtskulturen und ist an der Entwicklung interdisziplinärer Forschungsmethoden zur Untersuchung der rechtlichen Integration in Europa beteiligt, wobei sie linguistische und rechtswissenschaftliche Methoden kombiniert. Anne Lise Kjær ist Vorsitzende des RELINE Legal Linguistics Network, eines internationalen Forschungsnetzwerks, das interdisziplinäre Studien zur Interaktion zwischen Recht und Sprache fördern will. Das Netzwerk umfasst Forscher aus allen Teilen der Welt und vertritt viele verschiedene Disziplinen und Interessen: Juristen, Linguisten, Rhetoriker, Kommunikationsforscher, Philosophen, Politikwissenschaftler und Anthropologen.

Einleitung

Dänische Gerichte widmen der Sprachenregelung der Europäischen Union und den besonderen Problemen, die sich bei der Auslegung von Unionsrechtsquellen aufgrund der Gleichwertigkeit der 24 Amtssprachen ergeben, offensichtlich nicht viel Aufmerksamkeit. Dies gilt für alle Instanzen, einschließlich derjenigen, die besonders gehalten sind, einen Vergleich der Sprachfassungen vorzunehmen, wenn im Lauf des Verfahrens Zweifel an der richtigen Auslegung des Unionsrechts aufgetreten sind.

In dem berühmten Urteil in der Rechtssache 283/81, *Cilfit*, aus dem Jahr 1982¹ legte der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) die besonderen Regeln für die Auslegung des Unionsrechts fest, und obwohl seit diesem Urteil bereits 40 Jahre vergangen sind, sind diese so genannten *Cilfit*-Kriterien nach wie vor die Richtschnur für die Auslegung der Quellen des Unionsrechts. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang Rn. 18 dieses Urteils, wonach „die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift ... einen Vergleich ihrer sprachlichen Fassungen“ erfordert, da „die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefasst sind und ... die verschiedenen sprachlichen Fassungen gleichermaßen verbindlich sind“.

Dennoch ist es sehr selten, dass dänische Gerichte die Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts vergleichen. So ergibt eine Suche in der webbasierten Rechtsprechungsdatenbank des Gerichtshofs, InfoCuria², dass dänische Gerichte dem Gerichtshof nur 21 Rechtssachen zur Vorabentscheidung vorgelegt haben, die eine Analyse verschiedener Sprachfassungen enthielten. Nur in acht dieser Rechtssachen wies das betreffende dänische Gericht selbst auf eine Diskrepanz zwischen den Sprachfassungen hin.

Allerdings ist nicht bekannt, wie oft die Parteien in einer Rechtssache vor einem dänischen Gericht vorgebracht haben, dass eine Diskrepanz zwischen den Fassungen in den verschiedenen Amtssprachen Zweifel betreffend die Auslegung des Unionsrechts

1 | Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, 283/81, *CILFIT u. a.*, [EU:C:1982:335](#).

2 | InfoCuria enthält alle öffentlich zugänglichen Informationen über Rechtssachen, die beim Gerichtshof, beim Gericht und beim Gericht für den öffentlichen Dienst anhängig gemacht wurden. Die Datenbank bietet in erster Linie Zugang zu Urteilen, Schlussanträgen, Beschlüssen und Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* in allen Amtssprachen und kann nach verschiedenen Kriterien durchsucht werden, darunter „Ursprung einer zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage“.

aufwerfe, so dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht werden müsse. Nur in Ausnahmefällen wird dies publik.

Auf eine solche Ausnahme möchte ich im vorliegenden Beitrag eingehen. In einem Fall vor dem Højesteret (Oberster Gerichtshof) hatte die Anwältin der Angeklagten festgestellt, dass die verschiedenen Sprachfassungen der in dieser Rechtssache maßgeblichen Unionsrichtlinie nicht denselben Wortlaut hatten. Die Anwältin bat mich um ein Gutachten über die richtige Auslegung von Quellen des Unionsrechts in Fällen, in denen eine Diskrepanz zwischen den Sprachfassungen besteht.

Interessant sind in diesem Fall zum einen das Verständnis der Anklagemyndighed (Staatsanwaltschaft) von der vielsprachigen Auslegung und zum anderen die vom Højesteret angeführten Gründe für die Nichtvorlage der Rechtssache an den Gerichtshof.

Zunächst werde ich kurz den Gegenstand der Rechtssache und den Verfahrensverlauf schildern.

Anklagemyndigheden gegen Toyota Danmark A/S³

In dieser Rechtssache wurde gegen Toyota Danmark Anklage wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Markedsføringslov (Marketinggesetz, im Folgenden: MFL) betreffend Kreditverträge erhoben. Nach § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes müssen die Kosten für Verbraucherkredite in der Weise ausgewiesen werden, dass eine Reihe von Standardinformationen über Zinssätze und andere Bedingungen „kurz, klar und in prominenter Art und Weise“ und anhand eines repräsentativen Beispiels in der **Annonce dargestellt werden. Vorgeschrieben wird somit, welche** Standardinformationen anzugeben sind und *wie* dies zu geschehen hat.

In einer im Januar und im März 2015 im Anzeigenblatt Metroexpress veröffentlichten Annonce warb Toyota Danmark für den finanzierten Kauf eines Toyota Aygo X Play. Die Überschrift der Annonce lautete in Großbuchstaben „995 DKK/Monat“, während die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Finanzierung in der kleinsten Textgröße der Annonce am unteren Seitenrand, nach einem Schlussstrich und nach den

3 | Urteil des Højesteret vom 9. Januar 2019 in der Rechtssache 85/2018.

Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs angezeigt wurden.

Der Streitpunkt in dieser Sache betraf die Auslegung des in § 18 Abs. 2 MFL aufgestellten Erfordernisses, die Standardinformationen „in prominenter Art und Weise“ zu veröffentlichen.

Die Sache wurde vor das Gericht in Glostrup gebracht, das in seinem Urteil vom 15. März 2017 eine Geldstrafe von 140 000 DKK gegen Toyota Danmark verhängte. Toyota legte gegen das Urteil dieses Gerichts Berufung beim Østre Landsret (Landgericht für Ostdänemark) ein, um einen Freispruch, eine Strafminderung oder einen Straferlass zu erreichen. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Erhöhung des Strafmaßes auf eine Geldstrafe von 190 000 DKK. In seinem Urteil vom 2. November 2017 setzte das Landsret die Geldbuße auf 50 000 DKK herab, stellte aber gleichzeitig fest, dass seiner Ansicht nach keine mildernden Umstände vorlägen, die einen Erlass der Strafe rechtfertigen würden.

Nach Zulassung durch den Procesbevillingsnævn (Prozessbewilligungsausschuss) legte Toyota Danmark gegen das Urteil Berufung beim Højesteret ein, das in seinem Urteil vom 9. Januar 2019 die Strafe erhöhte und mit einer Mehrheit von drei zu zwei Richtern eine Geldstrafe von 190 000 DKK gegen Toyota verhängte.

Mein Interesse an diesem Fall wurde dadurch geweckt, dass § 18 MFL eine unionsrechtliche Vorschrift umsetzt, nämlich Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge. Ein Streit über den Wortlaut von § 18 Abs. 2 MFL betrifft daher den Wortlaut der zugrunde liegenden unionsrechtlichen Vorschrift in allen Amtssprachen.

Diskrepanz zwischen den Sprachfassungen

Bei der Vorbereitung auf das Verfahren vor dem Højesteret stellte die Anwältin von Toyota fest, dass die verschiedenen Sprachfassungen von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 in ihrem Wortlaut nicht übereinstimmen.

In der dänischen Fassung heißt es: „Standardoplysningerne skal *klart, koncist og på en fremtrædende måde* ved hjælp af et repræsentativt eksempel angive følgende: ...“ (Hervorhebung nur hier). In mehreren anderen Sprachen werden jedoch andere Formulierungen verwendet, u. a. „visible“ („sichtbar“) in der französischen Fassung.

In diesem Zusammenhang wandte sich die Anwältin an mich wegen der Regeln für die vielsprachige Auslegung im Unionsrecht, über die ich bereits an verschiedenen Stellen geschrieben habe, u. a. in der dänischen Zeitschrift *Juristen* im Jahr 2003⁴ und zuletzt im Sammelband *Skriftlig Jura im Jahr 2020*⁵. Ich verwies auf die Gleichwertigkeit der Sprachfassungen, die sich aus der Sprachenregelung der Union ergibt⁶, auf die *Cilfit*-Kriterien und auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Auslegung des Unionsrechts. Insbesondere hob ich den Grundsatz hervor, dass keine Sprachfassung als wichtiger angesehen werden kann als die anderen, sondern dass die betreffende Vorschrift im Licht aller Sprachfassungen ausgelegt werden muss. Dieser Grundsatz wurde schon früh in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellt, zum ersten Mal 1967 im Urteil in der Rechtssache C-19/67 (*van der Vecht*)⁷, wo es in Leitsatz 1 heißt:

„Die Notwendigkeit einheitlicher Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen schließt eine isolierte Betrachtung der Fassung einer Vorschrift aus und gebietet, sie bei Zweifeln im Lichte der Fassungen in den drei anderen Sprachen auszulegen und anzuwenden.“

Dieser Grundsatz wurde vom Gerichtshof in zahlreichen Urteilen bis zum heutigen Tag bestätigt.

Die Anwältin im Toyota-Fall entschied sich dann dafür, alle Sprachfassungen von vereidigten Übersetzern ins Englische übersetzen zu lassen, um den Wortlaut in den verschiedenen Sprachen vergleichen zu können. Dies war eine schwierige Aufgabe, da den Übersetzern klargemacht werden musste, dass sie sehr wortgetreue Übersetzungen anzufertigen hatten – d. h. Übersetzungen, die den genauen Wortlaut des Ausgangstexts wiedergeben.

4 | „EU's flersprogsordning i praksis: Ret, sprog og virkelighed for de danske fjerkræavlere ved udbrud af Newcastle disease“, *Juristen*, Jahrgang 85 (2003), Nr. 2, S. 45 bis 59.

5 | „Internationale retstekster: sprog, oversættelse og fortolkning“, in: Thomas Riis & Jan Trzaskowski (Hrsg.), *Skriftlig jura den juridiske fremstilling*, 2. Aufl., 2020, S. 803 bis 832.

6 | Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. 1958, Nr. 17, S. 385 und 386.

7 | Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 1967, *van der Vecht* (19/67, [EU:C:1967:49](#)).

Auf der Grundlage der von den Übersetzern angefertigten beglaubigten Übersetzungen von 20 Sprachfassungen teilte die Anwältin die dem dänischen Ausdruck „på en fremtrædende måde“ entsprechenden Formulierungen in sechs Bedeutungskategorien ein: *sichtbar, prominent, deutlich, auffallend, leicht verständlich* und *grafisch hervorgehoben*. Angesichts dieser unterschiedlichen Formulierungen kamen der Anwältin derartige Zweifel an der richtigen Auslegung der Richtlinie, dass sie sich entschloss, beim Højesteret zu beantragen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof u. a. folgende Frage vorzulegen:

2. Kann der Zweck von Art. 4 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie dadurch erreicht werden, dass Standardinformationen nur in „sichtbarer“ und „deutlicher“ Art und Weise angegeben werden, so dass die Informationen nicht in „prominenter Art und Weise“ angegeben werden müssen?

Ich habe daraufhin die Sprachfassungen in allen 24 Amtssprachen verglichen und folgende Verteilung der von Toyotas Anwältin in ihrem Antrag auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens aufgeführten Bedeutungskategorien festgestellt sowie weitere Bedeutungsnuancen ermittelt:

- „en synlig måde“ (sichtbare Art und Weise): verwendet in fünf Sprachfassungen (Französisch, Finnisch, Portugiesisch, Polnisch und Rumänisch)
- „en fremtrædende måde“ (prominente Art und Weise): verwendet in fünf Sprachfassungen (Dänisch, Englisch, Schwedisch, Spanisch und Kroatisch)
- „en tydelig måde“ (deutliche Art und Weise): verwendet in drei Sprachfassungen (Tschechisch, Litauisch und Maltesisch)
- „en iøjnefaldende måde“ (auffallende Art und Weise): verwendet in fünf Sprachfassungen (Deutsch, Niederländisch, Griechisch, Ungarisch und Bulgarisch)
- „en klart identificerbar måde“ (klar identifizierbare Art und Weise): verwendet in der estnischen Sprachfassung
- „en transparent måde“ (transparente Art und Weise): verwendet in der slowenischen Sprachfassung
- „en entydig måde“ (eindeutige Art und Weise): verwendet in der slowakischen Sprachfassung

- „en letforståelig måde“ (leicht verständliche Art und Weise): verwendet in der lettischen Sprachfassung
- „en grafisk fremhævet måde“ (grafisch hervorgehobene Art und Weise): verwendet in der italienischen Sprachfassung.

Der Präsident des Højesteret (Thomas Rørdam) entschied, dass die Frage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof im Rahmen der Hauptverhandlung in dieser Rechtssache zu behandeln sei und forderte die Staatsanwaltschaft auf, einen ergänzenden zusammenfassenden Schriftsatz zur Frage eines Vorabentscheidungsersuchens einzureichen.

Auslegung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft wies den Gedanken zurück, dass die verbindlichen Sprachfassungen von Art. 4 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie Anlass zu Zweifeln an dessen Auslegung geben könnten. In diesem Zusammenhang verwies sie auf die von ihr sogenannten *Verfahrenssprachen* – die englische, die französische und die deutsche Sprachfassung –, in denen die Wörter „prominent“, „visible“ und „auffallend“ verwendet werden. Alle diese Wörter könnten ihrer Ansicht nach mit „prominent“ oder „auffallend“ übersetzt werden, ähnlich wie der Ausdruck „på en fremtrædende måde“ (in prominenter Art und Weise) in der dänischen Sprachfassung. Auf der Grundlage dieser Analyse befand die Staatsanwaltschaft, die Vorschrift sei dahin auszulegen, dass die Standardinformationen „prominent oder für den Empfänger sichtbar gemacht“ werden müssten.

Diese Wortlautauslegung durch die Staatsanwaltschaft ist aus zwei Gründen falsch. Erstens trifft es nicht zu, dass „prominent“, „visible“ und „auffallend“ dasselbe bedeuten. Diese Wörter vermitteln nicht das gleiche Verständnis davon, wie die Standardinformationen gestaltet werden müssen, um die Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie zu erfüllen. Besonders der Begriff „visible“ (sichtbar) hebt sich ab. Zweitens geht die Staatsanwaltschaft zu Unrecht davon aus, dass die Arbeitssprachen der Kommission für die Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift vorrangig seien. Offenbar sind ihr die Regeln für die vielsprachige Auslegung und das grundlegende Prinzip der Gleichwertigkeit aller Sprachen nicht geläufig.

Auslegung des Højesteret

Die Auslegung des Højesteret erkennt ebenfalls die Bedeutung eines Vergleichs der Sprachfassungen der streitigen Richtlinienbestimmung. Besonders bemerkenswert ist die Begründung des Højesteret für die Ablehnung des Antrags der Anwältin auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union, nämlich, dass kein Zweifel daran bestehen könne, dass der Ausdruck „prominente Art und Weise“ Art. 4 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie korrekt umsetze.

Dabei verwechselt das Højesteret offensichtlich zwei Rechtsfragen: die Frage nach der korrekten Umsetzung einer Unionsrichtlinie und die Frage nach der Auslegung der Richtlinie. Bei Zweifeln über die Auslegung einer nationalen Rechtsquelle, mit der eine Unionsrichtlinie umgesetzt wird (d. h. im Toyota-Fall § 18 Abs. 2 MFL), ist der Wortlaut der Richtlinie in sämtlichen verbindlichen Sprachfassungen als Grundlage für die Auslegung heranzuziehen. Das Erfordernis des Sprachvergleichs gilt auch, wenn Zweifel an der korrekten Umsetzung der betreffenden Richtlinie bestehen.

Die Begründung des Højesteret ist daher unzutreffend.

Schlussbemerkungen

Im Lauf der Jahre haben mehrere Generalanwälte in ihren Schlussanträgen eine Überarbeitung der *Cilfit*-Kriterien vorgeschlagen und darauf hingewiesen, dass es nicht sinnvoll sei, zu verlangen, dass bei der Auslegung durch nationale Stellen alle Sprachfassungen verglichen werden. So etwa F. G. Jacobs in der Rechtssache C-338/95 (*Wiener SI*)⁸, A. Tizzano in der Rechtssache C-99/00 (*Lyckeskog*)⁹, D. Ruiz-Jarabo Colomer in der Rechtssache C-461/03 (*Gaston Schul*)¹⁰, C. Stix-Hackl in der Rechtssache C-495/03

8 | Schlussanträge in der Rechtssache C-338/95, *Wiener SI*, [EU:C:1997:352](#).

9 | Schlussanträge in der Rechtssache C-99/00, *Lyckeskog*, [EU:C:2002:108](#).

10 | Schlussanträge in der Rechtssache C-461/03, *Gaston Schul*, [EU:C:2005:415](#).

(*Intermodal Transports*)¹¹, N. Wahl in den verbundenen Rechtssachen C-72/14 und C-197/14 (*van Dijk*)¹² sowie zuletzt M. Bobek in der Rechtssache C-561/19¹³.

Nach dem Urteil des Højesteret im Toyota-Fall hat der Gerichtshof erneut zu den *Cilfit*-Kriterien Stellung genommen, und zwar in seinem Urteil in der Rechtssache C-561/19, in dem die Große Kammer am 6. Oktober 2021 entschied, dass die im *Cilfit*-Urteil von 1982 aufgestellten Auslegungsgrundsätze weiterhin gelten.

In Rn. 44 des Urteils verweist der Gerichtshof direkt auf die sprachliche Herausforderung, der sich die nationalen Gerichte bei der Auslegung des Unionsrechts gegenübersehen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Gerichtshof von den nationalen Gerichten verlangt, die Unterschiede zwischen den ihnen bekannten Sprachfassungen zu berücksichtigen, insbesondere wenn sich die Parteien auf diese Unterschiede berufen haben:

„44 Auch wenn ein in letzter Instanz entscheidendes einzelstaatliches Gericht insoweit zwar nicht verpflichtet sein kann, jede Sprachfassung der in Rede stehenden Unionsvorschrift zu prüfen, muss es [aufgrund der Gleichwertigkeit aller Sprachfassungen] gleichwohl die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen dieser Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind.“

Angesichts dieser Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Sprachfassungen und des Erfordernisses eines Sprachvergleichs ist die Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie durch das Højesteret enttäuschend. Die Anwältin von Toyota hatte auf wesentliche Unterschiede zwischen den Sprachfassungen hingewiesen und diese angegeben. Dennoch hat das Højesteret diese Unterschiede bei der Auslegung der Vorschrift nicht berücksichtigt und es mit der falschen Begründung einer „korrekten Umsetzung“ der Richtlinie abgelehnt, den Gerichtshof mit der Auslegungsfrage zu befassen.

11 | Schlussanträge in der Rechtssache C-495/03, *Intermodal Transports*, [EU:C:2005:552](#).

12 | Schlussanträge in den verbundenen Rechtssachen C-72/14 und C-197/14, X, [EU:C:2015:319](#).

13 | Schlussanträge in der Rechtssache C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi*, [EU:C:2021:291](#).

Der Toyota-Fall zeigt, dass nicht alle nationalen Gerichte und Juristen über ausreichende Kenntnisse des vielsprachigen Systems der Union verfügen. Daher ist es wichtig, dass der Gerichtshof weiterhin die Bedeutung des Grundsatzes der Vielsprachigkeit und der Gleichwertigkeit der Sprachen hervorhebt, der seit der Verabschiedung der allerersten Verordnung des Rates im Jahr 1958 gilt. Die Vielsprachigkeit ist ein Eckpfeiler des Unionsrechts und von wesentlicher Bedeutung für die wichtigsten Elemente des Unionsrechts, nämlich die unmittelbare Anwendbarkeit und die unmittelbare Wirkung des Unionsrechts in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen Vorschriften, die für einen Bürger oder ein Unternehmen unmittelbar gelten, in einer verbindlichen Fassung in der jeweiligen Landessprache vorliegen. Darüber hinaus muss die unmittelbare Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Sprachfassungen einhergehen. Ohne diesen Grundsatz könnten sich die Mitgliedstaaten bei der Auslegung des Unionsrechts auf ihre eigenen Sprachfassungen stützen, wodurch die einheitliche Anwendung des Unionsrechts gefährdet würde.

Wesentliche Voraussetzung für die fortwährende Legitimation des Gerichtshofs ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Sprachen. Die Mitgliedstaaten sollten sich daher darüber im Klaren sein, wie wichtig es ist, nationale Juristen im Hinblick auf das vielsprachige System der Union und die Grundsätze der vielsprachigen Auslegung aus- und fortzubilden.

Offizielle Mehrsprachigkeit - ein Politikum von Anfang an

Diskussionen zur Sprachenfrage im Kontext des EGKS-Vertrags

— **Isolde Burr-Haase**

Isolde Burr-Haase ist Rechtslinguistin und Romanistin an der Universität zu Köln. Als Mitverantwortliche für zwei Studiengänge (BA-/MA-) Europäische Rechtslinguistik ist sie einem engen Bezug von Forschung, Lehre und Praxis verpflichtet. Dem Aspekt der offiziellen Mehrsprachigkeit im EU-Recht wird in dem von ihr seit über zehn Jahren hauptverantwortlich herausgegebenen e-Journal ZERL – Zeitschrift der Europäischen Rechtslinguistik eine vorrangige Stellung eingeräumt. Besonderen Zuspruch findet mittlerweile die Cologne Summer School der Europäischen Rechtslinguistik CSS-ERL, die sich insbesondere der EU-Rechtsetzung widmet.

1. Ein Blick auf die französische Fassung des EGKS-Vertrags aus deutscher Sicht

Am 11. Januar 1952 hatte der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) mit 378 Ja-Stimmen und 143 Nein-Stimmen, darunter die der Kommunisten und der Sozialdemokraten, verabschiedet. Tags zuvor war es dort noch z. T. zu lebhaft geführten Debatten gekommen,¹ die u. a. mehrsprachig-rechtslinguistische Argumente, insbesondere Übersetzungsfragen, ins Feld führten.

In einem längeren Schlagabtausch zwischen dem Abgeordneten Gerhard Kreyszig (SPD) und Walter Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und Leiter der deutschen Delegation des Schumanplans bei den Verhandlungen in Paris, wird die deutsche Übersetzung des EGKS-Vertrags (vom 18. April 1951) unter die Lupe genommen. Sie hatte schon zu einem 12-seitigen Konvolut von Berichtigungen durch den Bundestagsausschuss für Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten im Dezember 1951 geführt, dessen Berichterstatter, Victor-Emanuel Preusker (FDP), im Anschluss an Kreyszig monierte: „Der Ausschuss hätte es begrüßt, wenn die deutsche Übersetzung des Schumanplans an manchen Stellen genauer gewesen wäre, so dass der Ausschuss sich in diesen Fällen den wahren Sinn des Vertrages nicht erst an Hand des französischen Textes hätte erarbeiten müssen.“ Aus der Reihe noch verbleibender falscher Übersetzungen mit gravierenden Folgen führt Kreyszig Beispiele aus Art. 21 (mit Textauslassung), Art. 33, Art. 83 und Art. 61 an. In Art. 33 EGKS-Vertrag geht es um die Übersetzung von „*détournement de pouvoir*“ (Anmaßung von Amtsbefugnissen, Kompetenzüberschreitung), als dessen Übersetzung „Ermessensmissbrauch“ gewählt wurde, der die Hürde zur Anrufung des Gerichtshofs deutlich niedriger lege. Der Terminus „*saisir*“ (anrufen einer Institution unter bestimmten juristischen Voraussetzungen) in den Art. 37 und 61 sei in seiner rechtlichen Bedeutung nicht gleich mit „befassen“ oder „sich wenden an“. Hervorhebenswert ist hierzu Hallsteins Stellungnahme zum Vorwurf der unzutreffenden Übersetzung von „*détournement de pouvoir*“:

„Der einzige Punkt, bei dem ich zugeben muss, dass die Übersetzung problematisch war, und zu dem ich daher berichten kann, dass uns die Übersetzung selbst außerordentliche Schwierigkeiten gemacht hat, ist die Übersetzung des Wortes

1 | Protokoll der 183. Sitzung des 1. Deutschen Bundestages – Plenarprotokoll, Donnerstag, den 10. Januar 1952, S. 7744-7747.

„*détournement de pouvoir*“. Ich halte zwar die Auffassung des Herrn Abgeordneten für unrichtig, dass „*détournement de pouvoir*“, „*Amtsanmaßung*“ bedeutet. Ich muss aber zugeben, dass es einen juristischen *terminus technicus*, der völlig exakt den Sinn des Wortes „*détournement*“ wiedergibt, in der deutschen juristischen Fachsprache nicht gibt. Der Unterschied zwischen dem Ausdruck „*détournement de pouvoir*“ in der französischen Verwaltungsrechts- und Verwaltungsgerichtssprache und dem dem deutschen Verwaltungsjuristen geläufigen Ausdruck „*Ermessensmissbrauch*“ ist aber so gering, dass wir glaubten, es verantworten zu können, den Ausdruck mit dem anderen wiederzugeben. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass es sich im Falle des „*détournement de pouvoir*“ um einen Vorgang handelt, bei dem eine bestimmte, um bestimmter Ziele willen einer Behörde übertragene administrative Befugnis in einer Weise ausgeübt worden ist, die nicht eben diesen vom Gesetz zugrunde gelegten Zielen dient, während das Wort „*Ermessensmissbrauch*“ in der deutschen Rechtssprache insofern eine gewisse andere Nuance hat, als es sich um eine Handlung der Verwaltungsbehörde aus unzulässigen und durch das Gesetz nicht gedeckten Motiven handelt.“ (S. 7746b)

Die bewusste Prägung eines gemeinschaftsrechtlichen Begriffs hat bis heute Bestand: In Art. 263 Abs. 2 AEUV heißt es im Französischen *détournement de pouvoir* und im Deutschen *Ermessensmissbrauch*.

Als besonderes Manko wird seitens der SPD-Abgeordneten die Tatsache hervorgehoben, dass der Vertrag allein in französischer Sprache verbindlich ist. Eine solche Feststellung steht durchaus in einem politischen Kontext, der eine einseitige, wenig supranationale Sicht vermuten lässt:

„Dass es hier bei dem Verträge geschehen ist, zu dessen Ratifizierung der Bundestag aufgefordert wird und der Deutschland über fünfzig Jahre bindet, dass hier also von den deutschen Abgeordneten über einen *f r a n z ö s i s c h e n* Text abgestimmt wird, das ist, glaube ich, einmalig in der Geschichte.“

Hallstein begegnet diesem Vorwurf mit dem Hinweis auf die knappe zur Verfügung stehende Zeit, in der neben einem deutschen Text auch die authentischen Paralleltexte in Italienisch und „Holländisch“ hätten abgefasst werden müssen. Dies hätte die weitere Diskussion einer möglichen Problematik von Widersprüchen nach sich gezogen. Zudem weist er entschieden die zuvor referierte Sichtweise aus der französischen Kammerdebatte zurück, wonach der französische Text als allein verbindlicher auch für die Auslegung, insbesondere durch den Gerichtshof, bestimmend sein sollte.

Schon fünf Monate zuvor hatte Carl Bilfinger 1951 in seinem Gutachten für eine „mehrsprachige Fassung des Montan-Union-Vertrages“ plädiert:

„Da sich die Organe der Montan-Union in ihrer Tätigkeit immer wieder auf den Text des Montan-Union-Vertrages beziehen müssen und ihnen zur Zeit nur der französische Text zur Verfügung steht, wird auch dann, wenn sich die Organe anderer Amtssprachen bedienen, keine volle Gleichwertigkeit dieser anderen Amtssprachen erreicht werden können. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn eine mehrsprachige Fassung des Montan-Vertrages ausgearbeitet und durch Vereinbarung der Mitgliedstaaten festgelegt würde, dass sämtliche Texte als authentisch und gleichwertig gelten, ohne dass der eine gegenüber den anderen einen Vorrang hat.“²

2. Der Weg zur Unterzeichnung am 18. April 1951

Die Festlegung der französischsprachigen Fassung des EGKS-Vertrags als einzig verbindlichem Text bis zur feierlichen Unterzeichnung am 18. April 1951 lag in seiner Genese und auch in der Intensität der Bearbeitung und Auseinandersetzung in französischer Sprache begründet. In seiner Regierungserklärung vom 9. Mai 1950 hatte der französische Außenminister Robert Schuman den Plan einer gemeinsamen supranationalen Behörde für Kohle und Stahl vorgetragen. Am 20. Juni 1950 wurden die Regierungsverhandlungen für eine Montanunion in Paris aufgenommen, an der neben der französischen und der deutschen Delegation – hier unter Walter Hallstein als Leiter der deutschen Delegation – auch Vertreter der Benelux-Staaten und Italien teilnahmen. Jean Monnet als Verhandlungsführer für die EGKS auf französischer Seite hatte schon am 24. Juni 1950 einen Vertragsentwurf von 40 Artikeln vorgelegt, die die französischen Vorstellungen wiedergaben, und zur Stellungnahme an die anderen Delegationsmitglieder weitergegeben. Nach zähen Verhandlungen, an denen auch Übersetzungsdienste beteiligt waren, hatte Hallstein für Anfang Dezember 1950 die „endgültige Redaktion des deutschen Vertragstextes“ in Paris anvisiert.³ Zur Vorbereitung der Paraphierung am 19. März 1951 wurden in Abstimmung mit der französischen Delegation Entwürfe

2 | In: Gutachten von Prof. Dr. Bilfinger, Direktor des Max Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg vom 9. August 1951 auf Anfrage des Sekretariats für Fragen des Schuman-Plans am 11. Juli 1951, PAA AA_B015_135_003—0035, ebda. 0035.

3 | Vgl. Schreiben vom 22. November 1950 von Walter Hallstein zur Abordnung eines weiteren sprachlichen Mitarbeiters von Bonn nach Paris zur redaktionellen translatorischen Arbeit. PAA AA_B015_001_117.

mit „nicht amtlicher“ deutscher Übersetzung vorbereitet, die in mehreren Fassungen einen Sprachenartikel vorsahen.⁴ Am 6. Februar 1951 war Art. 85 mit dem Französischen als Originaltext vorgesehen: *„Le Traité est fait en langue allemande, française, italienne et néerlandaise, le texte français étant le texte original. Les mêmes langues peuvent être utilisées pour les travaux de la Communauté. Les publications officielles de la Communauté seront faites en français et en allemand“*. Doch sollten die Diskussionen um die Sprachenfrage anhalten, die zumindest für eine größere Gleichberechtigung des Italienischen und des Niederländischen plädierten. Da ein Konsens nicht zu finden war, überantwortete man die Entscheidung für diesen Sprachenartikel, der jetzt im paraphierten Entwurf nur mit der Artikelnummer 89 versehen war, der Ministerkonferenz. Ohne weitere inhaltliche Füllung stand dort jetzt lapidar: *[Sprache: Der Ministerkonferenz vorbehalten] [Langue: question réservée à la Conférence des Ministres]*. Auf der Ministerkonferenz vom 12. bis 15. April 1951 konnte jedoch keine einvernehmliche Lösung in der Sprachenfrage erzielt werden. Der EGKS-Vertragstext kam am 18. April 1951 ohne jeglichen Sprachenartikel zur Unterzeichnung. Lediglich Art. 100 des EGKS-Vertrags verweist auf Französisch als einzige Vertragssprache: *„Le présent Traité, rédigé en un seul exemplaire, sera déposé dans les archives du gouvernement de la République Française qui en remettra une copie conforme à chacun des gouvernements des États signataires“*.

3. Regelung der Sprachenfrage auf anderer Ebene: die Rolle der Interimskommission und des Juristenausschusses

Die Notwendigkeit der Sprachenregelung in einer supranationalen Organisation, die sich von einer internationalen Organisation abhebt, blieb bestehen. Wenn auch auf der Ebene von Empfehlungen und Vorschlägen an die Regierungen der Mitgliedstaaten, so wurde noch auf derselben Ministerkonferenz am 18. April 1951 die Einrichtung

4 | Am 28. Januar 1951 machte die *Délégation Allemande concernant le projet de Traité* folgenden Vorschlag für einen „Article 85. Question de langue: a) *Le Traité est fait en langues allemande, française, italienne et néerlandaise; b) Langues officielles de la Communauté: allemande et français. Langues pour les travaux de la Communauté: allemande, française“*. PA AA_B015_292_016.

einer Interimskommission⁵ beschlossen, die insgesamt viermal tagte.⁶ Schon bei der ersten Tagung wurde die Bearbeitung der Sprachenfrage einem neu eingerichteten Juristenausschuss übergeben, der vom 30. bis 31. Mai 1951 in Paris zusammenkam. Der hierüber angefertigte Bericht⁷ stellte an den Anfang grundsätzliche Überlegungen, die von der Prüfung der Sprachenregelungen „internationaler Präzedenzfälle“ (UNO, Internationaler Gerichtshof, OEEC, Europarat und Nato) ausgingen. Von diesen könne man sich in einem gewissen Umfang leiten lassen, wobei „es aber andererseits notwendig sei, teilweise neue Lösungen herbeizuführen, die der Organisation der Institutionen des Schuman-Plans gerecht würden“. Dabei ist eine spezifische Adressatenbezogenheit hervorzuheben:

„Man steht Einzelmenschen gegenüber und nicht ausschließlich Vertretern von Staaten. Man befindet sich in einer Gemeinschaft und nicht in einer Organisation des üblichen internationalen Typus. Es ist notwendig, dass die durch die Arbeit der Institutionen berührten Einzelmenschen im Gebrauch der Sprachen in keiner Weise gehemmt werden; sie müssen sich in dieser Gemeinschaft ‚zu Hause‘ fühlen.“⁸

Als generelle Anleitung für die Sprachenregelung wird eine gewisse Flexibilität mit auf den Weg gegeben:

[...] dass es sich empfiehlt, es in einem gewissen Umfang den Geschäftsordnungen der verschiedenen Institutionen und der Gewohnheit zu überlassen, angemessene Lösungen zu finden.“

5 | Aus dem Protokoll der Ministerkonferenz vom 18. April 1951: „Die Delegationen, die bei der Ausarbeitung des Vertrages beteiligt waren, werden in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem Amtsantritt der Organe der Gemeinschaft in Form einer interimistischen Kommission in regelmäßigen Zeitabständen zusammentreten. [...] Sie werden insbesondere die Frage des Sitzes der Organe sowie die Fragen der für die Gemeinschaft in sprachlicher Hinsicht geltenden Bestimmungen einer Prüfung unterziehen und den Regierungen mit Gründen versehene Vorschläge machen.“ Frz. Fassung in: Hemblenne 1992, 112.

6 | Vom 17. bis 19. Mai 1951 in Unkel (Bonn), vom 25. bis 28. Juni 1951 in Rom, vom 12. bis 14. Juni 1952 im Haag und vom 4. bis 5. Juli 1952 in Brüssel; Hemblenne 1992, 112; Van der Jeught 2015, 56.

7 | Vgl. Interims-Ausschuss: Bericht des Juristenausschusses über die Regelung der Sprachenfrage in der Gemeinschaft. 1. Juni 1951, PA AA_B015_236_011- 018; Hemblenne 1992, 112-114; Pfeil 1996a, 12-13.

8 | PA AA_B015_236_015f.

Konsens innerhalb des Juristenausschusses bestand in der generellen Gleichberechtigung von Französisch, Deutsch, Italienisch und Niederländisch als „amtliche Sprachen“. Einen deutlichen Dissens gab es allerdings zwischen der französischen und der deutschen Delegation in der Frage der „Ausführungsbestimmungen und Entscheidungen allgemeiner Natur“ und den „Entscheidungen des Gerichtshofs“. Die französischen Vertreter leiteten aus der Tatsache, dass der Vertrag in französischer Sprache verfasst sei, ab, dass es „unumgänglich sei, auch die zur Durchführung des Vertrages dienenden Bestimmungen und die zu seiner Auslegung dienenden Entscheidungen in dieser Sprache abzufassen, zum mindesten, was die maßgebende Urfassung betreffe“. Dieser Auffassung schlossen sich die belgischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Vertreter an. Anders der deutsche Vertreter, „nach dessen Auffassung die allgemeinen Bestimmungen und Entscheidungen des Gerichtshofs in allen amtlichen Sprachen abzufassen sind, wobei keiner Fassung im Vergleich zu den anderen Fassungen maßgebende Bedeutung zukommt.“⁹

Die unterschiedlichen Standpunkte blieben auch bei der zweiten Sitzung des Interimsausschusses vom 25. bis 28. Juni 1951. Von französischer Seite beharrte man auf einer Kontinuität der Rechtsprechung, die nur über das Französische als alleinige authentische Urteilsprache gegeben sein könne.¹⁰ Dagegen konterte der deutsche Vertreter mit dem Argument einer eigenen Begrifflichkeit der Gemeinschaft, die nicht ausschließlich an die Rechtssprache eines Mitgliedstaats gebunden sein könne:

„Die Rechtsprechung des Gerichtshofes dürfe sich nicht nur an den Rechtsbegriffen eines Mitgliedstaates ausbilden. Die Tatsache, dass der Vertrag nur in Französisch authentisch sei, habe für die Frage der Sprache der Urteile keine Bedeutung. Der Gerichtshof werde gezwungen sein, zahlreiche Rechtsbegriffe zu verwenden, die im Verträge nicht geregelt seien (z. B. den Begriff der Kausalität)“.¹¹

Mittlerweile hatte der steinige Weg der Ratifizierung begonnen und erst im Juni/Juli 1952 wurde die Regelung der Sprachenfrage in der Montangemeinschaft wieder Gegenstand der Interimskommission. Auf der dritten Sitzung vom 12. bis 14. Juni 1952 kam es zu einer Einigung in der Sprachenfrage unter Berücksichtigung der deutschen Vorschläge und

9 | PA AA_B015_236_016.

10 | Pfeil 1996a, 12.

11 | Pfeil 1996a, 12.

der Einwände der belgischen und italienischen Delegationen, die das Niederländische und das Italienische ebenso als Arbeitssprache anerkannt haben wollten. Die vier Amtssprachen der sechs Mitgliedstaaten wurden als gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprachen der Gemeinschaft festgelegt. Jede Nationalsprache sollte auch vor dem Gerichtshof als Prozesssprache fungieren können. Bei Zweifeln über die Auslegung sollten alle vier Sprachfassungen der Rechtstexte herangezogen werden können.¹² Nach Klärung letzter Fragen fand man sich zu einem vierten Treffen des Juristenausschusses ein, um den Entwurf eines Protokolls anzufertigen. Auf der Außenministerkonferenz der Mitgliedstaaten vom 23. bis zum 25. Juli in Paris wurde dieses Protokoll bestätigt (s. u.).

4. Zwei Gutachten aus Heidelberg und Tübingen zur Stützung der deutschen Verhandlungsposition

Zur Stärkung der deutschen Delegation hinsichtlich des Sprachenproblems vor dem Gerichtshof und generell des sprachlichen Egalitätsprinzips in einer supranationalen Organisation hatte das deutsche Sekretariat für Fragen des Schuman-Planes¹³ im Juli bzw. August 1951 zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Beide trafen am 18. August 1951 in Bonn ein.¹⁴

In seinem Gutachten präsentiert Karl Heinz Neumayer vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Tübingen eine „Untersuchung über die Regelung der Sprachenfrage in mehrsprachigen Ländern“. Hier sind Gegenstand der Betrachtung Sprachenregelungen in Belgien, der Schweiz, in Kanada – Provinz Quebec, in Finnland, in der Tschechoslowakischen Republik 1918 bis 1938, in Südtirol, in Irland, im alten Liv-, Est- und Kurländischen Privatrecht und im Versailler Vertrag. Der Verfasser kommt zu folgendem Fazit bezüglich der Gleichwertigkeit der Amtssprachen:

„Diese Zusammenstellung lässt erkennen, dass überall dort, wo ihrer politischen und kulturellen Bedeutung gleich zu bewertende Sprachen in einem Staatsgebiet

12 | Hemblenne 1992, 114; Van der Jeught 2015, 57.

13 | Dieses Sekretariat war am 7. Juli 1950 in der Dienststelle für auswärtige Angelegenheiten für die Bearbeitung aller Fragen des Schuman-Plans eingerichtet worden. PAA AA_B015_339_030.

14 | Beide Gutachten befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts. PAA AA_B015_135_001-052. Vgl. Pfeil 1996a, 12f.

einander gegenüber treten, eine Regelung über absolute Gleichberechtigung dieser Sprachen aufgestellt und der Vorrang der einen vor der anderen ausgeschlossen wurde. [...] Dagegen wurden in Ländern mit einheitlicher Staatssprache in den Minderheitengebieten amtlich zugelassene Minderheitensprachen von der allgemeinen Staatssprache majorisiert.“¹⁵

Eine Analogie des egalitären Sprachenprinzips zum supranationalen Recht wird nahegelegt, ohne explizit ausgesprochen zu werden.

Anders in dem „Gutachten zur Regelung der Sprachenfrage in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montan-Union)“ aus der Feder des Direktors des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Carl Bilfinger. Zwar werden die nationale Praxis mehrsprachiger Staaten (Schweiz, Belgien, Kanada und Südafrika) in Gesetzgebung, Verwaltung und Jurisdiktion ebenso wie die mehrsprachige internationale Praxis (UNO) im Vergleich herangezogen, doch steht das Grundanliegen einer supranationalen Regelung im Vordergrund:

„Die Regelung muss in Betracht ziehen, dass durch die Tätigkeit der Organisation ein neues gemeinsames ‚übernationales‘ Recht auf dem Sektor der Montanindustrie für alle Vertragsstaaten geschaffen werden soll und dass die Geltungskraft einer Rechtsnorm wesentlich davon abhängt, dass sie in einer für die Betroffenen verständlichen Form, d. h. in der Sprache, in der sie zu denken und zu handeln pflegen, ausgedrückt wird.“¹⁶

Mit den „Vorschlägen für die Regelung der Montan-Union“¹⁷ lieferte der Gutachter eine wichtige Argumentationskette für die deutsche Delegation. Jede der vier Sprachen Deutsch, Französisch, Niederländisch und Italienisch sollte als Verhandlungssprache vor allen Organen zugelassen sein. Vor dem Gerichtshof sollte ebenso die Gleichberechtigung der Amtssprachen gelten.

„Maßgebender Grundsatz muss hier sein, dass jeder beteiligte Staat bzw. insbesondere jedes beteiligte Unternehmen in der ihm gewohnten Sprache

15 | PAA AA_B015_135_051.

16 | PAA AA_B015_135_01-06.

17 | PAA AA_B015_135_01-031-34.

rechtliches Gehör erhält, da nur auf diese Weise eine wirkliche Gleichberechtigung aller Parteien der Montan-Union erreicht werden kann.“¹⁸

Beide Gutachten sind mittlerweile historische Zeugnisse, die Grundgedanken einer spezifischen offiziellen Mehrsprachigkeit zum Ausdruck bringen, die auch heute ein Wesensmerkmal der Europäischen Union ist.

5. Der Protokollentwurf der Interimskommission vom 24. Juli 1952 zur Sprachenfrage in der Montanunion: Grundlage weiteren politischen Handelns sowie Verankerung in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der Satzung der Allgemeinen Versammlung

Auch wenn die Sprachenfrage vertragsrechtlich im EGKS-Vertrag vom 18. April 1951 durch die Unterzeichnerstaaten nicht geregelt werden konnte, blieb der Auftrag einer zukünftigen Sprachenregelung. Hierzu diente der in verschiedenen Etappen zustande gekommene Protokollentwurf der neu gebildeten Interimskommission,¹⁹ den die Pariser Konferenz der Außenminister vom 23. bis 25. Juli 1952 billigte. Dieses „Sprachenprotokoll“, dessen Text amtlich nie veröffentlicht wurde, kann nicht Bestandteil des EGKS-Vertrags geworden sein – wie etwa Bestimmungen des Vertrags und seiner Anlagen der Zusatzprotokolle und des Abkommens über die Übergangsbestimmungen, und auch nicht als noch in einem zukünftigen Protokoll zu regelnder Materie (wie die Verbindung zwischen den Organen der Gemeinschaft und dem Europarat nach Art. 94 EGKS-Vertrag) –; daher ist seine rechtliche Einordnung unklar. Allerdings fand dieses Protokoll vom 24. Juli 1952 Eingang in die jeweiligen Regierungsakten der Mitgliedstaaten²⁰ und diente als Grundlage weiterer politisch-rechtlicher und administrativer Vorgehensweisen.

Die vier Amtssprachen der sechs Mitgliedstaaten sollten sowohl Amts- als auch Arbeitssprachen der Gemeinschaft sein (Art. 1: „*Les langues officielles et les langues de travail de la Communauté sont: français, allemand, italien et néerlandais*“). In Einzelfallentscheidungen und sonstiger Kommunikation richtete sich die Wahl der Amtssprache nach der der Beteiligten einschließlich der Unternehmen. Zudem sollte die Sprache der an die

18 | Ebd.

19 | PA AA_B015_235_038-039.

20 | PA AA_B015_235_038f.

Organe gerichteten Korrespondenz von dem Korrespondenzteilnehmenden in einer der Amtssprachen gewählt werden (Art. 2 und 3), und die Beantwortung seitens der Organe hat in derselben Sprache zu erfolgen. Rechtsakte allgemeiner Geltung (Art. 6: „*Les règlements, décisions générales et autres délibérations générales des institutions de la Communauté*“) sind im Amtsblatt der Gemeinschaft in allen vier Sprachen zu veröffentlichen. *De facto* erschien das Amtsblatt von seiner ersten Ausgabe 1952 an in allen vier Amtssprachen der Gemeinschaft. Bei Mitgliedstaaten mit offizieller Mehrsprachigkeit richtet sich die Sprachenwahl nach den legislatorischen Vorgaben des betreffenden Staates (Art. 7: „[...] *l'usage de la langue sera, à la demande de l'Etat intéressé, déterminé suivant les règles générales découlant de la législation de cet État.*“). Zur Sprachenregelung in der Gemeinsamen Versammlung, der Vorläuferin des Europäischen Parlaments, wird unter der Auflage, dass jeder Abgeordnete sich in einer der Amtssprachen äußern kann, auf eine Selbstregelung verwiesen (Art. 4). Dies führte zur unmittelbaren Umsetzung in die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung, die dort in der Eröffnungssitzung vom 10. bis 12. September 1952 diskutiert und verabschiedet wurde. Art. 15 der Geschäftsordnung bestimmt die vier Amtssprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch als Amtssprachen der Versammlung, in denen alle offiziellen Dokumente erstellt werden. Art. 16 sah ein Simultan dolmetschen aus und in die vier Amtssprachen vor, das gegebenenfalls im Einvernehmen (Art. 17) reduziert werden konnte.²¹ In detaillierterer Form widmet sich das Protokoll (Art. 5 Buchst. a bis e) u. a. den Sprachenregelungen für den Gerichtshof, insbesondere den potenziellen Verfahrenssprachen aus der Reihe der vier Amtssprachen, ihrer Verwendung in geschriebener und gesprochener Form und der Veröffentlichungspraxis. Sie fanden Eingang in die Verfahrensordnung vom 7. März 1953 des im Dezember 1952 eingerichteten Gerichtshofs und bilden die Grundlage des heute durch den Faktor Mehrsprachigkeit gekennzeichneten Gerichtshofs der Europäischen Union.²²

21 | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl: Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung, ohne Ortsangabe, März 1953; Hemblenne 1992, 127-128, Gaedke 1954, 289ff.

22 | Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 4. März 1953, ABl. 1953, Nr. 3, S. 37ff.

6. Ausblick auf die nächste Etappe der offiziellen Mehrsprachigkeit in der europäischen Integration

Nach der Gründung der EGKS sollte die Europäische Integration mit dem Fokus auf dem wirtschaftlichen Sektor weiter Fahrt aufnehmen. Auf der Konferenz von Messina im Juni 1955 wurden Pläne für einen Gemeinsamen Markt und eine Atomgemeinschaft thematisiert und ein Ausschuss mit dem Auftrag eingesetzt, Entwürfe für die Vertragstexte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vorzubereiten. Die Sprachenfrage war erst ab 1956 Gegenstand von Erörterungen und wurde in den Redaktionsgruppen kontrovers diskutiert.²³ Bei der Abfassung der Vertragstexte wurde nicht ausschließlich an einem französischen Text gearbeitet, vielmehr brachten die verschiedenen Redaktionsgruppen auch Elemente eines koredaktionellen Arbeitens mit ein;²⁴ eine Vorgehensweise, die durchaus Einfluss auf die Gestaltung aller vier Sprachfassungen hatte. Anders als im EGKS-Vertrag kam bei den Verträgen zur Gründung der EWG und der EAG im Hinblick auf die Vertragssprachen ein egalitäres Prinzip zur Anwendung. Alle Amtssprachen der Mitgliedstaaten – bei mehreren Amtssprachen zumindest eine – erhalten diesen Status auch auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts, mit der expliziten Festlegung der Authentizität. „Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“ (Art. 248 EWG-Vertrag/Art. 225 EAG-Vertrag). Anders als im Völkerrecht üblich ist die Anzahl der Vertragssprachen nicht beschränkt. Dieses Charakteristikum des europäischen supranationalen Rechts führte zur Zahl der heutigen 24 Vertragssprachen, die in Art. 55 Abs. 1 EUV explizit und in Art. 358 AEUV kraft Verweisung aufgeführt sind. Wie in den Römischen Verträgen gilt weiterhin die uneingeschränkte Verbindlichkeit aller Vertragssprachen.²⁵

In Bezug auf die Amts- und Arbeitssprachen war es bei den vorbereitenden Arbeiten zu den Römischen Verträgen aufgrund einzelstaatlicher Widersprüche zu keiner einvernehmlichen Lösung für ein Sprachenregime gekommen. Erst kurz vor der

23 | Hemblenne 1992, 130; Schübel-Pfister 2004, 55f.; Van der Jeught 2015, 60f.

24 | Burr 2013, Rdn. 19, 20.

25 | Allerdings lässt sich eine fortdauernde Brisanz des Themas nicht leugnen. Nicht ohne Grund hatte der Generalsekretär des Verfassungskonvents, Sir John Kerr, bei der Eröffnung der Beratungen zum Verfassungskonvent 2002/03 eine Diskussion über die Vertragssprachen ausgeschlossen; Burr 2013, Rn. 21.

Unterzeichnung am 23. März 1957 wurde diese Frage mit Art. 217 EWG-Vertrag einer sekundärrechtlichen Regelung vorbehalten. Dieser Artikel bestimmt, dass die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft unbeschadet der Regelung des Gerichtshofs vom Rat einstimmig getroffen werden sollte. Eine solche primärrechtliche Zurückhaltung blieb auch im Lissabonner Vertrag bestehen, der in Art. 342 AEUV festlegt: „Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union wird unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom Rat einstimmig durch Verordnungen getroffen.“

In Ausführung dieser 1957 festgelegten Basisnorm hatte der Rat am 15. April 1958 seine erste Verordnung²⁶ über die Regelung der Sprachenfrage erlassen, die sich in wesentlichen Teilen an das EGKS-Protokoll vom Juli 1952 anlehnt und heute noch Gültigkeit besitzt. Als Grundaussage bleibt das sprachliche Egalitätsprinzip. Die Gleichsetzung von Amts- und Arbeitssprachen (Art. 1 der Verordnung Nr. 1/1958) mag symbolischen Charakter haben; sie bietet die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, die Amtssprachen als Arbeitssprachen zu verwenden.²⁷ Verordnungen und Schriftstücke allgemeiner Art werden in den Amtssprachen abgefasst und im Amtsblatt veröffentlicht, das in den Amtssprachen erscheint (Art. 4 und 5 der Verordnung Nr. 1/1958). Anders als das Sprachenprotokoll des EGKS, das detailliertere Angaben zur Sprachenfrage im Gerichtshof enthielt, begnügt sich Art. 7 der Verordnung Nr. 1/1958 mit einem Hinweis auf die Regelungen in dessen Verfahrensordnung. Eine solche Verlagerung sprachenrechtlicher Befugnisse in den Organen generell auf die Ebene von Geschäftsordnungen (Art. 6 der Verordnung Nr. 1/1958) wird in der Literatur als Novum gegenüber dem EGKS-Protokoll angeführt,²⁸ doch finden wir schon in den Ausführungen des 1951 eingerichteten Juristenausschusses des Schumanplans (s.o., Abschnitt 3) die Empfehlung, Sprachenregelungen „den Geschäftsordnungen der verschiedenen Institutionen und der Gewohnheit“ zu überantworten.

26 | Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. 1958, Nr. 17, S. 385. Analog dazu zur Europäischen Atomgemeinschaft ABl. 1958, Nr. 17, S. 401.

27 | Ringe 2022, 86; Schübel-Pfister 2004, 58ff.

28 | Van der Jeught 2015, 62f.

In der Öffentlichkeit fand das nicht publizierte EGKS-Protokoll von 1952 kaum Resonanz, doch wird es mittlerweile immer wieder zur Auslegung der Verordnung Nr. 1/1958 herangezogen. Die lapidare Feststellung, dass der EGKS-Vertrag nur in der französischen Fassung vorliegt, geht über wichtige Argumentationen hinweg, die in den Diskussionen und Debatten zum EGKS-Vertrag eine Rolle spielten. Es lohnt sich, die Materialien zu konsultieren, die auf verschiedene Weise das politisch-juristische Vorgehen bei der Entstehung eines supranationalen Vertragswerks dokumentieren. Aber auch heute, 2022, machen sie uns die Besonderheiten und Verpflichtung einer supranationalen Organisation deutlich, deren Bedeutung weit über die wirtschaftliche Komponente hinausreicht.

Quellen

PA AA (Politisches Archiv des Auswärtigen Amts), PA AA_B 015 Sekretariat für Fragen des Schuman-Plans

Protokoll der 183. Sitzung des 1. Deutschen Bundestages – Plenarprotokoll
<https://dip.bundestag.de/plenarprotokoll/protokoll-der-183-sitzung-des-1-deutschen-bundestages/4602?term=Schumanplan&f.wahlperiode=1&f.wahlperiode=20&rows=25&pos=5>

Referenzen

Burr, Isolde 2013. Art. 55 in Blanke, Hermann-Josef / Mangiameli, Stelio (ed.). *The Treaty on European Union (TEU). A Commentary*. Berlin / Heidelberg: Springer.

Gaedke, Jürgen 1954. *Das Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Textsammlung mit Anmerkungen und Sachverzeichnis*. München: C.H. Beck.

Hemblenne, Bernard 1992. *Les problèmes du siège et du régime linguistique des Communautés européennes (1950-1967)*. In: Heyen, Erk Volkmar (ed.): *Die Anfänge der Verwaltung der Europäischen Gemeinschaft*. Baden-Baden: Nomos, 107-143.

Pfeil, Werner 1996a. Der Aspekt der Mehrsprachigkeit in der Union und sein Einfluss auf die Rechtsfortbildung des Europäischen Gemeinschaftsrechts. *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 37, 11-20.

Ringe, Nils 2022. *The Language(s) of Politics: Multilingual Policy-Making in the European Union*. Ann Arbor, MI: University of Michigan Press.

Schübel-Pfister, Isabel 2004. *Sprache und Gemeinschaftsrecht. Die Auslegung der mehrsprachig verbindlichen Rechtstexte durch den Europäischen Gerichtshof*. Berlin: Duncker & Humblot.

Van der Jeught, Stefaan 2015. *EU Language Law*. Groningen: Europa Law Publishing.

Molengue heißt auf Sango Augenstern.

Über den Versuch, den Reichtum von Sprachen für die Bildung zu nutzen.

— **Univ.-Prof. Dr. Eva Vetter**

Eva Vetter ist seit 2011 Professorin für Fachdidaktik/Sprachlehr- und -lernforschung an der Universität Wien (Zentrum für LehrerInnenbildung und Institut für Sprachwissenschaft). Von 2013 bis 2018 war sie stellvertretende Leiterin des Zentrums für LehrerInnenbildung, seit 2012 ist sie Mitherausgeberin des International Journal of Multilingualism. Ihre Forschungsthemen sind Mehrsprachigkeit, Unterrichtsforschung, Diskursanalyse, Sprachlehr- und -lernforschung, Sprachkontakt- und -konfliktforschung sowie Frankophonie.

Spracheneuphorie zur Einleitung

„Molengue“ oder auch „molengué“, bzw. „molenge“ ist ein Hauptwort in Sango, der Nationalsprache der Zentralafrikanischen Republik. In den Wörterbüchern wird es mit Kind übersetzt. Kind ist auch die Bedeutung, die diesem Wort in der Kommunikation unter Sango-Verwender*innen gegeben wird. Was hinter dieser heutigen Bedeutung steht, darüber hat sich Helmut Buchegger, der lange Zeit als Missionar in Zentralafrika gelebt hat, Gedanken gemacht (Buchegger 2021). Er deutet „molenge“ ähnlich wie andere zusammengesetzte Wörter, indem er die Bestandteile des Wortes analysiert: „mo“ ist die Anrede für die zweite Person, „le“ heißt Auge und auch Perle, schließlich das dritte Wort „nge“ klein, mager. Nicht in allen Sprachen sind die Bezeichnungen für Kind auf diese oder ähnliche Komponenten zurückzuführen. Die französische Bezeichnung „enfant“ beginnt mit einer Verneinung, die sich aus dem Lateinischen *infans* ableitet (Brachet 1874, 205). Verneint wird das lateinische Zeitwort *fari*, das aus dem Griechischen „*phaô*“ kommt. Auch wenn sich die Bedeutung „Kind“, die dem sprachlichen Zeichen „enfant“ allgemein gegeben wird, nicht mehr darauf bezieht, so verweisen noch die Bestandteile des französischen Wortes auf jemanden, der/die (noch) nicht sprechen kann.

Eine Sprache bietet eine Sichtweise auf die Dinge der Welt an. Ihr liegt ein Ordnungssystem zugrunde, das sich von dem anderer Sprachen deutlich unterscheiden kann. Die Art und Weise, wie eine Sprache die Welt kodiert, hängt eng mit den Lebensumständen ihrer Sprecher*innen zusammen. Wenn die Funktion eines bestimmten Objekts für eine Gemeinschaft eine bedeutende ist, so stellt sie ausdifferenziertere Bezeichnungen zur Verfügung als für ein Objekt, dem kaum Bedeutung zukommt. Für die Rentierzüchter im Norden Europas war die Beobachtung und Kenntnis der Schneeverhältnisse von großer Bedeutung. Das Überleben der Herde konnte von ihr abhängen. So findet man im nördlichen Saamisch mehr als 20 Ausdrücke für unterschiedliche Schneearten (Haarmann 2021, 73).

Die Sprache legt zwar einen bestimmten Blick auf die Welt nahe, doch sind wir Menschen durch diese Perspektive nicht notwendigerweise eingeeengt. Keine Sprache ist ein in sich geschlossenes und unveränderbares, nach außen immer klar abgrenzbares System. Sprachen entwickeln sich weiter, so wie die Bedürfnisse der Menschen, die sie verwenden. Außerdem hat jeder Mensch die Fähigkeit, mehrere Sprachen zu lernen und zu verwenden. Damit können wir ziemlich schnell in die sprachliche Vielschichtigkeit eintauchen. Das beginnt schon beim Zählen. Diejenigen, denen das Dezimalsystem vertraut ist, müssen oft gar nicht weit suchen, um auf das davon unterschiedliche

Vigesimalsystem, also die Zwanzigerzählung, zu stoßen: Das Irische basiert auf der Vigesimalzählung, Bretonisch auf dem Dezimalsystem. Die beiden keltischen Sprachen sind geografisch nicht weit getrennt. Ob die Zählung damit zu tun hat, dass zu den Fingern aus welchen Gründen auch immer die Zehen dazugezählt wurden oder die Finger einfach umgedreht wurden und so die Zahl 20 ergeben, wird wohl noch länger im Dunkeln liegen (Haarmann 2021, 99).

Wenn Menschen das Sprachenlernen perfektionieren und besonders viele Sprachen auf sehr hohem Niveau verwenden, nennt man sie Polyglotten. Der wohl berühmteste unter ihnen ist Kardinal Mezzofanti (1774-1849), von dem berichtet wird, dass er 72 Sprachen konnte und sich in 39 davon fließend verständigte (Hudson 2008, 90). Polyglotten teilen zweifellos die Freude an Sprachen. Auch unter weniger außergewöhnlichen Sprachverwender*innen kann das Interesse an den vielfältigen Möglichkeiten, die Welt in sprachliche Zeichen zu gießen, Freude aufkommen lassen.

Getrübte Freude

Nicht immer wird Sprachenvielfalt (gemeint ist sowohl die Mehrsprachigkeit von Individuen als auch jene von Gesellschaften) nur positiv bewertet. Dies trifft auch auf den Bereich der Bildung zu, dem sich dieser Beitrag widmet. Manchmal wird der Mehrsprachigkeit von jungen Menschen sogar eine benachteiligende Wirkung zugeschrieben, wenn wir an die Interpretation der PISA-Ergebnisse denken. Schüler*innen, die zu Hause andere Sprachen verwenden als die Unterrichtssprache, schneiden in vielen europäischen Schulsystemen schlechter ab als sogenannte monolinguale Schüler*innen. Demnach wird diese Mehrsprachigkeit als Nachteil interpretiert. Auch in den Vereinigten Staaten wurde Mehrsprachigkeit als Hindernis gesehen. Ein Beispiel ist die offizielle Namensgebung der Bildungsbehörde in New York, die sich von der Behörde für bilinguale Bildung (Office of Bilingual Education of the New York City Board of Education) zur Behörde für Englischlernende (2002: Office of English Language Learners of the New York City Department of Education) und schließlich zu jener für beeinträchtigte und englischlernende Studierende (2009: Chief Achievement Office: Students with Disabilities and English Language Learners) entwickelt hat (García 2011, 140).

In Europa ist gerade in den letzten 15 Jahren die zunehmende Hinwendung zur Unterrichts- und Mehrheitssprache bemerkbar. Ihr gilt alle Aufmerksamkeit, und fast hat man den Eindruck, als wäre die Freude an der Mehrsprachigkeit aus dem öffentlichen Diskurs verschwunden. Unvollständige Kenntnis dieser Unterrichtssprache ist mit Nachteilen

und Verzögerungen in der Bildungslaufbahn verbunden. An manchen Orten werden Sprachverbote und -gebote heftig diskutiert und bisweilen sogar politisch angeregt (Netzwerk Sprachenrechte 2021). Man kann dies als Fortbestand des monolingualen Habitus interpretieren, den Gogolin 1994 beschrieben hat, während gleichzeitig die Schüler*innen mehrsprachig sind.

In solchen Auseinandersetzungen wird häufig übersehen, dass Mehrsprachigkeit ein Thema ist, um das Bildungssysteme schon lange ringen. Historisch wie gegenwärtig haben sich Modelle zur erfolgreichen institutionellen Umsetzung entwickelt. Von diesen soll im Folgenden die Rede sein. Ausgewählt wurden Modelle, die nicht primär an finanzielle Ressourcen (z. B. der Eltern) gebunden sind oder im Bericht zu den innovativen Mehrsprachigkeitsmodellen in Europa bereits erwähnt werden (Le Pichon-Vorstmann et al. 2020, 42-95). So werden im Folgenden die utraquistischen Schulen in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, die Minderheitenschulen in Europa und die mehrsprachigen Schulen in urbanen Gebieten angesprochen.

Ein Blick in die Geschichte: utraquistische Schulen¹ in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie

Auch in der Vergangenheit waren geografische Räume selten wirklich einsprachig. Eine Ausnahme stellen nicht kontaktierte Gemeinschaften dar und solche, die aus verschiedenen Gründen den Kontakt nach außen ablehnen. Im weitaus häufigeren Fall begegnen Menschen, die verschiedene Sprachen verwenden, einander nicht nur, sondern leben miteinander und teilen geografische wie politische Räume. Für die Bildung in mehrsprachigen Räumen sind in Europa die sogenannten utraquistischen Schulen entstanden. Dies war auch im Vielvölkerstaat der Österreichisch-Ungarischen Monarchie der Fall: Im gemischtsprachigen Gebiet waren zwei- und mehrsprachige Schulen im 19. Jahrhundert weit verbreitet, wobei Deutsch eine der Unterrichtssprachen war. Von vielen auch nicht-deutschen Eltern wurden sie mit Blick auf das spätere berufliche Fortkommen ihrer Kinder gegenüber einsprachigen Schulen bevorzugt (Urbanitsch 1980, 81). In utraquistischen Schulen fand der Unterricht der Fachgegenstände in verschiedenen

1 | „Utraquistische Schule“ hat sich in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie als Bezeichnung für zweisprachige Schulen etabliert, in denen die verschiedenen Sprachen der Kinder als Unterrichtssprachen verwendet und sukzessive durch die andere Landessprache, also z.B. Deutsch oder Italienisch, ersetzt wurden (Stourzh 1980, 1136).

Sprachen statt. Es war auch möglich, ein und denselben Gegenstand an einer Schule in unterschiedlichen Sprachen zu unterrichten. Die Unterrichtssprache wechselte somit je nach Gegenstand (und Gegebenheiten wie etwa verfügbare Sprachkenntnisse der Lehrpersonen).

Ein schönes Beispiel für das Funktionieren eines solchen utraquistischen Modells ist die Stadt Plzeň (Pilsen) im Böhmen des 19. Jahrhunderts. Böhmens zweitgrößte Stadt war Hauptstadt eines großen Bezirks mit bedeutender Industrie, dessen Westen mehrheitlich von Deutschsprachigen und dessen Osten von Tschechischsprecher*innen besiedelt war. Die Stadt war somit das Zentrum des Sprachkontakts und ein wichtiger Bildungsstandort für Tschechisch- und Deutschsprecher*innen. In der Stadt selbst wurde auch im 19. Jahrhundert mehrheitlich Tschechisch verwendet. Diese Schlüsse lassen sich aus den offiziellen Statistiken ziehen (Newerkla 2003).

Tatsächlich aber war die Stadtbevölkerung im 19. Jahrhundert zweisprachig: Für Tschechischsprecher*innen war eine gute Kenntnis des Deutschen mit sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen verbunden. Die Deutschsprechenden waren im alltäglichen Kontakt mit der tschechischsprachigen Mehrheit auf entsprechende Sprachkenntnisse angewiesen. Die Analyse der ältesten Gymnasien der Stadt gibt Einblick in das Funktionieren des utraquistischen Systems: So werden in dem Gymnasium, das ab 1883 als tschechisches Gymnasium bezeichnet wird, Mathematik, Physik, Chemie und Mechanik auf Deutsch und Literatur, Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften (in den unteren Jahrgängen auch Arithmetik) auf Tschechisch unterrichtet. Die übrigen Gegenstände werden in beiden Sprachen unterrichtet. Auch die Schule, die ab 1890 als „deutsch“ bezeichnet wird, führte zur Mitte des 19. Jahrhunderts einen bilingualen Zweig, in dem einige Fächer in der einen und die übrigen in der anderen Sprache unterrichtet wurden. Bemerkenswert ist, dass diese Sprachenregelung das Ergebnis der Bemühungen der Stadt war. Die Bürger*innen waren bestrebt, die nachfolgende Generation mit den nötigen Sprachkenntnissen für ein friedvolles Zusammenleben auszustatten. Der aufkeimende Nationalismus (Vetter 2003) und das sogenannte Sprachenzwangsverbot des Artikels 19 Absatz 3 im Staatsgrundgesetz (1867) führten zur sprachlich-nationalen Trennung der Schulen (Stourzh 1980). Das utraquistische System geriet in Vergessenheit.

Minderheitenschulen als Modelle für gegenwärtige Mehrsprachigkeit

Der europäische Nationalstaat hat bekanntermaßen ein Problem mit Sprachenvielfalt. In seinem Selbstverständnis knüpft der Nationalstaat an die Französische Revolution an und versteht sich als einsprachig. Die Sprache der Bildung ist folglich die Nationalsprache. Fehlende rechtliche wie finanzielle Unterstützung führt zu einer Verdrängung aller anderen Sprachen. Dies betrifft auch das Bildungswesen. In den 1970er Jahren kam es in mehreren europäischen Staaten zu Graswurzelbewegungen, die sich miteinander vernetzten und für die aus den Schulsystemen verdrängten Sprachen eintraten. Seither haben diese Schulen nicht nur an Schüler*innen gewonnen, sondern sind mittlerweile auch mit großem Prestige ausgestattet. Exemplarisch für diese Entwicklung ist die Geschichte der bretonischen Minderheitenschulen DIWAN (Vetter 2013).

Zur Gründungsgeschichte von DIWAN gehört das bekannte Foto des ersten Lehrers, eines bretonischen Musikers, mit fünf Kindern. Er war erst am Vortag engagiert worden und begann den Unterricht in einem nicht dafür vorgesehenen Raum. Heute besuchen 4 030 Kinder Schulen von DIWAN (Office de la langue bretonne für das Schuljahr 2021/22). Der gemeinnützige Verein betreibt 48 Schulen (écoles), sechs Mittelschulen (collèges) und zwei Gymnasien (lycées). Unterrichtet wird seit 1977 nach dem aus Kanada importierten Modell der Immersion. Vom Kindergarten an verwenden die Pädagog*innen Bretonisch. Die Kinder lernen auf Bretonisch lesen und schreiben. Diese Fertigkeiten werden ins Französische übertragen. Die Sprache der Schule ist Bretonisch, und dieses „Sprachbad“ zielt darauf ab, ein Gleichgewicht zu Französisch herzustellen. In der Gesellschaft dominiert Französisch, und viele Eltern können selbst nicht oder noch nicht Bretonisch, wenn sie ihre Kinder bei DIWAN einschreiben. Das Ziel des Immersionsmodells ist eine möglichst ausgeglichene Kompetenz in beiden Sprachen (Osterkorn, Vetter 2015).

In den mehr als vier Jahrzehnten seines Bestehens ist DIWAN eine Graswurzelbewegung geblieben, die sich ständig professionalisiert hat. Für die Ausbildung von Lehrer*innen wurden Angebote entwickelt, Lehrmaterialien wurden geschaffen, und die Vernetzung mit anderen Minderheitenschulen hat eine offizielle Form bekommen. Die Eröffnung neuer Schulen geht aber immer noch auf die Initiative von Eltern zurück.

Der Erfolg von DIWAN lässt sich auch in Zahlen gießen: DIWAN-Schüler*innen haben bei der Matura mehr Erfolg als der Durchschnitt der Schüler*innen in Frankreich wie im Département Finistère. 2020 haben wie auch schon in einigen Jahren zuvor alle Schüler*innen des Gymnasiums in Carhaix die Matura geschafft (Linternaute). DIWAN

bietet nicht nur das erfolgreichste Modell für das Erlernen der Minderheitensprache Bretonisch. Mit Englisch und in der Folge Deutsch oder Spanisch sowie Sprachaufenthalten bei anderen sprachlichen Minderheiten ist das Immersionsmodell auch ein Beispiel dafür, dass Kenntnisse in zwei Sprachen eine gute Basis für weiteres Sprachenlernen sind.

Superdivers: Mehrsprachigkeit im urbanen Raum

Das Besondere an Urbanität ist, dass auf einem umgrenzten Raum eine extrem hohe Komplexität und Diversität vorzufinden ist. In Wien gründet sich diese Vielfalt in der Tradition der Hauptstadt eines vielsprachigen Reiches, dessen Bewohner*innen seit Jahrhunderten ihre Sprachen in die Stadt mitbrachten. Heute ist die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit von der Arbeitsmigration der 1960er Jahre geprägt. Neben Deutsch sind Bosnisch, Kroatisch und Serbisch, Türkisch, Albanisch, Polnisch und Rumänisch stark vertretene Sprachen. 2015 hat der Krieg in Syrien eine Fluchtmigration ausgelöst, die vermehrt Sprachen wie Arabisch und Persisch nach Wien gebracht hat. Mehr als die Hälfte der Schüler*innen verwendet außerhalb der Schule auch eine andere Sprache, oft gemeinsam mit Deutsch. An den Schulen ist die Sprachenvielfalt je nach Schultyp zwar unterschiedlich stark ausgeprägt, die lebensweltliche Mehrsprachigkeit hat sich aber insgesamt als wichtiges Merkmal der aktuellen Schüler*innen fest etabliert.

Um diese Mehrsprachigkeit wertzuschätzen, wurden an manchen Standorten spezielle Strategien entwickelt. Viele von ihnen sind in der Sprachlandschaft der Schule, dem sogenannten Linguistic Landscape, sichtbar als Aufschriften, Schilder oder Plakate. So findet sich am Schultor einer Schule das Wort „Willkommen“ in allen von den Kindern mitgebrachten Sprachen, an einem anderen die Aufschrift „40 Sprachen – eine Schule“. In wieder einer anderen Schule durchzieht die Aufschrift „Friede“ in einer Vielzahl von Sprachen das gesamte Schulgebäude. Mehrsprachige Lernplakate weisen darauf hin, dass nicht nur Deutsch eine Sprache des Lernens ist (Vetter 2021).

Manche Schulen gehen über solche Zeichen der Wertschätzung hinaus, indem sie Strategien entwickeln, um Mehrsprachigkeit in das sprachliche Handeln in der Schule einzubinden. Dazu zählen Gedichte in der Sprache des Herzens, die für jede*n Schüler*in eine andere sein kann, oder Recherchearbeiten, die in verschiedenen Sprachen stattfinden und so neue Perspektiven zugänglich machen. Dem von den Lehrer*innen oft befürchteten Mangel an Kontrolle steht ein Zuwachs an Selbststeuerung und positiven Emotionen auf Seiten der Schüler*innen gegenüber. Außerdem wird das Übertragen

von in verschiedenen Sprachen recherchierten Informationen in die gemeinsame Sprache geübt.

Mehrsprachiger Unterricht stellt sich der einsprachigen Ausrichtung von Bildung entgegen. Mehrsprachigkeit wird nicht nur sichtbar gemacht, sondern wird zum Ausgangspunkt oder Teil von Lernerfahrungen. Auch wenn Mehrsprachigkeit vielerorts noch eher als Herausforderung verstanden wird, so deutet doch die wachsende Anzahl an Materialien eine Wende an. Auch das Mercator Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache hat eine Handreichung für Lehrer*innen mit dem Titel „Mehrsprachige Unterrichtselemente“ veröffentlicht und die Europäische Union widmet sich der Zukunft sprachlicher Bildung unter dem Vorzeichen von Mehrsprachigkeit (Le Pichon-Vorstman 2020).

Ein Fazit

2021 analysiert Jim Cummins die Forschung der letzten Jahrzehnte zum Bildungserfolg mehrsprachiger Schüler*innen. Er kritisiert die Interpretation der PISA-Ergebnisse scharf: Das schlechtere Abschneiden von Kindern, die zu Hause eine andere als die Mehrheitssprache verwenden, werde damit begründet, dass diese Kinder zu wenig Gelegenheit zum Erlernen der Mehrheitssprache hätten. Cummins betont einmal mehr, dass die PISA-Ergebnisse keine Evidenz für eine kausale Verbindung zwischen der Sprachverwendung zu Hause, der Gelegenheit zum Lernen der Mehrheitssprache und den unterdurchschnittlichen Testergebnissen böten (Cummins 2021, 96). Im Gegenteil, mit Bezug auf umfangreiche Studien zeigt er, dass ein Zurückgreifen auf die sprachlichen Ressourcen der Schüler*innen die Textproduktion und -rezeption in der zu lernenden Sprache unterstützt, das Einbringen vorhandenen Wissens erlaubt und ein Bewusstsein zu den Unterschieden zwischen den Sprachen anregt. Cummins betont weiters die Wirkung ermächtigender Strategien, sodass die Lernenden ein positives akademisches Selbstkonzept entwickeln können.

In den drei vorgestellten Modellen ist eine solche ermächtigende Wirkung von Bildung unterschiedlich umgesetzt. Gemeinsam ist ihnen, dass sie Sprache nicht nur als Mittel zum Lernen, sondern als eigenständige Komponente von Bildung verstehen. Gemeinsam ist ihnen auch, dass sie von engagierten Menschen vorangetrieben werden. Die Modelle unterscheiden sich darin, dass sie unterschiedlich tief in die Welt der Sprachen eintauchen. Vielleicht findet sich der Augensterne irgendwann einmal auf einem Schulplakat, möglicherweise erweitern ehemalige Schüler*innen von DIWAN ihr

zumindest viersprachiges Repertoire um weitere Facetten. Wie dem auch immer sei, in allen Modellen ist die Freude an Sprache und am Reichtum durch Vielfalt spürbar.

Referenzen

Brachet, Auguste. Dictionnaire Etymologique de la langue Française, Sixième édition. Ca. 1874.

Buchegger, Helmut 2021. Wenn der Fisch im Wasser weint... Begegnungen, Reisen, Abenteuer nach Tagebuchaufzeichnungen. Bibliothek der Provinz.

Cummins, Jim 2021. Rethinking the Education of Multilingual Learners : A Critical Analysis of Theoretical Concepts. Multilingual Matters.

García, Ofelia 2011. Pedagogies and Practices in Multilingual Classrooms : Singularities in Pluralities. The Modern Language Journal 95. 385–400.

Gogolin, Ingrid 1994. Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule. Waxmann.

Haarmann, Harald 2021 : Die seltsamsten Sprachen der Welt. Von Klicklauten und hundert Arten, ich zu sagen. C.H. Beck.

Hudson, R. 2008. Word Grammar, Cognitive Linguistics, and Second Language Learning and Teaching. In : P. Robinson & N. Ellis (Eds.), *Handbook of Cognitive Linguistics and Second Language Acquisition* (pp. 89–113). New York : Routledge.

Le Pichon-Vorstman, E., Siarova, H., Szőnyi, E. 2020. 'The future of language education in Europe : case studies of innovative practices', NESET report. Luxemburg : Publications Office of the European Union. doi : 10.2766/81169.

Linternaute. Lycée Diwan (enseignement breton) (Carhaix-Plouguer) : classement 2021 et taux de réussite au bac. <https://www.linternaute.com/ville/lycee/lycee-diwan-enseignement-breton/lycee-0292137R>.

Netzwerk Sprachenrechte. Wird Sprachen-Unrecht in Oberösterreich Regierungsprogramm ? OTS 0035 APA-Presseaussendung vom 8.11.2021.

Newerkla, Stefan 1999. Intendierte und tatsächliche Sprachwirklichkeit in Böhmen. Diglossie im Schulwesen der Böhmisches Kronländer 1740-1918. Wien : WUV University Press.

Newerkla, Stefan 2003. The seamy side of the Habsburgs' liberal language policy : Intended and factual reality of language use in Plzeň's educational system. In : Rindler Schjerve, Rosita (ed.): Diglossia and Power. Language Policies and Practice in the 19th Century Habsburg Empire. Mouton De Gruyter, 167-195.

Office de la langue bretonne, chiffres-clés. <https://www.fr.brezhoneg.bzh/5-chiffres-cles.htm>

Osterkorn, Patrick K., Vetter, Eva 2015. „Le multilinguisme en question ?“ – The case of minority language education in Brittany (France). In : Kramsch, Claire / Jessner, Ulrike (eds.): The multilingual challenge : Cross-disciplinary perspectives. Berlin, New York : Mouton de Gruyter, 115-139.

Stourzh, Gerald 1980 : Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848-1918. In: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848- 1918. Band III Die Völker des Reiches. Wien : Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, 975-1206.

Urbanitsch, Peter 1980. Die Deutschen. In: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band III Die Völker des Reiches, 1. Teil. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften, 33-410.

Vetter, Eva 2003. Hegemonic discourse in the Habsburg Empire : The case of education. A critical discourse analysis of two mid 19th century government documents. In : Rindler Schjerve, Rosita (ed.): Diglossia and Power. Language Policies and Practice in the 19th Century Habsburg Empire. Mouton De Gruyter, 271-307.

Vetter, Eva 2013. Teaching languages for a multilingual Europe – minority schools as examples of best practice? The Breton experience of *Diwan*. In : International Journal of the Sociology of Language 223(2013), 153-170.

Vetter, Eva 2021. Language Education Policy Through a DLC Lens : The Case of Urban Multilingualism. In : [Larissa Aronin and Eva Vetter \(Eds\) : Dominant Language Constellations Approach in Education and Language Acquisition. Educational Linguistics Vol. 51](#), 43-59.

Die estnische Sprache in der Europäischen Union aus der Sicht eines Mitglieds des Europäischen Parlaments

— **Marina Kaljurand**

Marina Kaljurand ist seit 2019 Mitglied des Europäischen Parlaments. In den Jahren 1991–2015 war sie in verschiedenen Positionen im estnischen Auswärtigen Dienst tätig; sie war estnische Botschafterin in verschiedenen Staaten, u. a. in der Russischen Föderation, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Israel. In den Jahren 2015–2016 war Marina Kaljurand estnische Außenministerin, und im Jahr 2019 wurde sie zum Mitglied des estnischen Parlaments gewählt. Sie hat als Expertin an der Tätigkeit mehrerer internationaler Organisationen mitgewirkt, sie hat an der Hochschule Tartu und an der estnischen Diplomatenschule Diplomatie gelehrt und mehrere Artikel zu den Themen Cybersicherheit, Völkerrecht und Politik veröffentlicht.

Im Jahr 2004 trat Estland der Europäischen Union bei. Vorausgegangen waren eine lange und eingehende Aufklärungsarbeit und ein Beitrittsreferendum im Jahr 2003. Estland hatte erst zwölf Jahre zuvor seine Unabhängigkeit wiedererlangt, und in Teilen der Gesellschaft herrschte Angst vor dem Beitritt zur „neuen Union“. Man befürchtete, dass Brüssel anstelle von Moskau beginnen würde, Anordnungen zu erteilen, und dass die Europäische Union die estnische Sprache, die während der gesamten Sowjetzeit bewahrt und geschützt worden war, unterdrücken würde. Ich erinnere mich, dass wir bei unseren Begegnungen mit den Menschen das Beispiel Irlands anführten, das 1973 der Europäischen Union (damals noch Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) beigetreten war und innerhalb weniger Jahrzehnte mit Unterstützung der Europäischen Union nicht nur seine Wirtschaft entwickelt, sondern auch das Bewusstsein für die irische Kultur und die Kenntnis der irischen Sprache erheblich gesteigert hatte. Man kann – mit wenig Übertreibung – behaupten, dass die Europäische Union für das Wiederaufleben der irischen Sprache Pate gestanden hat. Damals wussten wir noch nicht, dass Irisch im Jahr 2007 Amtssprache der Europäischen Union werden würde.

Die Sorge der Esten um die Bewahrung der Sprache war nur zu verständlich, denn auch einige Experten vertraten die Ansicht, dass eine Sprache, die von weniger als einer Million Menschen gesprochen wird, zum Aussterben verurteilt ist. Wenn man die Erfahrung der Sowjetisierung in der Sowjetunion hinzunimmt, ist verständlich, warum man in der Europäischen Union eine Bedrohung für die estnische Sprache und Kultur sah. Im Gegensatz zu Irisch lief es für die estnische Sprache von Anfang an besser: Mit dem Beitritt zur Europäischen Union wurde Estnisch zu einer Amtssprache der Europäischen Union.

Interessanterweise ist festzustellen, dass die Esten heute die Rolle der Europäischen Union, darunter die des Europäischen Parlaments, für den Schutz der estnischen Kultur (und Sprache) sehen. Nach einer Anfang 2022 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage¹ halten es die befragten Esten für besonders wichtig, dass das Europäische Parlament die Freizügigkeit (29 %) sowie die nationalen Traditionen und Kulturen (26 %) schützt. Das weicht deutlich vom EU-Durchschnitt ab, wo als Aufgaben des Europäischen Parlaments in erster Linie der Schutz der Demokratie (32 %), der Schutz der Meinungs- und Gedankenfreiheit (27 %) und der Schutz der Menschenrechte (25 %) angesehen werden. Das bedeutet, dass sich 18 Jahre nach dem Beitritt zur Europäischen Union die

1 | <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2612>

Denkweise der Esten völlig verändert hat: Die Organe der Europäischen Union werden als Beschützer der estnischen Kultur und Sprache und nicht als Bedrohung angesehen.

Die Sprachenvielfalt wird als Reichtum Europas angesehen, und die Vielsprachigkeit der EU-Organe ist außergewöhnlich. Natürlich hat das seinen Preis, im wahrsten Sinne des Wortes.

Die Kritiker der Vielsprachigkeit verweisen oft auf die finanzielle Seite der Übersetzung: zu kostspielig, zu viele Übersetzungen, sinnlose Geldverschwendung, die Europäische Union könnte viel billiger und einfacher arbeiten, wenn es eine oder höchstens zwei, drei Amtssprachen gäbe. Es stimmt, dass eine vielsprachige Europäische Union nicht billig ist. Aber nicht alles kann oder muss billig sein. Es gibt Symbole und Werte, die wertvoller sind als Geld.

Im Laufe meiner Karriere habe ich an ganz unterschiedlichen Sitzungen in den Organen der Europäischen Union teilgenommen, unter anderem als Außenministerin im Rat für Auswärtige Angelegenheiten und derzeit als Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Ich habe Dolmetscher in Anspruch genommen und auf Englisch gesprochen und war mit der Qualität der Verdolmetschung sehr zufrieden, in einigen Fällen aber auch nicht so sehr. Ich habe jedoch die Möglichkeit, in den Organen der Europäischen Union auf Estnisch zu sprechen, immer sehr geschätzt. Aus den folgenden Gründen halte ich dies für wichtiger als die mit dem Übersetzungsdienst verbundenen finanziellen Kosten und sogar die gelegentlich schwankende Übersetzungsqualität.

Erstens ist die Möglichkeit, die Sprache des eigenen Landes zu verwenden, wichtig für das Selbstbewusstsein, die Selbstsicherheit und die Würde der Menschen. Die Tatsache, dass die Europäische Union die estnische Sprache als mit den Sprachen der großen Staaten gleichwertig anerkennt, trägt sicherlich zum Stolz auf die estnische Sprache bei.

In diesem Sinne ist die Europäische Union ein Vorbild für den Gebrauch und die Wertschätzung der estnischen Sprache. Bildlich gesprochen: Wenn man in Brüssel Estnisch sprechen kann, sollte man dies auch in jeder estnischen Firma, Behörde, Universität usw. tun können. Natürlich ist dies nicht absolut und leicht zu bewerkstelligen, zum Beispiel im Fall internationaler Unternehmen, aber es ist etwas, das man anstreben sollte.

Am 29. Juni 2016 sprach ich als Außenministerin auf der Konferenz „Die estnische Sprache und Kultur in der Welt“². Damals sagte ich Folgendes: „In der Welt soll es mehr als 6 000 Sprachen geben, aber nur rund 200 davon sind so entwickelt, dass man in diesen Sprachen an der Hochschule studieren, wissenschaftlich arbeiten, Belletristik lesen, Computersoftware benutzen usw. kann.

Ebenso viele Sprachen werden von mehr als einer Million Menschen gesprochen. Seit 2004 ist Estnisch eine der Amtssprachen der Europäischen Union. In dieser Hinsicht ist Estnisch in einer ziemlich guten Position. Unsere Sprache ist so wichtig für uns, dass sie im Grundgesetz verankert ist: § 6 – Die Staatssprache Estlands ist Estnisch.

Es ist die Pflicht des Staates, die Erhaltung der estnischen Nation, Sprache und Kultur über die Zeiten hinweg zu gewährleisten. Das Überleben einer Sprache hängt in hohem Maße davon ab, welche Einstellung die Menschen zu ihr haben, die sie sprechen und verwenden. Es liegt in unser aller Verantwortung, die estnische Sprache schön und rein zu erhalten. Die Sprache ist jedoch nicht nur ein Erbe, sondern auch etwas für den ausgiebigen alltäglichen Gebrauch und soll sich auch weiterentwickeln. Die Sprache vermittelt Identität und Denkmuster und spiegelt unsere Werte wider“.

Vor dem Hintergrund all dessen lohnt es sich, sich vor Augen zu halten, dass die Bewahrung der Sprache ein viel umfassenderes Problem ist als die Verwendung der estnischen Sprache in den EU-Organen. Für ein kleines Land ist es lebenswichtig, eine muttersprachliche Wissenschaftssprache zu entwickeln und mit neuen Themen und Bereichen Schritt zu halten, damit die Sprache nicht auf dem Niveau einer „Küchensprache“ bleibt. Es geht darum, ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Verwendung der estnischen Sprache und der Verwendung von Fremdsprachen an Universitäten, in Forschungseinrichtungen und in der digitalen Welt. Das bedeutet, die Muttersprache in einer zunehmend globalisierten Welt zu bewahren, in der einerseits ein großer Druck zur Internationalisierung besteht und andererseits die Gefahr, in eine „Froschteichperspektive“ zu verfallen.

Zweitens erleichtert die Möglichkeit, in der Muttersprache mit den europäischen Organen zu kommunizieren, u. a. im Europäischen Parlament zu sprechen, den Menschen die Kommunikation und bringt Brüssel (bzw. Straßburg und Luxemburg) den Esten näher.

2 | <https://vm.ee/et/uudised/valisminister-marina-kaljuranna-kone-konverentsil-eesti-keel-ja-kultuur-maailmas>

Für den gewöhnlichen Bürger ist die Europäische Union im Allgemeinen weit weg und bürokratisch. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit, in der eigenen Muttersprache zu kommunizieren und Rechtsakte in Estnisch zu lesen, ein großes Plus. Das bedeutet nicht, dass juristische Texte in der Muttersprache immer leicht zu verstehen sind. Weit gefehlt. Als Juristin muss ich zugeben, dass manche estnischsprachige Gesetzestexte schwieriger zu lesen sind als englischsprachige. Zum Beispiel dann, wenn sich in einem Bereich kein geläufiger estnischer Wortschatz herausgebildet hat oder die Begriffe, die sich herausgebildet haben, zu künstlich sind. Als Beispiel nenne ich die Cybersicherheit als einen der Bereiche, in denen die Entwicklung des estnischen Wortschatzes erst vor etwa einem Jahrzehnt begann. Die Europäische Union spielt zweifellos eine Rolle bei der Entwicklung einer zeit- und sachgemäßen estnischen Sprache. Schließlich müssen alle Rechtstexte der Europäischen Union ins Estnische übersetzt werden, und das bedeutet, dass neue estnische Wörter und Begriffe geschaffen und eingeführt werden müssen.

Ich wage zu behaupten, dass sich das Europäische Parlament von den anderen Organen der Europäischen Union unterscheidet, weil es verpflichtet ist, das höchstmögliche Maß an Vielsprachigkeit zu gewährleisten. Jeder europäische Bürger hat das Recht, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu kandidieren. Es wäre unangemessen, von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu verlangen, dass sie eine gängigere Sprache wie Französisch oder Englisch perfekt beherrschen. In der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird ausdrücklich das Recht jedes Abgeordneten anerkannt, in seiner Sprache Parlamentsdokumente zu lesen und zu schreiben, den Debatten zu folgen und sich zu äußern.

Das Europäische Parlament lässt sich von dem Grundsatz leiten, dass es allen Bürgern der Europäischen Union möglich sein muss, die sie betreffenden Rechtsakte in der Sprache ihres Landes zu lesen. Das Europäische Parlament ist als Mitgesetzgeber verpflichtet, zu gewährleisten, dass alle vom Parlament angenommenen Rechtsakte in allen Amtssprachen sprachlich korrekt sind. Die Europäer haben nach dem Recht der Europäischen Union das Recht, in ihrer Sprache die Arbeit des Parlaments zu verfolgen, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten³.

Nach Angaben des Übersetzungsdienstes des Europäischen Parlaments beschäftigt das Europäische Parlament rund 700 Übersetzer, zu denen etwa 500 Assistenten

3 | https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/lastrules/RULE-167_DE.html?redirect

und technische Mitarbeiter hinzukommen⁴. Bei 24 Amtssprachen ergeben sich 552 Sprachkombinationen, weil aus jeder Sprache in 23 Sprachen übersetzt wird. In Anbetracht der Bevölkerung der Europäischen Union von etwa 450 Millionen sind 700 Übersetzer des Europäischen Parlaments keine große Zahl und kein großer Kostenfaktor. Vor allem in Anbetracht der positiven Aspekte, die die Vielsprachigkeit mit sich bringt. Ich glaube, das Gleiche kann man von allen Organen der Europäischen Union sagen.

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie ein Mangel an Übersetzungsdienstleistungen die Arbeit des Europäischen Parlaments gelähmt hat. Zu Beginn der Pandemie arbeitete das Europäische Parlament einige Monate lang nur in Form von Telearbeit und ohne jede Verdolmetschung, d. h. nur auf Englisch. Das Hindernis waren die technischen Kapazitäten oder besser gesagt die fehlenden Kapazitäten, weshalb keine kontinuierliche Verdolmetschung in alle Sprachen gewährleistet werden konnte, auch nicht bei den Plenarsitzungen. Irgendwann begann sich die Situation zu verbessern, und der Dolmetscherdienst für Plenarsitzungen, Ausschüsse und Fraktionen wurde schrittweise wiederhergestellt.

Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass das Europäische Parlament einige Monate lang nicht in der Lage war, seine Arbeit so zu tun, wie es von ihm erwartet wird und wie es das müsste. In einer sehr schlechten Situation befanden sich die Abgeordneten, die keine Fremdsprachen beherrschten und vor der Pandemie nur in ihrer eigenen Sprache arbeiteten (wozu sie vollauf berechtigt waren). Zum einen war es traurig zu sehen, dass sie von den Debatten ausgeschlossen waren oder mit einem eigenen persönlichen Dolmetscher teilnehmen mussten, der nicht unbedingt ein Fachmann oder mit allen erörterten Themen vertraut war. Zum anderen handelte es sich um eine sehr grundsätzliche Frage, da die Abgeordneten in eine Situation gebracht wurden, in der sie ihre Arbeit nicht normal verrichten konnten. Es ist verständlich, dass es sich um eine Krise handelte, auf die kein Land und keine Institution vorbereitet war. Nunmehr sind die Lektionen gelernt und Schlussfolgerungen gezogen worden. Das Europäische Parlament wird und muss weiterhin vielsprachig sein: Die Abgeordneten müssen in ihrer Sprache arbeiten können, und die Bürger müssen die Möglichkeit haben, mit dem Europäischen Parlament in ihrer Sprache zu kommunizieren.

4 | <https://www.europarl.europa.eu/translation/de/translation-at-the-european-parliament/organisation>

Mir persönlich gefällt auch, dass die Plenarsitzungen des Europäischen Parlaments in der Sprache des Landes des Präsidenten oder des Vizepräsidenten geleitet werden. Dies ist ein Zeichen des Respekts für alle Amtssprachen der Europäischen Union und ein hervorragendes Beispiel sowohl für die anderen Organe der Europäischen Union als auch für die Mitgliedstaaten und die Bürger.

Der berühmte Europäer Kaiser Karl V., der als der größte europäische Staatsmann der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gilt, soll einmal gesagt haben, dass er mit Gott auf Spanisch (oder Latein?), mit Frauen auf Italienisch, mit Männern auf Französisch und mit seinen Pferden auf Deutsch spreche. Scherzhaft kann man sagen, dass das vielleicht das Verständnis von Karl V. von Vielsprachigkeit war. Er wäre wahrscheinlich erstaunt gewesen, wenn er gewusst hätte, was fünf Jahrhunderte später daraus werden würde und wie wichtig gerade die Rolle Europas bei ihrer Erhaltung sein würde. Und er wäre wahrscheinlich stolz auf die Vielsprachigkeit Europas (sprich: der Europäischen Union).

Vielsprachigkeit: die Perspektive des Bürgers

— **Nikiforos Diamandouros**

Nikiforos Diamandouros (Ph.D. Columbia University, 1972) ist emeritierter Professor für Politikwissenschaft an der Universität Athen und seit 2014 ordentliches Mitglied der Akademie von Athen. Er war Europäischer Bürgerbeauftragter (2003-2013), der erste Bürgerbeauftragte in Griechenland (1998-2003) und Direktor und Vorstandsvorsitzender des Nationalen Zentrums für Sozialforschung (1998-2003). Von 2012 bis 2022 war er als Gastprofessor am Europakolleg (Brügge) tätig. Er ist Ehrendoktor der Universität Panteion (2015) und des American College of Greece (2011). Er wurde von den Präsidenten Frankreichs (Ehrenlegion 2014), Polens (Goldenes Verdienstkreuz 2010) und Griechenlands (Orden des Phönix 2004) ausgezeichnet. Seine Veröffentlichungen befassen sich mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der Institution des Ombudsmanns, der öffentlichen Verwaltung und dem Verhältnis zwischen Politik und Kultur.

Als ich im April 2003 mein Amt als Europäischer Bürgerbeauftragter antrat, war ich sofort mit vielen theoretischen und praktischen Aspekten der Vielsprachigkeit konfrontiert¹. Damals gab es zwölf offizielle Vertragssprachen². In meiner neuen Rolle hatte ich nicht nur der Europäische Bürgerbeauftragte zu sein, sondern auch, um nur einige Beispiele zu nennen, Evropaikos Diamesolavitis, Médiateur européen, Defensor del Pueblo Europeo, Provedor de Justiça Europeu und Europeiska ombudsmannen. Mit der Erweiterung 2004 kamen neun weitere Sprachen hinzu und mit der Erweiterung 2007 drei weitere, so dass ich auch, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, der Europejski Rzecznik Praw Obywatelskich wurde. Anhand der Beschwerden, die ich in meiner Eigenschaft als Bürgerbeauftragter von Bürgern erhielt, zeigte sich, dass die 24 Versionen des Namens dieser Institution nicht nur eine sprachliche Vielfalt widerspiegeln, sondern auch ein breites Spektrum an teils stark ausdefinierten, teils mehr oder weniger elementaren Vorstellungen über das Wesen und die Aufgaben der Institution des Bürgerbeauftragten. Um effektiv zu sein, muss der Europäische Bürgerbeauftragte nicht nur in vielen Sprachen arbeiten, sondern dies auch in einer Art und Weise tun, die den kulturellen und sozialen Konnotationen des jeweiligen Problems und den Erwartungen des einzelnen Beschwerdeführers in Bezug auf die Hilfe des Bürgerbeauftragten gerecht wird.

Es war auch wichtig, dass der Bürgerbeauftragte in der Lage war, mit potenziellen Beschwerdeführern zu kommunizieren, um das Bewusstsein für seine spezifische Rolle und seine Befugnisse zu schärfen, die sich in allen Fällen mehr oder weniger stark von denen der nationalen Institutionen unterscheiden, mit denen die Bürger möglicherweise besser vertraut sind.

Glücklicherweise hatte mein Vorgänger und erster ernannter Europäischer Bürgerbeauftragter in Zusammenarbeit mit der Haushaltsbehörde und der Kommission eine praktikable Sprachenregelung für das Amt eingeführt. Die Verwaltungsdienste des Amtes (Haushalt, Personalwesen, IT ...) arbeiteten sowohl auf Französisch als auch auf Englisch. Die Beschwerden wurden größtenteils von Juristen bearbeitet, die entweder in ihrer Muttersprache oder in einer Sprache arbeiteten, die sie auf vergleichbarem Niveau

1 | Der Autor möchte an dieser Stelle Ian Harden, Honorarprofessor an der Universität Sheffield, und Lambros Papadias, Leiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Amtes für Betrugsbekämpfung der Europäischen Kommission (OLAF), für ihren wertvollen Beitrag zur Erstellung dieses Textes danken.

2 | Obwohl Irisch zu dieser Zeit keine Amtssprache war, war es eine Vertragssprache. Folglich hatten die Bürger das Recht, sich in irischer Sprache an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden.

beherrschten. Die Sprache der Beschwerde wurde für alle an den Beschwerdeführer gerichteten Schriftstücke verwendet, einschließlich der Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens. Damit der Bürgerbeauftragte ihre Entwürfe anleiten, korrigieren und genehmigen konnte, verfassten die Juristen eine Zusammenfassung jeder Beschwerde sowie Lösungsvorschläge, Empfehlungen und Entscheidungen in einer Sprache, die der Bürgerbeauftragte selbst verstehen konnte. Mein Vorgänger hatte hierfür Englisch gewählt, und ich habe diese Linie aus praktischen Gründen fortgeführt. Außerdem folgten die anderen EU-Organen und -Einrichtungen dem guten Beispiel der Kommission, die ihre Antworten an den Bürgerbeauftragten in englischer Sprache schickte, mit einer Übersetzung in die Sprache der Beschwerde, wenn diese in einer anderen Sprache abgefasst war. Auf diese Weise trugen die Organe, Einrichtungen und Agenturen dazu bei, mögliche Missverständnisse zu vermeiden, die hätten entstehen können, wenn die Dienste des Bürgerbeauftragten selbst für die Übersetzung ihrer Antworten in die Sprache der Beschwerde zuständig gewesen wären.

Neben der Bearbeitung von Beschwerden war es häufig erforderlich, Dokumente in eine oder mehrere andere Sprachen zu übersetzen, z. B. bei Informationsbesuchen in einem Mitgliedstaat oder zur Berichterstattung an die EU-Haushaltsbehörden. Diese Übersetzungen wurden in der Regel intern von meinen Mitarbeitern gefertigt. Die Erstellung des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten in allen 24 Sprachfassungen war jedoch eine zu große Aufgabe, um sie auf diese Weise zu bewältigen. Anfangs griffen wir auf die Hilfe des Übersetzungsdiensts des Europäischen Parlaments und später auf das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union zurück. Unabhängig davon, ob die Übersetzung intern oder extern erfolgte, gab sie häufig Anlass zu einem Dialog, der zu einer Überarbeitung des Stils und sogar des Inhalts des Ausgangstexts führte. In Anlehnung an einen Gedanken des Philosophen John Rawls möchte ich das Endergebnis einer solchen Überarbeitung als ein „reflexives Gleichgewicht“ bezeichnen, bei dem der Übersetzungsprozess nicht nur gewährleistet, dass alle Sprachfassungen den höchstmöglichen Standard aufweisen, sondern auch zu einer Verbesserung der Qualität des Ausgangstexts führt.

Einige der Beschwerden, die mir in meiner Eigenschaft als Bürgerbeauftragter vorgelegt wurden, betrafen Meinungsverschiedenheiten über den Status, der Regional- oder Minderheitensprachen zuerkannt bzw. nicht zuerkannt wird. Soweit sich diese Beschwerden gegen nationale Behörden richteten, fielen sie nicht in meine Zuständigkeit. Bei Beschwerden, die im Wesentlichen Anträge auf Tätigwerden der europäischen Organe und Einrichtungen oder auf Tätigwerden von Einrichtungen auf nationaler Ebene oder auf Führung des Schriftverkehrs mit dem Beschwerdeführer in anderen

Sprachen als den Vertragssprachen darstellten, war ich der Ansicht, dass keine Gründe für eine Untersuchung vorlagen, vorausgesetzt natürlich, dass das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung die begrenzten Befugnisse und Zuständigkeiten der Union in diesem Bereich ordnungsgemäß erläutert hatte. Außerdem unterzeichnete ich auf Ersuchen der spanischen Behörden eine Vereinbarung mit ihnen, die die Praxis meines Amtes auf die Schlussfolgerungen des EU-Rates vom Juni 2005 abstimmte, die die Verwendung der katalanischen/valencianischen, galicischen und baskischen Sprache vorsehen, um die Kommunikation zwischen spanischen Bürgern und den EU-Einrichtungen zu erleichtern. Im Rahmen dieser Vereinbarung richteten die spanischen Behörden eine Stelle ein und finanzierten sie, die die in diesen Sprachen eingereichten Beschwerden sowie die in kastilischem Spanisch abgefassten Entscheidungen des Bürgerbeauftragten über solche Beschwerden übersetzt.

Auf der Grundlage des oben beschriebenen Rahmens für die Organisation und Politik meines Amtes habe ich drei Untersuchungen zu Beschwerden im Zusammenhang mit verschiedenen Sprachenregelungen durchgeführt. Die erste Beschwerde aus dem Jahr 2006 betraf die Europäische Zentralbank und insbesondere das begrenzte Angebot an Sprachen auf ihrer Internetseite³. Weitere Beschwerden aus den Jahren 2011 und 2012 betrafen die Auswahl an Sprachen, in denen die Kommission eine öffentliche Konsultation durchführte, bzw. die begrenzte Auswahl an Sprachen auf der Internetseite der Europäischen Bankaufsichtsbehörde⁴.

Bei der Beurteilung der Argumente der Antragsteller und der Organe in diesen Fällen fand ich es hilfreich, die wichtigsten zeitlichen Abschnitte der Entwicklung der Europäischen Union in Bezug auf die Sprachenpolitik zu bestimmen. Im ersten Zeitraum – demjenigen des Gemeinsamen Marktes und der Europäischen Gemeinschaften, von den Römischen Verträgen 1957 bis zum Vertrag von Maastricht 1992/93 – dominierten drei Hauptmerkmale. Das erste war der internationale Charakter des europäischen Projekts und der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten (zu Beginn sechs, nach den Erweiterungen zwölf), der es jedem Staat ermöglichte, auf Vertragsebene die Gleichstellung seiner Sprache mit den anderen einzufordern. Das zweite Merkmal war der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Die Verträge sehen rechtliche Maßnahmen

3 | Beschwerde 1008/2006/MHZ <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/3135>.

4 | Beschwerden 640/2011/AN <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/12009>, 1363/2012/BEH <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/49358>.

vor, die nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern auch für den Einzelnen verbindlich sind. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass Personen, die von solchen Maßnahmen betroffen sind, die Möglichkeit haben müssen, sie im Voraus zu kennen. Das bedeutet, dass diese Maßnahmen in einer Sprache veröffentlicht werden müssen, die diese Personen verstehen. Das dritte Merkmal war die praktische Notwendigkeit, das effiziente und wirksame interne Funktionieren der europäischen Organe zu gewährleisten.

Es ist wichtig, klarzustellen, dass Effizienz- und Effektivitätserwägungen nicht immer für eine Verringerung oder Begrenzung der Zahl der verwendbaren Sprachen sprechen. Wenn z. B. die Beteiligten keine gemeinsame Sprache sprechen, besteht die Gefahr, dass die Verhandlungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse langsam und ineffizient verlaufen, wenn keine ausreichenden Kapazitäten für Übersetzung und Verdolmetschung bestehen. Andererseits sind Übersetzen und Dolmetschen mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Daraus folgt, dass ein angemessenes Gleichgewicht angestrebt werden muss, und dieses hängt oft weitgehend von dem spezifischen Kontext ab, in dem es angestrebt wird. Es war daher sachgerecht, dass die Architekten der europäischen Organe bei der Ausarbeitung der Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage im Jahr 1958 nicht allzu sehr ins Detail gingen⁵.

Im Fall des Gerichtshofs der Europäischen Union war aus Gründen der Effizienz eine einheitliche Arbeitssprache erforderlich. Die Wahl fiel auf Französisch. Wahrscheinlich aus denselben Gründen der Effizienz hat der Gerichtshof seit seiner Gründung jedes Jahr beschlossen, intern nur in französischer Sprache zu arbeiten. Andererseits haben die nationalen Gerichte, wenn sie dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen, ebenso wie die Personen, die eine Nichtigkeits- oder Schadensersatzklage erheben, das Recht, eine der Amtssprachen der EU zu verwenden, die dann zur Verfahrenssprache des Gerichtshofs wird. Damit der Gerichtshof seine Rolle als Verfassungsgericht der Union wahrnehmen kann, sind seine Urteile im Allgemeinen in allen Sprachen verfügbar, so dass sie als Präzedenzfälle von nationalen Gerichten und Juristen in allen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden können.

Im zweiten Zeitraum, etwa vom Vertrag von Maastricht bis zum Vertrag von Lissabon (2009), stärkte die Europäische Union schrittweise sowohl die rechtlichen als auch die politischen Rechte natürlicher Personen gegenüber den Organen. Mit dem Vertrag von

5 | Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31958R0001&qid=1649935180660&from=DE>.

Maastricht wurden die Unionsbürgerschaft und der Europäische Bürgerbeauftragte eingeführt, an den sich die Bürgerinnen und Bürger wenden können, um sich über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der europäischen Organe und Einrichtungen zu beschweren. Die Anerkennung des Einzelnen als Bürger hat der Frage nach der Bedeutung der Vielsprachigkeit eine weitere Ebene hinzugefügt, die auf den Konzepten der Bürgerschaft, der Transparenz und der Partizipation beruht. Mein Vorgänger als Bürgerbeauftragter spielte eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele, insbesondere im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die Ausarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere des Artikels 41 über gute Verwaltung⁶.

Als ich die Rolle des Bürgerbeauftragten als Verteidiger und Förderer der Rechte und Interessen der europäischen Bürger übernahm, hielt ich es für notwendig und sinnvoll, gegenüber den Organen zu betonen, was ich gerne als „Leben über das Gesetz hinaus“ bezeichnete. Auf der Grundlage dieses Konzepts verlangt der Grundsatz der guten Verwaltungsführung von den europäischen Organen nicht nur die Vermeidung von Rechtswidrigkeiten, sondern auch die Nutzung ihres Ermessensspielraums (unabhängig davon, ob dieser ausdrücklich in einer Vorschrift eingeräumt ist oder sich aus ihren Unzulänglichkeiten ergibt) in einer Weise, die den Wert der vielsprachigen Kommunikation sowohl für die Bürger als auch für die Europäische Union selbst anerkennt. Das soll nicht heißen, dass bei einem solchen Ansatz berechtigte Erwägungen zu Effizienz und Effektivität außer Acht bleiben müssten. Zur Erhaltung der Vielsprachigkeit gibt die Union jährlich über 1 Mrd. Euro für die Bereitstellung von Übersetzungen und Verdolmetschung in 24 Sprachen aus⁷. Im Gegenteil sollten bei der Prüfung von Beschwerden, die solche Fragen aufwerfen, nicht nur die wirtschaftlichen Kosten der Vielsprachigkeit berücksichtigt werden, sondern auch ihr Nutzen in Bezug auf die wirksame Vermittlung der Ziele und Verpflichtungen der Union, insbesondere – aber nicht ausschließlich – im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Informationen.

Eines der Themen, die ich als Bürgerbeauftragter sowohl innerhalb meines Amtes als auch gegenüber anderen Organen und Dienststellen hervorgehoben habe, war die

6 | In Art. 41 Abs. 4 heißt es: „Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.“

7 | Ginsburgh, V., Moreno-Ternero, J. D., „Brexit and multilingualism in the European Union“, *Metroeconomica*, Bd. 73, Nr. 2, Mai 2022, S. 708-731.

Bedeutung einer möglichst klaren, präzisen und prägnanten Sprache, die manchmal als „Klartext“ bezeichnet wird. Wie Pascal in einem bekannten Zitat sagte, erfordert es Zeit, so zu schreiben⁸. „Klartext“ zu schreiben bedeutet weniger Zeit- und Kostenaufwand für die Erstellung von Übersetzungen. Daraus folgt, dass die Vielsprachigkeit, wenn sie richtig organisiert ist, die Verwendung einer einfachen Ausdrucksweise fördert, was einen doppelten Nutzen für die Bürger hat. Bei der Prüfung von Beschwerden über die auf Internetseiten und in öffentlichen Konsultationen der EU-Organe und insbesondere der Kommission verwendeten Sprachen war ich mir der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union voll bewusst, wonach der Vertrag die Gleichheit der Sprachen nicht als absoluten Grundsatz des Unionsrechts festschreibt und dass jedenfalls nicht verlangt wird, dass alles, was die Interessen des Beschwerdeführers als Unionsbürger berühren könnte, in seiner Sprache verfasst sein müsste⁹. Gleichzeitig war ich als Bürgerbeauftragter der Ansicht, dass die Organe in dieser Hinsicht ihren Ermessensspielraum nutzen sollten, wobei sie die Bedeutung der Kommunikation mit den Bürgern gebührend berücksichtigen und sicherstellen sollten, dass diese die Tätigkeiten der Union verstehen und sich umfassend daran beteiligen können. Generell lässt sich mein Ansatz wie folgt zusammenfassen: „Ich bin mir durchaus bewusst, dass die Vielsprachigkeit eine Belastung für die EU-Verwaltung und ihre begrenzten Ressourcen darstellt. Wenn die EU-Organe jedoch glaubwürdig einen echten Dialog mit den Bürgern und der Zivilgesellschaft führen wollen, müssen sie Wege finden, die Bürger in ihrer eigenen Sprache zu erreichen.“¹⁰

In Bezug auf die Sprachen, in denen die EU-Organe und -Einrichtungen Informationen auf ihren Internetseiten bereitstellen, war ich der Ansicht, dass es guter Verwaltungsführung entspräche, wenn die EU-Organe und -Einrichtungen freiwillig, d. h. aus eigener Initiative, wichtige Informationen über ihre Tätigkeiten, Rechtsvorschriften und wichtigen politischen Dokumente in allen Sprachen veröffentlichen würden. Gleichzeitig habe ich auch deutlich gemacht, dass die Vielsprachigkeit nicht als Grundlage dafür dienen kann, das Recht

8 | „... mes Lettres n'avaient pas accoutumé de se suivre de si près, ni d'être si étendues. ... Je n'ai fait celle-ci plus longue que parce que je n'ai pas eu le loisir de la faire plus courte.“

9 | Ich verweise insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2003, *Kik/HABM* (C-361/01 P, [EU:C:2003:434](#), Rn. 82).

10 | Meine Rede auf einer Konferenz am 24. April 2012 in Brüssel, „Europe in crisis: the challenge of winning citizens' trust“, <https://www.ombudsman.europa.eu/en/speech/en/11504>.

der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten zu beschränken, die nur in einer Sprache oder in einer begrenzten Anzahl von Sprachen vorliegen.

In einer Beschwerde über eine öffentliche Konsultation, die von der Kommission in nur wenigen Sprachen durchgeführt wurde¹¹, hatte ich keine Schwierigkeiten, das Argument des Beschwerdeführers zu unterstützen, dass von den Bürgern nicht erwartet werden kann, an einer „öffentlichen“ Konsultation teilzunehmen, wenn sie nicht verstehen können, was von ihnen erwartet wird. Wie andere Analysten bereits betont haben, erfordern der soziale Zusammenhalt und die gemeinsame (europäische) Staatsbürgerschaft gemeinsame Formen der Kommunikation und Verständigung, nicht die Einsprachigkeit¹². Daher vertrat ich die Auffassung, dass Vielsprachigkeit unerlässlich ist, damit die Bürger ihr Recht auf Teilnahme am demokratischen Leben der EU wahrnehmen können, und dass die restriktive Sprachenpolitik der Kommission einen Missstand darstellt. Daher habe ich die Kommission aufgefordert, immer dann, wenn öffentliche Konsultationen darauf abzielen, die Meinung der Öffentlichkeit zu neuen politischen Maßnahmen oder möglichen Gesetzesvorschlägen einzuholen und einzubeziehen, die entsprechenden Dokumente in allen Amtssprachen zu veröffentlichen oder, wenn sich die öffentliche Konsultation auf technische Fragen oder Fragen beschränkt, die eher die Industrie als die Bürger betreffen, zumindest auf Anfrage Übersetzungen bereitzustellen.

Ich stelle mit Interesse fest, dass meine Nachfolgerin als Europäische Bürgerbeauftragte die Vielsprachigkeit weiterhin als wichtiges Thema betrachtet. In den Leitlinien von 2020 wird betont, wie wichtig es für die Bürgerinnen und Bürger ist, die Arbeit der EU-Organen in ihrer eigenen Sprache verfolgen zu können, wobei gleichzeitig anerkannt wird, dass praktische Schwierigkeiten berücksichtigt werden müssen¹³.

Im Nachhinein bin ich davon überzeugt, dass der letzte Teil meines Mandats als Europäischer Bürgerbeauftragter den Beginn des dritten Zeitraums markierte, der sich an die beiden oben beschriebenen Zeiträume anschließt. Nach meinem Ausscheiden aus diesem Amt habe ich nicht mehr die Aufgabe, die verschiedenen Rechte und

11 | Beschwerde 640/2011/AN, siehe oben, Fn. 3.

12 | Lo Bianco, J., „The importance of language policies and multilingualism for cultural diversity“, *International Social Science Journal*, Bd. 61, 2010, S. 37.

13 | <https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/correspondence/de/129519>. Die Leitlinien wurden im Rahmen der „strategischen Initiative“ (SI/98/2018/DDJ) veröffentlicht.

Interessen im Zusammenhang mit Sprachenregelungen und den damit verbundenen öffentlichen Maßnahmen abzuwägen. Als Unionsbürger und als Hochschullehrer bin ich jedoch der Meinung, dass die Europäische Union in diesem dritten Zeitraum noch mehr Bedarf an Vielsprachigkeit hat.

Soziale, politische und wirtschaftliche Veränderungen werden nur selten an bestimmten Daten festgemacht, obwohl Sozialwissenschaftler oft versuchen, bestimmte Ereignisse zu markanten Zeitpunkten hervorzuheben, die den Übergang von einer Epoche zur nächsten kennzeichnen. Unter diesem Vorbehalt gehe ich davon aus, dass der Beginn des dritten Zeitraums ungefähr mit dem Vertrag von Lissabon zusammenfällt. Die Bedeutung des dritten Zeitraums für die Vielsprachigkeit ergibt sich jedoch nicht aus dem Inhalt dieses Vertrags, sondern aus der Notwendigkeit, die Demokratie auf der Ebene der Europäischen Union zu vertiefen, um auf Ereignisse zu reagieren, die alle Mitgliedstaaten betreffen: die Finanzkrise, die Migrationskrise, die SARS-CoV-2-Pandemie und, zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags, die Rückkehr des Krieges in Europa mit dem russischen Angriff auf die Ukraine.

Es gab rasche institutionelle und politische Entwicklungen (z. B. bei der Bankenaufsicht, den Anleihekaufprogrammen der EZB, der Umwandlung von Frontex und der Schaffung gemeinsamer Schuldtitel). Wichtiger für die Zwecke dieses Beitrags ist, dass der Europäische Rat seine politische Führungsaufgabe innerhalb der Union aktiver wahrgenommen hat. Aus meiner Sicht – und ich betone noch einmal, dass es sich um die des Bürgers und des Wissenschaftlers handelt – stellt die verstärkte Rolle des Europäischen Rates eine neue Herausforderung für die Vielsprachigkeit dar. Die europäische Demokratie muss weiter vertieft werden, indem sichergestellt wird, dass die Mitglieder des Europäischen Rates nicht nur mit verschiedenen nationalen Zielgruppen, sondern auch mit einer gesamteuropäischen Öffentlichkeit in Dialog treten. Um wirksam zu sein, muss eine solche Form des Engagements und der Kommunikation notwendigerweise vielsprachig sein.

Dieser Vorschlag wird wahrscheinlich bei zwei bestimmten Denkströmungen wenig Anklang finden. Die erste Strömung betrachtet das Verhältnis zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union in Bezug auf die Legitimität weiterhin als Nullsummenspiel. Es ist hier nicht möglich, diese Ansicht eingehend zu hinterfragen. Ich begnüge mich mit dem Hinweis, dass eine solche Meinung meiner Ansicht nach die Realität und die Notwendigkeiten der historischen Entwicklung der Union im letzten Vierteljahrhundert ignoriert.

Die zweite Strömung, die meinem Vorschlag mit Skepsis begegnen könnte, entstand, als die Wähler 2005 den Entwurf einer Verfassung für Europa ablehnten. Kurz gefasst besagt sie, dass Transparenz, partizipative Demokratie und andere Elemente eines Europa der Bürger gescheitert sind, weil sie das Vertrauen in die Union und ihre Institutionen nicht gestärkt haben. Auch diese Ansicht kann hier nicht eingehend hinterfragt werden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Gefahr eines Teufelskreises besteht, in dem die Enttäuschung der Eliten über die Idee eines Europa der Bürger die Entfremdung der Bürger vom europäischen Projekt noch weiter fördert.

Anstelle neuer oder überarbeiteter Verpflichtungen, die entweder gesetzlich verankert oder als Aspekte guter Verwaltungsführung entwickelt werden, möchte ich die Mitglieder des Europäischen Rates auffordern, systematisch die politische Entscheidung zu treffen, auf die Bürgerinnen und Bürger in so vielen Mitgliedstaaten wie möglich zuzugehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Dies könnte insbesondere durch Mediensendungen und die Nutzung sozialer Medien sowie durch Zeitungsartikel in der Sprache des betreffenden Mitgliedstaats geschehen. Was wir brauchen, ist der Wille, es zu versuchen. Wenn das Ergebnis ein Fehlschlag ist, erledigt sich das Experiment von selbst. Es könnte jedoch Wurzeln schlagen und organisch wachsen, vor allem, wenn die Staats- und Regierungschefs Plattitüden vermeiden und echte politische Argumente vorbringen.

Abschließend sei gesagt, dass sich dieser kurze Aufsatz auf die Vielsprachigkeit als Aspekt einer guten Verwaltung und insbesondere als politisches Gebot für die künftige Entwicklung der Demokratie auf europäischer Ebene konzentriert hat. Die kulturelle Bedeutung der Vielsprachigkeit und die mit ihr verbundenen besonderen rechtlichen Ansprüche und Pflichten werden zweifellos von anderen Autoren in diesem Band behandelt werden. Meine zentrale Botschaft lautet: Im einzigartigen Kontext der Europäischen Union und in ihrem derzeitigen Entwicklungsstadium ist Vielsprachigkeit kein Hindernis für Effektivität und Effizienz, sondern im Gegenteil eine Voraussetzung für deren Erreichung. Anders gesagt: Vielsprachigkeit ist eines der Wesensmerkmale Europas und sollte auch in dem sich ständig weiterentwickelnden Modell seiner politischen Struktur erhalten bleiben. Daher sollte das Ziel nicht nur darin bestehen, die Vielsprachigkeit dort zu verteidigen, wo sie bereits existiert, sondern sie auch auf neue Bereiche auszudehnen, um zur Konsolidierung und Vertiefung der europäischen Demokratie beizutragen.

Ich hoffe, dass es so kommen wird.

Ein Plädoyer für die Vielsprachigkeit

— Christos Artemidis

Christos Artemidis wurde in Nikosia, Zypern, geboren. Er hat in London Rechtswissenschaften studiert. Etwa fünf Jahre lang war er Rechtsanwalt in Zypern und wurde anschließend, im Jahr 1972, zum Richter am Bezirksgericht ernannt. Dann erfolgte die Beförderung zum Richter am Oberbezirksgericht, dessen Präsident er wurde, bevor er 1988 zum Richter am Obersten Gericht und 2004 zu dessen Präsidenten ernannt wurde. Im Jahr 2008 trat er mit Vollendung des 68. Lebensjahres, wie in der Verfassung vorgesehen, in den Ruhestand. Seither übt er keine berufliche oder gewerbliche juristische Tätigkeit aus. Er widmet sich jedoch anderen Bereichen, die ihn stets interessiert haben, wie der Poesie, der Malerei und der Musik, denen er schon seit seiner Kindheit besonders zugetan ist. Er hat sechs Gemäldeausstellungen organisiert und zwölf Gedichtsammlungen sowie zwei Prosaerzählungen herausgegeben.

Sprache ... wunderbare und einzigartige Schöpfung des Menschen. Nur der Mensch hat diesen Vorzug gegenüber allen anderen Lebewesen auf der Welt. Dementsprechend wurden die Welt und die Dinge durch die Sprache und die Zeit geschaffen. Am Anfang war der Ton, den der Mensch mit seinen Stimmbändern zunächst erzeugte. Die Töne verwandelten sich in Laute mit Klangschwankungen, bis durch die Verbindung der Laute Worte entstanden. Und die Worte geben den Dingen einen Namen, vermitteln aber auch die höheren Gedanken, Empfindungen und Ideen des Menschen.

Nicht alle Völker der Welt haben jedoch dieselbe Sprache. Jedes Volk, jede Nation hat seine eigene. Einige Völker bzw. ethnische Gruppen haben gar ihre eigenen Dialekte oder Idiome, die nicht unter den Begriff „Sprache“ im herkömmlichen und engeren Sinne fallen. Die Europäische Union, ein zentraler Träger der westlichen Zivilisation, die für Staaten mit demokratischem System kennzeichnend ist, besteht aus 27 Staaten. Jeder einzelne von ihnen hat seine eigene Sprache außer Zypern und Griechenland, die als gemeinsame Sprache Griechisch haben, und Deutschland und Österreich, deren gemeinsame Sprache Deutsch ist.

Wir Griechen, wage ich zu sagen, sind äußerst stolz auf unsere Geschichte und unsere Sprache. Insbesondere deshalb, weil die westliche Zivilisation anerkanntermaßen ihren Ursprung in den Errungenschaften der alten Griechen vor allem im fünften und vierten Jahrhundert v. Chr. hat, einer Epoche, die als goldenes Zeitalter des Perikles bekannt ist. Die Werke von Homer, Ilias und Odyssee, die Dialoge von Platon, die Werke von Aristoteles, die Tragödien von Aischylos, Sophokles und Euripides, die Errungenschaften aller herausragenden Griechen in den Bereichen Kunst, Wissenschaft und Philosophie sowie das gesamte Schrifttum der griechischen Antike stellen auch den geistigen Reichtum der Völker dar, die die im antiken Griechenland entstandenen Ideen und Grundsätze angenommen haben.

Wie bereits erwähnt, sind wir Griechen „äußerst“ stolz auf die Errungenschaften unserer Vorfahren. Ich werde versuchen, meine Gedanken näher zu erläutern. Jede Nation und jedes Volk hat seine eigene Kultur und schrittweise Weiterentwicklung seiner Geschichte. Wenn wir nur das Gute, das uns geschieht, bewahren, dann werden die gegenseitige Achtung, das Miteinander und das gegenseitige Verständnis aller Völker dazu beitragen, Frieden und Fortschritt auf unserem Planeten zu festigen.

Man möge mir verzeihen, wenn ich etwas weiter aushole und dabei eventuell auch über das Thema hinausgehe. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass die vorstehenden bescheidenen Gedanken direkt zum Gegenstand des Beitrags führen. Die kulturellen

und wissenschaftlichen Errungenschaften der Griechen und aller Völker und Nationen wären unbekannt, wenn es nicht das großartige Werk der Übersetzer gäbe. Ohne sie würden die Sprachen nur gesprochen und geschrieben werden, um allein von denjenigen verstanden zu werden, die sie verwenden. Es gäbe keinerlei Kommunikation mit den anderen, die die Sprache nicht kennen, kein gegenseitiges – insbesondere geistiges und kulturelles – Verständnis. Überhaupt keine Kommunikation.

Nach meiner Auffassung muss daher die hervorragende Arbeit der Übersetzer gebührend gewürdigt werden. Wir sprechen in der Regel von „Übersetzern“, als würden sie eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit wie jede andere ausüben. Man sollte jedoch die wahre Bedeutung der Aufgabe der Übersetzer sehen. Sie haben eine Brückenfunktion zwischen verschiedenen Sprachen und übertragen und vermitteln das gesprochene und geschriebene Wort.

Die Griechen und alle Nationen sollten sich daher sehr wohl bewusst sein, dass ohne Übersetzer niemand etwas über den anderen wüsste. Die Menschen könnten sich nur dann untereinander verständigen, wenn sie viele Sprachen lernten. Was viele heute natürlich auch tun. Sprachkenntnisse sind von großem Vorteil.

Die vorherrschende Sprache in meinem Heimatland ist Griechisch. Die Sprache der Bevölkerungsmehrheit, d. h. der Griechen, die sich etwa zwölf Jahrhunderte v. Chr. in Zypern niedergelassen haben. Die Insel wurde 1571 von den Osmanen erobert. Die osmanischen Kämpfer blieben während der Belagerung in Zypern. 1878 wurde sie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien übergeben. Zwischenzeitlich, während der türkischen Besatzung, wurden jedoch auch Türken aus Kleinasien sowie anderen osmanischen Gebieten nach Zypern gebracht.

Im Jahr 1955 begannen die griechischen Zyprioten einen bewaffneten Kampf gegen Großbritannien, das schließlich einwilligte, sich aus dem Land zurückzuziehen. Es wurden Verträge unterzeichnet, bekannt als Zürcher und Londoner Abkommen, zwischen dem Vereinigten Königreich, Griechenland, der Türkei und den Führern der beiden Gemeinschaften. Aus diesen Abkommen ging die Verfassung der Republik Zypern (1960) hervor. Als deren Amtssprachen legte die Verfassung Griechisch und Türkisch fest.

Für einen kurzen Zeitraum bis 1963 funktionierten die Institutionen des Staates reibungslos. Insbesondere an den Gerichten wurden die griechische und die türkische Sprache je nach der ethnischen Zugehörigkeit der Parteien verwendet. Im stillschweigenden

Konsens wurde jedoch zur Erleichterung der Verfahren in erster Linie die allen Zypriern wohlbekannte englische Sprache verwendet.

Im Jahr 1963 verließen die türkischen Zypriern ihre Stellen im öffentlichen Dienst und an den Gerichten. Auch nach der türkischen Invasion im Jahr 1974 war die Republik Zypern weiterhin ein funktionierendes Staatswesen und international anerkannt. Um die Zweiteilung der Insel zu vollenden, brachte die Türkei alle in verschiedenen Gebieten der Insel wohnhaften türkischen Zypriern in den von ihr besetzten nördlichen Teil. Zudem wurden Tausende von Türken aus der Türkei herübergebracht, die sich im nördlichen Teil von Zypern niederließen, wodurch der demografische Charakter des Landes verändert wurde.

Es tut mir leid, wenn ich ausschweife. Ich werde mich jedoch bemühen, die vorgenannten tragischen Ereignisse mit dem Thema des Beitrags in Verbindung zu bringen. Die in der Europäischen Union, aber auch weltweit bestehende Vielsprachigkeit sollte die Menschen dazu bringen, durch das Lernen von Fremdsprachen oder mit Hilfe von Übersetzungen zu einer Verständigung zu gelangen, um gegenseitigen Respekt und ein friedliches Zusammenleben zu erreichen. Dies geschah in meinem Land. Fast alle türkischen Zypriern beherrschten Griechisch und viele griechischen Zypriern Türkisch. Sie lebten in gemeinsamen Dörfern und waren in den Städten Nachbarn. Vor Gericht wurde selten ein Dolmetscher hinzugezogen.

Heute sieht die Lage anders aus. Im Laufe der Zeit, insbesondere seit dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union, ist Zypern ein attraktives Ziel geworden. Außer Personen, die sich rechtmäßig auf der Insel niederlassen, reisen jedoch auch Zehntausende von Migranten und Asylsuchenden ein, von denen viele illegal auf der Insel bleiben.

Die staatlichen Stellen und die Justizbehörden handeln strikt nach Maßgabe des Gleichheitsgrundsatzes und des Schutzes der Grundrechte des Einzelnen, wie sie in der Verfassung und im Europäischen Recht gewährleistet sind, dem die Verfassung selbst Vorrang einräumt. Die Vielsprachigkeit in Zypern umfasst nicht nur die Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch andere Sprachen und Dialekte, wie solche aus Afrika, dem Nahen und Mittleren Osten und aus Asien. Die verschiedenen Sprachen der Völker haben einen augenscheinlichen Nachteil gegenüber anderen kulturellen Aktivitäten und Errungenschaften. Die Sprache ist das wichtigste kulturelle Element und der Nachweis der Identität eines Volkes. Die Musik, die bildenden und andere Künste bedürfen nicht – wie die Sprache – der Dienste eines Übersetzers. Daher hat sich auch die Redewendung eingebürgert, dass „die Musik die am meisten transnationale

Sprache“ ist. Tatsächlich wird die westliche, vor allem klassische Musik auf der ganzen Welt gehört; gleichzeitig kommen aber berühmte Musiker und Interpreten von Weltruhm aus allen Ländern der Erde. Zugleich wird die Musik aus Ländern des Ostens und Asiens oft in Konzertsälen Europas gehört. Die vielstimmigen und melodischen Lieder des indigenen Volks der Maori aus Neuseeland berühren mit ihrer Ästhetik die ganze Welt.

Die Sprache, eine Schöpfung des Verstandes, bedarf jedoch, wenn sie unbekannt ist, der Vermittlung durch einen Übersetzer. Ich möchte wiederholen, was ich zuvor gesagt habe, nämlich dass dieser Nachteil der Sprache augenscheinlich ist. Denn die Sprache eines jeden Volkes ist das wichtigste Element seiner Identität, Referenzpunkt seiner Herkunft und Kultur. Daher muss ihr auch höchster Respekt gezollt werden.

Die Europäische Union, insbesondere der sich als achtsam gegenüber der Vielsprachigkeit erweisende Gerichtshof der Europäischen Union, befasst sich unter uneingeschränkter Respektierung dieser Realität mit Rechtsfragen der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten und Klagen, die jeweils in der Sprache des betreffenden Mitgliedstaats abgefasst sind. Dieses Verfahren stellt keine formalistische Anwendung einer internen Regelung des Gerichtshofs dar. Es ist die bewusste Anerkennung der strikten Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten, ihrer Bürger, aber es beruht auch auf der Überzeugung, dass die Achtung der verschiedenen Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem friedlichen Zusammenleben und dem Wohlergehen der Völker führt.

Es stellt eine herausfordernde Erfahrung für unsere Richter dar, wenn in Verfahren, vor allem in Strafsachen, fremdsprachige Parteien oder Angeklagte beteiligt sind, die aus verschiedenen Ländern außerhalb der Europäischen Union kommen, wie dem Nahen und Fernen Osten sowie Asien. In diesen Fällen gibt es üblicherweise keine professionellen Übersetzer. In der Regel übernehmen Landsleute der Verfahrensbeteiligten die Aufgabe der Übersetzung. Die Richter sind darum besorgt, den Sachverhalt mit Sicherheit festzustellen, so wie sich dieser aus der Übersetzung ergibt, insbesondere in Verfahren mit Zeugenvernehmung. Das Verfahren ist zwar schwierig und zeitaufwendig, verdeutlicht aber die vornehme Aufgabe der Richter, die Sprache in ein Grundrecht eines Einzelnen umzusetzen, das von den Gerichten aller Staaten geachtet wird, in denen die Menschenrechte gelten.

Es werden Anstrengungen unternommen, allen Anforderungen an Gerichtsverfahren mit fremdsprachigen Beteiligten gerecht zu werden. Es gibt natürlich keine professionellen Übersetzer für derart viele Sprachen und Idiome.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Für das Zusammenwirken der Sprachen wäre es von Nutzen, wenn mündliche oder schriftliche Ausführungen knapp und präzise gehalten würden. Dabei hilft nach meiner Auffassung auch, Sprache durch das Lesen von Werken großer Schriftsteller und Literaten zu kultivieren. Sie sind die Schöpfer der Sprache. Eine anschauliche, präzise und einfache Sprache. Dies würde auch den Übersetzern die Arbeit erleichtern und uns das gegenseitige Verständnis und das Zusammenleben.

Mit Verlaub möchte ich noch ein fiktives Ereignis schildern. Würde Mozart die Lieder der Maori hören, würden ihn sein göttliches Talent und seine Genialität sofort ans Klavier führen, um die Lieder in Noten zu übertragen, wobei er eine wunderbare melodisch-rhythmische Musik mit perfekter Gegenstimme komponieren würde. Und die Musik, abstrakt wie sie ist, würde alle Nationen der Welt berühren, auch wenn niemand den Text der Lieder kennen würde. Die Sprache ist eine Schöpfung des Verstandes, ihre Begriffe werden jedoch erkannt, wenn sie übersetzt werden. Würde also ein Angehöriger des indigenen Volks der Maori vor einem Gericht erscheinen, das die Menschenrechte anwendet, würde er die Sprache seines Volkes sprechen. So erstrahlt die Idee der Gerechtigkeit wie die Musik von Mozart, wenn auch mit geringerer geografischer und ethnischer Reichweite.

Die Führungsrolle hinsichtlich dieser hehren Idee, nämlich der Nutzung der Vielsprachigkeit als individuelles Menschenrecht auf Kommunikation und gegenseitigen Respekt der Kulturen, hat der Europäische Gerichtshof mit den 24 Sprachen der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union inne. Diese hehre Idee kommt in Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck. Schließlich verfügt der Europäische Gerichtshof über den weltweit größten Übersetzungsdienst, ein wertvolles Instrument zur erfolgreichen Verwirklichung seiner einzigartigen Aufgabe.

Vielsprachigkeit: Einheit, die sich in Vielfalt ausdrückt

— **Roberta Metsola**

Roberta Metsola, Jahrgang 1979, hat zunächst einen Abschluss in Rechtswissenschaften an der Universität Malta und danach am College of Europe in Brügge einen Master mit den Schwerpunkten Europarecht und Politikwissenschaften erworben. Vor ihrer Wahl zur Abgeordneten des Europäischen Parlaments arbeitete sie bei der Ständigen Vertretung Malτας bei der EU, später als Rechtsberaterin für den Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik. Sie wurde 2013 ins Europäische Parlament gewählt und seither wiedergewählt. Als Abgeordnete war sie Berichterstatterin für die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache. Außerdem ist sie eine der Berichterstatterinnen des vom Parlament aus eigener Initiative erstellten Berichts betreffend den unrechtmäßigen Rückgriff auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten (SLAPP: Strategic lawsuits against public participation). 2020 wurde sie zur Ersten Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments gewählt. Seit Januar 2022 ist sie Präsidentin des Europäischen Parlaments.

Sprache ist ein Kommunikationsmittel von entscheidender Bedeutung. Mit ihr können Gedanken, Gefühle, Handlungen, Wünsche, Strategien sowie die zahlreichen und vielfältigen Gegebenheiten des menschlichen Daseins vermittelt werden. Sie ist eine Brücke zwischen Personen und ein Medium, durch das die Mitglieder einer Gemeinschaft sich enger miteinander verbunden fühlen, weil sie ein gemeinsames, wiedererkennbares Kommunikationsmittel nutzen. Die Sprache einer Nation, der Dialekt einer Region, eine lokale Ausdrucksweise: Das sind Identifikationsmerkmale, eine Quelle der Gemeinsamkeit und ein kraftvolles Mittel des Zusammenhalts. Man kann so weit gehen, die Entwicklung von Sprachen als eine der größten Errungenschaften der Menschheit zu bezeichnen. Aus diesem Grund sind Sprachen bei der weiteren Entwicklung und Entfaltung sowie dem Vorankommen der Menschheit bei der Suche nach einem erfüllteren Leben und einer besseren Welt auch weiterhin von wesentlicher Bedeutung.

Die Europäische Union ist eine Sprachengemeinschaft. Die 24 Amtssprachen stehen für die vielfältige Zusammensetzung der Europäischen Union oder – genauer – der Millionen Menschen, aus denen sie besteht. Sprachen erleichtern eindeutig Inklusivität, die Erweiterung des Wissens, eine vertiefte Vertrautheit und ein Gefühl der Annäherung zwischen Völkern, Nationen und Staaten. Aufgrund dessen ist Vielsprachigkeit bei den Aufgaben, Veranstaltungen, Unternehmungen, Mitteilungen und Vorhaben von Organen, Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union an der Tagesordnung. Das Motto „In Vielfalt geeint“, das sich die Europäische Union gegeben hat, verkörpert ihre Politik der Vielsprachigkeit.

Die Europäische Union anerkennt und bekräftigt, dass die Gemeinschaften, aus denen sie besteht, durch Sprachen geeint werden; sie betrachtet das Medium Sprache als wesentlich für den Zugang zu den Kulturen und die Förderung der interkulturellen Verständigung. Zweifellos verbessert eine Person, die verschiedene Sprachen lernt und spricht, ihre Aussichten auf eine Anstellung, ihre Möglichkeiten der Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und für einen sicheren Aufenthalt in den verschiedenen Ländern sowie den Kontakt mit unterschiedlichen Gesellschaften. Aus diesem Grund haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vielsprachigkeit zu verstärken. Dazu gehört auch die Förderung von Programmen für den Fremdsprachenunterricht an Schulen. Die Europäische Union arbeitet eng mit den nationalen Regierungen zusammen, die sich dazu verpflichtet haben, Unionsbürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit zu geben, bereits im Kindesalter mindestens zwei Fremdsprachen zu erlernen. Die Europäische Union bemüht sich um wirksamere Rechtsvorschriften in Bereichen, die den Zusammenhalt einer vielsprachigen Gesellschaft stärken.

Damit eine multikulturelle Gemeinschaft gut funktioniert, muss die gesamte Bevölkerung – jede Bürgerin und jeder Bürger – von der offensichtlichen Anerkennung kultureller Vielfalt profitieren. Nur so kann ein harmonisches Miteinander der vielen die EU bereichernden Kulturkreise erreicht werden: Das ist es, was „in Vielfalt geeint“ in der Praxis bedeutet. Vielsprachigkeit ist also der Inbegriff der Mittel, durch die ein solcher Zusammenhalt und Respekt für den Einzelnen und die Gemeinschaft erlangt werden kann.

Im Europäischen Parlament wird allen Amtssprachen dasselbe Gewicht und dieselbe Bedeutung beigemessen. Jedes Dokument des Parlaments steht in allen Sprachen der EU zur Verfügung und alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments können in einer (oder mehreren) beliebigen der 24 Amtssprachen der EU sprechen und schreiben. Dieses breite Sprachenspektrum ermöglicht einen umfassenderen Zugang zur und eine vollständige Teilhabe an der Arbeit des Europäischen Parlaments. Die Amtssprachen sind unabhängig von der Größe des Staates oder der Zahl seiner Einwohner. Jeder Staat hat die gleiche Stellung, die gleichen Rechte und die gleichen Möglichkeiten. Die Vorgängerin der Europäischen Union benötigte bei ihrer Gründung nur vier Sprachen. Heutzutage sind in den lebhaften Debatten, Gesprächen und Verhandlungen des Europäischen Parlaments 24 Amtssprachen zu hören. Dies zeigt, wie weit wir bereits gekommen sind.

Selbstverständlich kann es zu sprachlichen Herausforderungen kommen, wenn all diese Sprachen gleichzeitig verwendet werden. Um etwaige Hindernisse in diesem Zusammenhang auszuräumen, wurde ein leistungsstarker Übersetzungsdienst eingerichtet, der kontinuierlich ausgebaut wird, um sicherzustellen, dass die vielsprachige geschriebene und elektronische Kommunikation die Arbeit der Europäischen Union angemessen erleichtert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union betreffen mehr als 447 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Grund hält das Europäische Parlament an hohen Übersetzungsstandards fest und sorgt für getreue und klare Übersetzungen in alle Amtssprachen. Hierfür überprüfen die Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments sorgfältig die sprachliche und juristische Qualität solcher Texte.

Die Europäische Union verfügt auch über ein stattliches Korps von Dolmetschern, um Probleme zu entschärfen, die sich aus der vielsprachigen Realität in der täglichen Arbeit der EU ergeben. So sind reibungslose Gesprächs- und Verhandlungsabläufe im Europäischen Parlament und in anderen Einrichtungen der EU möglich und die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und andere Amtsträger können ihren Aufgaben ohne Sprachbarrieren nachkommen.

Unsere strukturelle Vielsprachigkeit gewährleistet also Transparenz und schafft eine echte Verbindung zwischen allen Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union und den verschiedenen Stellen der Europäischen Union. Dadurch soll auf allen Ebenen unserer Union eine engere Beziehung zwischen dem Zentrum und der Peripherie gefördert werden.

Wer der Vielsprachigkeit nicht mit Respekt und Geduld begegnet, mag sie für ein Kommunikationshindernis halten, das Verwirrung stiftet und die reibungslosen Abläufe stört. Sieht man das vielsprachige Umfeld jedoch als eine Bereicherung, so ist es ein verlockendes und in positiver Weise herausforderndes Milieu. Das Zusammentreffen von Kulturen, ihre Achtung und ihr besseres Verständnis machen die Welt zu einem besseren Ort. Die Menschheit sollte Wege finden, um enger zusammenzurücken. Einander durch Sprache besser zu verstehen ist der erste Schritt in diese Richtung. Eine vielsprachige Gemeinschaft ist wie ein aus vielen Einzelteilen bestehendes Produkt – vielfältig, aber jede einzelne Komponente ist für den Gesamterfolg unverzichtbar. Genau so sollten wir die Sprachenvielfalt sehen; das erinnert an das Sprichwort „Vielfalt ist die Würze des Lebens“. Sprachen machen unser Zusammenleben geschmackvoller, sorgen für Lebhaftigkeit und Farbtupfer. Eine vielsprachige Gesellschaft ist wie ein Gemälde mit verschiedenen Farbschattierungen und Stimmungen – und doch ist es am Ende ein einziges Bild.

„Mehr als eine Sprache“

— **Barbara Cassin**

Barbara Cassin, Trägerin der Goldmedaille des Centre national de la recherche scientifique (CNRS) und Mitglied der Académie française, ist Philologin und Philosophin. Als Spezialistin für das antike Griechenland beschäftigt sie sich damit, was Wörter bewirken können. Sie hat u. a. das *Vocabulaire européen des philosophies, Dictionnaire des intraduisibles* (Seuil-Robert, 2004) herausgegeben, das seinerseits in rund zehn Sprachen übersetzt, d. h. neu erfunden, wurde. Sie war Kuratorin der Ausstellung *Après Babel, traduire* (Mucem, 2016-2017), die ebenfalls darauf ausgerichtet ist, in neuen Räumlichkeiten neu erfunden zu werden (Bibliotheca Bodmeriana, 2017-2018; Einwanderungsmuseum Buenos Aires, 2022), und sie zeigt 2022 in der Vieille Charité de Marseille die Ausstellung *Les Objets migrants*.

Neueste Veröffentlichungen

Le bonheur, sa dent douce à la mort, Fayard, 2020

Les Maisons de la sagesse-Traduire, une nouvelle aventure, mit Danièle Wozny, Bayard, 2021

Erlauben Sie mir, von einem – sozusagen persönlichen – Paradoxon zu berichten. Es handelt sich um meine eigene Erfahrung mit der Vielsprachigkeit in einer Institution, der ich hauptsächlich in meinem Land angehöre: der Académie française.

1635 von Richelieu gegründet, hat diese ehrwürdige Gesellschaft von „Unsterblichen“ zur Aufgabe, „mit aller möglichen Sorgfalt und allem möglichen Fleiß daran zu arbeiten, unserer Sprache feste Regeln zu geben und sie rein, beredt und verwendbar zu machen, die Künste und die Wissenschaften zu behandeln“ (Art. 24 ihrer Statuten). „Unserer Sprache“, d. h.: dem Französischen. Die Académie ist also eine Institution der Einsprachigkeit *par excellence*. Sie erbt eine sehr bewusst politische Beziehung der Macht zur Sprache in unserem Land, Frankreich. Alles nahm seinen Anfang mit dem im August 1539 von Franz I. erlassenen Edikt von Villers-Cotterêts und ihrem Art. 111: „Wir wollen, dass von nun an alle Urteile zusammen mit allen anderen Verfahren ... in französischer Muttersprache und nicht anders verkündet, aufgezeichnet und den Parteien ausgehändigt werden“. Heute bestimmt Art. 2 der Verfassung der Republik vom 25. Juni 1992: „Die Sprache der Republik ist Französisch“. Zwei Schlüsselsätze mit fast 500 Jahren Abstand. Beide proklamieren mit Nachdruck, dass die französische Sprache das Herzstück des französischen Staatswesens darstellt. Wie üblich wenn es um Sprache geht, mithin um Politik, bewegt man sich auf Messers Schneide. Als Franz I. dafür sorgt, dass alle verstehen können, was sie betrifft, errichtet er eine Nation, die sich dem Zugriff des Lateins der Geistlichen und Gelehrten entzieht. Aber was passiert dann mit denjenigen, die nicht Latein, sondern diese „Dialekte“ sprechen, die die Französische Revolution auslöschen möchte? Die „Loi Toubon“, Ausfluss der Verfassung, schreibt den Gebrauch des Französischen vor, aber man glaubt nur allzu oft, dass sie seine Ausschließlichkeit vorschreibt, ohne zu verstehen, dass sie terminologische Bereicherung und Übersetzung begünstigt. Auch wenn alle Nationalstaaten *de facto* eine oder mehrere Landessprache(n) haben, so versteht man – man versteht es nur allzu gut – das Misstrauen, das die europäischen Organe, *per definitionem* und ihrem Wesen nach vielsprachig, gegenüber einem Staat hegen können, der – um das aufzugreifen, was Arnaldo Momigliano über das antike Griechenland zu sagen pflegte – für sich in Anspruch nimmt, „stolz einsprachig“ zu sein.

Das Paradoxon in der Gegenwart.

Jedes Mitglied der Akademie hat sich einen Degen zuzulegen – natürlich hat die Wahl von Frauen, undenkbar bis zu der von Marguerite Yourcenar 1980, die Sache verkompliziert, und Jacqueline de Romilly zog beispielsweise eine Handtasche vor –, und auf diesem Degen muss ein Leitspruch angebracht werden. Mein Degen ist bewusst nicht tödlich, aus Kunstharz und Leder; sein Heft besteht aus einem Minicomputer wie einer Smartwatch,

der virtuell Zugang zu allen Texten der Welt eröffnet. Sein Knauf ist die Nachbildung eines Figürchens, aber nicht irgendeines: eine „barbarische“ Statuette aus dem III. Jahrhundert vor unserer Zeit; eine Frau mit wohlgeformten Kurven, Mutter oder Göttin, mit goldenen Brüsten, goldenem Ohrschmuck und goldenen Stiefeln. Sie wurde bei der Freilegung des Grabes von Alaca Höyük gefunden, dort, wo Schliemann Troja verortete: Diese Frau ist eine Barbarin par excellence. Vergessen wir nicht, dass „Barbar“ eine Lautmalerei ist, wie „Babel“ oder „blablabla“, mit der die Griechen all jene bezeichneten, die nicht Griechisch sprachen. Ich habe mich dafür entschieden, auf diesem Degen in Glasfasern leuchtend und gut sichtbar einen Satz des Philosophen Jacques Derrida aufscheinen zu lassen, der mir als Leitspruch dienen soll: „Mehr als eine Sprache“.

„Unsere Sprache“, sicherlich, aber „Mehr als eine Sprache“. Einsprachigkeit *und* oder *nicht ohne* Vielsprachigkeit. Genau das ist die ganz gewöhnliche Erfahrung, die mich interessiert. Man nennt sie „Übersetzung“. Ich denke, es kommt darauf an, niemals die so elementare Erkenntnis von Umberto Eco zu vergessen: „Die Sprache Europas ist die Übersetzung“¹.

In der Académie française sprechen wir Französisch, wir erstellen sogar ein Wörterbuch des Französischen, aber unser Kollegium schließt Persönlichkeiten ein, die aus Georgien, aus Russland, aus dem Libanon, aus China, aus England, aus Haiti, aus Italien stammen, nicht zu vergessen eine gewisse Anzahl „Sprecher“ des Spanischen, des Baskischen, des Korsischen, des Kreolischen, der arabischen Schriftsprache, des Lateins und des Griechischen: Jede(r) von uns erweckt mehrere Sprachen zum Leben, „große“ oder „kleine“, von gestern oder von heute, und fast alle von uns übersetzen auch. Was sagt uns das? Ganz grundlegend, dass keine Sprache für sich allein existiert und weiter besteht ohne das Konzert der anderen. Und dass die ganze Welt es weiß, einschließlich der paar Französischsprechenden, deren Aufgabe es ist, das Französische zu „adeln“.

Ich denke, ich verdanke meine Aufnahme in die Académie française zumindest teilweise dem *Vocabulaire européen des philosophies. Dictionnaire des intraduisibles*² (Europäisches Wörterbuch der Philosophien: Lexikon der Unübersetzbarkeiten), diesem ein bisschen

1 | U. Eco soll diesen Satz in einem Vortrag gesagt haben, den er während einer Konferenz zur literarischen Übersetzung in Arles am 14. November 1993 gehalten hatte, und er findet sich auch in seiner Antrittsvorlesung am Collège de France vom 2. Oktober 1992.

2 | Seuil-Le Robert, 2004, zweite, um Einträge aus Übersetzungen und Anpassungen des französischen Wörterbuchs erweiterte Ausgabe, 2019.

verrückten Werk, das von 150 Autorinnen und Autoren über einen Zeitraum von zehn Jahren zusammengestellt wurde, mit Einträgen, die etwa 15 europäische oder für Europa grundlegende Sprachen ins Spiel bringen. Als „unübersetzbar“ bezeichne ich ein Symptom der Verschiedenheit von Sprachen, sei es semantisch oder syntaktisch: nicht das, was man nicht übersetzt, sondern das, was man immer aufs Neue (nicht) übersetzt. Es handelt sich nicht nur um Homonyme – missverständliche oder mehrdeutige Begriffe, die sich aus dem Kontext erklären –, sondern um das, was die Wörter in Sprachen sagen. Wann, warum, wie sind Wörter und die Verkettungen, zu denen sie gehören, nicht deckungsgleich? Wie wirkt sich die Art und Weise, „Wahrheit“, „Gerechtigkeit“ oder „Freiheit“, zu sagen und zu denken auf die Art und Weise aus, wie man sich verhält, zum einen gegenüber Verständigungsproblemen und zum anderen allgemeiner gegenüber Problemen der kulturellen und politischen Interoperabilität? Nehmen wir *dette* in Französisch und den romanischen Sprachen: *debitum*, man gibt, was man schuldet, und es ist ausgeglichen; aber im Deutschen bedeutet *Schuld* sowohl das Gegenstück zu „Forderung“ als auch „Verschulden“; sie ist eine Bürde, die auf den Schultern lastet, wie Weber im Anschluss an Luther bewusst gemacht hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Erfassung dieses Unterschieds für Europa von Bedeutung ist. Ebenso ist es nicht nebensächlich, dass die Unterscheidung zwischen *law* und *right* nur sehr bedingt der zwischen *Gesetz* und *Recht* entspricht. Diese Verzerrungen zu untersuchen bedeutet, sich Missverständnissen zu stellen, die – bleiben sie unbemerkt – gefährlich werden. Es ist nicht so einfach zu verstehen, dass man sich nicht versteht.

Man könnte einwenden, dass die Weltsprache diese Gefahr abwendet. Aber nur, um einer anderen, in meinen Augen nicht weniger gravierenden Gefahr anheimzufallen. Das *Globish*³ oder *global English* lässt sich nicht vom Englischen als Sprache des *Empire* und der amerikanischen Diplomatie und Wirtschaft trennen. Aber es stellt das pragmatische Esperanto dar, das heute, ob wir wollen oder nicht, zum „Anbieten“ dient, nicht nur in Brüssel, sondern auch in Paris und für die Franzosen. Wir müssen *case-studies*, *issues* und *deliverables* für die Experten unserer *knowledge-based society* anbieten, die meistens kein Oxford-Englisch verstehen würden – wir alle haben zweifellos Erfahrung mit dieser Art von Debatten. Gegenüber dem *Globish* sind alle Kultursprachen, die Europa ausmachen,

3 | Der Begriff wurde von Jean-Paul Nerrière, dem damaligen Vizepräsidenten von IBM USA geprägt, um die Art von sehr schlechtem, aber sehr effizientem Englisch zu bezeichnen, das von *non-native speakers* im internationalen *business* verwendet wird und in dem sie sich – mit Chinesen und Indern – als weitaus bessere Verhandlungsführer erwiesen als die *native speakers* (vgl. etwa *Don't speak English, parlez Globish*, Paris, Eyrolles, 2004 bis 2006).

nur noch Dialekte, *parochial*, zu Hause zu sprechen und wie bedrohte Arten über eine Heimatpolitik zu bewahren: Vermächtnisse für die *Digital Humanities*. *Globish* plus Dialekte, das ist in meinen Augen eines der Schreckensszenarien, die Europa drohen.

Tatsächlich ist der *Dictionnaire des intraduisibles* zunächst als eine nicht nur philosophische, sondern genuin politische Waffe gegen zwei mögliche Schreckensszenarien gedacht: das *Globish* einerseits und den Sprachnationalismus andererseits. Dieses andere, antipodische Schreckensszenario hängt mit dem lästigen Problem des „Geistes der Sprachen“ zusammen, der die einheimischen Sprachen – manche mehr als andere – verehrt und sie in eine Rangfolge einteilt, eben in „kleine“ und „große“ Sprachen. Philosophen kennen diese Gefahr nur zu gut, ein Echo des griechischen *logos*, ein so universelles oder „universalisierendes“ Wort (*ratio et oratio übersetzten es die Römer*), *das es sowohl die Vernunft, die Sprache und die Sprache schlechthin, nämlich das Griechische, bezeichnete*. So *verschmilzt Französisch für Rivarol* mit der „natürlichen Logik“ und dem „Gemeinsinn“: „es ist nicht mehr die französische Sprache, es ist die menschliche Sprache“⁴. So wie Deutsch für Heidegger, noch griechischer als Griechisch, eine höchstgradig „authentische Sprache“ darstellt, ein Grad, der sich „bemisst ... nach der Tiefe und Gewalt der Existenz des Volkes und Stammes, der die Sprache spricht und in ihr existiert“⁵. Man versteht, wie sehr die Aneignung des Universellen über die Verquickung von Sprache, Stamm, Nation den Keim schlimmster Gefahren birgt.

Weder *Globish* noch sprachlicher Nationalismus (oder „ontologischer“, um mit Heidegger zu sprechen), aber was sonst? Genau: Übersetzung als Respektieren der Vielfalt und Leben mit Unterschieden. Der große deutsche Linguist und Diplomat des späten 19. Jahrhunderts, Wilhelm von Humboldt, kann uns hier Orientierung bieten. Ihm zufolge treffen wir nie auf *die Sprache*, sondern auf *Sprachen*. „Die Sprache erscheint in der Wirklichkeit nur als ein Vielfaches“⁶, und die Sprachen formen ein Pantheon, keine Kirche. Er entwickelt den Gedanken, dass es ebenso viele Sprachen wie Menschen auf der Welt geben könnte: „Durch die Mannigfaltigkeit der Sprachen wächst unmittelbar für uns der Reichtum der Welt ...; es erweitert sich zugleich dadurch für uns der Umfang

4 | „Discours sur l’universalité de la langue française“, in: *Pensées diverses*, Desjonquères, 1998, S. 134.

5 | M. Heidegger, *Vom Wesen der menschlichen Freiheit. Einleitung in die Philosophie* (1930), S. 51f., auf Französisch zitiert nach der Übersetzung von Martineau E., Gallimard, 1987, S. 57f.

6 | Wilhelm von Humboldt, „Über die Verschiedenheiten des menschlichen Sprachbaues“, in: *Gesammelte Schriften*, Hrsg. A. Leitzmann, Berlin, Behr, 1907, Bd. VI, Erste Hälfte, S. 240.

des Menschendaseins, und neue Arten zu denken und empfinden stehen in bestimmten und wirklichen Charakteren vor uns da.“⁷ Ein radikales Hyper-Babel, aber glücklich dank eines Pfingstwunders: der Übersetzung. Bei der Konzipierung der Ausstellung *Après Babel, traduire*⁸ habe ich – glaube ich – die Bedeutung dieser kleinen Feuerzungen auf den Heiligenbildern verstanden, die mich seit meiner Kindheit so faszinierten. Sie bedeuten nicht, dass die Apostel über die Gabe der Sprachen verfügen, dass sie sie alle sprechen, sondern vielmehr, dass alle Anwesenden sie verstehen, weil ein jeder sie in seiner eigenen Sprache sprechen hört, egal in welcher Sprache sie sich auch an sie wenden. Anders gesagt: Gott oder der Heilige Geist ist der erste Übersetzer.

Kommen wir zurück auf unser Europa und den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Die Besuche, die ich dort machen durfte, haben mich nachhaltig durcheinandergebracht. Das betrifft insbesondere eine der Aufgaben, die mir anvertraut wurden: die Vertretung der Académie française im wissenschaftlichen Beirat des internationalen Zentrums für französische Sprache in Villers-Cotterêts, ein Projekt, welches das Interesse symbolisiert, das die Republik und ihr Präsident der Sprache entgegenbringen. Am EuGH ist die Vielsprachigkeit in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht zu Hause. Der Gerichtshof kann in jedweder der 24 Amtssprachen der Union angerufen werden. Die Beratungen müssen aber unter der von allen Justizbehörden in demokratischen Ländern respektierten Geheimhaltung erfolgen, was einer Anwesenheit von Dolmetschern entgegensteht. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich die Richter für die französische Sprache entschieden, die sich als gemeinsame Sprache von dreien der sechs Gründungsstaaten und in Anbetracht der Bedeutung des Römischen Rechts anbot. Das Urteil selbst wird jedoch in der Sprache der Rechtssache verkündet, und diese Verkündung ist verbindlich. Das Urteil wird also in die 23 anderen Sprachen der Union übersetzt, in der Regel zum Tag seiner Verkündung. Die Rechtsprechung liegt somit in gleicher Weise in allen Sprachen der Union vor, wodurch die Gleichheit vor dem Recht gewährleistet wird. Mir scheint, dass damit dem Edikt von Villers-Cotterêts höchst konsequent gefolgt wird: Über jeden wird in seiner Sprache geurteilt, und allein diese Sprache ist jeweils verbindlich. Es wird keine Resolution 242 wie bei der UNO geben, die mit Rückzug „aus den“ (Französisch) und „aus“ (Englisch) besetzten Gebieten zwei deutlich voneinander

7 | Wilhelm von Humboldt, in: Wert und Ehre Deutscher Sprache, Hrsg. H. v. Hofmannsthal, auf Französisch zitiert nach der Übersetzung in: Pierre Caussat, Darius Adamski und Marc Crépon, *La langue, source de nation*, Mardaga, 1999, S. 433, dort bezeichnet als „Fragment de monographie sur les Basques“.

8 | Musée des Civilisations de l'Europe et de la Méditerranée (MUCEM) und Katalog Actes Sud-Mucem, 2016.

abweichende Landkarten ergibt. Es drängt sich die Frage auf: Was ist die Entsprechung zu Villers-Cotterêts, heute und andernorts, in Europa oder auf anderen Kontinenten? Eine der Antworten scheint mir zu sein: Der EuGH, eine fantastische Maschine, die im Zentrum unseres europäischen Lebens arbeitet, zum Preis, wenn ich mich nicht täusche, eines Zuckerstückchens pro Tag im Kaffee eines jeden Bürgers. Es geht hier um den eigentlichen Sinn eines Europa, das sich als in Vielfalt geeint definiert.

Da es hier um Erfahrungsberichte geht, möchte ich zum Abschluss zwei laufende Projekte ansprechen.

Das erste stammt aus der täglichen Praxis. Es betrifft Zugezogene und die Zeit der Eingliederung. Ich arbeite in einem Verein namens „Maisons de la sagesse-Traduire“, der mit Unterstützung des Innen- und des Kulturministeriums eine Reihe neuartiger *zweisprachiger Glossare der französischen Verwaltung* erstellt. Für mich hat alles mit einer Erkenntnis anlässlich der Ausstellung *Après Babel, traduire* begonnen: Die allereinfachsten Fragen, die Zugezogene in den Dutzenden von Fragebögen elektronisch oder auf Papier ausfüllen müssen, sobald sie einen Fuß auf unseren Boden setzen, beinhalten in Frankreich den Ballast von Jahrhunderten französischer Verwaltung. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anrede, nichts davon ist für einen Zugezogenen aus sich heraus verständlich; die Benennung und Bezeichnung von Verwandtschaftsverhältnissen, Tag und Jahr der Geburt, all dies weicht je nach kulturellem Hintergrund ab. Manchmal müssen neue Wörter in dieser oder jener Sprache erfunden werden, um diese Umstände zu bezeichnen, die für uns selbstverständlich sind, aber eben nicht für alle. Wiederum ist es nicht so einfach zu verstehen, dass man sich nicht versteht. Dies führt zu Verbitterung auf der einen Seite, Hemmungen und Schweigen auf der anderen Seite, und Machtlosigkeit allenthalben.

Ziel unserer Glossare ist es, das Erlernen dieser elementaren Wechselbeziehungen zu erleichtern. Insbesondere mit Hilfe dessen, was wir unter uns „kulturelle Anstöße“ nennen, die einen Moment des notwendigen Innehaltens markieren, um Dinge zu erklären, die die Gefahr einer Blockade des gegenseitigen Verständnisses bergen, oder aufgrund der Unterschiede in Praktiken, Gebräuchen, Rechten, Regeln, die hier und andernorts gelten, Missverständnisse hervorrufen können. Bei all diesen Fragebögen geht es um winzige Texte voll von alltäglichsten Wörtern, aber plötzlich auch voller Begriffe – manchmal sehr abstrakt, manchmal im Gegenteil aber sehr konkret, technisch oder speziell –, die sich auf die Bereiche Recht, Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Hilfen, Steuern beziehen, die es als solche in der anderen Sprache nicht gibt, die nichts bedeuten oder die keine genaue Entsprechung haben. „Geschieden“, „verpartnert“, was heißt das? Meinen Sie eine „Großfamilie“ oder eine „Kleinfamilie“? Was bedeutet „steuerlicher Wohnsitz“ für

einen Soninke oder einen Syrer? Wie drückt man aus, dass „nationalité“ (Nationalität) und „citoyenneté“ (Staatsbürgerschaft) in Russland nicht den gleichen Sinngehalt haben wie in Frankreich? Die Fragebögen sind natürlich übersetzt, im Allgemeinen sehr gut, und natürlich gibt es Dolmetscher, aber inhaltlich ist es manchmal schwierig, sich von Kultur zu Kultur und von Sprache zu Sprache zu verstehen. Gegebenenfalls muss man in diesen anderen Sprachen Wörter kreieren und auf den Instinkt und die Sprachbegabung derjenigen vertrauen, die sprechen, so wie übrigens auch wir selbst nie aufgehört haben, im Lauf der Zeit dem Französischen Wörter einzuverleiben und neue zu schaffen. Übersetzung ist mehr als Wissen, mehr als eine Kunst, sie ist Lebenszeit.

Das andere, sehr ehrgeizige Projekt geht die Sache von oben an. Was kann man tun, damit Europa wirklich von seinem Sprachenreichtum profitiert? Wie kann man sich in die Lage versetzen, ihre Vielfalt, die Europa ausmacht, zu fördern? Hier sind einige Wege, die das Gemeinschaftsprojekt zu erforschen sucht, das wir – Ehre, wem Ehre gebührt – Projet ECO getauft haben.

Um das, was als Behinderung erscheinen könnte, unsere 24 Sprachen, in einen Trumpf zu verwandeln, muss man sich zuallererst ihre Globalisierung zunutze machen: Englisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch zählen zu den meistgesprochenen Sprachen der Welt – ganz zu schweigen von den neben den Amtssprachen gesprochenen Sprachen – wie dem Arabischen, der am zweitmeisten gesprochenen Sprache in Frankreich. Die Sprachen Europas sind seine friedlichsten Eroberungswaffen.

Ein solches Projekt fügt sich in ganz aktuelle Anliegen und Empfehlungen ein. Es bedingt eine Strukturierung digitaler philologischer Texte, die diesen Namen verdient: nicht einfach die Anzahl der digitalisierten Korpora erhöhen, so interessant sie auch sein mögen, sondern sie zu einem Ganzen formen, das von einer Leitidee ausgeht, um einen europäischen Bezugsrahmen für Unübersetzbarkeiten zu bilden, der mit einem europäischen Übersetzungsmotor verbunden ist.

Es steht im Mittelpunkt der zukünftigen Kommunikation: der neuronalen Übersetzung. Der Bezugsrahmen, der an die beachtlichen sprachlichen und terminologischen Kompetenzen von Dolmetschern, Übersetzern sowie Rechts- und Sprachsachverständigen anknüpft, soll das *Deep learning* der lernenden Maschinen füttern. Es soll die 552 Sprachkombinationen nutzen und auch für Beiträge und Erfahrungen der Bürger offen sein. Hierbei wirft es wichtige Fragen auf: Lernt eine Maschine wie ein Kind? Wie lassen sich Quantität und Qualität zusammenführen? Wie werden neue Verbindungen hergestellt? Welche Bedeutung haben diese ausgreifenden Metaphern?

Der erwartete Fortschritt hängt nicht nur von der Qualität und der Vielfalt der Korpora ab. Er hängt auch an der Konstruktion des Algorithmus. Die Entwicklung des ECO-Motors will die beachtlichen Möglichkeiten der neuronalen Technologie nutzen, wobei darauf geachtet wird, keine auf dem Verfahren selbst beruhenden Fehler einzupflegen und den trainierten Modellen die Möglichkeit zu geben, Zweifel zu äußern – in einer Weise, die dem Endnutzer die Kontrolle gibt und Vertrauen in dieses innovative Übersetzungswerkzeug aufbaut. Der neuronalen Übersetzung fällt somit die Rolle zu, bei Schwierigkeiten und Schieflagen Alarm zu schlagen.

Mein Ausgangspunkt war ein Satz von Jacques Derrida: „Mehr als eine Sprache“.

Es trifft sich, dass dieser Satz für ihn das definiert, was er „Dekonstruktion“ nennt, d. h. die Rückbesinnung auf die Philosophie und ihre Geschichte, so wie die Tradition (vom Lateinischen *tradere*, „übertragen“) sie erzählt – auch wenn sich mit dem Begriff neue Bedeutungen verbinden, insbesondere höchst feministische. „Wenn ich, Gott bewahre, eine einzige Definition der Dekonstruktion riskieren müsste, kurz, elliptisch, ökonomisch wie eine Parole, so würde ich ohne einen Satz sagen: ‚Mehr als eine Sprache‘“, schreibt er in *Mémoires pour Paul de Man*⁹.

So, wie ich ihn verstehe, beschreibt der Satz den eigentlichen Prozess der europäischen Einigung und der Unionsbürgerschaft. Er beschreibt die Energie des Aufbruchs, des Wagnisses, die für jede dauerhafte Institution erforderlich ist.

9 | Galilée, 1988, S. 38.

Vielsprachigkeit vor den luxemburgischen Gerichten

— Jean-Claude Wiwinius

Jean-Claude Wiwinius war von 2016 bis 2021 Präsident des Obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs in Luxemburg. Von 2019 bis 2021 war er Vorsitzender des Netzwerks der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union. Er bekleidete verschiedene Führungspositionen in der luxemburgischen Justiz, am Kassationsgerichtshof, am Appellationsgerichtshof, bei der Generalstaatsanwaltschaft und am Bezirksgericht Luxemburg. Für 25 Jahre hatte er einen Lehrauftrag für Internationales Privatrecht und Zivilprozessrecht am Universitätszentrum in Luxemburg. Er ist Autor des Standardwerks „*Le droit international privé au Grand-Duché de Luxembourg*“.

Luxemburg ist ein **gegenüber allen Arten von Kulturen und vielen Nationalitäten aufgeschlossenes Land**. Es hat den Multikulturalismus verinnerlicht wie kaum eine andere Gesellschaft.

Sprachliche und kulturelle Vielfalt prägen die Geschichte und die Identität zahlreicher Länder. Luxemburg ist dafür ein lebendes Beispiel. Die Vielsprachigkeit des Landes ist augenfällig bei Einwohnern, von denen ein großer Teil aus anderen Ländern stammt, Grenzgängern, die hier einer Beschäftigung nachgehen, und gemeinsamen Grenzen mit Deutschland, Belgien und Frankreich. Das Großherzogtum verdankt seine Lebendigkeit einer großen internationalen Gemeinschaft, die sich mit einer Vielzahl an Kulturen, Religionen und sozialen Hintergründen einbringt.

DREISPRACHIGKEIT IN LUXEMBURG

Durch ein Gesetz vom 24. Februar 1984 wurde die Sprachenregelung in Luxemburg gesetzlich verankert. Die ersten Artikel lauten wie folgt:

„Art. 1 – Landessprache

Die Landessprache der Luxemburger ist Luxemburgisch.

Art. 2 – Gesetzgebungssprache

Die Rechtsakte des Gesetzgebers und ihre Durchführungsverordnungen werden auf Französisch verfasst. Wird ihnen eine Übersetzung beigegeben, ist allein der französische Text maßgebend.

...

Art. 3 – Verwaltungs- und Gerichtssprachen

Gegenüber der Verwaltung sowie vor den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten kann vorbehaltlich spezieller Regelungen für bestimmte Sachgebiete die französische, deutsche oder luxemburgische Sprache verwendet werden.

Art. 4 – Anträge an die Verwaltung

Ist ein Antrag auf Luxemburgisch, Französisch oder Deutsch verfasst, hat sich die Verwaltung bei ihrer Beantwortung nach Möglichkeit der vom Antragsteller gewählten Sprache zu bedienen.“

Das Gesetz von 1984 hat somit die „Dreisprachigkeit“ in Luxemburg festgeschrieben, wobei Französisch und Deutsch historisch gesehen die Verwaltungssprachen in Luxemburg sind und Französisch nach wie vor die alleinige Gesetzgebungssprache ist. Im Jahr 1984 kam als lokale Sprache Luxemburgisch hinzu, das zur alleinigen Landessprache erhoben wurde. Die Vielsprachigkeit ist im Großherzogtum mit seiner dreisprachig kommunizierenden Bevölkerung gelebte Alltagswirklichkeit; Integrationssprache ist indes immer das Luxemburgische. In gewissem Umfang hat sich die Praxis des Luxemburgischen in der Bevölkerung als Kitt einer nationalen Identität erwiesen (*eis Sprooch*, „unsere Sprache“).

Zurückzuführen ist diese Besonderheit auf die geringe Größe des Landes und die Geschichte des Großherzogtums, wo der französische und der deutsche Sprachraum aufeinandertreffen. Der rege Austausch zwischen Luxemburg und seinen Nachbarn sowie insbesondere die Zuwanderung von Arbeitskräften nach Luxemburg seit den 1970er Jahren haben dazu geführt, dass heute beide Nachbarsprachen im Land fließend gesprochen werden.

Im Gegensatz zu anderen vielsprachig verfassten Ländern wie der Schweiz, Kanada oder Belgien, in denen die Sprachen jeweils in bestimmten Regionen verbreitet sind, folgt die Verbreitung der Sprachen in Luxemburg funktionalen Gesichtspunkten. Welche Sprache konkret verwendet wird, ist also situationsabhängig. Im Allgemeinen wird ein Nebeneinander der drei Sprachen akzeptiert. Jeder kann sich seiner Sprache bedienen; es wird allerdings erwartet, dass die beiden anderen Sprachen auch ohne eine Übersetzung verstanden werden.

Während der **Schulzeit** ist das Erlernen der drei Sprachen verpflichtend. Alle Schüler lernen ab dem Alter von sechs Jahren Deutsch, ab dem Alter von sieben Jahren Französisch und ab dem Alter von 14 Jahren Englisch.

In der Grundschule findet der Unterricht in deutscher Sprache statt, wobei Erklärungen oft in luxemburgischer Sprache gegeben werden. In der Sekundarstufe wird der klassische Unterricht in den unteren Klassen in deutscher Sprache erteilt, in den höheren Stufen in französischer Sprache. Im allgemeinen Sekundarunterricht werden in der Unterstufe alle Fächer außer Mathematik in deutscher Sprache unterrichtet, während in der Oberstufe der Unterricht hauptsächlich in französischer Sprache stattfindet, für Erklärungen jedoch häufig auf Luxemburgisch zurückgegriffen wird.

VIELSPRACHIGKEIT IN LUXEMBURG

Derzeit werden in Luxemburg über 200 Sprachen gesprochen. Mit etwas mehr als 55 % steht Luxemburgisch an erster Stelle, gefolgt von Portugiesisch (16 %) und Französisch (12 %).

Im Jahr 2012 gaben die Luxemburger als weitere Sprachen neben ihrer Muttersprache, deren Kenntnis sie als **am nützlichsten** für ihre persönliche Entwicklung erachten, zu 72 % Französisch, zu 47 % Deutsch und zu 40 % Englisch an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich diese Verhältnisse in nicht allzu ferner Zukunft ändern. Hierzu kann der Verfasser eine Anekdote beisteuern. Als er seinem elfjährigen Enkel vorschlug, mit ihm die reflexiven Verben zu üben, bekam er von dem jungen Mann (auf Luxemburgisch) Folgendes zur Antwort: „Aber Bopa, das ist doch bloß Zeitverschwendung. Wenn ich später arbeite, brauche ich Französisch nicht mehr, da reicht Englisch völlig.“ Soviel zu der im Großherzogtum oft beschworenen Frankophonie.

Die Vielsprachigkeit wird auch durch die Anwesenheit zahlreicher französischsprachiger (75 %) bzw. deutschsprachiger (25 %) **Grenzgänger** verstärkt. Diese Grenzgänger machen fast die Hälfte der Arbeitnehmer des Landes aus. Zu den drei Amtssprachen kommt der Gebrauch des Portugiesischen und des Englischen: Fast 18 % der Bevölkerung sind Portugiesen, eine zahlenmäßig starke Gemeinschaft, in der nach wie vor Portugiesisch gesprochen wird, auch wenn die zweite Generation Luxemburgisch spricht. Der starke Ausbau des Bankensektors hat dazu geführt, dass Englisch mittlerweile häufig als Arbeitssprache genutzt wird.

Die **nationale Presse** erscheint überwiegend auf Deutsch und teilweise auf Französisch, ohne dass die Artikel in die jeweils andere Sprache übersetzt werden. Ein paar Zeilen auf Luxemburgisch finden sich ebenfalls: Leserbriefe, Mitteilungen zu privaten Ereignissen (Trauer- und diverse andere Anzeigen usw.). Seit einigen Jahren gibt es auch in englischer und portugiesischer Sprache erscheinende Wochenzeitungen.

In der **Abgeordnetenversammlung** (dem luxemburgischen Parlament) ist Luxemburgisch die gängige Sprache, wobei für das Zitieren von Gesetzestexten manchmal Französisch verwendet wird. In den Plenarversammlungen des **Staatsrats** wird hingegen Französisch gesprochen.

Wie stellt sich dies im **Alltag** im Großherzogtum dar? Zur Veranschaulichung einige fast wahllos herausgepickte Beispiele, die der Verfasser im Laufe der beiden Wochen vor Fertigstellung dieses Beitrags in seinem Umfeld wahrgenommen hat. Die Stadt

Esch-sur-Alzette, Kulturhauptstadt Europas im Jahr 2022, in der in zahlreichen Familien von Stahlarbeitern mit Migrationshintergrund neben Luxemburgisch, Französisch und Deutsch auch Italienisch und Portugiesisch gesprochen wird, widmet eines ihrer Projekte – ein „polyglottes“ Theaterstück, in dem die Schauspieler in ihren jeweiligen Muttersprachen sprechen – den Problemen, aber auch der Situationskomik, die sich aus dieser Mischung von Sprachen („sprachlicher Schmelztiegel“) ergeben können. Ein *Flyer* der Kommunalverwaltung am Wohnort des Verfassers kündigt die bevorstehende Sperrgutsammlung in sechs Sprachen an. In einem Brief an die Redaktion einer luxemburgischen Tageszeitung bringt ein Leser seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass die Durchsagen in den Straßenbahnen nur auf Französisch und Englisch, nicht aber auch auf Deutsch und Luxemburgisch erfolgen. Die von einer Chorprobe heimkehrende Ehefrau bemerkt, sie habe auf fünf verschiedene Sprachen zurückgreifen müssen, um sich mit ihren Chorfreundinnen zu unterhalten. Ein weiteres Beispiel widerfuhr dem Verfasser, als er bei einer Wanderung sein Mobiltelefon verlor und beim Umkehren drei andere Wanderer in drei verschiedenen Sprachen fragen musste, ob sie es vielleicht gefunden hätten. Die Liste dieser Beispiele ließe sich endlos fortsetzen. Es gibt wohl niemanden in Luxemburg, der darüber erstaunt oder gar empört wäre.

LUXEMBURGISCH

Die luxemburgische Sprache hat von diesem vielsprachigen Umfeld profitiert.

Es soll hier mit dem knappen Hinweis sein Bewenden haben, dass es sich bei Luxemburgisch (*Lëtzebuergesch*), der einzigen Landessprache der Luxemburger, um eine indoeuropäische Sprache aus der germanischen Sprachfamilie (Moselfränkisch) handelt, die hauptsächlich in Luxemburg sowie in einigen angrenzenden Gemeinden in Belgien, Frankreich und Deutschland gesprochen wird. Schätzungen zufolge sprechen weltweit etwa 600 000 Menschen diese Sprache.

In der Anerkennung als **Landessprache** kommt eine Lebenswirklichkeit zum Ausdruck: Die luxemburgische Sprache ist kein bloßer Dialekt. Die Luxemburger sprechen untereinander ausschließlich Luxemburgisch, und zwar in sämtlichen Schichten und Situationen. Insofern ist das, was sie sprechen, „ihre Sprache“.

Seit einigen Jahren wird an der **Überarbeitung der luxemburgischen Verfassung** gearbeitet. Die Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. In Kapitel 1 („Der Staat, sein Hoheitsgebiet und seine Einwohner“), Abschnitt 1 („Der Staat, seine politische Form und die Staatsgewalt“), findet sich Art. 4 Abs. 1, der wie folgt lautet: „Die Sprache

Luxemburgs ist Luxemburgisch. Das Gesetz regelt den Gebrauch der luxemburgischen, französischen und deutschen Sprache.“

Im Kommentar zu diesem Text heißt es, dass Art. 4, ähnlich wie andere europäische Verfassungen, die **Staatssymbole** erwähnt, nämlich die Sprache, die luxemburgische Flagge, das Wappen und die Nationalhymne. In Bezug auf die Sprachenregelung bezweckt die Formulierung, die die luxemburgische Sprache einschließt, die Wahrung einer gewissen Flexibilität bei der Regelung des Gebrauchs der luxemburgischen, französischen und deutschen Sprache durch Gesetz. In den Debatten in der Abgeordnetenversammlung in ihrer Eigenschaft als verfassungsgebende Versammlung vertraten die Redner die Ansicht, dass in der verfassungsmäßigen Verankerung nicht nur der luxemburgischen Sprache, sondern auch der Vielsprachigkeit die Verbundenheit des Landes mit der Sprachenvielfalt zum Ausdruck komme. Die Vielsprachigkeit sei ein Trumpf für das Land und ermögliche es, den Stellenwert Luxemburgs in der Welt zu behaupten.

VIELSPRACHIGKEIT IM BEREICH DER JUSTIZ

RICHTERSCHAFT

Nach Art. 2 des **geänderten Gesetzes vom 7. Juni 2012 über Justizattachés** gelten für die im Wege eines Auswahlverfahrens eingestellten Justizattachés bestimmte Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Verfahren, und zwar insbesondere die luxemburgische Staatsangehörigkeit, aber eben vor allem – was für diesen Beitrag von Bedeutung ist – **angemessene Kenntnisse der drei Verwaltungs- und Gerichtssprachen**, die Art. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung definiert.

Die **Überprüfung der Sprachkenntnisse** ist in den Art. 3 und 4 der großherzoglichen Verordnung vom 25. Juni 2021 über die Einstellung und Ausbildung von Justizattachés geregelt. Grundsätzlich sind Bewerber, die ihre Sekundarstufe an einem Gymnasium in Luxemburg abgeschlossen haben, das nach den staatlichen Lehrplänen Luxemburgs unterrichtet, von einer Sprachprüfung befreit. Andernfalls ist eine Prüfung in Luxemburgisch und gegebenenfalls in Deutsch oder Französisch vorgesehen. Auch wenn Art. 2 seinem Wortlaut nach „angemessene“ Kenntnisse verlangt, wird erwartet, dass ein luxemburgischer Richter alle drei Sprachen „perfekt“ beherrscht. In den letzten drei Jahren wurden sechs Bewerber von der Kommission für die Einstellung und Ausbildung von Justizattachés aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse abgelehnt (drei im Jahr 2019, einer im Jahr 2020 und zwei im Jahr 2021). Bisweilen tritt ein abgelehnter Kandidat

im Folgejahr erneut an, nachdem er erfolgreich an Intensivkursen in Luxemburgisch oder Deutsch teilgenommen hat.

RECHTSANWALTSCHAFT

In einer ca. zehn Jahre alten Veröffentlichung mit dem Titel „La libre circulation des avocats au Luxembourg“ („Freizügigkeit der Rechtsanwälte in Luxemburg“) erörtert der derzeitige luxemburgische Richter am Gerichtshof der Europäischen Union, François Biltgen, ausführlich die Probleme, die sich den beiden luxemburgischen Anwaltskammern, denen **zahlreiche nicht-luxemburgische Rechtsanwälte** angehören, in der Vergangenheit in Bezug auf die Sprachkenntnisse dieser ausländischen Rechtsanwälte sowie die Prüfung dieser Kenntnisse im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts gestellt haben. Der Autor schildert darin die Hintergründe des Gesetzes vom 13. Juni 2013 zur Änderung des Gesetzes vom 10. August 1991 über den Beruf des Rechtsanwalts und erinnert an das 2011 von der Europäischen Kommission gemäß Art. 258 AEUV eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen der Zulassungsbedingungen für europäische Rechtsanwälte, die in der Liste IV des Anwaltsverzeichnisses eingetragen sind und die Eintragung in die Liste I dieses Verzeichnisses beantragen („Assimilierungsklausel“).

Derzeit müssen gemäß **Art. 31-1 des Gesetzes über den Beruf des Rechtsanwalts**, [d]ie selbständigen Rechtsanwälte ... unbeschadet des Artikels 6(1) d) die Gesetzgebungssprache im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung sowie jede andere für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten erforderliche Sprache beherrschen. Die in Liste II eingetragenen Rechtsanwälte müssen darüber hinaus die Verwaltungs- und Gerichtssprachen des Großherzogtums Luxemburg beherrschen, die erforderlich sind, um ihre mit dem *stage judiciaire* [juristisches Praktikum] einhergehenden Pflichten zu erfüllen. Ein Rechtsanwalt, der sich bereit erklärt, einen Fall zu übernehmen, muss über die erforderlichen beruflichen und sprachlichen Fähigkeiten verfügen, andernfalls drohen ihm die vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen“.

Die **Eintragung in die Liste II** (*avocats-stagiaires* [Rechtsanwälte im Praktikum]) des Anwaltsverzeichnisses ist nur möglich, wenn der Bewerber die Beherrschung der luxemburgischen, französischen und deutschen Sprache nachweisen kann. Was den **Wechsel von Liste IV zu Liste I** (*avocats à la Cour* [zugelassene Rechtsanwälte]) betrifft, so sieht ein Rundschreiben des Kammerpräsidenten (Nr. 1 2013/2014) vor, dass der Anwalt unter Angabe der von ihm beherrschten Sprachen eine eidesstattliche Versicherung abgeben muss, sich darauf zu beschränken, ausschließlich in diesen Sprachen zu

praktizieren. Der Rat der Anwaltskammer hat mit Datum vom 8. Juni 2016 Vorschriften verabschiedet, die verschiedene Aspekte präzisieren. Dort heißt es zunächst, dass das jeweils erwartete Niveau der Sprachbeherrschung dem gesetzlich festgelegten entspricht. Die Vorschriften legen weiter fest, dass bei einem erfolgreichen Abschluss der Zusatzkurse im luxemburgischen Recht die Beherrschung der französischen Sprache im Sinne des Gesetzes vermutet wird. Bei Bewerbern, die im luxemburgischen oder deutschen Bildungssystem den Primar- oder Sekundarunterricht besucht haben und in diesem System eine Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium erworben haben, wird davon ausgegangen, dass sie die luxemburgische oder deutsche Sprache im Sinne des Gesetzes beherrschen, sofern der Unterricht im Vorfeld zu diesem Anschluss in luxemburgischer oder deutscher Sprache erteilt wurde. Die übrigen Bewerber müssen eine Bescheinigung eines zugelassenen Berufsangehörigen vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die luxemburgische oder deutsche Sprache auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau beherrschen.

Diese relativ neuen Texte werden in der Praxis jedoch nicht immer befolgt.

Zwar hat die Anwaltskammer Luxemburg, wie oben beschrieben, in den letzten Jahren eine gewisse Strenge bei der Überprüfung der Sprachkenntnisse ihrer Mitglieder an den Tag gelegt und dies zu Recht als eine **Frage der Berufsethik** aufgefasst; allerdings war dies nicht immer so.

Der Verfasser erlebte in seiner Zeit als **Friedensrichter in Esch-sur-Alzette** in den Jahren 1984-1989 bisweilen Begebenheiten im Grenzbereich zur Groteske. Vor dem Friedensgericht, wo neben sämtlichen Miet- und Arbeitsrechtsfällen in erster Instanz auch Fälle mit geringem Streitwert (derzeit unter 15 000 Euro) verhandelt werden, kann ein Bürger ohne anwaltlichen Beistand erscheinen. Mehr als einmal musste der Verfasser neben seinem Richterhut auch den des Dolmetschers aufsetzen, um einem luxemburgischen Bürger zu erklären, was der gegnerische, französischsprachige Anwalt, der sich nicht in Luxemburgisch ausdrücken konnte, gerade plädiert hatte. Noch abstruser war die Situation, in der er dem Anwalt erklären musste, was sein Gegner gerade in Luxemburgisch ausgeführt hatte. Dies ist gewiss nicht die Aufgabe eines Richters. Als „Friedens“-Richter“, dem laut Gesetz sogar eine Schlichtungsfunktion zukommt, zog es der Verfasser jedoch genau wie seine Kollegen vor, eine Vertagung des Falles zu vermeiden, die erforderlich gewesen wäre, wenn sich eine Partei einen luxemburgisch sprechenden Anwalt hätte suchen müssen. Gleichzeitig fielen so auch keine unnötigen Kosten für einen Dolmetscher an, die womöglich die Höhe des gerichtlich verfolgten Zahlungsanspruchs überstiegen hätten. Selbstverständlich wäre es auch möglich

gewesen, dem Anwalt zu entgegnen: „Wenn Sie der Verhandlung nicht folgen können, dann ist das Ihr Problem – und das Ihres Mandanten.“

Trotz der oben erwähnten neuen Regelungen hat sich der Sprachgebrauch in der Praxis – zumindest vor den Friedensgerichten – offenbar nicht überall geändert, andernfalls hätte kein Bedarf bestanden für die Verbreitung eines erst kürzlich – am 22. März 2022 – abgefassten **gemeinsamen Rundschreibens der Friedensgerichtsbarkeit Luxemburg und der Anwaltskammer Luxemburg**. Darin heißt es unter Bezugnahme auf Art. 31-1 des geänderten Gesetzes über den Beruf des Rechtsanwalts unter der Überschrift „Sprachgebrauch“: „In der mündlichen Verhandlung wird ... unterstellt, dass die luxemburgische, französische oder deutsche Sprache ausreichend beherrscht werden, um diese Sprachen zu verstehen, zu sprechen und in ihnen zu plädieren. Es ist nicht Aufgabe von Friedensrichtern, Beisitzern oder der Kanzlei, zu übersetzen. Der Anwalt muss die gesprochene Sprache des Gesprächspartners beherrschen, gleich ob es sich um einen Anwalt oder eine Privatperson handelt. Andernfalls muss er sich von einem Kollegen unterstützen lassen, der über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.“

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Bereits in der Einleitung wurde erwähnt, dass Art. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1984 die Verwendung der französischen, deutschen und luxemburgischen Sprache in Gerichtsangelegenheiten allgemein erlaubt. Grundsätzlich wird die **Dreisprachigkeit uneingeschränkt gewahrt**.

Konkret heißt das, dass in allen Fällen, die ein **schriftliches Verfahren** durchlaufen und in denen der Beistand eines Rechtsanwalts erforderlich ist (d. h. vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Kassationsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, den Zivil-, Handels- und Arbeitsrechtskammern des Appellationsgerichtshofs und vor den Bezirksgerichten in Zivilsachen), die Schriftstücke **auf Französisch** abzufassen sind. Sollten im Rahmen der mündlichen Verhandlung Erklärungen erforderlich sein, werden diese ebenfalls (in der Regel) **auf Französisch** abgegeben.

In allen **übrigen Fällen** (d. h. in Strafsachen vor allen Gerichten, vor den Bezirksgerichten – außer in Zivilsachen –, vor dem Verwaltungsgericht und vor den Friedensgerichten), in denen ein Bürger ohne den Beistand eines Anwalts auftreten kann, **können die Plädoyers in einer der drei Amtssprachen des Landes gehalten werden**. In diesen Fällen plädieren selbst die Anwälte nicht immer auf Französisch. Und das funktioniert auch.

Natürlich können (oder wollen) sich nicht alle Bürger in einer dieser drei Sprachen ausdrücken. Sie haben dann das Recht, sich in der Sprache ihrer Wahl zu äußern und auf den Beistand eines Dolmetschers zurückzugreifen. Der Verfasser, der mehrere Jahre lang den Vorsitz einer Strafkammer des Appellationsgerichtshofs führte, schätzt, dass **fast die Hälfte der Strafsachen im Beistand eines Dolmetschers** stattfindet.

In diesem Zusammenhang ist das Gesetz vom 8. März 2017 zur Stärkung der Verfahrensgarantien in Strafsachen und u. a. zur Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das **Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen** in Strafverfahren von Interesse, mit dem die Art. 3-2 bis 3-5 der Strafprozessordnung eingeführt wurden.

Diese Artikel sehen vor, dass eine Person, die die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, ein Recht auf unentgeltlichen Beistand durch einen Dolmetscher hat, sobald sie vernommen wird (Art. 3-2 der Strafprozessordnung), und dass sie ein Recht auf eine unentgeltliche Übersetzung aller ihr zugestellten Dokumente in eine Sprache hat, die sie versteht (Art. 3-3 der Strafprozessordnung). Dasselbe gilt für Opfer und Nebenkläger (Art. 3-4 und 3-5 der Strafprozessordnung).

Zu diesem Thema drängen sich mehrere Anmerkungen auf. Zunächst gibt es aufgrund der großen Zahl ausländischer Einwohner des Großherzogtums und der Vielfalt der gesprochenen Sprachen sehr oft **ernsthafte Probleme, verfügbare Dolmetscher oder Übersetzer in der gewünschten Sprache zu finden**, da die meisten dieser Personen einer anderen Hauptbeschäftigung nachgehen und deshalb nur eingeschränkt verfügbar sind. Sinnvoll wäre die Einrichtung eines in der Justizverwaltung angesiedelten „Übersetzungsdienstes“, um diese praktischen Probleme zu beheben. Es kommt sogar vor, dass der Anwalt die Unterstützung eines Dolmetschers beantragt, um sich mit seinem eigenen Mandanten verständigen zu können. Leider lässt die Qualität der Dolmetschleistungen oft genug zu wünschen übrig. Anträge auf Verdolmetschung werden, missbräuchlich oder nicht, manchmal im letzten Moment vor der Gerichtsverhandlung gestellt, was zu einer Vertagung der Sache führt.

Unnötig zu erwähnen, dass die Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen exorbitant hoch sind. Im Jahr 2021 gab die Justizverwaltung 577 600 Euro für Dolmetscher bei der Polizei aus, 300 647,62 Euro für Dolmetscher vor Gericht und 980 940 Euro für die Übersetzung von Dokumenten, insgesamt also 1 859 187,62 Euro.

Am Rande ist auch ein **Rundschreiben der Generalstaatsanwaltschaft** über den Gebrauch der deutschen und französischen Sprache in der Justizverwaltung vom

16. September 1879 zu erwähnen, das – offiziell – immer noch in Kraft ist. Diesem Rundschreiben zufolge bedient man sich „[i]m Justizwesen in Zivil- und Handelssachen, wo die Parteien durch zugelassene Anwälte vertreten werden, ... der französischen Sprache; die Richter und Beamten unserer Kriminalpolizei bedienen sich bei allen Handlungen in Strafsachen der deutschen Sprache“. Erläutert wird weiter, dass „[d]ie Friedensrichter demnach die Urteile, die sie als Polizeirichter fällen, stets in deutscher Sprache abfassen müssen, und die Kanzler der Friedensgerichte benutzen diese Sprache in den Kurzprotokollen, die sie in Strafsachen in Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen anzufertigen haben“.

Diese letzte Anordnung wird jedoch in der Praxis von den Friedensrichtern nicht mehr befolgt. Der Verfasser kann sich an eine einzige Entscheidung erinnern, die er während seiner fünfjährigen Tätigkeit als Polizeirichter in der Friedensgerichtsbarkeit auf ausdrücklichen Wunsch des Angeklagten auf Deutsch verfassen musste.

Ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte haben eine interessante Rechtsprechung entwickelt, was die **Beantwortung eines Antrags betrifft, der in einer anderen als den drei Amtssprachen verfasst wurde**, sowie zur **Verpflichtung, in der vom Bürger gewählten Sprache zu antworten**.

So sieht zwar weder das Gesetz vom 24. Februar 1984 noch eine andere gesetzliche Bestimmung ausdrücklich die Unzulässigkeit einer Klageschrift vor, die in einer anderen Sprache als den drei in Gerichtssachen zu gebrauchenden Amtssprachen des Großherzogtums Luxemburg abgefasst ist, jedoch kann die Abfassung einer Klageschrift in einer anderen Sprache als einer der drei in Artikel 3 des Gesetzes von 1984 vorgesehenen Amtssprachen, wenn sie nicht von einer Übersetzung in eine der drei Amtssprachen begleitet wird, nicht nur die Verteidigungsrechte des Beklagten und gegebenenfalls des am Verfahren beteiligten Dritten beeinträchtigen, sondern auch verhindern, dass der Richter ein gutes und vollständiges Verständnis der Akte erhält; ein in diesem Sinne vollständiges Verständnis der Akte wird nämlich erst durch die Abfassung der Klageschrift in einer der Amtssprachen des Landes sichergestellt. Daher ist eine derartige Klage unzulässig (vgl. Verwaltungsgericht, 12. Februar 2020, Nr. 42194).

Entschieden wurde ferner, dass „[d]ie Verpflichtung, die der Verwaltung durch das Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung auferlegt wird, nicht für die Gerichte gilt; diesen steht es frei, die französische Sprache zu gebrauchen, die traditionell für die Abfassung von Gerichtsurteilen verwendet wird“ (vgl. Kassationsgerichtshof, 30. Juni 2011, Pas 2012, S. 592; vgl. ferner Verwaltungsgericht, 23. September 2015, Nr. 35036).

Aus Sicht der Rechtsprechung wirft die **Einreichung von Schriftstücken in einer Nicht-Amtssprache** die Frage nach der Wahrung der Verteidigungsrechte auf.

Der Appellationsgerichtshof wies daher darauf hin, dass das Gesetz von 1984, wonach vor Gericht die französische, deutsche oder luxemburgische Sprache verwendet werde, nur für die eigentlichen gerichtlichen Handlungen gelte, d. h. für Gerichtsentscheidungen und die wechselseitigen Anträge der Parteien des Rechtsstreits, nicht jedoch für Schriftstücke und Dokumente, die definitionsgemäß bereits vor dem Prozess existierten und in dieser Form Eingang in das Verfahren fänden, sofern die Prozessbeteiligten ihren Inhalt verstünden, und wies einen Klagegrund zurück, der darauf abzielte, in englischer Sprache verfasste Schriftstücke in der Verhandlung unberücksichtigt zu lassen (vgl. Appellationsgerichtshof, 11. Dezember 2019, CAL-2017-17).

Diese Argumentationslinie deckt sich mit der des Bezirksgerichts Luxemburg, das unter Hinweis darauf, dass das Gerichtswesen auf Vorschlag des Staatsrats ausdrücklich in das oben genannte Gesetz von 1984 aufgenommen worden sei, die Auffassung vertrat, dass in diesem Bereich die Verwendung der Sprachen nicht freistehe, da das Gesetz nur die Möglichkeit vorsehe, die französische, deutsche oder luxemburgische Sprache zu verwenden. Da es sich im streitgegenständlichen Fall bei den zitierten Schriftstücken nicht um alltägliche Dokumente in gängigem Englisch mit leicht verständlichem Inhalt handelte, sondern um rechtliche Dokumente, die in juristischem Englisch abgefasst waren, möglicherweise Auslegungsfragen aufwarfen und zudem entscheidungserheblich waren, entschied das Bezirksgericht, sie nicht als solche zu berücksichtigen, weil sie nicht in einer der für Gerichtsverfahren vorgesehenen Sprachen abgefasst waren. Dementsprechend forderte das Bezirksgericht die Parteien auf, eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente einzureichen (vgl. Bezirksgericht Luxemburg, 14. November 2017, Nr. 228/2017).

In **Steuersachen** entschied das Verwaltungsgericht, dass „[d]ie Besonderheiten des luxemburgischen Steuerrechts, insbesondere im Hinblick auf seinen teilweise deutschen Ursprung, neben Besonderheiten in der Person der Parteien oder eines bestimmten Falles die Verwendung der deutschen Sprache vor den zuständigen Gerichten rechtfertigen können, auch wenn dort traditionell, zumindest für die Abfassung der Prozesshandlungen, auf Französisch zurückgegriffen wird“ (vgl. Verwaltungsgericht, 4. Februar 1998, Nr. 9850).

Bei **Sachverhaltsfeststellungen** in Zivil- und Strafsachen befragt der Richter den Zeugen meist auf Luxemburgisch, beurkundet die Aussagen auf Deutsch und fasst sein Urteil auf Französisch ab.

Die für Steuerangelegenheiten zuständigen **Verwaltungsrichter** beraten, nachdem sie – so der Regelfall – ein Plädoyer auf Französisch gehört haben, in ihrer Muttersprache, nämlich auf Luxemburgisch, über die *Abgabenordnung*, einen auf Deutsch verfassten Rechtstext, um schließlich ein Urteil auf Französisch abzufassen. Das ist in der Tat beachtlich.

SCHLUSSWORT

Ab 2023 wird sich die Freifläche am Fuße des dritten Turms des Gerichtshofs der Europäischen Union, dem Sitz der (Sprach-)Juristen des Gerichtshofs, in einen Garten verwandeln, durch den dieser dicht bebaute Teil des Plateaus einen grünen Akzent erhalten soll. Die künftige Grünanlage, die „Garten der Vielsprachigkeit“ getauft wurde – nicht zuletzt wegen ihrer Nähe zu den Sprachjuristen des Gerichtshofs, von denen die Entscheidungen in die 24 Amtssprachen der Union (Luxemburgisch gehört nicht dazu) übertragen werden –, verkörpert der Beschreibung des französischen Landschaftsarchitekten zufolge ein „kleinformatiges Abbild der für die luxemburgische Landschaft charakteristischen bewaldeten Hügel und Felder“.

Laut dem luxemburgischen Richter François Biltgen, dem Vorsitzenden des Gebäudeausschusses des Gerichtshofs, ist der Garten auch eine Hommage an Luxemburg, den Sitz des Organs seit seiner Gründung, das auf eine jahrhundertealte Tradition der Vielsprachigkeit zurückblicken kann.

Den Schlusspunkt zu diesem Beitrag soll eine Bemerkung desselben Richters anlässlich des Beginns der Arbeiten setzen: „Mit der Vielsprachigkeit verhält es sich wie mit einem Garten: Beide bedürfen der Pflege.“

Bibliographie

François Biltgen, *La libre circulation des avocats au Luxembourg*, Annales du droit luxembourgeois, 2012, S. 11 ff.

Fernand Fehlen und Andreas Heinz, Universität Luxemburg, *Die Luxemburger Mehrsprachigkeit. Ergebnisse einer Volkszählung* (Luxemburg, 2016, ISBN 978-3-8376-3314-6).

Paul Dicks und Guayarmina Berzosa, Les cahiers du CEPS/INSTEAD, *Pays multiculturel, pays multilingue? Un modèle pragmatique pour l'analyse des relations langagières au Luxembourg*, Juli 2010.

Paul Dickes und Guayarmina Berzosa, Les cahiers du CEPS/INSTEAD, *Les compétences linguistiques auto-attribuées*, September 2010.

Universität Luxemburg, Forschungen zur Mehrsprachigkeit.

Parlamentsdokumentation zur Verfassungsänderung – Projekt Nr. 7700.

Parlamentsdokumentation zum Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung – Projekt Nr. 2535.

Vademecum „*Ma vie au barreau de Luxembourg*“.

Wikipedia, Artikel „Luxemburg“, Abschnitt „Sprachen“.

Wikipedia, Artikel „Luxemburgische Sprache“.

Irish in Europa

— Michael D. Higgins

Beitrag von Michael D. Higgins, Präsident Irlands seit 2011 (wiedergewählt 2018). Zuvor war er Mitglied des Oberhauses (25 Jahre) und des Unterhauses (9 Jahre) des irischen Parlaments. Von 1993 bis 1997 war er der erste Minister für die Künste. In dieser Zeit gründete er den irischsprachigen Fernsehsender Teilifís na Gaeilge. Als Minister war er unmittelbar verantwortlich für die Förderung der irischen Sprache zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung irischsprachiger Gebiete. Er war zwei Mal Bürgermeister von Galway. Bevor er Politiker wurde, war er Hochschullehrer. Michael D. Higgins ist Dichter, Autor und Akademiker und setzt sich für Menschenrechte und eine integrative Gesellschaft ein.

Vielsprachigkeit ist ein zentraler Wert der irischen Gesellschaft, und auf die vielsprachigen Gemeinschaften überall auf dieser Insel bin ich überaus stolz. Passenderweise hat der Gerichtshof der Europäischen Union sich anlässlich seines 70-jährigen Bestehens entschlossen, den Wert der Vielsprachigkeit nicht nur in seiner eigenen Arbeit, sondern auch im Leben so vieler Unionsbürger auf diese besondere Weise zu würdigen. Es ist mir eine ganz besondere Freude, dass ich eingeladen wurde, einen Beitrag zu dieser Veröffentlichung zu leisten; den Organisatoren möchte ich meine Anerkennung und meinen Dank aussprechen.

Vielsprachigkeit zu fördern, ist nicht immer eine leichte Aufgabe. Es ist jedoch eine wichtige Aufgabe, in der zum Ausdruck kommt, welchen Wert wir der Einheit in Vielfalt in Europa beimessen. Dem Gerichtshof gebührt für 70 Jahre als vielsprachiges Organ höchste Anerkennung. Das Umfeld, in dem der Gerichtshof tätig ist, hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1952 im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl stark gewandelt. Wer hätte sich damals vorstellen können, dass der Gerichtshof im Jahr 2022 seine Kernaufgabe, die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in 27 Mitgliedstaaten sicherzustellen, in nicht weniger als 24 Amtssprachen erfolgreich wahrnehmen würde? Die Umgestaltung des Gerichtssystems der Union in den letzten Jahrzehnten infolge des Inkrafttretens mehrerer aufeinander folgender Verträge und mehrfacher Erweiterungen war zweifellos mit Herausforderungen verbunden. Eine erhebliche Ausweitung dieser Union birgt die Gefahr, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den zentralen Einrichtungen empfundene Verbundenheit verwässert wird. Ein wesentlicher Faktor zur Erhaltung dieser Verbundenheit besteht darin, sicherzustellen, dass die Organe allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zugänglich sind, unabhängig davon, wo sie leben oder welche Sprache sie sprechen. Trotz der finanziellen Kosten, die es natürlich mit sich bringt, die Geschäfte der Union in 24 Sprachen zu führen, kann die Bedeutung dieser Investition nicht hoch genug geschätzt werden.

Betrachtet man den Wert der Vielsprachigkeit in der Europäischen Union von heute, drängen sich mir vier Hauptargumente dafür auf. Erstens ist es, wie bereits erwähnt, für die erfolgreiche Fortentwicklung einer supranationalen Einrichtung *sui generis* wie der Union von grundlegender Bedeutung, dass die Bürgerinnen und Bürger sich an der Union beteiligt und als Teil der Union fühlen. Um dies zu erreichen, müssen sie die Aufgabe der Union verstehen können, Zugang zu den mit ihr verbundenen Vorteilen erhalten können und mit den Organen und Einrichtungen der Union in der Sprache in Kontakt treten können, in der sie sich am wohlsten fühlen. Was die irische Sprache angeht, sind in den letzten Jahren in dieser Hinsicht große Fortschritte gemacht worden.

In Irland wurde mit Stolz wahrgenommen, dass der Gerichtshof im Jahr 2020 seine erste Rechtssache auf Irisch verhandelt hat (An tAire Talmhaíochta Bia agus Mara u. a.). Es hatte Symbolkraft, dass der Gerichtshof sein Urteil in dieser Rechtssache an unserem Nationalfeiertag, dem Saint Patrick's Day 2021, auf Irisch verkündete. Schon Wochen nach dem Ende der Ausnahmeregelung für Irisch im Januar dieses Jahres lag dem Europäischen Parlament der Vorschlag für seine allererste Gesetzesänderung auf Irisch vor. Diese positiven Schritte schaffen mehr Möglichkeiten für irischsprachige Menschen, mit der Union in Kontakt zu treten, und es ist meine Hoffnung, dass diese Beispiele mehr Menschen ermutigen werden, dies künftig zu tun.

Der zweite Vorteil der Vielsprachigkeit in der Union sind die unterschiedlichen Perspektiven, die Menschen, die verschiedene Sprachen sprechen, in den Entscheidungsprozess der Union einbringen können. Mehrsprachige Menschen berichten oft, dass sie dann, wenn sie eine bestimmte Sprache sprechen, dazu neigen, in bestimmter Art und Weise zu denken. In der Tat gibt uns Sprache die Brille an die Hand, durch die wir die Welt um uns herum betrachten und verstehen. Ebenso wie Vielfalt jedweder Form bekanntlich Entscheidungsstrukturen bereichert, kann der unterschiedliche sprachliche Hintergrund der Entscheidungsträger in der Union Schutz vor Gruppendenken bieten und die Berücksichtigung mehrerer abgestufter Perspektiven erleichtern.

Drittens erzählt Sprache die Geschichte davon, woher ein Volk kommt und wohin es geht. In einem europäischen Kontext können Sprachen dazu dienen, uns an die Verflechtungen unseres Kontinents über die Jahrhunderte und gar Jahrtausende zu erinnern. Beispielsweise ist Irisch zwar eine keltische Sprache, die gemeinsame Wurzeln mit dem schottischen Gälisch, dem Walisischen, dem Bretonischen, der Sprache der Isle of Man und dem Kornischen hat, doch mag es Freunde in ganz Europa interessieren, welchen Einfluss viele ihrer eigenen Sprachen auf das Irische hatten. Irische Wörter auf dem Gebiet der Seefahrt und des Handels gehen beispielsweise in Folge des Kontakts mit den Wikingern zwischen 900 und 1200 nach Christus häufig auf skandinavische Sprachen zurück. Hierunter fallen Beispiele wie „pingin“ (Penny) und „margadh“ (Markt). Ebenso zeigt sich der Einfluss des Französischen auf die irische Sprache klar in Wörtern wie „seomra“ (Zimmer, Kammer) und „séipéal“ (Kapelle), deren Wurzeln auf das Eintreffen der Normannen in Irland ab 1169 zurückverfolgt werden.

Es freut mich, dass diese sprachliche Verflechtung mit unseren europäischen Nachbarn in den letzten Jahren noch gewachsen ist, da Irisch heute an Universitäten in Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik, Schweden, der Slowakei, Deutschland und Österreich studiert wird.

Schließlich bildet Sprache vor allem einen wesenseigenen Bestandteil der Identität einer Nation. Die Anerkennung aller Amtssprachen der Union ist eine Erinnerung daran, dass alle Länder, seien sie groß oder klein, in der Union gleichberechtigt sind.

Irish in Europa

Ebenso wie der Gerichtshof feiert Irland in diesem Jahr mehrere wichtige Meilensteine. Im Jahr 2022 jährt sich die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags von 1972, der den Beitritt Irlands zur Europäischen Gemeinschaft regelte, zum 50. Mal. Der Jahrestag der Unterzeichnung dieses Vertrags, der den ersten Schritt auf dem Weg Irlands zur vollen Mitgliedschaft in der Europäischen Union darstellte, fiel mit dem Ende der Ausnahmeregelung für Irish in der Union im Januar dieses Jahres zusammen. Im Rückblick auf diese Daten liegt der Gedanke nahe, dass die Arbeit erst nach diesen Meilensteinen beginne und diese ersten wesentlichen Schritte leicht zu erreichen seien. Für Irland war dies für beide Ereignisse nicht der Fall.

Als Irland im Jahr 1961 erstmals einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellte, wurde dieser letztlich von General de Gaulle durch sein Veto gegen den Antrag des Vereinigten Königreichs blockiert. Einen zweiten Antrag an die Europäischen Gemeinschaften sechs Jahre später ereilte ein ähnliches Schicksal: Die Europäische Kommission kündigte im Dezember 1967 an, den Beitrittsantrag Irlands nicht weiter zu verfolgen. Die protektionistische Wirtschaftspolitik Irlands nach der Unabhängigkeit stand offenbar im Widerspruch zu dem von der EG verfolgten Ziel des freien Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Die irische Regierung war jedoch der Ansicht, dass die Zukunft Irlands in der Mitte Europas lag, und bemühte sich intensiv, die damaligen Mitglieder von der Aufnahme Irlands zu überzeugen. Frucht dieser Arbeit war der Beitrittsvertrag von 1972, der in einem Referendum im Mai desselben Jahres mit einer Mehrheit von 83 % angenommen wurde.

Diese Geschichte der Beharrlichkeit und des Bekenntnisses zum europäischen Projekt spiegelt sich im Schicksal der irischen Sprache über die gesamte Mitgliedschaft Irlands in der Union hinweg wider. Seit 1973 war Irish eine Vertragssprache, was bedeutete, dass nur die Unionsverträge ins Irische übersetzt wurden. Im Jahr 2005 beantragte die Regierung, Irish zu einer Amts- und Arbeitssprache der Union zu machen; diesen Status erhielt es am 1. Januar 2007. Ein Mangel an qualifizierten Übersetzern und technischen Ressourcen führte jedoch dazu, dass für die Sprache fünf Jahre lang eine Ausnahmeregelung galt. Diese Ausnahmeregelung wurde zweimal verlängert,

weil weiterhin Bedenken bestanden, ob hinreichend Personal mit den erforderlichen Kenntnissen der irischen Sprache verfügbar war. Ab 2017 ermöglichte eine Ratsverordnung eine schrittweise Erweiterung der Kategorien von Rechtsvorschriften, die von den Organen der Union ins Irische zu übersetzen waren. Innerhalb dieser fünf Jahre haben sich die Übersetzungskapazitäten der Union für Irisch tatsächlich drastisch erhöht. Zu verdanken ist dies zu großen Teilen den Bemühungen des Ministeriums für Tourismus, Kultur, Kunst, Gaeltacht¹, Sport und Medien um eine Erhöhung der Personalstärke mit Hilfe der Advanced Irish Language Skills Initiative [Initiative für fortgeschrittene Kenntnisse der irischen Sprache] sowie digitaler und technologiegestützter Initiativen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zeigten sich schnell: Der Umfang in irischer Sprache verfügbarer Materialien hat sich von 2016 bis 2021 fast versechsfacht, und die Zahl irischsprachiger Mitarbeiter in den Sprachendiensten der Unionseinrichtungen ist von Januar 2016 bis Januar 2022 von 58 auf fast 200 gestiegen.

Heute ist Irisch zusammen mit den anderen 23 Sprachen der Union eine vollwertige Amtssprache, was bedeutet, dass alle erlassenen europäischen Rechtsvorschriften nunmehr ins Irische übersetzt werden. Das Ende der Ausnahmeregelung hat irischsprachigen Menschen im In- und Ausland den Zugang zu den Dienststellen der Union erleichtert. Dies stellt einen entscheidenden Schritt nach vorne dar, nicht nur in Europa, sondern auch in Irland, weil unsere Nationalsprache ihren Platz auf internationaler Ebene einnimmt. Die Aussichten für die weitere Entwicklung der irischen Sprache werden durch ihren offiziellen Status innerhalb der Union verbessert.

Irisch in Irland

Irisch innerhalb der Europäischen Union ist natürlich nur ein kleiner Teil seiner gesamten reichen Geschichte auf der irischen Insel. Die Geschichte der irischen Sprache ist eine Geschichte, die vielen kolonialisierten Völkern überall auf der Welt vertraut ist. Über Jahrhunderte hinweg war Irisch die *lingua franca* unserer Insel, auch wenn es stets Bemühungen gab, die englische Sprache zu fördern. Erst durch die große Hungersnot von 1845 bis 1850 wurde die Sprache schließlich zurückgedrängt. Mit den Auswanderungswellen aus dem Westen Irlands waren Menschen, die Irisch als Muttersprache sprachen, gezwungen, Englisch zu lernen, um sich in die britische und

1 | Gebiete, in denen Irisch als Hauptsprache gesprochen wird.

nordamerikanische Gesellschaft zu integrieren. Auch viele derjenigen, die in Irland blieben, konnten auf dem Land ihre Familien nicht mehr ernähren und wurden in Städte und Großstädte gedrängt, in denen Englisch mehr und mehr zur Geschäftssprache wurde. Schätzungen zufolge wuchs fast die Hälfte der Menschen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Irland geboren wurden, mit Irisch als Muttersprache auf, während laut der Volkszählung von 1891 nur noch 3,5 % der Bevölkerung irischer Muttersprache waren. Arnold bezeichnete Irisch in *The Study of Celtic Literature* als „Sinnbild eines verlorenen Kampfes“.

In den 130 Jahren bis heute sind konzertierte Bemühungen unternommen worden, die Sprache zu erhalten. Zu den frühesten gehörte die Gaelic League, eine soziale und kulturelle Organisation, die 1893 zur Förderung der irischen Sprache in Irland und in der ganzen Welt gegründet wurde. Die League verzeichnete eine Reihe anfänglicher Erfolge, die sich nicht nur auf die Anerkennung des St. Patrick's Day als Nationalfeiertag und die Aufnahme von Irisch in den nationalen Lehrplan beschränkten. Im Laufe der Zeit verflocht sich das Anliegen der League mit demjenigen der irischen Unabhängigkeit: Für diese ersten Pioniere der Bewegung zur Wiederbelebung des Irischen brauchte die Sprache zu ihrer vollen Entwicklung einen unabhängigen Staat und ein unabhängiger Staat zu seiner gedeihlichen Entwicklung eine eigene Sprache. Um es mit den Worten von Patrick Pearse zu sagen: „*Chan amháin saor ach Gaelach chomh maith. Chan amháin Gaelach ach saor chomh maith*“ (Nicht nur frei, sondern auch Gälisch; nicht nur Gälisch, sondern auch frei).

Für einen flügge werdenden irischen Staat war es jedoch schwierig, sich auf der Weltbühne zu etablieren, ohne auf Englisch zurückzugreifen. Als eine der Amtssprachen des Völkerbundes war Englisch in vielerlei Hinsicht von wesentlicher Bedeutung, um für die irische Staatlichkeit einzutreten. Als aus Gewalt geborener und mit dem Britischen Empire immer noch eng verbundener Staat machte Irland von der englischen Sprache zur Kommunikation und zum Aufbau von Beziehungen mit internationalen Partnern sehr wirksam Gebrauch. Als die irische Wirtschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wuchs, war die englische Sprache ein nützliches Instrument für die Entwicklung von Handelsverbindungen in der ganzen Welt und um den Blick nach außen und nicht nach innen zu richten. Die Öffnung der irischen Wirtschaft und Gesellschaft in dieser Zeit leitete für die Nation ein neues Zeitalter ein, zu dem erstmals seit der Hungersnot auch wieder eine Umkehr der Bevölkerungsabnahme gehörte.

Das soll nicht heißen, dass der Erfolg Irlands auf Kosten der irischen Sprache erzielt worden wäre oder dass Irland das, was es erreicht hat, dem Umstand zu verdanken hat,

dass es Englisch spricht. Parallel zu den frühen, in englischer Sprache unternommenen Bemühungen um die internationale Entwicklung gibt es seit langer Zeit Maßnahmen zur Förderung der irischen Sprache in der Heimat. Ich selbst hatte die Ehre, von 1993 bis 1997 das Amt des Ministers für Kunst, Kultur und die Gaeltacht zu bekleiden. In dieser Zeit habe ich Teilifís na Gaeilge, jetzt TG4, den nationalen irischsprachigen Fernsehsender, gegründet. TG4 hat heute stolze 650 000 Zuschauer pro Tag und strahlt täglich Stunden neuen Programms in irischer Sprache aus. Neben irischsprachigen Medien habe ich vor Kurzem den Official Languages (Amendment) Act 2021 unterzeichnet, mit dem die Verfügbarkeit öffentlicher Leistungen in irischer Sprache sich verbessern wird. Ich habe keinen Zweifel daran, dass diese gesetzlichen Regelungen in den kommenden Jahren tiefgreifende Auswirkungen auf die Verwendung der irischen Sprache in unserem Land haben werden, ebenso wie auch die wachsende Zahl von Eltern in Irland, die sich dafür entscheiden, ihre Kinder in irischer Sprache zu erziehen und ihnen damit das Geschenk der Zweisprachigkeit zu machen.

Abschließen möchte ich mit folgendem Gedanken: Das Erlernen und Sprechen mehrerer Sprachen ist kein Nullsummenspiel. Der Erwerb einer weiteren Sprache hat keine Nachteile. Der erste Präsident Irlands, Dubhghlas de hÍde, sprach sieben Sprachen und war Gründer der Sprachenrechtgruppe Conradh na Gaeilge. Seine Affinität zum Irischen hinderte ihn nicht daran, mit seiner Frau Deutsch zu sprechen, Hebräisch zu sprechen, mit lateinischen und griechischen Texten vertraut zu sein oder Französisch zu sprechen. Ebenso wenig schadet die Einführung neuer Amtssprachen in der Union den bereits bestehenden. Aus Anlass unserer Feier der Vielfalt der Sprachen und sprachlichen Überlieferungen Europas möchte ich jeden dazu ermutigen, die vielen bereichernden Chancen zu nutzen, die die Vielsprachigkeit eröffnen kann.

Zur Bedeutung der Vielsprachigkeit im Recht

— **Marin Mrčela**

Marin Mrčela, Richter am Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien), außerordentlicher Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Osijek, Präsident der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarats.

I. Einführung

1. Der Sprache kommt im Recht besondere Bedeutung zu. „Mittels Sprache gelangt das Recht zum Ausdruck.“¹ Ohne Sprache kein Recht, da die Sprache als Trägerin der Rechtsnorm und ihrer Anwendung in einer konkreten Rechtssache und im täglichen Leben fungiert. Das Recht regelt die menschlichen Beziehungen, die Rechte und Pflichten des Einzelnen in der Gemeinschaft und nicht selten auch die Freiheit des Menschen. Deshalb kommt es darauf an, wie die Norm abgefasst ist, aber auch, wie sie in der Rechtsprechung angewandt wird. Eine Norm, insbesondere deren Anwendung in einer gerichtlichen Entscheidung, muss nämlich für die Adressaten verständlich sein. Die Parteien des Rechtsstreits, die juristischen Fachkreise, aber auch die breite Öffentlichkeit müssen die Gründe verstehen können, aus denen eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Deshalb kommt es sehr darauf an, wie sie formuliert ist.
2. Der Sprachgebrauch kann von verschiedenen fachlichen Blickwinkeln aus und auf mehreren Ebenen unter die Lupe genommen werden. Jedes Fach- oder Wissenschaftsgebiet hat seine eigenen Regeln, die nicht selten in Fachbegriffen zum Ausdruck kommen, die oft nur jenen bekannt sind, die sich mit diesem Gebiet beschäftigen. So ist es auch mit dem Recht, das allerdings allgemeinen Charakter hat; es bezieht sich auf alles und jeden, so dass gerichtliche Entscheidungen, mit denen ein Rechtsstreit zwischen Parteien beigelegt wird, auch für andere, die sich in einer identischen oder ähnlichen Rechtslage befinden, Bedeutung haben können. Aus Platzgründen werden wir hier nur zwei Aspekte der Problematik des Sprachgebrauchs im Recht ansprechen². Der eine betrifft den Sprachgebrauch in gerichtlichen Entscheidungen und der andere die Problematik der Vielsprachigkeit, einschließlich der fremden Rechtsterminologie, die aufgrund der Übernahme fremder rechtlicher Regelungen und der Entscheidungen supranationaler Gerichte in das nationale Recht Eingang findet.

1 | Jakša Barbić: Jezik u propisima, Okrugli stol „Jezik u pravu“, Hrvatska akademija znanosti i umjetnosti, Modernizacija prava, Buch 20, Zagreb, 2013, S. 49.

2 | Die Problematik des Sprachgebrauchs in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist eine besondere Ebene, der hier kein Raum gewidmet werden kann, auch wenn es sich um einen besonders wichtigen Bereich handelt. Wir verweisen daher auf die in der vorstehenden Fußnote erwähnte Publikation, in der diese Problematik umfassender behandelt wird.

II. Zur Sprache in gerichtlichen Entscheidungen

3. Die Abfassung gerichtlicher Entscheidungen ist eine Kunst, deren Bedeutung oft unterschätzt wird. Als wichtig wird das erachtet, was geschrieben steht, aber nicht wie es formuliert wird. Dies fällt besonders in Urteilsgründen auf, die oft wegen unnötiger Wiederholungen zu lang sind. Die Geschäftsordnung der Gerichte enthält eine Bestimmung, in der es heißt: „Der Wortlaut der gerichtlichen Entscheidungen und der übrigen Schreiben muss kurz und bündig sowie klar sein.“³ „Kurz und bündig“ bedeutet, dass eine gerichtliche Entscheidung nur das enthalten darf, was vorgeschrieben ist, und aus rechtlicher Hinsicht nur das, was für die konkrete Rechtsproblematik erforderlich ist. Ob eine Entscheidung kurz und bündig ist, hängt im Wesentlichen davon ab, wie gut die Richter das Recht kennen und erkennen, was für die rechtliche Dimension der Entscheidung wesentlich ist. Das bedeutet, dass die Entscheidung nicht nur für Juristen, sondern auch für die Parteien und alle Leser der Entscheidung verständlich sein muss. Die Klarheit wird weitgehend durch den Schreibstil, die Wortwahl und den korrekten Gebrauch der kroatischen Standardsprache mit ihren Regeln und normativen Ebenen (Rechtschreibung, Grammatik, Lexik, Stilistik) beeinflusst.
4. In gerichtlichen Entscheidungen ist zwingend die Rechtsterminologie zu verwenden – oder wie es in der Geschäftsordnung heißt: „Es sind zwingend Rechtsbegriffe zu verwenden.“⁴ Das ist auch verständlich, da es um die Rechtsanwendung geht und die Rechtsterminologie einen klaren Inhalt und eine klare Bedeutung hat. Daher sollte man in gerichtlichen Entscheidungen nicht „vještvo“ (Expertise) schreiben, weil der Rechtsbegriff „vještačenje“ (Sachverständigengutachten) lautet. Es heißt nicht „razudba“ (Totenschau), sondern „obdukcija“ (Obduktion), nicht „obrazložba“ (Erklärung), sondern „obrazloženje“ (Begründung), die mündliche Verhandlung (der Haupttermin) im Zivilverfahren ist nicht „dokončana“ (zu Ende), sondern „zaključena“ (abgeschlossen).

3 | Art. 59 Abs. 1. Sudski poslovnik [Geschäftsordnung der Gerichte] [Narodne novine [kroatisches Amtsblatt], Nrn. 37/2014, 49/2014, 8/2015, 35/2015, 123/2015, 45/2016, 29/2017, 33/2017 – Berichtigung, 34/2017, 57/2017, 101/2018, 119/2018, 81/2019, 128/2019, 39/2020, 47/2020, 138/2020, 147/2020, 70/2021, 99/2021 und 145/2021; im Folgenden: Geschäftsordnung).

4 | Art. 59 Abs. 4. Geschäftsordnung.

- 4.1 Neben der Rechtsterminologie ist aber für das Verständnis gerichtlicher Entscheidungen auch der Gebrauch der kroatischen Standardsprache wichtig. Die Standardsprache gewährleistet, dass sich alle Kroatischsprechenden untereinander verstehen. Dabei ist die Verwendung lokal gebräuchlicher Ausdrücke nicht verboten, jedoch muss ihre Bedeutung in gerichtlichen Entscheidungen erklärt werden, damit sie von allen Kroatischsprechenden verstanden werden können. Kommt in einer gerichtlichen Entscheidung z. B. die Formulierung „baltica je pronađena u ganjku“ (Die kleine Axt wurde im Gang gefunden) vor, wird sie zwar in den Regionen Hrvatsko Zagorje und Prigorje rund um Zagreb verstanden werden, aber nicht unbedingt an der kroatischen Küste bzw. in Dalmatien. Umgekehrt werden die Formulierungen „pucao je iza štekata“ (Er hat hinter dem Terrassengeländer geschossen) oder „droga je bila u buži ispod pitara“ (Die Droge war in einem Loch unterhalb des Blumentopfs versteckt) in Dalmatien klar sein, aber vielleicht nicht in der Gegend um Zagreb oder in Slawonien. Deshalb ist der Gebrauch der kroatischen Standardsprache wichtig, die mit ihren Standardausdrücken und -regeln dazu beiträgt, Rechtstexte korrekt abzufassen und zu verstehen.
5. Die Regeln der kroatischen Standardsprache lassen sich erlernen. „Ničija baba ne govori hrvatski standardni jezik.“ („Niemandem wird die kroatische Standardsprache in die Wiege gelegt.“) hat ein angesehener kroatischer Sprachwissenschaftler bei einer Gelegenheit einmal scherzhaft gemeint. Leider gibt es im kroatischen Hochschulausbildungssystem für Juristen keine Lehrveranstaltung, die künftigen Juristen die Regeln der kroatischen Standardsprache und die wichtigen Belange der juristischen Ausdrucksweise näherbringen würde. Im Rahmen der Pravosudna akademija (Gerichtsakademie) gibt es einen Workshop, der dem korrekten Gebrauch der Rechtsterminologie und der kroatischen Standardsprache gewidmet ist. Der Workshop richtet sich an Justizpersonal (Richter, Staatsanwälte, Richteramtsanwärter)⁵.
6. In der kroatischen Standardsprache kennen wir fünf Funktionalstile: Den literarischen, den umgangssprachlichen, den publizistischen, den bürokratischen und den wissenschaftlichen Stil. Verfasst werden Rechtstexte im bürokratischen Funktionalstil, der folgende Merkmale aufweist: „Tatsachenbezogenheit, Objektivität, Genauigkeit, Klarheit, Einfachheit, Folgerichtigkeit, Knappheit, Übersichtlichkeit, analytischer

5 | <https://www.pak.hr/iz-godisnjeg-kalendara-programa-pa-2/>

Aufbau, neutrale Ausdrucksweise und Konformität mit den Regeln der kroatischen Standardsprache.“⁶

7. Die Merkmale des bürokratischen Funktionalstils müssten auch in gerichtlichen Entscheidungen erkennbar sein. Dies ist aber nicht immer der Fall. In gerichtlichen Entscheidungen stellen die Satzkonstruktionen ein besonderes Problem dar. Nicht selten trifft man auf lange Sätze, in denen juristische Laien, aber auch Juristen den roten Faden verlieren und die sie nicht einmal verstehen können. Ein Satz, der über eine ganze Seite geht, ist praktisch unlesbar und unverständlich. Daher müssen die Sätze in Rechtstexten, besonders in gerichtlichen Entscheidungen, kurz und klar sein. „Wenn die Leute einen Plan im Kopf haben, werden sie sich auch mühelos klar ausdrücken können.“⁷ Man sagt, es sei eine Kunst, eine rechtliche Argumentation kurz und klar vorzubringen. Die klare sowie kurze und bündige Darstellung der rechtlichen Argumentation ist eine Fertigkeit, die man lernen und entwickeln kann.

7.1 Ein besonderes Problem stellen die Sachverhaltsbeschreibungen von Straftaten dar, insbesondere bei Wirtschaftsdelikten. Diese erstrecken sich häufig über mehrere Seiten und enthalten auch Passagen, die rechtlich unerheblich sind. Man sollte mit der Tradition brechen, den Sachverhalt in einem einzigen Satz darzustellen, und zu dem Modell übergehen, Sachverhaltsbeschreibungen in mehreren Sätzen abzufassen, wodurch diese klarer werden. Außerdem würden dadurch auch die einzelnen Verfahrensschritte, insbesondere der Beweis bzw. die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erleichtert.

6 | Marin Mrčela, Kristian Lewis: I u pravu treba biti u pravu – o jeziku hrvatskih pravnih tekstova, Hrvatski jezik, Institut za hrvatski jezik i jezikoslovlje, Zagreb, 2017, Nr.3, S. 32.

7 | Nives Opačić, <https://slobodnadalmacija.hr/vijesti/hrvatska/nives-opacic-poplava-stranij-izraza-lakse-siri-kod-ljudi-koji-pate-od-sindroma-manje-vrijednosti-a-da-je-hrvate-briga-za-pravopis-odavno-bi-ga-naucili-1082177>.

7.2 Lange Sätze stellen keine Besonderheit der kroatischen Rechtsprechung dar. Wir finden sie auch in Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union⁸. Selbstverständlich gibt es auch Beispiele für Entscheidungen mit überwiegend kurzen Sätzen, die somit auch klarer sind⁹.

8. Abgesehen von den langen Sätzen tauchen in gerichtlichen Entscheidungen häufig Ausdrücke (Syntagmen) auf, die ablenken. Pleonastische Ausdrücke wie „no međutim“ (aber dennoch), „čak štoviše“ (sogar umso mehr), „kako i na koji način“ (wie und auf welche Weise), „zato jer“ (deswegen, weil), „javno objaviti“ (öffentlich veröffentlichen), „vremensko razdoblje“ (zeitlicher Abschnitt) oder noch schlimmer „vremenski period“ (zeitliche Periode) wirken sich vielleicht nicht auf das Rechtsverständnis aus, vermitteln aber einen gewissen Eindruck vom Verfasser der gerichtlichen Entscheidung.

III. Fremde Rechtsterminologie und Vielsprachigkeit

9. Diesen Bereich können wir auf drei Ebenen betrachten: fremde (Rechts-)Terminologie, die Eingang in das kroatische Rechtssystem findet, Übersetzungen fremder Rechtstexte in das Kroatische und aus dem Kroatischen sowie Vielsprachigkeit in der Anwendung vor allem des europäischen Rechts.

10. Bei der Verwendung fremder Rechtsterminologie handelt es sich in erster Linie um fremde Begriffe, die in kroatische Rechtstexte Eingang finden. Ein Beispiel ist das Wort „transparent“, das in der kroatischen Sprache mehrere Bedeutungen hat – „durchsichtig, durchscheinend, leicht wahrzunehmen, übersichtlich, offensichtlich“ und in der übertragenen Bedeutung auch „leicht verständlich“. Viele Übersetzungen

8 | Zum Beispiel der Tenor des Urteils vom 15. Oktober 2019 (C-128/18, [EU:C:2019:857](#)). Der Tenor umfasst vier Absätze, der erste Satz im ersten Absatz geht im Kroatischen über 13 Zeilen [und im Deutschen über 16 Zeilen].

9 | Beispielsweise das Urteil des Westminister Magistrates' Court vom 23. April 2018. Das Urteil zählt 17 Seiten und 86 Randnummern. Die längste Randnummer umfasst 13 Zeilen, aber sieben Sätze. Zudem ist es zwar in englischer Sprache abgefasst, aber so, dass es auch eine Person, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die nur eine durchschnittliche Kenntnis des Englischen hat, leicht verstehen kann. Im Urteil befindet sich nur ein Ausdruck, der vielleicht im Wörterbuch nachgeschlagen werden muss, nämlich im Satz „That sort of case is a far cry from the fraud alleged in this case.“ (*far cry* bedeutet *something notably different*, also etwas grundsätzlich anderes).

von Unionsvorschriften enthalten genau dieses Wort¹⁰. Es überrascht daher nicht, dass wir es z. B. im Zakon o tržištu kapitala (Kapitalmarktgesetz) finden, wo es heißt: „Der Markt unterliegt klaren und transparenten Regeln.“¹¹ Die Bestimmung bedeutet, dass die Regeln der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, weswegen sie so lauten musste.

10.1 Oft ist die Rede von „implementacija“ (Anwendung) und „transponiranje“ (Umsetzung), auch wenn nicht klar ist, was an den kroatischen Begriffen „primjena“ (Anwendung) und „prenošenje“ (Umsetzung) auszusetzen ist, denn genau darum geht es, wenn wir die Unionsvorschriften anwenden oder in die kroatische Rechtsordnung umsetzen.

10.2 Ein besonderes Problem stellt die Verwendung von Fremdwörtern in kroatischen Gesetzestiteln dar. So existiert etwa ein Zakon o faktoringu (*Factoring-Gesetz*), *in dem das englische Wort factoring einfach ins Kroatische übertragen wurde*¹². Bei einem anderen Gesetz ist es noch schlimmer, da nicht einmal versucht wurde, das englische Wort an die kroatische Sprache anzupassen, weshalb wir jetzt ein Zakon o leasingu (Leasing-Gesetz) haben¹³. Es stimmt zwar, dass die rechtliche Bedeutung dieser englischen Wörter nicht mit einem kroatischen Wort wiedergegeben werden kann. Es ist aber nicht bekannt, ob man sich zumindest bemüht hat, entsprechende Wörter der kroatischen Sprache zu finden, die in den Gesetzestiteln verwendet werden könnten. Dies wäre auch deshalb notwendig, weil es in der Verfassung der Republik Kroatien eine Bestimmung gibt, der zufolge in der Republik Kroatien die

10 | Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der **Transparenz**anforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, **transparente** und standardisierte Verbriefung usw.. Auf die „Verbriefung“ als eine Umwandlung von nicht übertragbaren Finanzinstrumenten in übertragbare Instrumente, d. h. Wertpapiere, gehen wir hier nicht näher ein.

11 | Art. 110 Abs. 3. Nr. 2 des angeführten Gesetzes.

12 | Zakon o faktoringu [*Factoring-Gesetz*], Narodne novine, Nrn. 94/2014, 85/2015 und 41/2016.

13 | Narodne novine, Nr. 141/2013.

kroatische Sprache als Amtssprache verwendet wird¹⁴. So scheint der Gesetzestitel im Widerspruch zur kroatischen Verfassung zu stehen.

11. Im Rahmen der Europäisierung des kroatischen Rechts bzw. der Anpassung an den europäischen Besitzstand mussten zahlreiche unserer Vorschriften ins Englische übersetzt werden. Diese Arbeit wurde auf die Schnelle erledigt, genauso wie auch eine große Anzahl von Gesetzen im Eiltempo erlassen wurde. Diese Hektik führte auch zu amüsanten Übersetzungen. So wurde z. B. der Vrhovni sud (Oberster Gerichtshof) im Entwurf eines Dokuments als Vrhunsko igralište (Oberster Spielplatz bzw. Oberster Sportplatz) übersetzt. Bei einer Vorschrift der Geschäftsordnung, in der es um das Zusammenheften oder -kleben der Blätter einer gerichtlichen Entscheidung geht, wurden die Blätter ursprünglich mit *leaves* übersetzt, so dass der Eindruck erweckt wurde, eine gerichtliche Entscheidung bestehe aus Laubblättern.
- 11.1 Bei der Übersetzung ins Kroatische treffen wir abgesehen von den erwähnten ungeschickten Übersetzungen der englischen Wörter *transparent*, *implementing* und *transposing* auf ernsthafte Probleme. Zum Beispiel ist nicht klar, warum *Advocate General* (dt. *Generalanwalt*, franz. *avocat général*) mit „nezavisni odvjetnik“ (*unabhängiger Anwalt*) übersetzt wurde. Seine Rolle besteht darin, den Gerichtshof zu unterstützen¹⁵. Dies hat er „in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit“¹⁶ zu tun. Es handelt sich somit um einen Berater des Gerichtshofs, nicht um einen „nezavisni odvjetnik“ (*unabhängigen Anwalt*); es heißt ja auch nicht *Independent Lawyer*, *Unabhängiger Rechtsanwalt* oder *avocat indépendant*.
- 11.2 Zu einem großen Problem in der Rechtsprechung hat die unrichtige Übersetzung von Art. 267 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) geführt. Diese Bestimmung lautet in englischer Sprache: *The Court of Justice of the European Union shall have jurisdiction to give preliminary rulings concerning: ...* In französischer Sprache ist die Bestimmung folgendermaßen abgefasst: *La Cour de justice de l'Union européenne est compétente pour statuer, à titre préjudiciel: ...* In deutscher Sprache lautet die Bestimmung: *Der Gerichtshof*

14 | Art. 12. Ustava Republike Hrvatske [Verfassung der Republik Kroatien], <https://www.usud.hr/hr/ustav-RH>.

15 | Art. 19 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR-DE/TXT/?from=FR&uri=CELEX%3A12016M019>.

16 | Art. 252 Abs. 2. AEUV.

der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung: ... Alle drei Fassungen sprechen somit von der Befugnis des Gerichtshofs der Europäischen Union, im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden.

- 11.2.1. Die kroatische Übersetzung der Bestimmung lautet aber „*Sud Europske unije nadležan je odlučivati o prethodnim pitanjima koja se tiču...*“ (Der Gerichtshof der Europäischen Union ist zuständig, über die Vorlagefragen zu entscheiden, die ... betreffen.) Eine solche unrichtige Übersetzung führte dazu, dass die Bestimmung des europäischen Rechts in das *Zakon o kaznenom postupku* (Strafprozessordnung) umgesetzt und fälschlich bei der Vorschrift angesiedelt wurde, in der es um die Vorlagefrage geht (Art. 18 der Strafprozessordnung). Dies wiederum hatte eine fehlerhafte Anwendung des europäischen Rechts in der Rechtsprechung zur Folge, die durch die spätere ergänzende Auslegung und Änderung der Strafprozessordnung berichtigt wurde¹⁷.

12. Schließlich zeigt sich die Wichtigkeit der Vielsprachigkeit besonders seit der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache *CILFIT II*¹⁸. Darin heißt es, dass ein innerstaatliches Gericht bei der Entscheidung, ob es ein Vorabentsuchungsersuchen vorlegen soll, „die Unterschiede zwischen den ... Sprachfassungen [der Vorschrift des europäischen Rechts, in Bezug auf welche es um Vorabentscheidung ersucht,] berücksichtigen [muss]“. Es bleibt abzuwarten, wie diese Rechtsanwendung in der Praxis aussehen wird, etwa wie die estnische Sprachfassung einer bestimmten Vorschrift von griechischen Richtern berücksichtigt werden wird.

IV. Schlusswort

13. Die Problematik der Sprache im Recht ist ein heikles und wichtiges Thema. Vorliegend werden lediglich bestimmte Probleme angesprochen, deren Lösungen dazu beitragen könnten, das Recht besser auszulegen und anzuwenden sowie gerichtliche Entscheidungen besser verständlich zu machen. Ausgegangen sind

17 | Mehr dazu: Marin Mrčela: *Utjecaj odluka europskih sudova na odluke hrvatskih sudova u kaznenim predmetima*, Okrugli stol „Europska budućnost hrvatskoga kaznenog pravosuđa“, Hrvatska akademija znanosti i umjetnosti, Modernizacija prava, Buch 44, Zagreb, 2018, S. 69 bis 77. Durch die Gesetzesänderung wurde das Vorabentsuchungsersuchen aus Art. 18, der sich auf die Vorlagefrage bezieht, herausgenommen und in der eigenständigen Vorschrift des Art. 18a (Narodne novine, Nr. 126/2019) untergebracht.

18 | C-561/19, [EU:C:2021:799](#).

wir davon, dass ein Bewusstsein für notwendige Veränderungen, z. B. im Hinblick auf die korrekte Auslegung und Verwendung von Rechtsbegriffen, aber auch von sprachlichen Stilen und Regeln zu schaffen ist. Wir setzen uns für die Abfassung klarer sowie kurzer und bündiger Entscheidungen ein. Mit kurzen Sätzen nach dem Motto „ein Gedanke – ein Satz“ kann ein erster Schritt in die richtige Richtung gesetzt werden. Für den korrekten Sprachgebrauch in der Rechtswissenschaft ist aber eine Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sprachwissenschaftlern erforderlich. Damit ist nicht nur eine vorübergehende Zusammenarbeit in der fachlichen und wissenschaftlichen Arbeit gemeint, sondern auch die kontinuierliche lebenslange Weiterbildung der Rechtsanwender in der Justiz. Zudem erscheint es notwendig, an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten systematisch eine eigene Lehrveranstaltung zum korrekten Gebrauch der Sprache und der Rechtsterminologie für künftige Juristen einzuführen.

Die Vielsprachigkeit eines Lebens

— **Prof. Dr. Barbara Pozzo**

Barbara Pozzo ist seit 2001 Professorin für vergleichendes Privatrecht an der Università degli Studi dell'Insubria (Como, Italien), wo sie Direktorin im Fachbereich Recht, Wirtschaft und Kultur (2015-2021) war und derzeit Beauftragte des Rektors für Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit ist. Seit 2016 ist sie Koordinatorin des internationalen Promotionsprogramms für Rechts- und Humanwissenschaften. 2018 wurde ihr der Unesco-Lehrstuhl „Gender Equality and Women's Rights in the Multicultural Society“ zuerkannt. Sie ist ordentliches Mitglied der International Academy of Comparative Law (IACL) und Mitglied des Verwaltungsrats der Società Italiana di Diritto Comparato und des Verwaltungsrats der italienischen Gruppe der Association Capitant – Amis de la Culture Juridique Française.

Vorwort

Ich habe mich oft gefragt, ob die Entscheidung, mich im Rahmen meiner Universitätslaufbahn als Professorin für vergleichendes Privatrecht mit der Vielsprachigkeit zu befassen, nicht – zumindest teilweise – darauf zurückzuführen ist, dass ich in einem vielsprachigen Umfeld aufgewachsen bin, ein Faktor, der im Lauf der Zeit Vorteile und Nachteile hatte, für mich aber stets mit einer unbestreitbaren Faszination verbunden war.

Geboren in Kalkutta, wo sich meine Eltern aus Arbeitsgründen aufhielten, aufgewachsen zwischen Mailand und Rom, habe ich immer – vom Kindergarten bis zur Matura – die Schweizer Schule besucht, in der die erste Unterrichtssprache Deutsch war, aber auch auf Französisch und Englisch unterrichtet wurde. Die Wahl dieser Schule beruht nicht auf entfernten Schweizer Vorfahren in meinem Stammbaum, sondern vielmehr auf der Überzeugung meiner Eltern, dass eine gute Ausbildung die Kenntnis von Fremdsprachen erfordert.

Die mit der Kenntnis einer Fremdsprache verbundenen Möglichkeiten wurden mir früh bewusst. Zu Hause hatten meine Eltern miteinander *Hindi* gesprochen, wenn sie sich etwas sagen wollten, das die Töchter nicht verstehen sollten; aber schon früh haben auch wir Kinder die gleiche Waffe benutzt und, wenn wir etwas für uns behalten wollten, miteinander *Deutsch* gesprochen, da meine Eltern diese Sprache nicht beherrschten – zur großen Enttäuschung vor allem meiner Mutter, die zusehen musste, wie ihre Investition sich gegen sie kehrte.

Auf Italienisch in Italien, aber in einer nicht italienischen Schule unterrichtet zu werden, hatte – wie zu erwarten – Vor- und Nachteile. Es bedeutete, von früher Kindheit an durch spielerische Aktivitäten eine Sprache wie Deutsch zu erlernen, ohne sich dessen eigentlich bewusst zu sein. Es bedeutete aber auch, wenn man keine Eltern hatte, mit denen man sich in dieser Sprache austauschen konnte, eine unbestreitbare Fremdheit, wenn der sprachliche Diskurs schwieriger wurde und es nicht mehr genügte, im Kindergarten irgendwelche Liedchen zu lernen, sondern man sich an Texte von Goethe, Schiller, später Mann, Dürrenmatt und viele andere heranwagte, ganz zu schweigen davon, dass ab der zweiten Klasse der Sekundarstufe auch Latein unterrichtet wurde, und zwar von einem Lehrer, dessen Muttersprache Deutsch war. Es handelte sich, kurz gesagt, um eine sehr anspruchsvolle Schule, die alle unsere Vormittage, aber auch einige Nachmittage in der Woche in Anspruch nahm und sicher für viele von uns Schülern eine echte Herausforderung war, insbesondere für diejenigen, bei denen zu Hause nur Italienisch gesprochen wurde.

Trotz der unvermeidlichen Auflehnung, die Jugendliche gegenüber einem besonders strengen und fordernden Umfeld zeigen, musste ich als Erwachsene anerkennen, dass diese Jahre sehr bereichernd waren: Das Bewusstsein, dass mit unterschiedlichen Sprachen nicht nur unterschiedliche Träume, Konzepte, Ausdrucksweisen und Metaphern verbunden waren, sondern mitunter auch tiefgreifende kulturelle Unterschiede, hat meine Kindheit und Jugend geprägt und in mir sicherlich eine gewisse Neugier und Bereitschaft zum Verständnis für das andere, den Unterschied geweckt. Als Kind darüber nachzudenken, warum man im Italienischen und Französischen *una fame da lupi* (*faim de loup*) hat, während es im Deutschen der Bär ist, der hungrig ist (*Bärenhunger*), *hilft zu verstehen, dass sich der Mangel an Nahrungsmitteln aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten lässt. Ein Kind, das zum ersten Mal eine Redewendung hört, verknüpft sie im Geist oft mit Bildern, um ihren Ursprung zu verstehen, aber auch um Vergleiche anzustellen: Und wenn daher perdersi in un bicchier d'acqua* (*sich in einem Glas Wasser verirren*) noch recht lustig erscheint, ist das Schicksal desjenigen, der *affoghi in una pozzanghera* (*in einer Pfütze ertrinkt*), schon deutlich tragischer.

Ich muss immer wieder daran denken, wie meine Mutter, als ich elf Jahre alt und Schülerin der Sekundarstufe war, kontrolliert hat, dass ich alle meine Hausaufgaben gemacht und vor allem auch in der Klasse aufgepasst hatte. Es war aber ganz und gar nicht einfach, auf Italienisch zu erklären, was wir in der Schule auf Deutsch gemacht hatten, denn je weiter ich in der Schule kam, desto öfter hatte ich es in den verschiedenen Fächern mit abstrakten und komplexen Begriffen zu tun, die ich in der italienischen Umgangssprache noch nie gehört hatte, so dass mir gelegentlich die Wörter in der Sprache, die ich doch eindeutig als meine Muttersprache betrachten konnte, fehlten, während ich den deutschen Fachbegriff kannte. Von einem Geist beseelt, der an einen preußischen *Feldmarschall* denken lässt, fragte mich meine Mutter immer, was wir in den jeweiligen Fächern durchgenommen hatten, und es war ratsam, präzise zu antworten. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich sehr gut daran, wie wir in der Schule die *Völkerwanderungen* durchnahmen. *Ich hatte gut verstanden, worum es dabei ging, konnte aber das Konzept nicht auf die Schnelle ins Italienische übertragen. Ich behalf mich also damit, die beiden Begriffe, aus denen das Wort bestand, so ungefähr zu übersetzen, und berichtete also meiner Mutter, dass wir uns mit der Zeit befassten, in der die Völker durch Europa wanderten.*

„Wandern? Welche Völker?“, fragte meine Mutter, nun neugierig.

„Ja doch!“, antwortete ich prompt, „die Westgoten, die Ostgoten, die Burgunder und die Franken, wandern durch Europa“.

Mit immer größerer Verwunderung fragte meine Mutter: „Kann es sein, dass der Lehrer die Invasion der Barbaren besprochen hat?“

„Aber nein! Es geht weder um eine Invasion noch um Barbaren! Diese Völker haben ihre Heimat verlassen, weil sie mussten!“

„Vielleicht von ihrem Standpunkt, aber vom Standpunkt derjenigen, die diese Wanderungen erleiden mussten, waren es echte Invasionen.“

Trotz dieser Zurechtweisung durch meine Mutter, die auf das zurückgriff, was sie seinerzeit in der italienischen Schule gelernt hatte, gelang es mir nicht, in diesem schönen, „neutralen“, beinahe poetischen Wort „Wanderungen“, das an Spaziergänge im Wald erinnert, die Feindseligkeit und Aggressivität wiederzufinden, die „Invasion“ in mir aufkommen ließ.

Ich brauchte Zeit, um zu verstehen, wie wichtig der „Standpunkt“ ist, dass Wörter einen tiefen Bedeutungsgehalt vermitteln, der sich über die Jahrhunderte aufgebaut hat, und die wörtliche Übersetzung von der einen in die andere Sprache nicht immer in der Lage ist, all die Werte zu vermitteln, die Begriffe und Konzepte geformt haben. Auch heute noch findet man, wenn man das Wort „Völkerwanderungen“ bei Wikipedia sucht und dann das entsprechende italienische Wort, einen Artikel mit dem Titel *„Invasioni barbariche“*; im Französischen lautet der Begriff *„invasions barbares“*, im Spanischen *„invasiones bárbaras“* – ein Zeichen dafür, dass die Völker Südeuropas diese „Wanderungen“ als sehr viel dramatischer erlebt haben als die germanischen Völker.

Bereits als Kind mit mehreren Sprachen zu arbeiten, begründet einen Schatz an Erfahrungen und Emotionen, der neue Horizonte eröffnet und das ganze Leben bereichert, egal welchen Beruf man wählt, auch den des Juristen, den ich nach dem Abschluss des Gymnasiums zu ergreifen beschlossen habe.

Sprache, Recht, Vergleichung

In der traditionellen rechtswissenschaftlichen Fakultät, wie ich sie in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts besucht habe, war nicht viel Raum für das Studium von Fremdsprachen. Die Studierenden hatten in der Regel eine klassische Vorbildung und waren vielleicht versierter in Altgriechisch oder in Latein als in einer europäischen Neusprache. Vom Erasmus-Programm war damals noch keine Rede, und die Idee, einen Teil seines Studiums im Ausland zu absolvieren, erschien wie ein Traum. Die

Aufmerksamkeit war im Wesentlichen auf die Kenntnis des nationalen Rechts gerichtet, um zukünftige Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare auszubilden.

Die Kurse in Rechtsvergleichung jedoch, die in jenen Jahren immer größeren Zulauf fanden und dann auch für alle italienischen Studierenden obligatorisch wurden, zeigten schon bald, dass der Weg in das Abenteuer der Analyse und des Studiums eines fremden Rechtssystems über die Sprache führt.

Die Glücklicheren unter uns konnten, von einem aufgeschlossenen Professor ermutigt, die *Faculté Internationale de Droit Comparé* in Straßburg besuchen, wo wir Gelegenheit hatten, deutsche, englische, französische und belgische Professoren und Studierende zu treffen, aber auch polnische, tschechoslowakische und ungarische, die damals noch nicht Unionsbürger waren, und hatten es daher schon vor den rechtlichen mit kulturellen, sprachlichen und politischen Gegebenheiten zu tun, die völlig anders waren als die uns bekannten.

In diesem besonderen historischen Moment, Mitte der 80er Jahre, in dem das Interesse für die Rechtsvergleichung wuchs, waren Fremdsprachenkenntnisse sicherlich von Vorteil, wenn man an eine Universitätslaufbahn in diesem Bereich dachte, und es ist kein Zufall, dass die Komparatisten, die damals studierten, ein großes Interesse für die juristische Übersetzung entwickelten, weil man beim Studium der *Verschiedenheit* und des *Unterschieds* im Recht zunächst – natürlich und zwangsläufig – auf das sprachliche Problem stößt.

Die Befassung mit der juristischen Übersetzung führte die rechtsvergleichende Perspektive mit der historischen zusammen, und zwar erstens, weil der Schlüssel zum Verständnis der bestehenden Übersetzungsschwierigkeiten darin bestand, die Entwicklung der Rechtssprache und die Entstehung der verschiedenen nationalen Rechtssprachen aus historischer Sicht zu verstehen, und zweitens, weil die historische Perspektive begreiflich machte, wie bestimmte Wörter eine spezifische Bedeutung erworben oder verloren hatten, und damit verdeutlichte, dass sich die Rechtssprache nur dann vollständig verstehen lässt, wenn auf einen bestimmten kulturellen Kontext Bezug genommen wird.

Mit der Stärkung des Erasmus-Programms Ende der 80er Jahre und der darauf beruhenden Zunahme von Doppelabschlüssen, also von binationalen Studiengängen, die von Universitäten in zwei verschiedenen Ländern angeboten werden, ist die

Fremdsprachendidaktik – auch in der rechtswissenschaftlichen Fakultät – immer präsenter geworden.

Gleichzeitig hat die europäische Dimension des Rechts in allen Bereichen der Juristenausbildung Einzug gehalten und dazu geführt, dass die sprachlichen Aspekte mehr Aufmerksamkeit erfahren, um die es immer dann geht, wenn der nationale Gesetzgeber das Unionsrecht in seine Landessprache übertragen muss. Noch komplizierter wurde es vor allem nach 2004 mit dem Beitritt von zehn neuen Ländern zur Europäischen Union, mit dem die Zahl der Amtssprachen auf 24 gestiegen ist, und dem kürzlichen Auslaufen der Ausnahmeregelung für die irische Sprache.

In Italien umfassen die rechtswissenschaftlichen Studiengänge nunmehr Kurse für Rechtssprache und – wenn auch seltener – Kurse für juristische Übersetzung, die es den Studierenden ermöglichen, die zunehmend supranationale Dimension unseres Rechts zu erfassen und ein Bewusstsein für die Schwierigkeiten, aber auch das unbestreitbare intellektuelle Interesse am Dialog zwischen verschiedenen Rechtskulturen zu entwickeln. Auf Postgraduiertenebene werden Kurse für juristische Übersetzung in bestimmten Rechtsgebieten angeboten, während interdisziplinär ausgerichtete Promotionsvorhaben zu einem Dialog zwischen Juristen und Sprachwissenschaftlern führen. Verglichen mit der Ausbildung, wie sie vor einigen Jahrzehnten bestand, ist die Berufsvorbereitung des italienischen Juristen nun viel stärker auf die europäische Perspektive ausgerichtet, die mit Vielsprachigkeit einhergeht.

Den Juristen von morgen die Vielsprachigkeit nahebringen

In dieser neuen Dimension der rechtswissenschaftlichen Studiengänge jenseits nationaler Grenzen ist es wichtig, dass diejenigen, die diese jungen Juristen ausbilden, ihnen die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der europäischen Vielsprachigkeit vor Augen führen.

Zum einen ist es erforderlich, Freud und Leid der juristischen Übersetzung, die Schwierigkeit, Fachbegriffe, die sich über Jahrhunderte herausgebildet haben, von einer Sprache in die andere zu übersetzen, zu vermitteln, dabei vor „falschen Freunden“ zu warnen und auf die Widerständigkeit und Faszination bestimmter Begriffe hinzuweisen, die unübersetzbar sind und bleiben. Wie soll man beispielsweise das Konzept der *„legitimen Interessen“*, das für uns Italiener das Kriterium zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte von derjenigen der ordentlichen Gerichte ist, in irgendeine andere europäische Sprache übersetzen?

Zum anderen ist aber auch die politische Rolle der Sprache im Prozess der Rechtsangleichung in Europa hervorzuheben. Die Übersetzung in einem vielsprachigen Kontext lässt sich nämlich nicht auf die Summe der Übersetzungen aus den verschiedenen europäischen Sprachen reduzieren, sondern muss vielmehr dieselben Ziele verfolgen, die der vielsprachigen Gesetzgebung zugrunde liegen, insbesondere das der Rechtsangleichung.

Das Paradigma, mit dem wir es heute zu tun haben, geht damit über die binäre Logik der Übersetzung von einer Sprache in die andere hinaus: ein Vorgang der zwar komplex ist, aber doch auf einer jahrtausendalten Erfahrung beruht. Die Herausforderung, die die Vielsprachigkeit für die junge Generation bedeutet, ist andersartig und ist bedingt durch die Zielvorstellung, dass die europäischen Rechtsnormen, wenn sie einmal in den 24 Amtssprachen verfasst und in den 28 (nach dem Brexit leider nur noch 27) Mitgliedstaaten umgesetzt sind, überall das gleiche Ergebnis erreichen und allen europäischen Bürgern die gleichen Rechte verleihen.

Der vielsprachige Kontext unseres europäischen Hauses ist reich und komplex. Er stützt sich einerseits auf eine solide Grundlage, und zwar vor allem auf das Bekenntnis zum Grundsatz der „offiziellen Vielsprachigkeit“, d. h. der Gleichheit der Sprachen. Dieser ist die logische Folge des Grundsatzes, dass jede Amtssprache unabhängig von der Anzahl der Sprecher die gleiche Achtung genießt wie alle anderen Amtssprachen. Dies bedeutet nicht nur, dass die Rechtstexte in allen Amtssprachen erlassen werden müssen, sondern auch, dass die verschiedenen Sprachfassungen eines Rechtsakts gleichermaßen verbindlich sind. Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es nicht zulässig ist, einer Sprachfassung einer unionsrechtlichen Vorschrift Vorrang vor den anderen Sprachfassungen einzuräumen, da eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts verlangt, dass auch die anderen Sprachfassungen berücksichtigt werden (vgl. Urteile vom 12. November 1969, *Stauder*, 29/69, [EU:C:1969:57](#), Rn. 3, und vom 17. Juli 1997, *Ferriere Nord/Kommission*, C-219/95 P, [EU:C:1997:375](#), Rn. 15).

Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass die offizielle Vielsprachigkeit in den meisten Fällen auf einer rechtlichen Fiktion beruht, insbesondere auf der Annahme, dass alle Sprachfassungen gleichzeitig erstellt werden und identisch sind, was in Wirklichkeit so gut wie nie der Fall ist. Da die mehrsprachige Abfassung allerdings danach streben sollte, einen Text zu produzieren, der das Gemeinte ausdrückt und die vom Unionsgesetzgeber gewünschten Wirkungen erzeugt, und sich die Zuverlässigkeit eines authentischen Textes daran zeigt, dass er korrekt ausgelegt und angewandt wird, sollte das Ziel der mehrsprachigen Abfassung sein, Texte zu produzieren, die von den Gerichten in den verschiedenen nationalen Kontexten einheitlich ausgelegt und

angewandt werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die den Rechtsakt Auslegenden seinen verschiedenen Sprachfassungen die gleiche Bedeutung zuschreiben, ist geringer, wenn die verschiedenen Texte nicht dasselbe Bezugssystem haben, und zwar unabhängig von der verwendeten Sprache. Das gemeinsame Bezugssystem in Europa ist aber noch keine Tatsache: Das müssen wir erst noch aufbauen.

Die europäische Vielsprachigkeit ist ein einzigartiges Abenteuer. Es ist einzigartig, weil es noch nie zuvor eine Rechtsordnung gegeben hat, die mit 24 Amtssprachen und 552 möglichen Sprachkombinationen arbeitet, da jede Sprache in alle anderen 23 Sprachen übersetzt werden kann und muss. Es ist einzigartig, aber auch möglich. Und es ist möglich, weil wir Europäer, in Vielfalt geeint, daran glauben.

Die lettische Sprache und Vielsprachigkeit in Lettland

— Prof. Dr. iur. Sanita Osipova

Sanita Osipova ist Richterin, Doktorin der Rechtswissenschaften und Professorin. Von August 2011 bis Februar 2022 war sie Richterin an der *Latvijas Republikas Satversmes tiesa* (Verfassungsgericht der Republik Lettland). Sie war außerdem Vizepräsidentin und von Oktober 2020 bis Februar 2022 Präsidentin dieses Gerichts. Im Jahr 2006 wurde sie zur Professorin am Lehrstuhl für Rechtstheorie und -geschichte an der Juristischen Fakultät der Universität von Lettland berufen. Ihre wissenschaftliche Tätigkeit umfasst Vorträge auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen sowie mehr als 100 Veröffentlichungen zu Fragen der Rechtstheorie und -geschichte, zum Verfassungsrecht, zur Rechtssoziologie und zur Rechtsethik. Im Jahr 2020 wurde Sanita Osipova mit dem Titel „Europäische Persönlichkeit des Jahres 2020 in Lettland“ ausgezeichnet. Am 19. Januar 2021 wurde ihr von der Lettischen Akademie der Wissenschaften für die Artikelserie „Nation, Sprache, Rechtsstaatlichkeit: Der Weg in die Zukunft“ der Arveds-Švābe-Preis für lettische Geschichte verliehen. Seit 2021 ist sie korrespondierendes Mitglied der Lettischen Akademie der Wissenschaften.

„... eines der größten Wunder: DIE FREUDE AM SCHREIBEN.

*Die Hand zeichnet alle Arten von Häkchen, zieht vertikale und horizontale Linien,
und daraus entstehen komplexe Gedankengebäude, die für Millionen von Menschen
zugänglich sind.“*

Zenta Mauriņa¹

Die Letten sagen: „Vaterland und Muttersprache“. Darin kommt unsere Überzeugung zum Ausdruck, dass die Grundlagen der Persönlichkeit eines Menschen durch das Land, das er von seinen Vorfahren ererbt hat, und die Sprache, die ihm die Integration in sein Volk ermöglicht, gebildet werden. Diese beiden Teile – Land und Sprache – gewährleisten die Kontinuität und Zukunftsfähigkeit der Nation, indem sie eine Brücke zwischen der Vergangenheit und der Zukunft schlagen und das verbinden, was ein Mensch von seinen Eltern empfängt und was er im Lauf seines Lebens selbst erschafft, um es an seine Kinder weiterzugeben.

Die Bedeutung der Sprache für die Entwicklung des Menschen und das gesellschaftliche Leben kann kaum überschätzt werden. Es ist die Sprache, die den Menschen von einem biologischen Wesen zu einem sozialen Wesen vervollkommen: Sie formt seine Persönlichkeit, legt die Grundlagen für sein Denken, ermöglicht ihm die Kommunikation mit anderen Menschen, eröffnet ihm eine Welt, in der vieles benannt und beschrieben werden kann. Die Sprache, in der sich das Denken materialisiert und in der die Menschen das subtile Muster der Beziehungen und der Zusammenarbeit ausbilden, ist eine der Voraussetzungen für die Entstehung und die Existenz jeder organisierten Gesellschaft, einschließlich der Nation. Die Sprache verbindet unterschiedliche Individuen zu einem kollektiven und einheitlichen Ganzen und ermöglicht es ihnen, sich auszutauschen, zusammenzuarbeiten, empathisch zu sein, sich zu freuen, zu trauern und so ein kollektives Bewusstsein zu bilden, in dem sowohl die großen Gedanken als auch die intensiven Gefühle und bitteren Erfahrungen, die diese Kultur besonders kennzeichnen, ihren Platz haben. Eine Sprache unterscheidet sich von einer anderen nicht nur durch ihren Klang, ihre Struktur und andere charakteristische Merkmale, sondern auch durch

1 | Zenta Mauriņa, „Sirds mozaīka“. Atbalsis („Mosaik des Herzens“. Essays), Riga, Jumava, 2019, S. 50. Die Schriftstellerin und Übersetzerin Zenta Mauriņa (1897-1978) hat das lettische literarische und philosophische Essay-Genre begründet und weiterentwickelt.

die Konzepte, die nur einer bestimmten Gesellschaft bekannt sind, da die Sprache ein Spiegel der Kultur einer Gesellschaft ist. Die Sprache trennt eine Gesellschaft vom Rest der Welt, vereint sie zu einem Volk, schweißt sie zu einer Nation zusammen. Es gibt Wörter, die nicht einfach in andere Sprachen zu übersetzen sind. Ein solches Wort ist im Lettischen zum Beispiel „talka“, das sich auf die Tradition bezieht, den Nachbarn bei wichtigen Aufgaben – wie dem Einsammeln von Heu oder Kartoffeln – unentgeltlich zu helfen. Die Sprache ermöglicht es einer Nation, ihre eigene Magie der Gemeinschaft zu schaffen, die nur sie versteht und die an die künftigen Generationen weitergegeben werden kann.

„Von den Vätern der Väter errichtete Stege,
Von den Kindern der Kinder überquert;
Kinder, überquert sie,
Mögen sie fürs Leben halten.“
*Lettisches Volkslied*²

Die Sprache ist der Schlüssel zur Seele einer Nation. Jede neue Sprache, die wir erlernen, öffnet uns wiederum die Tür zu einer einzigartigen und farbenfrohen Welt, die von einer anderen Kultur geprägt ist.

Niklas Luhmann schrieb, dass die Gesellschaft die durch die Sprache gesetzten Grenzen nicht überschreiten kann³. Gleichzeitig vervollständigt die Gesellschaft ständig die Sprache und erweitert diese Grenzen. Die Muttersprache muss ein Leben lang erlernt werden, denn jede neue Erfahrung, die wir machen, fügt der Sprache neue Wörter hinzu und eröffnet neue Grenzen. Jede neue Sprache, die wir lernen, eröffnet auch unserem Geist erweiterte Horizonte.

Die Sprache ist eindeutig ein wesentliches Merkmal, ein verbindendes Element und ein Wert der Gesellschaft, der deren Zukunftsfähigkeit ermöglicht. Der Verlust einer Sprache würde seinerseits auch den Verlust eines wichtigen Teils ihrer Identität und

2 | Der Begriff „Volkslied“ fand mit den Schriften des Aufklärers und Schriftstellers Johann Gottfried Herder Eingang in den internationalen Kulturbetrieb (erstmalig 1773 erwähnt). Im weiteren Sinne sind lettische Volkslieder die gesamte gesungene Folklore, die mündlich im Volk überliefert wird, aber der Begriff wird häufig nur für den ältesten Teil der gesungenen Folklore verwendet, die sogenannten klassischen Volkslieder, die auch als *dainas* (von litauisch „dainà“ [Lied]) bezeichnet werden.

3 | Luhmann, N., Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Suhrkamp, 1998, S. 44.

ihres kulturellen Erbes bedeuten. In jeder Kultur ist ein wichtiger Teil von ihr mit dem Wort verbunden: Folklore, Literatur, Filme, Liedtexte. Dazu gehört auch der gesamte Bereich des Rechts, d. h. Rechtsnormen, Rechtsprechung und Lehre, die in Worten formuliert sind. Der Verlust der eigenen Sprache bedeutet auch den Verlust eines Teils des kollektiven Gedächtnisses.

Die Sprache ist für die lettische Nation von besonderer Bedeutung, denn über Jahrhunderte hinweg hat nur die Sprache uns in unserem Lettischsein vereint. Die Erklärung ist in der Geschichte zu finden. Obwohl die historischen Wurzeln der Letten mehr als 1 000 Jahre zurückreichen, hat der lettische Staat, der die Nation heute eint und schützt, erst kürzlich sein hundertjähriges Bestehen gefeiert. Außerdem war Lettland während der Hälfte dieser 100 Jahre besetzt. Im Lauf der Geschichte wurden die lettischen und livländischen Gebiete in die Territorien Livlands, Polen-Litauens, Schwedens und des Russischen Reiches eingegliedert, und Lettland wurde von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besetzt, während die livländischen Städte im Mittelalter Mitglieder der Hanse waren. Seit dem 13. Jahrhundert, als das erste Staatsgebilde im heutigen Lettland gegründet wurde, haben die Obrigkeiten in einer fremden Sprache zum Volk gesprochen. Latein, Deutsch, Schwedisch, Polnisch und Russisch wurden nacheinander mit den Eroberern in die lettischen und livländischen Gebiete eingeführt. Außerdem gab es eine Zeit, in der unsere Vorfahren nicht einer einzigen Staatsmacht unterstanden, weil sie auf verschiedene Länder verteilt waren. Im 17. Jahrhundert beispielsweise sprachen die Staatsmänner unserer angestammten Länder teils Polnisch, teils Schwedisch, und die Eroberer respektierten die Privilegien des lokalen Adels, wozu auch der Gebrauch der deutschen Sprache in der lokalen Verwaltung gehörte. Im 18. Jahrhundert waren unsere Vorfahren im Russischen Reich wiederum auf verschiedene Provinzen verteilt. In den baltischen Provinzen war Deutsch in Anerkennung der lokalen Traditionen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts die Amtssprache, während für die östlichen Letten – die Letten in der Region Witebsk – Russisch die Amtssprache war. Die katholische Kirche wiederum wandte sich im Mittelalter in lateinischer Sprache an die Gläubigen. Die lettische Sprache hielt erst im 16. Jahrhundert Einzug in die Kirche, als nach der Reformation lettische Gemeinden in der lutherischen Kirche gegründet wurden und die ersten Übersetzungen der Heiligen Schrift ins Lettische erschienen.

Die geschichtliche Erfahrung der Letten ist vielfältig, multikulturell und vielsprachig, denn über Jahrhunderte hinweg haben wir uns bemüht, in fremden Sprachen zu sprechen. Nur die lettische Sprache und die mit ihr geschaffenen Traditionen, insbesondere die *Dainas* (oder Volkslieder), haben uns geholfen, den Gedanken der Einheit durch die Jahrhunderte zu tragen, unsere eigene Identität zu pflegen und zu bewahren – ohne

in großen Völkern aufzugehen –, von baltischen Stämmen zu einer Nation zu werden, schließlich (vielleicht viel zu spät) das Recht des finno-ugrischen Volkes – der Liven – auf eine eigene Identität anzuerkennen und die zahlreichen nationalen Minderheiten zu integrieren, die im Lauf der Geschichte geblieben sind, und letztlich den Traum von einem eigenen Staat zu ersinnen und zu verwirklichen. Die lettische Sprache ist als Verfassungswert und Grundlage der Verfassungsidentität in der Verfassung der Republik Lettland verankert⁴. „Die Identität Lettlands im europäischen Kulturraum wird von alters her durch lettische und livische Traditionen, das lettische Volkstum, die lettische Sprache, allgemeingültige menschliche und christliche Werte geformt“, heißt es in der Präambel der Verfassung.

Gleichzeitig hat das lettische Volk sich historisch in einem vielsprachigen Raum, in dem eine große Zahl von Menschen mehrere Sprachen spricht, entwickelt und dort gelebt. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts waren diese Sprachen traditionell Lettisch, Deutsch und Russisch, gegenwärtig aber, im Zuge der Globalisierung, verliert Deutsch gegenüber Englisch an Boden. Warum diese Sprachen? Lettisch, weil es seit der Gründung der Republik Lettland im Jahr 1918 die Amtssprache ist, in der sich sowohl die Letten als auch die Angehörigen der verschiedenen nationalen Minderheiten verständigen. Deutsch, weil es fast 700 Jahre lang die Sprache der öffentlichen Verwaltung in den meisten Teilen Lettlands war, die Sprache der Gerichtsverfahren und die Sprache des Bildungswesens. Außerdem gab es in Lettland bis 1939 eine große deutsch-baltische nationale Minderheit. Die russische Sprache, weil sie vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gründung des lettischen Staates als Amtssprache gedient hatte. Neben Esten, Litauern, Polen, Juden und Roma stellen auch Russen seit jeher eine bedeutende Minderheit dar.

Historisch gesehen haben Letten und Angehörige anderer Völker in Lettland immer Seite an Seite gelebt. Die lettische Nationalkultur, die sich bereits vor der Gründung des lettischen Staates entwickelt hatte, wurde zur Grundlage der Kultur des unabhängigen Staates. Die lettischen Minderheitenkulturen begannen ihren besonderen Entwicklungsweg nach dem 18. November 1918, als ethnisch-kulturelle Gruppen zu nationalen Minderheiten und ihre Mitglieder lettische Staatsbürger wurden. Die Rechte der nationalen Minderheiten werden in der Republik Lettland seit der Gründung des Staates geachtet. Als Grundlage

4 | Am 15. Februar 1922 verabschiedete die Verfassungsgebende Versammlung Lettlands das Grundgesetz der Republik Lettland (die Verfassung), in dem die verfassungsrechtlichen Grundlagen des lettischen Staates, die Organisation des Staates und das Verhältnis des Einzelnen zum Staat festgelegt sind.

des Staates wurde am 17. November 1918 vom Volksrat⁵ die sogenannte politische Plattform (provisorische Verfassung) verabschiedet, in der es hieß: „Die kulturellen und nationalen Rechte der nationalen Gruppen werden in den Grundgesetzen garantiert“.

Nach der Gründung der Republik Lettland war die Amtssprache zwar Lettisch, aber der Staat kommunizierte mit seinen Bürgern in drei Sprachen, d. h. auch auf Deutsch und auf Russisch. Lettisch, Deutsch und Russisch erklangen auch auf der Tribüne der Legislative, da die nationalen Minderheiten sowohl in der Verfassungsgebenden Versammlung⁶ als auch später in der *Saeima* (Parlament) vertreten waren⁷. Lettische Juristen hatten meist in Tartu auf Deutsch, an Universitäten in Moskau, St. Petersburg oder anderen Universitäten des Kaiserreichs auf Russisch und außerhalb des Reiches, z. B. in Paris, auf Französisch studiert, während die deutsch-baltischen Juristen an deutschen Universitäten studiert hatten. Die lettische Rechtsterminologie steckte noch in den Kinderschuhen und es fehlte an juristischer Literatur in lettischer Sprache. Außerdem benötigte die juristische Praxis ausgebildete Rechtsanwälte, die alle drei Sprachen gut beherrschten, da die Mandanten unterschiedlicher Nationalität waren. Bereits auf dem ersten lettischen Juristenkongress, an dem im Jahr 1932 lettische Juristen aller Nationalitäten teilnahmen, wurde eine EntschlieÙung zur juristischen Ausbildung verabschiedet: „In Anbetracht eines spezifischen Bedarfs in Bezug auf das Studium juristischer Literatur sowie der besonderen Umstände Lettlands bringt die Sektion für juristische Ausbildung und Berufsstatus der Juristen den Wunsch zum Ausdruck, dass die Absolventen der Fakultät für Rechtswissenschaften der L. U. [*Latvijas Universitātes* (Universität von Lettland)] über gute Deutsch- und Russischkenntnisse verfügen müssen.“⁸ Die Vielsprachigkeit in der öffentlichen Verwaltung und im Bildungswesen setzte sich

5 | Das erste und höchste provisorische gesetzgebende Organ der Republik Lettland in den Jahren 1918-1920 (bis zur Einberufung der Verfassungsgebenden Versammlung Lettlands).

6 | Das erste gewählte Parlament, das vom 1. Mai 1920 bis zum 7. November 1922 tagte, leitete die Phase der parlamentarischen Demokratie in der Republik Lettland ein.

7 | Repräsentatives Organ des lettischen Volkes (Parlament), das gesetzgebende Funktionen ausübt und aus 100 Volksvertretern (*Saeima*-Abgeordneten) besteht.

8 | Jurovskā, O., Pirmāis juristu kongress. Atreferējums (Erster Juristenkongress. Bericht), *Jurists*, 1932, Nr. 1 (35), S. 10.

in Lettland bis 1934 fort, als der Staatsstreich⁹ von Kārlis Ulmanis zur Erstarkung eines Nationalstaats führte, in dem nur noch die lettische Sprache verwendet wurde.

Während der sowjetischen Besatzung galt auf dem Gebiet Lettlands eine zwangsweise Vielsprachigkeit. Obwohl die Sowjetunion die bereits vom Russischen Kaiserreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingeleitete Russifizierungspolitik fortsetzte und die Kenntnis der russischen Sprache für die Bevölkerung in allen besetzten Gebieten verpflichtend war, wurde die Möglichkeit des Gebrauchs der Muttersprache – auch in der Gesetzgebung und in Gerichtsverfahren – für die Bevölkerung der Vereinigten Republiken beibehalten. Die Kinder in der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik lernten in der Schule Russisch und Lettisch sowie eine Fremdsprache: am häufigsten Deutsch oder Englisch, seltener Französisch.

Nach der Wiederherstellung seiner Unabhängigkeit hat Lettland den Gebrauch des Lettischen als Amtssprache gestärkt, fördert aber zugleich die Entwicklung der Minderheitenkulturen und der Vielsprachigkeit. Die *Satversmes tiesa* (Verfassungsgericht) hat betont: „Artikel 114 der Verfassung manifestiert den Inhalt des in der Präambel der Verfassung verankerten Grundsatzes der Würde der nationalen Minderheiten. Folglich wird in Lettland neben den lettischen Werten auch die Eigenart der nationalen Minderheiten geschützt.“¹⁰ Lettland erkennt an, dass der Staat einem Kind, das einer nationalen Minderheit angehört, das Recht garantieren muss, seine Muttersprache in einem frühen Stadium der Bildung zu erlernen. Das bedeutet, dass der Staat dafür sorgen muss, dass Kinder die Möglichkeit haben, in ihrer Muttersprache miteinander zu kommunizieren. Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass die Kinder die Möglichkeit erhalten, ihre Muttersprache zu erlernen oder in der Vorschule und der Grundschule in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden¹¹.

9 | In der Nacht vom 15. zum 16. Mai 1934 putschte eine Gruppe von Verschwörern unter der Führung von Ministerpräsident Kārlis Ulmanis. Daraufhin wurde die Verfassung außer Kraft gesetzt, die *Saeima* aufgelöst, die Regierung umstrukturiert und das Kriegsrecht verhängt. Damit wurde in der Republik Lettland ein autoritäres Regime errichtet.

10 | Urteil der *Latvijas Republikas Satversmes tiesa* (Verfassungsgericht der Republik Lettland) vom 23. April 2019 in der Rechtssache Nr. 2018-12-01, Tz. 23.

11 | Urteil der *Latvijas Republikas Satversmes tiesa* (Verfassungsgericht der Republik Lettland) vom 19. Juni 2020 in der Rechtssache Nr. 2019-20-03, Tz. 18,1.

Mit dem Beitritt Lettlands zur Europäischen Union ist Lettisch zu einer der Amtssprachen der Europäischen Union geworden. Lettland pflegt weiterhin die Tradition der Vielsprachigkeit, jetzt aber im Rahmen der Grundfreiheiten der Europäischen Union und eines demokratischen Rechtsstaats. Insbesondere die Interaktion der lettischen Bürger mit anderen Unionsbürgern und die Freizügigkeit im Gebiet der Europäischen Union sind ein Anreiz für lettische Bürger, die lange Tradition der Vielsprachigkeit in Lettland aus freien Stücken zu pflegen.

Im Lauf der Geschichte haben die Letten ihre nationale Identität bewahrt, indem sie Lettisch sprachen, und gleichzeitig haben sie Fremdsprachen gelernt, sowohl unter Zwang, weil sie von fremden Herren regiert wurden, als auch freiwillig, um ihr Wissen zu erweitern, Geschäftstätigkeiten zu entwickeln, frei die Welt zu bereisen, in Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten oder einfach, um ihre Nachbarn, die nationalen Minderheiten angehören, besser zu verstehen. Die Vielsprachigkeit ist die einzige Möglichkeit, in einer multikulturellen Gesellschaft einen gleichberechtigten Dialog zu schaffen, bei dem die Identität jedes Teilnehmers nicht nur gewahrt, sondern auch gestärkt wird – denn mit der Kenntnis von Fremdsprachen erweitern wir auch unseren sprachlichen Horizont.

Amtssprache und Auslegung von Verfassungsgarantien in Bezug auf ihren Status in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Republik Litauen

— **Prof. Dr. Danutė Jočienė**

Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Litauen, Professorin an der Mykolas Romeris Universität, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2004 bis 2013), Verfasserin mehrerer Bücher und zahlreicher Beiträge zum Thema Menschenrechte.

Einleitung

Auf dem Fundament sprachlicher Vielfalt errichtet¹, beruht die Europäische Union u. a. auf den Verfassungsüberlieferungen ihrer Mitgliedstaaten, und eine dieser Verfassungsüberlieferungen besteht darin, den rechtlichen Schutz der Landes- oder Amtssprache in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Der Schutz der Landes- oder Amtssprache in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, u. a. auf der Verfassungsebene, darf dabei jedoch den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichheit von Personen nicht gefährden, der sowohl im Recht der Europäischen Union als auch in den nationalen Rechtsordnungen ihrer Mitgliedstaaten gilt und der die Diskriminierung von Personen aus Gründen der Sprache verbietet sowie die Werte einer demokratischen Gesellschaft, wie Toleranz, Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, garantiert.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass sich die Union nach Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte gründet. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, dies sich durch Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Ferner wird in Art. 3 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union u. a. betont, dass die Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt. Die Wahrung u. a. der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union ist daher einer der fundamentalen Grundsätze, die ihre Mitgliedstaaten auch dadurch zu berücksichtigen haben, dass sie in ihren Verfassungsordnungen bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Landes- oder Amtssprache (u. a. auf der Ebene der Verfassung) festschreiben.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen somit ihre Landes- oder Amtssprache in einer Weise schützen und pflegen, die diesen fundamentalen Werten Rechnung trägt, auf die die Europäische Union selbst gründet, zugleich jedoch u. a. auch die Wahrung der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union fördern.

1 | Kalbų įvairovės svarba („Bedeutung der sprachlichen Vielfalt“), https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/file_import/lt_lithuanian_24.pdf.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden verfassungsrechtliche Regelungen in Bezug auf die Landes- oder Amtssprache und/oder bestimmte sprachbezogene Menschenrechte und Freiheiten und ihre Garantien von verfassungsgerichtlichen Organen ausgelegt. Die Republik Litauen bildet keine Ausnahme; das Verfassungsgericht der Republik Litauen (im Folgenden: Verfassungsgericht oder Gericht) war hier bereits mehrfach mit der Auslegung der Garantien zum verfassungsmäßigen Status der Landessprache in Litauen befasst.

Die Verfassung der Republik Litauen (im Folgenden: Verfassung) schreibt Garantien zum Schutz der Landessprache fest, und das Verfassungsgericht hat auf der Grundlage der Verfassung bereits über mehrere Verfassungsrechtssachen entschieden, in denen es diese Garantien ausgelegt und schrittweise die offizielle Verfassungsrechtslage zum Schutz der Landessprache und seiner Garantien entwickelt hat.

Dementsprechend wird im vorliegenden Beitrag zunächst die Auslegung des Status der litauischen Sprache als Amtssprache in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts dargestellt. Durch diese Rechtsprechung erfahren noch zwei weitere Verfassungsgarantien in Bezug auf den verfassungsmäßigen Status der Landessprache eine nähere Klärung: erstens die allgemeine Garantie der Nichtdiskriminierung von Personen aus Gründen der Sprache (bzw. des Schutzes vor Diskriminierung aus Gründen der Sprache) und zweitens die konkrete Verfahrensgarantie des Rechts auf einen Dolmetscher.

Diese Verfassungsgarantien sind und bleiben von besonderer Bedeutung für die Gewährleistung der Rechte nationaler Minderheiten² in Litauen, auch im Licht der steigenden Zahl ausländischer Staatsangehöriger, die in Litauen wohnhaft sind

2 | Nach der allgemeinen Bevölkerungserhebung von 2011 setzte sich die Bevölkerung Litauens zu 84,2 % aus Litauern, zu 6,6 % aus Polen, zu 5,8 % aus Russen und zu 2,3 % aus Weißrussen, Ukrainern und Menschen anderer Nationalitäten zusammen. Als Muttersprache wurde die Landessprache z. B. von 77,1 % der Polen und 87,2 % der Russen angegeben. Daten des litauischen Statistikamts, https://osp.stat.gov.lt/documents/10180/217110/Gyv_kalba_tikyba.pdf/1d9dac9a-3d45-4798-93f5-941fed00503f. Nach der Bevölkerungs- und Haushaltserhebung von 2021 sind 84,6 % der Bevölkerung ethnisch Litauer (2011: 84,2 %); Polen bleiben mit 6,5 % die größte nationale Minderheit im Land, 5 % sind Russen und 1 % Weißrussen. Vgl. <https://osp.stat.gov.lt/informaciniai-pranesimai?eventId=288049>. Historisch betrachtet sind ausgehend von der Unterteilung nationaler Minderheiten nach N. Girasoli in nationale Minderheiten mit historischen Wurzeln und ethnische nationale Minderheiten nach Ansicht von G. Potašenko z. B. die polnische und die russische Minderheit in Litauen der erstgenannten Kategorie zuzuordnen. S. Katuoka u. a., *Tautinių mažumų apsauga: tarptautinės teisės aspektai* („Schutz von Minderheiten: Völkerrechtliche Aspekte“), Vilnius, Mykolas Romeris Universität, 2013, S. 14.

(sowohl ausländische Staatsangehörige, die sich rechtmäßig dort aufhalten, als auch Drittstaatsangehörige, die die litauische Grenze unrechtmäßig überquert haben³), und der damit einhergehenden wachsenden Bedeutung der Verwendung anderer Sprachen als Litauisch (d. h. ausländischer Sprachen) in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben. Diese Garantien können auch als Sicherstellung des Multilingualismus⁴ des Einzelnen und ferner als Förderung der Wahrung u. a. der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union betrachtet werden.

I. Auslegung des Status der litauischen Sprache als Amtssprache in der Verfassungsrechtsprechung

Das Verfassungsgericht hat durch die Verfassungsrechtspflege sowie die Gewährleistung des Vorrangs der Verfassung in der Rechtsordnung und die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechtmäßigkeit die Aufgabe, Verfassungswerte zu schützen und zu fördern sowie sicherzustellen, dass sie in konkreten Verfassungsrechtsstreitigkeiten stets angemessen gewichtet werden. Einer der Verfassungswerte, auf denen die von den Bürgern der Republik Litauen mit dem Referendum vom 25. Oktober 1992 angenommene Verfassung beruht und deren tatsächliche Bekräftigung, Verteidigung und Schutz Teil der dem Staat eigenen Staatsräson⁵ ist, ist die in Art. 14 der Verfassung verankerte Amtssprache.

3 | Illegale Migrationsbewegungen, die seit dem 1. Januar 2021 in Litauen verzeichnet wurden (insgesamt 4 309 Migranten), zeigen, ausgehend von der angegebenen Staatsangehörigkeit, dass die Mehrheit Staatsangehörige des Irak sind (2 858), während auf Staatsangehörige des Kongo 203, Syriens 170, Kameruns 135, Belarus 102 und Afghanistans 101 Personen entfielen. Daten des litauischen Statistikamts zum 13. Dezember 2021, <https://ls-osp-sdg.maps.arcgis.com/apps/dashboards/9b0a008b1fff41a88c5efcc61a876be2>.

4 | Während der Europarat eine Unterscheidung vornimmt zwischen Vielsprachigkeit im Sinne des Bestehens verschiedener Sprachen, die in einem bestimmten geografischen Gebiet verwendet werden, und Mehrsprachigkeit (oder individuellem Multilingualismus) im Sinne des Beherrschens mehrerer einzelner Sprachen (oder Sprachvarianten) nebeneinander durch eine Person, verwendet die Europäische Union den Begriff „Multilingualismus“ sowohl im einen als auch im anderen Sinne (wobei gelegentlich eine Hervorhebung als „Multilingualismus des Einzelnen“ erfolgt). *Language Rich Europe: Trends in policies and practices for multilingualism in Europe* (Herausgeber: G. Extra und K. Yağmu), 2012, https://www.teachingenglish.org.uk/sites/teacheng/files/pub_LRE_English_version_final_01.pdf.

5 | Entscheidungen des Verfassungsgerichts vom 19. August 2006 (Žin. [Amtsblatt *Valstybės žinios*], 2006, Nr. 90-3529), vom 24. September 2009 (*ebd.*, 2009, Nr. 115-4888) und vom 24. Januar 2014 (TAR [Register der Rechtsakte], 2014-01-24, Nr. 478).

Nachdem in der Präambel der Verfassung betont wird, dass die litauische Nation anerkennt und verkündet, dass diese Verfassung u. a. ihre Muttersprache und -schrift bewahrt, wird der Status der litauischen Sprache als Amtssprache in Kapitel I („Der Staat Litauen“) der Verfassung ausdrücklich weiter klargestellt, dessen Bestimmungen ein höheres Niveau des verfassungsmäßigen Schutzes genießen, da sie besondere fundamentale Verfassungswerte festschreiben (und als solche nur im Wege eines Referendums geändert werden können, Art. 148 Abs. 2 der Verfassung).

Nach Art. 14 des Kapitels I der Verfassung „[ist] Amtssprache ... die litauische Sprache“⁶. Im juristischen Schrifttum wird diese Bestimmung aufgrund ihrer Festschreibung und Bedeutung auch als primärer Verfassungsgrundsatz angesehen⁷.

Im Kontext der Auslegung von Art. 14 der Verfassung hat das Verfassungsgericht mehrfach festgestellt, dass die litauische Sprache einen besonderen Verfassungswert darstellt; sie stellt die Grundlage der ethnischen und kulturellen Eigenart der litauischen Nation und die Garantie der Identität und des Überlebens der Nation dar; die Amtssprache – das Hochlitauisch – ist Ausdruck der Legitimität der Souveränität der Nation und ihrer würdigen Kommunikation mit der Welt⁸.

Die erste Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Auslegung des Status der litauischen Sprache als Amtssprache datiert vom **21. Oktober 1999**⁹. Sie betrifft die im litauischen Pass verwendete Schreibweise des Personennamens von Bürgern, die bestimmten ethnischen Gruppen angehören.

In dieser Verfassungsrechtssache beantragte der Kläger mit einer Zivilklage, der Polizeibehörde aufzugeben, seinen Vor- und Nachnamen in seiner Muttersprache (Polnisch) in einen ihm ausgestellten neuen litauischen Pass einzutragen. Das mit der Klage befasste

6 | Verfassung der Republik Litauen (Žin., 1992, Nr. 33-1014; 1996, Nr. 64-1501, 122-2863; 2002, Nr. 65-2629; 2003, Nr. 14-540, 32-1315, 32-1316; 2004, Nr. 111-1423, 111-4124; 2006, Nr. 48-1701; TAR, 2019-04-02, Nr. 5330).

7 | Der Grundsatz der Amtssprache ist in einer einzelnen Bestimmung der Verfassung verankert; „es bedarf nicht mehr als eines Verweises auf diese Bestimmung, um ihr Bestehen nachzuweisen“, E. Kūris. Konstituciniai principai ir Konstitucijos tekstas (2). *Jurisprudencija*, 2002, v. 24 (16), S. 59.

8 | Entscheidungen des Verfassungsgerichts vom 5. Mai 2007 (Žin., 2007, Nr. 52-2025) und vom 27. Februar 2014 (TAR, 2014-02-28, Nr. 2336).

9 | Žin., 1999, Nr. 90-2662.

Gericht hatte Zweifel, ob die Bestimmung des Beschlusses des damaligen Obersten Rates¹⁰ vom 31. Januar 1991 über die Eintragung von Vor- und Nachnamen in Pässe der Bürger der Republik Litauen¹¹, wonach Vor- und Nachnamen von Bürgern der Republik Litauen, die nicht litauischer Nationalität sind, ebenfalls in litauischen Buchstaben zu schreiben sind, u. a. mit Art. 22 der Verfassung über das Recht des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre, mit Art. 29 über den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit von Personen und mit Art. 37 über die Gewährleistung des Rechts einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehörender Bürger u. a. auf Förderung ihrer Sprache vereinbar war.

Im Rahmen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung betonte das Verfassungsgericht die Bedeutung der Amtssprache kraft ihres in der Verfassung festgeschriebenen Status, nämlich dass die Amtssprache die Identität der Nation bewahre, zur Integration einer Zivilnation beitrage und den Ausdruck nationaler Souveränität, die Integrität und Unteilbarkeit des Staats sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Staates und der Kommunalverwaltungsträger gewährleiste sowie zugleich wichtige Garantien für die Gleichheit der Bürger gewähre, indem sie allen Bürgern erlaube, mit dem Staat und Kommunalverwaltungsträgern gleichberechtigt in Kontakt zu treten und ihre Rechte und berechtigten Interessen wahrzunehmen.

Das Verfassungsgericht betonte in dieser Verfassungsrechtssache weiter, dass der Gesetzgeber aufgrund dieses Status, der der Amtssprache zukomme, gesetzlich festschreiben müsse, wie die Verwendung dieser Sprache im öffentlichen Leben sicherzustellen sei, und Maßnahmen zu ihrem Schutz festlegen müsse.

Aus dieser Entscheidung des Verfassungsgerichts folgt somit, dass kraft des **verfassungsmäßigen Status der Amtssprache die Verwendung der litauischen Sprache nur im öffentlichen Leben Litauens zwingend ist**. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts ist die litauische Sprache in den folgenden öffentlichen Bereichen zwingend: in allen staatlichen und kommunalen Einrichtungen, allen sich in Litauen

10 | Auch Rekonstituierender Seimas (1990 bis 1992); jetzt Seimas der Republik Litauen.

11 | Dieser Beschluss wurde aufgehoben durch das Gesetz Nr. XIV-903 der Republik Litauen über die Eintragung von Vor- und Nachnamen einer Person in Dokumente, angenommen durch den Seimas am 18. Januar 2022, das am 1. Mai 2022 in Kraft tritt (aufgrund einer Ausnahmeregelung für die Erarbeitung von Durchführungsvorschriften für dieses Gesetz). Eine Gruppe von Mitgliedern des Seimas beantragte am 20. Januar 2022 beim Verfassungsgericht die Überprüfung der Vereinbarkeit bestimmter Vorschriften dieses Beschlusses mit der Verfassung (insbesondere den Art. 14 und 29 der Verfassung).

befindenden Stellen, Unternehmen und Organisationen; Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften müssen in der Amtssprache veröffentlicht werden; Büroarbeiten, Buchhaltung, Rechnungslegung und Finanzunterlagen müssen in litauischer Sprache erfolgen; staatliche und kommunale Einrichtungen, Stellen, Unternehmen und Organisationen müssen miteinander in der Amtssprache kommunizieren. Zu betonen ist jedoch, dass es den Menschen in sonstigen Lebensbereichen freisteht, jede Sprache ihrer Wahl zu verwenden.

In der vorgenannten Entscheidung vom 21. Oktober 1999 entschied das Verfassungsgericht in Bezug auf Bürger, die bestimmten ethnischen Gruppen angehören, dass durch den Akt einer in der Amtssprache vorgenommenen Eintragung in einen litauischen Pass diesen Bürgern nicht das Recht verwehrt wird, ihre Vor- und Nachnamen in einer anderen Sprache zu schreiben, soweit dies nicht den gesetzlich festgeschriebenen Bereich der Verwendung der Amtssprache betrifft. In dieser Entscheidung wurde ferner darauf verwiesen, dass der litauische Pass ein amtliches Dokument ist, das ein dauerhaftes Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat verbürgt, nämlich die Staatsbürgerschaft des Einzelnen; das Verhältnis der Staatsbürgerschaft sei dem Bereich des öffentlichen Lebens des Staates zuzurechnen; daher seien der Vor- und Nachname einer Person in ihrem Pass in der Amtssprache zu schreiben. Andernfalls würde der verfassungsmäßige Status der Amtssprache missachtet.

Hinzuweisen ist gleichwohl darauf, dass diese Fragen zur Eintragung der Namen von Bürgern, die verschiedenen nationalen Minderheiten (Gruppen) angehören, in den litauischen Pass seit Langem sensibler Gegenstand einer gesellschaftlichen Diskussion sind und dass das Verfassungsgericht sie im Rahmen mehrerer Auslegungen der in der vorgenannten Entscheidung vom 21. Oktober 1999 formulierten Vorgaben geprüft und/oder näher klarzustellen versucht hat.

Als sich im Rahmen der Auslegung der Vorgaben der Entscheidung vom 21. Oktober 1999, insbesondere derjenigen, dass der Vor- und Nachname einer Person in der Amtssprache in den Pass einzutragen sind, die Frage nach der Möglichkeit zusätzlicher Eintragungen in einen litauischen Pass stellte, nämlich der Eintragung der Namen von Bürgern, die bestimmten ethnischen Gruppen angehören, in nicht litauischen Buchstaben und in nicht sprachlich angeglicher Form, kam das Verfassungsgericht in seiner **Entscheidung vom 6. November 2009** zu einem besonders wichtigen Ergebnis, nämlich dass, wenn der Vor- und Nachname einer Person in den litauischen Pass in der Amtssprache eingetragen worden seien, diese Namen auf ihren Antrag in anderen als litauischen Buchstaben und in nicht sprachlich angeglicher Form in den Abschnitt

„Sonstige Eintragungen“ des Passes eingetragen werden können. In diesen Fällen gebe es keinen Grund, anzunehmen, dass die sich aus der Verfassung ergebenden Erfordernisse missachtet würden, wonach „der Vor- und Nachname einer Person in den Pass in der Amtssprache einzutragen ist“ und im öffentlichen Leben des Staats die Amtssprache zu verwenden ist.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 6. November 2009 ist daher insbesondere für die Förderung der Vielsprachigkeit in der Europäischen Union und für die Pflege der sprachlichen Vielfalt von Bedeutung; durch diese Entscheidung wurde klargestellt, dass andere Eintragungen in den litauischen Pass vorgenommen werden können, in denen die Namen von Personen, die bestimmten ethnischen Gruppen angehören, in nicht litauischen Buchstaben und in nicht sprachlich angeglichenen Form geschrieben sind. Durch diese Entscheidung wird somit nicht nur die Vielsprachigkeit in Bezug auf diese Personengruppen gefördert, sondern es werden auch (wenngleich in eher begrenztem Maß) Voraussetzungen für die Verwendung ihrer Muttersprache im öffentlichen Leben Litauens aufgestellt.

In einem solchen Impuls könnte auch die Möglichkeit gesehen werden (nach Ermessen des Gesetzgebers oder im Auftrag einer von ihm ermächtigten besonderen staatlichen Einrichtung), andere Regelungen für die Eintragung des Vor- und Nachnamens einer Person in den litauischen Pass festzuschreiben als die Regelungen, wonach Personennamen in litauischen Buchstaben und nach litauischer Aussprache zu schreiben sind (nämlich dass nicht litauische Vor- und Nachnamen nicht nur unter Verwendung der Buchstaben des litauischen Alphabets, sondern auch anderer, ausschließlich auf dem lateinischen Alphabet basierender Buchstaben geschrieben werden können)¹²; hierbei sind jedoch die verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der litauischen Amtssprache zu beachten.

Auf diese Möglichkeit ging das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2014 ein, in der ebenfalls die Vorgaben der Entscheidung vom 21. Oktober 1999 zur Eintragung von Personennamen in den Pass eines litauischen Bürgers ausgelegt, darüber hinaus jedoch auch die Frage der litauischen Buchstaben und bestimmter Aspekte ihrer Verwendung geprüft wurde.

12 | Hinzuweisen ist darauf, dass eine solche Schreibweise weiterhin Gegenstand einer intensiven Diskussion unter Politikern, verschiedenen Wissenschaftlern, Linguisten, Juristen und in der Gesellschaft im Allgemeinen ist. Uneinigkeit besteht z. B. auch im Hinblick auf die Schreibweise von Ortsnamen.

Eine weitere Fallgestaltung zur Verwendung von Minderheitensprachen war Gegenstand der **Entscheidung** des Verfassungsgerichts **vom 10. Mai 2006**. Diese warf die Frage der Verwendung dieser Sprachen durch bestimmte Gruppen von Bürgern der Republik Litauen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Abstimmung in einem Referendum auf. Das Verfassungsgericht entschied über die – vom Kläger bestrittene – Vereinbarkeit mit den Art. 14 und 29 der Verfassung einer Bestimmung des Gesetzes der Republik Litauen über die Oberste Wahlkommission, die den Druck der Stimmzettel für das Referendum in der Amtssprache sowie auch in ihrer Übersetzung in die Sprache einer im betreffenden Gemeindegebiet traditionell in großer Zahl ansässigen nationalen Minderheit vorsah¹³. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass, wie von der Gruppe von Mitgliedern des Seimas der Republik Litauen zur Begründung ihres Antrags in dieser Verfassungsrechtssache vorgetragen, in Litauen traditionell ein hoher Anteil nationaler Minderheiten ansässig ist, die Polnisch und Russisch sprechen¹⁴.

Das Verfassungsgericht betonte in der vorgenannten Entscheidung zunächst, dass die Amtssprache eine Voraussetzung und notwendige Bedingung für die volle Teilnahme von Bürgern an der staatlichen Politikgestaltung (und für die Ausübung des Verfassungsrechts jedes Bürgers auf Abstimmung in Referenden) ist, verwies sodann auf seine frühere Rechtsprechung, wonach der Einzelne außerhalb des öffentlichen Lebens Litauens jede Sprache seiner Wahl verwenden kann, und stellte fest, dass „der Umstand, dass amtliche Dokumente in der Amtssprache verfasst sind, nicht die Rechte nationalen Minderheiten angehörender Bürger missachtet, in jeder anderen Sprache zu schreiben,

13 | In Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Oberste Wahlkommission (Fassung vom 10. April 2003; Žin., 2003, Nr. 38-1737) betreffend den Druck von Stimmzetteln für ein Referendum in der Amtssprache und in ihrer Übersetzung in die Sprache einer in dem Gemeindegebiet traditionell in erheblicher Zahl ansässigen nationalen Minderheit heißt es: „Wird ein Referendum abgehalten ..., stellt die Oberste Wahlkommission ... (5) sicher, dass für ein Referendum über die Beteiligung der Republik Litauen an internationalen Organisationen zusätzliche Stimmzettel gedruckt werden. Diese Stimmzettel enthalten neben dem Wortlaut eines Stimmzettels für das Referendum in der Landessprache die Übersetzung dieses Wortlauts in die Sprache einer in dem Gemeindegebiet traditionell in erheblicher Zahl ansässigen nationalen Minderheit. Diese Stimmzettel werden für die Abstimmung in solchen Stimmbezirken des Referendums, in denen eine nationale Minderheit traditionell in erheblicher Zahl ansässig ist, sowie für die Abstimmung in Stadt- und Bezirkspostämtern verwendet.“

14 | Laut litauischem Statistikamt konzentrieren sich ethnische Gemeinschaften vor allem in bestimmten Gebieten im Südosten Litauens – dem Bezirk Vilnius, Švenčionys, Švenčionėliai, Visaginas und dem Bezirk Trakai sowie Klaipėda.

zu lesen und zu kommunizieren, soweit dies nicht den Bereich der Verwendung der durch die Verfassung festgelegten Amtssprache betrifft“.

Das Verfassungsgericht unterstrich folglich in dieser Entscheidung ausdrücklich, dass Stimmzettel für ein Referendum nur in der litauischen Amtssprache gedruckt werden dürfen. Andernfalls würde der Verfassungsbegriff der Amtssprache, der für Entscheidungsprozesse von nationaler Bedeutung eindeutig die Verwendung der Amtssprache voraussetze, missachtet und damit gegen Art. 14 der Verfassung verstoßen.

Das Verfassungsgericht stellte indes keinen Verstoß der fraglichen Bestimmung des Gesetzes über die Oberste Wahlkommission gegen Art. 29 der Verfassung fest. Das Verfassungsgericht entschied in dieser Rechtssache insbesondere, dass die Festschreibung der Amtssprache in der Verfassung und das Erfordernis, die verfassungsrechtliche Bedeutung der Amtssprache u. a. bei Entscheidungsprozessen von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen, nicht als Verstoß gegen die Rechte nationaler Minderheiten ausgelegt werden kann. Im Gegenteil gewährleiste, wie bereits erwähnt, die Kenntnis der Amtssprache die Gleichheit aller Staatsbürger.

Die Untersuchung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zeigt somit eindeutig zwei Tendenzen: Zum einen verteidigt das Verfassungsgericht den verfassungsmäßigen Status der litauischen Amtssprache, indem es betont, dass für alle Bürger der Republik Litauen (unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten nationalen Minderheit usw.) die universelle Verpflichtung gilt, im öffentlichen Leben des litauischen Staats die litauische Sprache zu verwenden; zum anderen lässt es die Auslegung nicht zu, dass die verfassungsrechtliche Bedeutung der Amtssprache gegen die Rechte nationaler Minderheiten verstößt. Diese Tendenz kommt beispielsweise darin zum Ausdruck, dass, solange der Vor- und Nachname einer Person in den litauischen Pass in der Amtssprache eingetragen worden sind, diese Namen auf ihren Antrag in anderen als litauischen Buchstaben und in nicht sprachlich angeglichener Form in den Abschnitt dieses Passes für sonstige Eintragungen aufgenommen werden können.

Es ist daher festzustellen, dass das Verfassungsgericht dadurch, dass es die Verwendung der Amtssprache in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens in Litauen (etwa bei der Eintragung der Namen von Bürgern der Republik Litauen in ihren Pass und bei der Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts dieser Personen auf Abstimmung in einem Referendum) sichergestellt hat, nicht nur den verfassungsmäßigen Status der Amtssprache geschützt und gesichert, sondern auch die Gleichheit aller Bürger der Republik Litauen sichergestellt hat, indem es bestätigt hat, dass das Erfordernis der

Kenntnis der Amtssprache im öffentlichen Leben des Staats für alle Bürger unterschiedslos und unabhängig etwa von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten nationalen Minderheit gilt. Das Verfassungsgericht strebt somit an, zwischen den Bereichen des öffentlichen Lebens und sonstigen Bereichen, wie etwa dem Privatleben von Personen, die bestimmten nationalen Minderheiten angehören, einen Ausgleich herzustellen, um die miteinander konkurrierenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen und damit sicherzustellen, dass u. a. die Rechte nationaler Minderheiten, insbesondere auch im Hinblick auf ihre Möglichkeit, ihre Muttersprache in anderen Bereichen als dem des öffentlichen Lebens des Staats (und, soweit nach der Verfassungsrechtsprechung zulässig, auch im öffentlichen Leben des Staats) zu verwenden, nicht beeinträchtigt werden. Diese Garantien müssen einer näheren Prüfung unterzogen werden.

II. Verfassungsgarantien mit Bedeutung für die Gewährleistung der Verwendung anderer Sprachen als der Amtssprache

Auch andere Verfassungsgarantien, die mit der Verwendung von Minderheiten- und Fremdsprachen unmittelbar im Zusammenhang stehen, sind von Bedeutung für die Gewährleistung der Rechte nationalell. r Minderheiten und der wachsenden Zahl ausländischer Staatsangehöriger in Litauen.

Beispielsweise werden in Kapitel II („Personen und Staat“) der Verfassung die Menschenrechte festgelegt, die im Hoheitsgebiet der Republik Litauen jedem Einzelnen garantiert werden müssen (mit bestimmten Ausnahmen, beispielsweise Art. 32 der Verfassung, der Bürgern u. a. das Recht auf freie Ausreise aus Litauen gewährt und verbietet, einen Bürger an der Rückkehr nach Litauen zu hindern, oder die Art. 33 und 34 der Verfassung, die Bürgern bestimmte politische Rechte, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an der Politikgestaltung ihres Staats und das Wahlrecht, gewähren). Art. 37, der in diesem Kapitel steht, enthält eine besonders wichtige Bestimmung, die den Schutz und die Achtung der Rechte nationaler Minderheiten beinhaltet und die bestimmt, dass „Bürger, die ethnischen Gemeinschaften angehören, ... das Recht auf Pflege ihrer Sprache, Kultur und Gebräuche [haben]“.

Im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmung hat das Verfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 21. Oktober 1999 festgestellt, dass diese Verfassungsnorm die Bewahrung ethischer Identität, kultureller Kontinuität und nationaler Selbstverwirklichung für alle im Hoheitsgebiet Litauens ansässigen ethnischen Gemeinschaften garantiert.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass Art. 37 der Verfassung zweifellos ein Verständnis der in der Verfassung enthaltenen Menschenrechte und Freiheiten gewährleistet, in dem die Rechte und Freiheiten des einen neben den Rechten und Freiheiten der anderen bestehen¹⁵, da die in der Verfassung verankerten Menschenrechte und Freiheiten ein einheitliches kohärentes System darstellen¹⁶. Dementsprechend sind die Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, wesentlicher Bestandteil des durch die Verfassung garantierten menschenrechtlichen Rahmens.

Auch wenn in der Präambel der Verfassung betont wird, dass die litauische Nation diese Verfassung im Geiste der Pflege des nationalen Zusammenhalts in Litauen verabschiedet und verkündet, ist auch darauf hinzuweisen, dass das Verfassungsgericht bereits festgestellt hat, dass die Pflege des nationalen Zusammenhalts, und dementsprechend des Zusammenhalts mit nationalen Minderheiten in Litauen, eine historische Tradition des Staats Litauen ist.

In seiner Entscheidung vom 13. November 2006 zur Staatsbürgerschaft der Republik Litauen hat das Verfassungsgericht bereits das friedliche Zusammenleben der litauischen Nation und anderer im litauischen Hoheitsgebiet ansässiger ethnischer Gemeinschaften sowie gegenseitiges Verständnis und Toleranz gegenüber Menschen anderer Nationen betont: „... Nicht-Litauer – Menschen anderer ethnischer Volksgruppen – sind im Land Litauen gleichermaßen seit alters her ansässig. Zusammen mit Litauern haben sie den Staat Litauen geschaffen und verteidigt und für seine Zukunft Verantwortung getragen. Das Leben der litauischen Nation ist somit schon immer durch das friedliche Zusammenleben der litauischen Nation und anderer, im Hoheitsgebiet Litauens lebender ethnischer Gemeinschaften sowie durch Verständnis und Toleranz gegenüber Menschen verschiedener Volksgruppen in gegenseitiger Achtung geprägt ...“

Eine Voraussetzung für diese Toleranz, die auch unter dem Gesichtspunkt des Sprachengebrauchs von erheblicher Bedeutung ist, ist der in Art. 29 der Verfassung garantierte Gleichheitsgrundsatz, der das Verbot der Diskriminierung zwischen Personen sicherstellt. Auch wenn die im Verfassungstext (Art. 29 Abs. 2) aufgeführten Gründe, aus denen es keine Diskriminierung geben darf (vgl. ähnlich

15 | Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 29. Dezember 2004 (Žin., 2005, Nr. 1-7).

16 | Ebd.

die Nichtdiskriminierungsvorschriften der Europäischen Union¹⁷), nicht abschließend sind¹⁸, hat das Verfassungsgericht in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass nach der Verfassung grundsätzlich eine Diskriminierung aus gleich welchem Grund nicht zulässig ist. Art. 29 der Verfassung verbietet eine Diskriminierung aus Gründen der Sprache (das Verbot einer Diskriminierung aus Gründen der Sprache ist in Art. 29 Abs. 2 der Verfassung ausdrücklich genannt)¹⁹.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 13. Dezember 2004 darf es weder aus den in Art. 29 Abs. 2 der Verfassung ausdrücklich genannten Gründen noch aus anderen, durch die Verfassung nicht gerechtfertigten Gründen eine Diskriminierung von Bürgern geben, und ebenso dürfen ihnen aus diesen Gründen keine Privilegien gewährt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch nach Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, **der Sprache**, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten sind. Eine Diskriminierung aus Gründen insbesondere der Sprache ist auch nach dem von den Vereinten Nationen 1966 angenommenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verboten, nach dessen Art. 26 alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jede Diskriminierung, insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, **der Sprache**, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des

17 | Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht, Ausgabe 2018, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/494aec98-2803-11e8-ac73-01aa75ed71a1>.

18 | Art. 29 Abs. 2 der Verfassung bestimmt: „Die Rechte einer Person dürfen nicht aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Sprache, der Abstammung, des sozialen Status, des Glaubens, der Überzeugungen oder Anschauungen eingeschränkt werden; ebenso dürfen ihr aus diesen Gründen keine Privilegien gewährt werden.“

19 | Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 24. Januar 1995 (Žin., 1995, Nr. 9-199). Weiterhin hat das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2017 festgestellt: „Das Verbot der Diskriminierung von Personen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Sprache, der Herkunft, des sozialen Status, des Glaubens, der Weltanschauung oder Anschauungen, das sich aus Art. 29 der Verfassung ergibt, der den Grundsatz der Gleichheit von Personen festschreibt, ist ebenso als Teil des verfassungsmäßigen Schutzes der Menschenwürde anzusehen.“

sonstigen Status, Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben. Die Republik Litauen ist Vertragsstaat dieses weltweiten internationalen Übereinkommens, und seine Bestimmungen sind daher für sie verbindlich.

Zur Sicherstellung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen Personen und zur Gewährleistung eines Ausgleichs zwischen dem Grundsatz der Amtssprache und dem Schutz der Rechte von Minderheiten sowie der Verwendung von Fremdsprachen kommt außerdem bestimmten, in der Verfassung festgeschriebenen konkreten Verfahrensgarantien besondere Bedeutung zu.

Beispielsweise betrifft Kapitel IX („Das Gericht“) der Verfassung die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Justizsystems. Nach dem in diesem Kapitel stehenden Art. 117 Abs. 2 „[werden] Gerichtsverfahren ... in der Republik Litauen in der Amtssprache geführt“, während nach Abs. 3 dieses Artikels „einer Person, die der litauischen Sprache nicht mächtig ist, ... das Recht gewährleistet [wird], an Vernehmungen und gerichtlichen Verfahren mit Hilfe eines Dolmetschers teilzunehmen“.

Auch wenn der Inhalt dieses Rechts auf Hinzuziehung eines Dolmetschers für den Fall, dass eine Person die in vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren verwendete –litauische – Amtssprache nicht versteht oder spricht, in der Verfassungsrechtsprechung noch nicht geklärt wurde, steht außer Zweifel, dass die genannte Verfassungsbestimmung in Litauen die Möglichkeit sicherstellt, in den genannten Bereichen, u. a. durch die Garantie der Verdolmetschung in die Amtssprache während des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens, Minderheiten- und Fremdsprachen verwenden zu können.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Verfassungsgericht durch die Wahrung des Ausgleichs zwischen den in der Verfassung verankerten Werten und durch Auslegung der Verfassung als einheitlichen Rechtsakt (Art. 6 der Verfassung) nicht nur aufgrund einer Wortlautauslegung, sondern auch und vor allem aufgrund einer systematischen Auslegung der Verfassung in konkreten Verfassungsrechtssachen den Status der litauischen Sprache als Amtssprache und die sich aus diesem Status ergebenden Garantien nicht nur schützt, sondern auch die Rechte der Einzelnen, einschließlich derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, oder in Litauen ansässiger ausländischer Staatsangehöriger, fördert. Die Förderung der Vielsprachigkeit und die Wahrung der sprachlichen Vielfalt sind besonders wichtige Werte, die sowohl für die Sicherstellung der verfassungsrechtlichen Gleichheit zwischen Personen als auch für die Förderung

von Toleranz in der Gesellschaft und die Pflege eines friedlichen Zusammenlebens aller Personen in Litauen notwendig sind.

Ergebnisse

Der besondere Schutz der litauischen Sprache als Amtssprache ergibt sich aus der Verfassung und wird durch die Verfassung (Art. 14) und die einschlägige Verfassungsrechtsprechung sichergestellt. Das Verfassungsgericht schützt und gewährleistet diesen Status der Amtssprache, die nach der Verfassung die litauische Sprache ist, stellt aber auch sicher, dass das Recht in Litauen ansässiger nationaler Minderheiten zur Pflege ihrer Sprache, Kultur und Gebräuche (Art. 37 der Verfassung) nicht beeinträchtigt wird, indem es Verfassungsgarantien klärt, die für die Sicherstellung der Verwendung dieser anderen Sprachen in Litauen von Bedeutung sind. Das Verfassungsgericht hat in seiner Verfassungsrechtsprechung eindeutig festgestellt, dass diese Verfassungsnorm die Bewahrung ethnischer Identität, kultureller Kontinuität und nationaler Selbstverwirklichung für alle im Hoheitsgebiet Litauens ansässigen ethnischen Gemeinschaften garantiert, und zugleich das friedliche Zusammenleben der litauischen Nation und anderer, im Hoheitsgebiet Litauens ansässiger ethnischer Gemeinschaften sowie gegenseitiges Verständnis und Toleranz gegenüber Menschen anderer Volksgruppen betont.

Zu den im vorliegenden Beitrag erörterten Verfassungsgarantien für die Verwendung von Minderheiten- und Fremdsprachen im Zusammenhang mit dem Status der Amtssprache gehören insbesondere die in Art. 29 der Verfassung verankerte Garantie der Nichtdiskriminierung von Personen aus Gründen der Sprache und die Garantie des in Art. 117 Abs. 3 verankerten Rechts einer Person, die der litauischen Sprache nicht mächtig ist, an Vernehmungen und gerichtlichen Verfahren mit Hilfe eines Dolmetschers teilzunehmen.

Was die Eintragung in den litauischen Pass von Personennamen von Bürgern angeht, die bestimmten ethnischen Gruppen angehören, ist darauf hinzuweisen, dass trotz der fortbestehenden Bedeutung der Unterscheidung zwischen der Verwendung der Amtssprache im öffentlichen Leben Litauens und im Privatleben des Einzelnen nach der Verfassungsrechtsprechung von besonders zentraler Bedeutung ist, dass neben einer in der Amtssprache vorgenommenen Passeintragung eine ergänzende Eintragung des Vor- und Nachnamens einer Person in ihrer Muttersprache in den Abschnitt für sonstige Eintragungen erfolgen kann. Diese Verfassungsgarantie ist von größter Bedeutung

für Personen, die nationalen Minderheiten angehören, da Vor- und Nachname der Person auf Antrag in anderer Schreibweise als in litauischen Buchstaben und in nicht sprachlich angeglichenen Form in amtliche Dokumente eingetragen werden können. Das Verfassungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass „der Umstand, dass amtliche Dokumente in der Amtssprache verfasst sind, ... nicht die Rechte nationalen Minderheiten angehörender Bürger [missachtet], in jeder anderen Sprache zu schreiben, zu lesen und zu kommunizieren, soweit dies nicht den durch die Verfassung festgelegten Bereich der Verwendung der Amtssprache betrifft“.

Die verfassungsrechtliche Festschreibung der Amtssprache und das Erfordernis, die verfassungsmäßige Bedeutung der Amtssprache u. a. bei Entscheidungsprozessen von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen, können somit nicht als Verstoß gegen die Rechte nationaler Minderheiten in Litauen ausgelegt werden. Im Gegenteil wird nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts durch die einheitliche Geltung des Erfordernisses der Kenntnis der Amtssprache und ihrer Verwendung im öffentlichen Leben für alle Bürger der Republik Litauen die Gleichheit aller Bürger des Staats gewährleistet.

Da durch den Grundsatz der Amtssprache die Verwendung jeder anderen gewählten Sprache außerhalb des öffentlichen Lebens Litauens nicht verboten wird, sondern diese Möglichkeit vielmehr auch Gegenstand anderer Verfassungsbestimmungen ist (z. B. nach Art. 21 der Verfassung, der u. a. den Schutz der Menschenwürde garantiert [Abs. 2], und Art. 22, der das Recht des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre festschreibt), gibt es ein erhebliches Potenzial, den verfassungsmäßigen Status der Amtssprache in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts näher auszulegen und gleichzeitig die Vielsprachigkeit und die Wahrung der sprachlichen Vielfalt im Staat zu fördern, da die litauische Gesellschaft als pluralistische Demokratie sowohl das Recht der Europäischen Union als auch die dieses Recht auslegenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs anerkennt²⁰.

20 | Vgl. u. a. Entscheidungen des Verfassungsgerichts vom 11. Januar 2019 und vom 8. November 2019.

Vielsprachiges Unionsrecht in der ungarischen Rechtsprechung

— Réka Somssich

Réka Somssich ist Professorin an der Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften der ELTE-Universität Budapest, an der sie seit 2001 Recht der Europäischen Union und internationales Privatrecht lehrt. Zuvor war sie 13 Jahre in der mittleren Leitungsebene des ungarischen Justizministeriums tätig. In dieser Zeit koordinierte sie im Zusammenhang mit dem Beitritt Ungarns zur EU unter anderem die Übersetzung von Unionsrecht ins Ungarische und vertrat die ungarische Regierung zwischen 2004 und 2010 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören die vielsprachige Gesetzgebung und die Harmonisierung der Rechtsvorschriften.

Müssen die letztinstanzlichen nationalen Gerichte wirklich (alle) gleichermaßen authentischen Sprachfassungen des Unionsrechts miteinander vergleichen, wenn sie beurteilen, ob eine Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts ohne jeden vernünftigen Zweifel geboten ist? Diese Frage wirft Generalanwalt Michal Bobek in Schlussanträgen aus der Schlussphase seiner Amtszeit auf, in denen er dem Gerichtshof vorschlägt, die CILFIT-Kriterien, die er mit schlafenden Hunden vergleicht, zu überdenken¹. Die Bedeutung dieser Anforderung, die in einem zunehmend vielsprachigen System des Unionsrechts immer schwieriger zu erfüllen ist, hat der Generalanwalt in einem Aufsatz aus dem Jahr 2008, lange vor seiner Ernennung, deutlich gemacht, als er darauf hinwies, dass sich das Bild der mitgliedstaatlichen Richter angesichts der ihnen obliegenden Pflichten als eine Art europäischer Richter „Herkules“ im Dworkin’schen Sinne abzeichne, der nicht nur das einschlägige nationale, sondern auch das europäische Recht hervorragend kennt, es von Amts wegen anwendet, die Rechtsvorschriften in mehreren Sprachen liest, bei ihrer Auslegung mühelos die rechtsvergleichende Methode anwendet und auch die Absichten des europäischen Gesetzgebers kennt².

Es liegt auf der Hand, dass die mitgliedstaatlichen Rechtsanwender nicht über alle diese Fähigkeiten verfügen können und bei ihrer Auslegungstätigkeit auch aus objektiven Gründen nicht alle Amtssprachen vergleichen können, da selbst der polyglotteste Richter neben seiner Muttersprache nicht 23 andere Sprachen beherrschen kann, um seriöse juristische Fachtexte in diesen Sprachen zu lesen. Dies wäre eine Illusion. Jedoch sollten die Vielsprachigkeit der EU-Rechtsvorschriften und die Möglichkeit, sie zu analysieren, auch nicht in erster Linie als Belastung, sondern vielmehr als eine Eigenart der Auslegung des EU-Rechts betrachtet werden. Eigenart deshalb, weil in der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur von den Obergerichten eine Auslegung unter Berücksichtigung der Vielsprachigkeit erwartet wird, sondern auch grundsätzlich festgestellt wird, dass „die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den anderen sprachlichen Fassungen beanspruchen kann“³. Auf andere Sprachfassungen zurückzugreifen, erscheint

1 | Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Bobek in der Rechtssache *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi* (C-561/19, [EU:C:2021:291](#), Nr. 1).

2 | Bobek, M., „On the Application of European Law in (Not Only) the Courts of the New Member States: ‘Don’t Do as I Say?’“, in: *Cambridge Yearbook of European Legal Studies*, 2007–2008, S. 1.

3 | Vgl. etwa Urteil des Gerichtshofs vom 9. April 2014, GSV (C-74/13, [EU:C:2014:243](#), Rn. 27).

somit auch als eine Art allgemeines Erfordernis, da dies für jeden nationalen Gesetzgeber unabdingbar ist, um dem unvermeidlichen Risiko eines versehentlichen Redaktions- oder Übersetzungsfehlers zu begegnen.

Sicher ist auch, dass die Analyse fremdsprachiger Texte für Richter, die in Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem sprachlichen Hintergrund und Umfeld tätig sind, eine Aufgabe unterschiedlichen Ausmaßes darstellt. Einfacher ist dies für einen Juristen, der in einem Mitgliedstaat mit mehreren Amtssprachen sozialisiert wurde oder in einem Land mit einem hohen Niveau an Fremdsprachenkenntnissen aufgewachsen ist und arbeitet. Dies ist jedoch nicht der Fall in den Mitgliedstaaten, in denen die Fremdsprachenkenntnisse auf einem relativ niedrigen Niveau liegen.

Ungarn ist nicht nur ein einsprachiges Land, sondern gleichzeitig auch sprachlich isoliert, und das Fehlen verwandter Sprachen oder deren sehr große Entfernung erleichtert den Fremdsprachenerwerb nicht. Eine Umfrage aus dem Jahr 2019 zeigt zwar, dass in Ungarn fast 70 % der Schüler der gymnasialen Oberstufe mindestens zwei Fremdsprachen lernen und damit über dem EU-Durchschnitt liegen⁴, doch eine Umfrage aus dem Jahr 2016 unter den 25- bis 64-Jährigen zeigt ein wesentlich traurigeres Bild. Laut dieser Umfrage liegt Ungarn auf Platz 26, was die Fähigkeit der Befragten angeht, sich in mindestens einer Fremdsprache neben ihrer Muttersprache zu verständigen⁵.

Vor diesem Hintergrund ist also zu prüfen, inwieweit die ungarischen Gerichte seit dem EU-Beitritt die Methode des Vergleichs der Sprachfassungen angewandt haben, um die Auslegung einer einzelnen Vorschrift des Unionsrechts zu klären. Obwohl die Zahl der mithilfe der öffentlich zugänglichen Gerichtsdatenbanken ermittelten Urteile mit insgesamt nur sechs nicht sehr hoch ist, sollte ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden, betrafen sie doch Fragen von erheblicher Tragweite. In drei der sechs Urteile entschied der Oberste Gerichtshof, die Kúria, in letzter Instanz mit der Methode des Vergleichs der Sprachfassungen über Fragen wie etwa die Feststellung des genauen Inhalts einer Richtlinienbestimmung bei der Anwendung der vertikalen unmittelbaren Wirkung der Richtlinie, die eindeutige Bestimmung eines Konflikts zwischen national em und Unionsrecht oder die Entscheidung, ob Handeltreibende während des Zollverfahrens

4 | Vgl. Eurostat-Erhebung: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Foreign_language_learning_statistics.

5 | https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Foreign_language_skills_statistics.

die Abweichungen in den Sprachfassungen und daraus folgend deren korrekte Auslegung hätten kennen müssen.

Diese drei Fälle werden im Folgenden kurz vorgestellt, um zu zeigen, dass in den Verfahren vor ungarischen Gerichten die auf dem Vergleich von Sprachfassungen beruhende Auslegung eine lebendige und gebräuchliche Methode ist.

I. Vergleich der Sprachfassungen zur Feststellung der unmittelbaren Wirkung einer Richtlinie

Die Gewährleistung der unmittelbaren Wirkung einer Richtlinienbestimmung bürdet dem nationalen Rechtsanwender von vornherein eine große Verantwortung auf, da er sich aus der Welt des nationalen Rechts herausbewegen und sogar eine gegen die Richtlinie verstoßende nationale Bestimmung unberücksichtigt lassen muss, womit der nationale Gesetzgeber gewissermaßen revidiert wird. In solchen Fällen kann auch die Prüfung anderer Sprachfassungen eine wichtige Rolle bei der Feststellung des genauen Inhalts der Richtlinie spielen. So war es in einem Fall aus dem Jahr 2015, der seither auch häufig zitiert wurde. In ihrem Urteil, das auch als Grundsatzentscheidung⁶ veröffentlicht wurde, hatte die Kúria letztlich zu entscheiden, wie der Widerspruch zwischen § 77 des ungarischen Gesetzes über die allgemeine Umsatzsteuer⁷ und Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie⁸ aufzulösen ist. Die erstgenannte Vorschrift sah lediglich die Möglichkeit einer nachträglichen Senkung der Steuerbemessungsgrundlage wegen Ungültigkeit und mangelhafter Durchführung der Transaktion vor, während die letztgenannte Bestimmung, auf deren Umsetzung die ungarische Regelung im Übrigen abzielte, in ihrem ungarischen Wortlaut den Rücktritt (elállás) und die Nichterfüllung (teljesítés meghiúsulása) als zwingende Fälle für die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage benannte. Der Entscheidung der Kúria ging ein von ihr eingeleitetes Vorabentscheidungsverfahren voraus, in dem der Gerichtshof klarstellte, dass die einschlägige Bestimmung der Richtlinie so zu verstehen ist, dass sie alle Fälle erfasst, in denen der Steuerpflichtige nach der Bewirkung eines Umsatzes

6 | EBH 2015. K11 (Grundsatzentscheidung K11 von 2015).

7 | Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer.

8 | Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

die Gegenleistung nur teilweise oder gar nicht erhält. Der Gerichtshof überließ diese Prüfung jedoch dem ungarischen Gericht⁹. Der Kúria war klar, dass es sich bei der Ungültigkeit um eine sehr viel engere Kategorie handelt als die in Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie genannte. Um jedoch deren genaue Bedeutung zu klären, griff sie auf andere Sprachfassungen der Richtlinie zurück. Dies war auch deshalb notwendig, weil die ungarische Fassung der Richtlinie auch durch die Verwendung des ungarischen Rechtsbegriffs „elállás“ auf einen engeren Inhalt Bezug nahm, als er sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben hätte. Der ungarische Rechtsanwender musste daher prüfen, ob sich Art. 90 der Mehrwertsteuerrichtlinie wirklich nicht nur auf Fälle der rückwirkenden Beendigung auf Wunsch einer der Parteien bezieht (elállás/Rücktritt), sondern auch auf Fälle, in denen der Wille beider Parteien zum Ausdruck kommt (felbontás/Auflösung). Zu diesem Zweck wurde eine zweistufige Prüfung durchgeführt: Zunächst wurde eine genauere terminologische Analyse für die „großen Sprachen“ (Französisch, Deutsch, Englisch – in dieser Reihenfolge) durchgeführt¹⁰ und dann deren Ergebnisse mit Lösungen anderer Sprachen (Polnisch, Spanisch, Finnisch, Italienisch, Kroatisch) untermauert¹¹. Es kann kein Zufall sein, dass das Urteil der Kúria nicht mit der Darstellung der englischen Fassung beginnt, denn sowohl der französische als auch der deutsche Wortlaut bemühen sich offenbar viel mehr darum, die im jeweiligen nationalen Recht verwendeten Formulierungen für die Vertragsbeendigung in geeigneter Weise zu erfassen, und beide verwenden nicht zwei, sondern drei Begriffe¹². Die englische Fassung, auf deren Grundlage aller Wahrscheinlichkeit nach auch der ungarische Wortlaut, der ebenfalls nur zwei Begriffe verwendet, verfasst wurde, lässt hingegen dem kontinentalrechtlich denkenden Juristen mit ihrer viel allgemeineren Dichotomie der Termini cancellation und refusal einen deutlich unsichereren Auslegungsspielraum. Die Kúria kam unter Bestätigung der anderen fünf Sprachfassungen zu dem Schluss, dass die Regelung sowohl die einseitige als auch die vom Willen beider Parteien abhängige Vertragsbeendigung erfasst, und wandte in Anbetracht dessen die Richtlinienbestimmung gegen die Steuerbehörde an, wobei sie die ungarische Vorschrift außer Acht ließ.

9 | Urteil vom 15. Mai 2014, *Almos Agrárkölkereskedelmi* (C-337/13, [EU:C:2014:328](#)).

10 | Vgl. Rn. 26 des Urteils.

11 | Vgl. Rn. 27 des Urteils.

12 | Französisch: | *annulation, résiliation, résolution*; deutsch: *Annullierung, Rückgängigmachung, Auflösung*.

Dieses Urteil der Kúria ist in mehrfacher Hinsicht sehr verdienstvoll. Nicht nur, weil gut erkennbar der Vergleich der Sprachfassungen eine herausragende Rolle spielte, um den genauen Inhalt der Richtlinienbestimmung festzustellen, sondern auch, weil dafür eine größere Anzahl (acht) anderer Sprachfassungen als die ungarische beurteilt werden konnte, was an sich schon bemerkenswert ist. Die Kúria stellte außerdem ausdrücklich fest, dass in diesem Fall nicht der englische Wortlaut zur notwendigen Klärung des dahinter stehenden Inhalts herangezogen werden kann, sondern vielmehr diejenigen Sprachen der inhaltlichen Klarstellung dienen können, die die Rechtsterminologie der kontinentalen europäischen Rechtsordnungen verwenden.

II. Die Unmöglichkeit für den Rechtsanwender, sprachliche Abweichungen aufzulösen

Die Abweichungen zwischen den Sprachfassungen können jedoch nicht immer durch den nationalen Rechtsanwender aufgelöst werden, da dem gegebenenfalls die Grundsätze des Unionsrechts selbst entgegenstehen. So kam die Kúria beispielsweise in einem Urteil aus dem Jahr 2019¹³ zu Recht zu dem Schluss, dass das Verbot der umgekehrten vertikalen Direktwirkung es nicht zulässt, aufgrund der Richtlinie eine erweiternde Auslegung des in der Umsetzungsvorschrift enger gefassten Begriffs vorzunehmen. Im konkreten Fall verhängten die ungarischen Behörden bei einer Grenzkontrolle ein Bußgeld, weil die technischen Dokumente eines Anhängers veraltet waren. Der Kläger in dieser Sache stellte die Rechtsgrundlage für das Bußgeld in Frage, da die einschlägigen ungarischen Rechtsvorschriften¹⁴ zwar im Fall von „Kraftfahrzeugen“ eindeutig die Möglichkeit vorsähen, wegen ungültiger technischer Dokumente Bußgelder zu verhängen, ein Anhänger aber kein Kraftfahrzeug sei, sondern eine eigene Kategorie von Fahrzeug neben dem Kraftfahrzeug. Die Behörde zweiter Instanz bestätigte das verhängte Bußgeld mit der Begründung, dass die ungarische Fassung der EU-Verordnung, die mit der ungarischen Regelung durchgeführt werden soll, zwar ebenfalls den Begriff „Kraftfahrzeug“ (*gépjármű*) verwende, aus deren englischer Fassung (*vehicle*) aber klar hervorgehe, dass der Unionsgesetzgeber alle Fahrzeuge, einschließlich Anhänger, habe erfassen wollen. Sie verwies ferner

13 | Kfv. 37.271/2019/4.

14 | Regierungsverordnung Nr. 156/2009 [VII. 29.] über die Höhe der Geldbußen wegen Verstoßes gegen bestimmte Vorschriften betreffend den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen auf der Straße und den Straßenverkehr und über die Aufgaben der Behörden bei der Verhängung von Geldbußen.

darauf, dass die ungarische Fassung der Richtlinie, die den rechtlichen Rahmen der Unionsverordnung bilde¹⁵, auch eindeutig den Begriff „Fahrzeug“ (*jármű*) verwende und keinen Zweifel daran lasse, dass darunter sowohl Kraftfahrzeuge als auch Anhänger zu verstehen seien. Das vom Kläger angerufene Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged, Ungarn) erklärte die Entscheidung der Behörde für nichtig und stellte fest, dass die konkreten rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung eines verwaltungsrechtlichen Bußgelds im Hinblick auf das Unionsrecht nicht extensiv ausgelegt werden dürften, da sich die Behörde eines Mitgliedstaats der Partei gegenüber nicht mit Erfolg darauf berufen könne, dass die Bestimmungen der Richtlinie vom nationalen Gesetzgeber nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden seien. Aufgrund des Verbots der umgekehrten vertikalen Direktwirkung könne sich die Behörde gegenüber der privaten Partei nämlich nicht unmittelbar auf das Unionsrecht berufen¹⁶. Es folgte ein Revisionsverfahren vor der Kúria, die bei ihrer Entscheidungsfindung auch den Inhalt anderer Sprachfassungen prüfte. Sie stellte fest, dass sowohl in den ungarischen Rechtsvorschriften zur Durchführung der einschlägigen EU-Verordnung als auch in der ungarischen Fassung der Verordnung der engere Begriff „Kraftfahrzeug“ verwendet wurde, während in anderen Sprachfassungen der EU-Verordnung diese Bezeichnung entweder fehlte oder der weiter gefasste Ausdruck „Fahrzeug“ verwendet wurde. Die Kúria wiederum stützte sich nicht nur auf die englische, sondern auch auf die französische Fassung. Sie hielt es jedoch für wesentlich, dass in der EU-Verordnung die Begriffsbestimmungen der Richtlinie herangezogen werden, um die in der Verordnung verwendeten Begriffe inhaltlich zu füllen, und diese beziehen sich im Englischen, Französischen und Ungarischen eindeutig auf Fahrzeuge, d. h. auf die weiter gefasste Kategorie. Daher ist, wie die Kúria ausführte, die feststellbare Abweichung in der Terminologie für die Umsetzung des Unionsrechts in innerstaatliches Recht von Bedeutung¹⁷, und obwohl die korrekte Auslegung nahelegte, auch im Fall von Anhängern ein Bußgeld zu verhängen, bestätigte die Kúria das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts mit der Begründung, dass Behörden der Mitgliedstaaten sich nicht zum Nachteil von Privaten auf nicht ordnungsgemäß umgesetzte Bestimmungen von Richtlinien berufen können.

15 | Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (ABl. 2014, L 127, S. 134).

16 | Vgl. Urteil 11.K.27.735/2018/9.

17 | Vgl. Rn. 26 und 27 des Urteils.

Das Urteil der Kúria zeigte somit einen inhaltlichen Widerspruch auf, der auf einer sprachlichen Abweichung zwischen national em Recht und Unionsrecht beruht, den nicht mehr der Rechtsanwender, sondern nur noch der Gesetzgeber für die Zukunft auflösen kann. Bei ihrer Entscheidung musste die Kúria zwei Auslegungsgrundsätze des EU-Rechts miteinander verknüpfen, ja eigentlich sogar gegenüberstellen: die Feststellung des korrekten Inhalts anhand der Sprachfassungen und das Verbot der umgekehrten vertikalen Direktwirkung der Richtlinie.

III. Verpflichtung zur Prüfung der verschiedenen Sprachfassungen im Zollverfahren

Die ungarischen Gerichte leisteten auch einen Beitrag zur Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Abweichungen zwischen den amtlichen Sprachfassungen des Unionsrechts. Ein Urteil des Gerichtshofs hatte besonders schwerwiegende Auswirkungen, die sogar die Kúria erreichten. In der Rechtssache GSV, C-74/13¹⁸, reichten die ungarischen Behörden entgegen der Anmeldung der Einführerin ein Gewebe aus Glasfasern in eine – mit einem Antidumpingzoll belegte – Tarifposition ein, die nach ihren Eigenschaften zwar der von ihr angegebenen Beschreibung „offenmaschiges Gewebe“ (*hálós szövet*), nicht aber der Bezeichnung „Müllergaze“ (*szítaszövet*) entsprach. Diese Abweichung trat jedoch nur in der ungarischen Sprachfassung des Zolltarifs auf; in anderen Sprachen, einschließlich des Englischen, bezogen sich sowohl die Beschreibung als auch die Bezeichnung auf das offenmaschige Gewebe. Demgegenüber war der dem offenmaschigen Gewebe zugeordnete Code der ungarischen Sprachfassung, auf den sich die Einführerin berief, nicht mit einem Antidumpingzoll belegt. In Beantwortung einer Frage des Debreceni Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Debrecen, Ungarn) stellte der Europäische Gerichtshof klar, dass die sprachliche Abweichung im vorliegenden Fall nicht zur Aufhebung der zolltariflichen Einreihung dieser Ware unter den genannten Code führen kann, die die Zollbehörden auf der Grundlage sämtlicher anderen Sprachfassungen dieses Codes und dieser Verordnungen vorgenommen haben. Das Urteil zeigte jedoch die Möglichkeit einer Art Sonderweg für eine etwaige Erstattung oder einen etwaigen Erlass der so durch die Zollbehörde erhobenen Antidumpingzölle auf der Grundlage des Art. 239 des Zollkodex auf, sofern die dort vorgesehenen

18 | Vgl. oben, Fn. 3.

Voraussetzungen erfüllt sind¹⁹. Die Klägerin nahm unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs daraufhin ihre Klage zurück und beantragte nunmehr die Erstattung von Antidumpingzöllen. Diese Rechtssache gelangte schließlich nach zwei Verwaltungsentscheidungen und einem Gerichtsurteil vor die Kúria. In diesem zweiten Verfahren hatten die Behörden und später die Gerichte also nicht wie der Europäische Gerichtshof über die Auflösung der eindeutigen sprachlichen Abweichungen zu entscheiden, sondern über das Vorliegen besonderer, eine Erstattung in dem betreffenden Fall rechtfertigender Umstände, und darüber, ob die Einführerin mit Täuschungsabsicht gehandelt hatte oder ihre Vorgehensweise fahrlässig war. Im Lauf des Verfahrens machte die Klägerin u. a. geltend, dass der falsche (und für die von ihr eingeführte Ware nicht zutreffende) ungarische Ausdruck nicht nur neben der betreffenden Tarifposition angeführt sei, sondern auch in der Verordnung zur Einführung des Antidumpingzolls selbst, so dass sie nicht davon habe ausgehen können, dass es sich um einen Übersetzungsfehler handele, da dieser Ausdruck durchgängig in mehreren Rechtsquellen vorkomme. Die Behörden in erster und zweiter Instanz wiesen in diesem Fall den Antrag der Klägerin ab: Obwohl die Abweichung zwischen den Sprachfassungen als ein besonderer Umstand angesehen wurde, der auf das Verhalten der Union zurückzuführen ist, und festgestellt wurde, dass keine Täuschung seitens der Klägerin vorlag, wurde das Verhalten der Klägerin dennoch als fahrlässig eingestuft. Dies wurde damit begründet, dass die Rechtsvorschrift, die den Fehler enthielt, nicht als kompliziert angesehen werden könne; hätte doch in der Tat die bloße Lektüre der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Wortlaute ausgereicht, um den Fehler der Zollbehörden zu erkennen. Bedeutung wurde auch dem Umstand beigemessen, dass die Klägerin eine erfahrene Einführerin war, die regelmäßig Waren aus Drittländern importierte, ihre Geschäfte und Verträge in englischer Sprache abschloss und die Bezeichnung auf den von ihr vorgelegten englischsprachigen Rechnungen mit der englischsprachigen zolltariflichen Einreihung der mit einem Antidumpingzoll belegten Ware identisch war. Daher kam die zweitinstanzliche Behörde zu dem Schluss, dass die Klägerin die fremdsprachige Bezeichnung der eingeführten Waren kannte oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte kennen müssen und dass sie hätte erkennen müssen, dass die ungarische Fassung der Verordnung zur Einführung von Antidumpingzöllen fehlerhaft war, so dass sie in der Lage gewesen wäre, die Waren unter Berücksichtigung der im Amtsblatt veröffentlichten Wortlaute richtig einzureihen. Das erstinstanzlich mit der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung befasste

19 | Vgl. Rn. 52 des Urteils.

Debreceni Törvényszék (Gericht Debrecen) teilte die Auslegung der Behörden nicht und maß im Rahmen des Antidumpingzolls dem Umstand, dass der authentische ungarische Wortlaut der EU-Verordnung für das von der Klägerin eingeführte Erzeugnis eine völlig andere Bezeichnung enthielt, eine ganz andere Bedeutung bei. Das Gericht zog aus dem Grundgesetz Ungarns den Schluss, dass in Ungarn die Verfügbarkeit von Rechtsvorschriften, die in Ungarisch als Amtssprache verfasst sind, ein Grundrecht ist, das einen der Grundpfeiler der Rechtsstaatlichkeit bildet, und eine wesentliche Garantie darstellt, die sich auch auf durch Gesetz geschaffene Einrichtungen erstreckt, deren Sachbearbeiter und Führungskräfte Ungarisch als Muttersprache haben. Im Fall von EU-Rechtsvorschriften, die in gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen veröffentlicht werden, führt dies aber dazu, dass eine Abweichung zwischen den Sprachfassungen nicht bedeuten kann, dass die betreffende und ordnungsgemäß veröffentlichte Sprachfassung keinerlei Rechtswirkung entfaltet. Eine gegenteilige Annahme würde nämlich die sich aus dem Grundgesetz ergebenden grundsätzlichen Anforderungen bedeutungslos machen. In Bezug auf die Sorgfalt der Klägerin stellte das Gericht fest, dass der ungarische Text eindeutig war und dass die Klägerin keinen Grund hatte, daran zu zweifeln.

Im Revisionsverfahren konnte sich die Kúria, insbesondere was die Sorgfalt der Klägerin und die Komplexität des Regelungskontexts betrifft, dem erstinstanzlichen Urteil nicht anschließen²⁰. Sie betonte, dass bei der Klägerin als in Zollangelegenheiten kundiger Akteurin ein hohes Maß an Sorgfalt erwartet werden sollte. In diesem Zusammenhang wies die Kúria darauf hin, dass die Übersetzung, die Kommunikation in einer Fremdsprache, die darauf abzielt, den Ausdruck des Geschäftswillens präzise auszudrücken, zur täglichen Routine im internationalen Handel gehört. Im Fall der Klägerin musste die Bezeichnung der Ware notwendigerweise vom Englischen ins Ungarische übersetzt werden, damit diese in der ungarischen Zollanmeldung angegeben werden konnte. Dabei ließ die Klägerin gerade den Ausdruck weg, der das wesentliche Merkmal der fraglichen Ware beschreibt, nämlich dass das Gewebe die Eigenschaft „offenmaschig“ (ungarisch *hálós[s]*, englisch *mesh*) hat, obwohl dieser Ausdruck in der englischen Fassung sowohl in den der Ware beigefügten Rechnungen als auch im englischsprachigen Wortlaut des entsprechenden Tarificodes enthalten war. Zur Klärung der Bedeutung des fraglichen Begriffs griff die Kúria sogar auf das bekannteste englisch-ungarische

20 | Kfv. 35.294/2015/3.

Großwörterbuch²¹ als leicht zugängliche und nicht fachsprachliche Quelle zurück, aus der die Grundbedeutung des Wortes auch klar hervorgeht. Infolgedessen kam die Kúria zu dem Schluss, dass die Übersetzung für eine ungarische Klägerin, die Einfuhren vornimmt und aktiv am internationalen Handel teilnimmt, nicht als komplizierte Aufgabe angesehen werden kann. Die Klägerin hat daher nach der Auslegung der Kúria eindeutig fahrlässig gehandelt, so dass ihr kein Erstattungsanspruch zusteht.

Die Kúria ging ferner auf die Argumentation des erstinstanzlichen Urteils zu den sich aus dem Grundgesetz ergebenden grundlegenden Garantien ein. Sie hob hervor, dass der Konflikt zwischen dem Grundgesetz und der in der Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage in der Europäischen Union verankerten Vielsprachigkeit durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gelöst wird, die ausschließt, dass eine Sprachfassung als alleinige Auslegungsgrundlage dient, so dass die Betroffenen ihre Sprache im Verhältnis zu den anderen Amtssprachen der Union nicht als vorrangig ansehen können. Somit wird die Schranke der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit hier gerade durch die Anforderung der Einheitlichkeit des Unionsrechts durchbrochen, da die Begünstigung einer einzelnen Sprachfassung im Fall von Übersetzungsfehlern in krassem Gegensatz zu dem Erfordernis der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts stünde. Der Europäische Gerichtshof hat die Grenzlinie der Rechtssicherheit in dieser Hinsicht an anderer Stelle gezogen: Nur das Fehlen einer Veröffentlichung kann zu einer Verletzung der Rechtssicherheit führen, nicht aber die „fehlerhafte“ Veröffentlichung in einzelnen Sprachen.

IV. Schlusswort

Eine der großen Fragen des europäischen Rechts ist, wie Tony Weir bereits 1995 im Zusammenhang mit einer damals auf 15 Mitgliedstaaten und elf Amtssprachen angewachsenen Union feststellte, ob es möglich ist, Länder mit unterschiedlichen Sprachen durch eine Harmonisierung des Rechts dazu zu bringen, sich in gleicher Weise zu verhalten²². Ob die Einheitlichkeit des harmonisierten Rechts tatsächlich gegeben ist, wird sich letztlich gerade bei den Rechtsanwendern zeigen, die sich einer Reihe neuer

21 | Országh, L., Magay, T., *Angol-magyar nagyszótár* [Englisch-Ungarisches Wörterbuch], Akadémiai Kiadó, Budapest, 1999.

22 | Weir, T., „Die Sprachen des europäischen Rechts – eine skeptische Betrachtung“, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 3, 1995, S. 368 bis 374.

Herausforderungen stellen müssen, um diese Einheitlichkeit zu gewährleisten, u. a. der Notwendigkeit, die Vielsprachigkeit des einheitlichen Rechts zu berücksichtigen und die eigene Sprachfassung nicht als exklusiv zu betrachten. Damit wird gleichzeitig den im nationalen Recht schon zur Verfügung stehenden Auslegungsinstrumenten noch eine weitere Methode zur Förderung einer korrekten Auslegung hinzugefügt.

Vielsprachigkeit und Kleinstaaten

— **Tonio Borg**

Tonio Borg LL.D. Ph.D. K.O.M. war von 2012 bis 2014 Mitglied der Europäischen Kommission und als solches für öffentliche Gesundheit zuständig. Von 1992 bis 2012 war er Mitglied des maltesischen Parlaments, Vizepremierminister (2004 bis 2012), Innenminister (1995 bis 1996 und 1998 bis 2008) und Außenminister (2008 bis 2012). Derzeit ist er Hauptdozent für öffentliches Recht an der Universität Malta. Er ist ferner Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) der Europäischen Union. Außerdem ist er Verfasser mehrerer juristischer und politikgeschichtlicher Bücher.

Wie sehr die Europäische Union die Souveränität und Identität ihrer Mitgliedstaaten achtet, zeigt sich daran, dass sie mehr als eine Amtssprache hat. Dies wird von den kleinen Staaten wie Malta mindestens so sehr geschätzt wie von den größeren Staaten.

Ich kann mich sehr genau an die Diskussionen im Ministerkabinett erinnern, als wir in den Jahren vor unserem Beitritt zur Europäischen Union 2004 darüber sprachen, wie wichtig es ist, dass das Maltesische als Amtssprache der Union anerkannt wird. Unter Präsident Romano Prodi hat die Kommission dies in den Verhandlungen schließlich akzeptiert – ein bedeutender Moment für Malta.

Wir haben in Malta zwei Amtssprachen, Maltesisch und Englisch, aber gemäß unserer Verfassung nur eine Nationalsprache, und zwar das Maltesische. Außerdem ist das Maltesische die einzige Amtssprache bei Gericht. Die Sprache hat es neben der Religion und anderen Faktoren und Traditionen einem kleinen Land, das immer souverän und unabhängig werden wollte, ermöglicht, seine Identität zu bewahren. Das war keine leichte Aufgabe. Wenn man eine Karte des Mittelmeers betrachtet, sieht man, dass es nur zwei souveräne Inseln in diesem Meer gibt: Malta und Zypern. Mit seinen 318 km² und einer Bevölkerung, die nie größer war als eine halbe Million Menschen, ist Malta der kleinste Mitgliedstaat der Union, einer der kleinsten souveränen Staaten der Welt und hat mit etwa 1 200 Einwohnern/km² zudem eine sehr hohe Bevölkerungsdichte.

Die Anerkennung der maltesischen Sprache als eine Amtssprache der Europäischen Union hat eine historische Bedeutung, die weiter reicht als die bloße Anerkennung der Tatsache, dass auch der kleinste Mitgliedstaat ein Recht auf seine Identität innerhalb der Union hat.

Das Maltesische ist die einzige Amtssprache der Europäischen Union, die semitischen Ursprungs ist. Es ist die einzige echte Mittelmeersprache, die durch Einflüsse aus dem Norden und aus dem Süden bereichert wurde. Schaut man sich die maltesische Sprache genauer an, zeigt sich deutlich, dass die Sprache auf dem Arabischen beruht. Ein großer Teil des Wortschatzes ist arabischen Ursprungs: Die Zahlen, die Natur betreffende Begriffe, Körperteile, einfache Werkzeuge wie die in der Landwirtschaft genutzten, Sprichwörter, die Wochentage – diese Wörter gehen alle auf nahezu identische arabische Wörter zurück. Dieses lexikalische Erbe besteht fort, obwohl die meisten Malteser Katholiken sind, die zu „Alla“ (Gott) beten.

Da Malta aber nach 1090 nur noch von europäischen Ländern aus kolonisiert wurde und weniger als 100 km von Sizilien entfernt liegt, wurde die semitische Grundlage

durch Wörter aus den romanischen Sprachen, vor allem dem Italienischen, bereichert. So sind z. B. Wörter, die im Zusammenhang mit einer kultivierteren Lebensart stehen, wie „furketta“ („Gabel“), „tvalja“ („Tischtuch“), „pożati“ („Besteck“), „gwardarobba“ („Kleiderschrank“), „testiera“ („Kopfteil“) und „gradenza“ („Kommode“), aus dem Italienischen übernommen.

Dies stärkt die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Malta und den Ländern Nordafrikas und der arabischen Welt. Als Malta der Europäischen Union beitrug, bestand die Befürchtung, dass dadurch seine traditionellen Beziehungen zu den arabischen Ländern geschwächt würden. Aber das Gegenteil trat ein. Dass die Europäische Union die Neutralität achtet, der sich einige Mitgliedstaaten verschrieben haben, bedeutet, dass Mitgliedstaaten, die besondere Beziehungen zu Nachbarländern oder zu Regionen außerhalb der Union pflegen, zu einem besseren wechselseitigen Verständnis der Bedürfnisse und Interessen Europas und der anderen Regionen und Länder beitragen können.

Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass zu der Zeit, als ich EU-Gesundheitskommissar war, der italienische Ratsvorsitz und insbesondere die damalige Gesundheitsministerin Beatrice Lorenzin in Rom eine Konferenz für die Gesundheitsminister des Mittelmeerraums veranstaltete. Das war im Oktober 2014, kurz vor dem Ende meiner Amtszeit als Kommissionsmitglied. Ich beschloss, die ersten paar Minuten meiner Ansprache auf der Konferenz dazu zu nutzen, mich auf Maltesisch direkt an die arabischen Länder zu wenden. Ich erinnere mich, dass der libanesischer Minister, während ich sprach, deutlich vernehmlich ausrief: „fhimt kollox, fhimt kollox“ („ich habe alles verstanden, ich habe alles verstanden“). Dass das Mitglied der Europäischen Kommission sich in einer Amtssprache der Europäischen Union ausdrückte, die so viele arabische Wörter verwendet, dass ein libanesischer Minister der Rede folgen konnte, schuf eine mögliche Brücke für die Zusammenarbeit zwischen der Union und der arabischen Welt in diesem speziellen Bereich.

Meine Sprache, die Sprache eines kleinen Landes, als eine der 24 Sprachen zu hören, die in den höchsten Instanzen wie dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament, dem wichtigsten demokratischen Forum der Union, gesprochen werden, ist etwas, worauf ich als Malteser sehr stolz bin. Auch vor dem Gerichtshof kann das Maltesische benutzt werden. Bei den internen Beratungen der Richter, die dann zu der Entscheidung des Gerichtshofs führen, wird jedoch nur das Französische verwendet. Ich nehme an, dass sich diese interne Regel, die sich nicht in den Verträgen findet, irgendwann einmal ändern wird. Sie war ursprünglich sinnvoll, als drei der sechs Gründungsstaaten

Französisch als ihre Landessprache verwendeten. Heute, da zu den Mitgliedstaaten zwei ehemalige britische Kolonien und mehrere osteuropäische Staaten gehören, in denen Englisch weiter verbreitet ist (mit Ausnahme Rumäniens), sollte es mindestens drei „Arbeitssprachen“ geben, wie dies bereits bei der Europäischen Kommission der Fall ist (nämlich Französisch, Englisch und Deutsch). Wenn dieses System bei den Beratungen der Exekutive der Union, also der 27 Mitglieder der Kommission, funktioniert, warum sollte es dann bei den Beratungen der 27 Richter des Gerichtshofs in Luxemburg nicht funktionieren?

Was das Europäische Parlament angeht, so ist dies das Organ mit dem höchsten Grad an Vielsprachigkeit. Jeder europäische Bürger kann sich in das Europäische Parlament wählen lassen. Natürlich ist kaum zu erwarten, dass ein Mitglied des Parlaments eine oder mehrere der am meisten benutzten Sprachen wie Englisch oder Französisch perfekt beherrscht. Das Recht jedes Mitglieds, in seiner eigenen Sprache Schriftstücke des Parlaments abzufassen und zu lesen, Erörterungen zu folgen und selbst zu sprechen, wird in der Geschäftsordnung des Parlaments ausdrücklich anerkannt. Alle Unionsbürger sollten in der Lage sein, die sie betreffenden Gesetze in der Sprache ihres Landes zu lesen. Als Mitgesetzgeber hat das Europäische Parlament auch die Pflicht, sicherzustellen, dass alle von ihm erlassenen Rechtsakte von hoher sprachlicher Qualität sind und Mängel und Fehler in allen Amtssprachen vermieden werden. Die europäischen Bürger haben das Recht, in ihrer eigenen Sprache der Arbeit des Parlaments zu folgen, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Es steht außer Zweifel, dass die Verwendung mehrerer Amtssprachen mit einem hohen Kostenaufwand für die Übersetzung und Verdolmetschung verbunden ist, und vielleicht lässt sich ein Mechanismus oder eine Methode zur Rationalisierung dieses Bereichs finden. Genauso wie die Mitgliedstaaten aber bisher nicht darauf verzichtet haben, dass jeder Mitgliedstaat ein Mitglied der Kommission stellt, glaube ich auch, dass die Amtssprachen jedes Mitgliedstaats zumindest für die wichtigsten Gelegenheiten und innerhalb der wichtigsten Legislativorgane ihren derzeitigen Status behalten sollten. Das ist das Schöne an der Europäischen Union: in Vielfalt geeint.

Etwaige künftige Erweiterungen der Europäischen Union werden dieses System zweifellos unter Druck setzen. Kann die Kommission mit mehr als 27 Mitgliedern noch arbeiten? Können die Organe, insbesondere die Übersetzungs- und Dolmetschdienste, neue Erweiterungen verkraften? Zunächst einmal glaube ich, dass in der derzeitigen politischen Situation in Europa noch Zeit ist, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Zweitens darf die Europäische Union in derart wichtigen Punkten wie der Sprachenfrage nicht

den Eindruck erwecken, dass es akzeptabel wäre, dass für die aktuellen Mitgliedstaaten eine Regel gilt, während für die neuen Mitgliedstaaten andere Regeln gelten – eine Art zweitklassige Mitgliedschaft. Schon jetzt ergeben sich Schwierigkeiten daraus, dass einige Gründungsmitgliedstaaten bestimmte Privilegien genießen, die die anderen nicht haben.

Hier muss ich ein Interesse bekennen. Ich habe mich immer für eine Erweiterung ausgesprochen, solange sie vernünftig ist. Wenn ein Land sich um die Mitgliedschaft bewirbt, alle Prüfungen besteht und alle Anforderungen erfüllt – warum sollte es dann nicht der Europäischen Union beitreten? Eine größere Union ist eine stärkere Union. Wenn z. B. die Länder des Balkans hinreichende Reformen durchführen, um der Union beitreten zu können, und alle Prüfungen bestehen, warum sollten sie dann nicht beitreten dürfen? Welchen Sinn hat es, ein Land als „Beitrittskandidaten“ anzuerkennen, wenn sich sein Status auch dann nicht ändert, wenn es alle Prüfungen besteht? Erweiterung wird auch den Frieden in Regionen wie dem Balkan sichern, wo es in jüngerer Zeit noch Kriege und schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegeben hat. Erweiterung bereichert die Europäische Union nicht nur politisch und wirtschaftlich, sondern auch kulturell, wenn sich die neuen Kulturen, Sprachen und Traditionen mit denen verflechten, die schon zur Union gehören. In Anbetracht des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ist es erforderlich, eine Botschaft auszusenden: Obwohl dieser Austritt beiden Seiten geschadet hat, gibt es eine Reihe von Ländern, die der Union *beitreten*, nicht aus ihr austreten wollen. Eine maßvolle, vernünftige und wohlüberlegte Erweiterung wird diese Botschaft vermitteln, nämlich die Botschaft, dass die Union mehr Vertrauen in sich selbst und ihre Zukunft haben muss.

Die Verwendung mehrerer Amtssprachen schafft keinen Turm von Babel. Mit den derzeitigen Amtssprachen haben die Politiker der Europäischen Union, die Mitglieder des Parlaments, die Verwaltung und die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes einander immer verstanden. Europa war der Geburtsort des Konzepts des Nationalstaats. Über lange Zeiträume hinweg hat das Unruhe und Kriege verursacht. Die beiden Weltkriege des letzten Jahrhunderts begannen in Europa. Heute verursacht die nationale Identität keine Spannungen, und zwar deshalb, weil die Union in der Lage war, sich an die Zeit anzupassen und Diversität zu fördern statt zu unterdrücken, solange sich alle an ihre allgemeinen und besonderen Regeln halten. Diversität bedeutet nicht, dass jeder tun kann, was er will. Sie bedeutet vielmehr, dass in dieser „Föderation souveräner Staaten“, wie Präsident Barroso die Europäische Union gerne genannt hat, Platz ist für jeden, mit seinen Traditionen, seinen Sprachen und seinen Kulturen. Diese müssen aber in einem Rahmen von Normen und Regeln gepflegt werden. Ich bin sicher, dass sich niemand

weniger als Malteser, Franzose oder Pole fühlt, weil er Teil der Europäischen Union ist. Damit das so bleibt, muss diese Vielsprachigkeit gewahrt werden.

Vielsprachigkeit bedeutet auch, dass die Union die europäischen Bürger so energisch wie möglich ermutigt, Fremdsprachen zu erlernen. Für uns Malteser ist es, weil unser Land so klein ist und Maltesisch nur von Maltesern gesprochen wird, unerlässlich, andere Sprachen zu erlernen. Dabei ist Englisch am weitesten verbreitet, gefolgt von Italienisch (bis 1934 war Italienisch noch Amtssprache in Malta) und Französisch. Dass Europäer ermutigt werden, Fremdsprachen zu erlernen, stärkt Beziehungen und die Zusammenarbeit und hilft uns dabei, einander besser zu verstehen, und zwar nicht nur als ein Mittel der Kommunikation, sondern auch was Konzepte und Ideen betrifft. Aus diesem Grund hat der Europäische Rat 2017 in seinen Schlussfolgerungen erklärt, dass die Union hinarbeiten wird auf das „vermehrte Erlernen von Sprachen, so dass mehr junge Menschen neben ihrer Muttersprache mindestens zwei europäische Sprachen sprechen werden“.

Ein wichtiger Grundsatz der Europäischen Union ist, dass innerhalb der Union rechtlich gesehen alle gleich sind. Es ist nachvollziehbar und berechtigt, dass die größeren Länder aufgrund dieser Größe eine gewisse Macht ausüben. Niemand erwartet, dass ein Land mit einer halben Million Einwohner die gleiche Vertretung im Europäischen Parlament hat wie ein Land mit 80 Millionen Einwohnern. Malta ist allerdings proportional gesehen – also pro Kopf – stärker vertreten als z. B. Deutschland. Dies gilt auch für den Ministerrat. Obwohl die großen Staaten mit großer Bevölkerung nach dem Unionsrecht zu Recht über mehr Stimmen bei der Entscheidungsfindung verfügen, wird in der Praxis Konsens gegenüber einer förmlichen Abstimmung bevorzugt. Bei der Kommission ernennen die großen wie die kleinen Mitgliedstaaten ein Mitglied, das zwar nicht die Regierung vertritt, die es ernannt hat, das aber in der Kommission als Experte für die Fragen fungiert, die „*das Land, das ich am besten kenne*“, betreffen – ein Ausdruck, den wir bei der Kommission verwendet haben, um zu vermeiden, unser Land beim Namen zu nennen, und zu betonen, dass wir es nicht vertreten. Es ist daher wichtig, auf die Verwendung mehrerer Amtssprachen hinzuwirken, statt dem entgegenzuwirken. So wird sich jeder in der Europäischen Union willkommen und gleichberechtigt fühlen.

Europarecht im Polder: Niederländisch als Bindeglied

— **Prof. Dr. J. W. van de Gronden**

Professor für Europarecht am Forschungszentrum für Staat & Recht, Radboud Universität in Nijmegen, und Staatsraad im besonderen Dienst bei der Abteilung für Verwaltungstreitsachen des Raad van State.

Einführung

Jeder hat schon einmal die Erfahrung gemacht: Man versucht, ein Gerät mit einem anderen zu verbinden (z. B. einen Computer mit einem Bildschirm), und stellt dann fest, dass beide Geräte unterschiedliche Anschlüsse haben. Dieses Problem lässt sich mit einem Steckverbinder lösen. Durch die Verwendung dieses Verbindungsstücks können die beiden Geräte zusammen funktionieren.

Meiner Meinung nach hat die Verwendung der niederländischen Sprache eine ähnliche Funktion wie ein Steckverbinder. Es ist allgemein bekannt, dass das Europarecht einen großen Einfluss auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, auch die der Niederlande, ausübt. Bei der Entwicklung des Europarechts spielen sowohl das Englische als auch das Französische eine sehr wichtige Rolle. Das Europarecht muss jedoch auch in Ländern wie den Niederlanden angewandt werden. Dieser Prozess, der komplexe Fragen aufwirft, wird dadurch erleichtert, dass wichtige Rechtstexte wie die Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung der Union in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, zu denen auch das Niederländische gehört, verfügbar sind. Die niederländische Sprache verbindet somit das Europarecht und das nationale Recht in der niederländischen Rechtsordnung.

Die Rolle des Niederländischen möchte ich im Folgenden näher erläutern. Zunächst werde ich den ständig wachsenden Einfluss des Europarechts auf das niederländische Recht behandeln. Dann werde ich kurz auf die Problematik der Begriffe und Konzepte eingehen. Schließlich möchte ich als Professor für Europarecht von meinen Erfahrungen in der Ausbildung einer neuen Generation von Studierenden zu Juristen berichten.

Der Einfluss des Europarechts auf die niederländische Rechtsordnung

Der ständig wachsende Einfluss des Europarechts ist als spektakulär zu bezeichnen. Dieser Prozess begann natürlich mit der Entwicklung klassischer Lehren wie derjenigen vom Vorrang des Europarechts¹, *von der unmittelbaren Wirkung und der Freizügigkeit. Eines der Leiturteile betraf ein Vorabentscheidungsersuchen aus den Niederlanden: das Urteil Van*

1 | Vgl. z. B. Rechtssache 6/64, Costa ENEL, Urteil vom 15. Juli 1964, [EU:C:1964:66](#), und Rechtssache C-824/18, Krajowa Rada Sądownictwa, Urteil vom 2. März 2021, [EU:C:2021:153](#).

*Gend en Loos*². Schnell wurde klar, dass das niederländische Recht ohne Kenntnisse des Europarechts nicht praktiziert werden konnte.

Von großer Bedeutung war ferner, dass auch das nationale Verfahrensrecht vom Europarecht beeinflusst wurde und wird. In den bekannten Urteilen *Rewe*³ und *Comet*⁴ wurde entschieden, dass das nationale Verfahrensrecht die Geltendmachung von Rechten, die sich aus europäischen Vorschriften ergeben, nicht (praktisch) unmöglich machen darf und diese Rechte nicht schlechter behandeln darf als diejenigen, die sich aus nationalen Vorschriften ergeben. Diese Rechtsprechung erwies sich als Ausgangspunkt für die Entwicklung speziellerer Ansätze bei traditionellen Konzepten des nationalen Rechts wie der richterlichen Prüfung von Amts wegen⁵. Das Verfahrensrecht spielt eine wesentliche Rolle für die Rechtsuchenden, die ihre auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Ansprüche durchsetzen wollen. Eben deshalb ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt. Der Einfluss des Unionsrechts auf das Verfahrensrecht hat dazu geführt, dass eine rechtliche Infrastruktur für die Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften geschaffen wurde.

Das Verfahrensrecht kanalisiert den Rechtsstreit und regelt den Zugang zur Justiz. Außerdem ist es eng mit der Souveränität eines Landes verbunden. Dabei spielt die Sprache offensichtlich eine wesentliche Rolle. Für das niederländische Verfahrensrecht ist natürlich die niederländische Sprache entscheidend. Es darf nicht vergessen werden, dass Niederländisch eine Rechtssprache ist und dass diese Sprache zur Beilegung von Streitigkeiten verwendet wird, die u. a. den Gerichten in den Niederlanden unterbreitet werden. Der Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Verfahrensrecht hat daher zu

2 | Rechtssache C-26/62, *Van Gend en Loos*, Urteil vom 5. Februar 1963, [EU:C:1963:1](#).

3 | Rechtssache 33/76, *Rewe*, Urteil vom 16. Dezember 1976, [EU:C:1976:188](#).

4 | Rechtssache 45/76, *Comet*, Urteil vom 16. Dezember 1976, [EU:C:1976:191](#).

5 | Vgl. hierzu z. B. S. Prechal und R.J.G.M. Widdershoven, *Inleiding tot het Europees bestuursrecht*, Nijmegen, 2017, S. 410 ff.

einer interessanten Wechselwirkung niederländischer und unionsrechtlicher Konzepte geführt⁶.

Eine weitere wichtige Entwicklung ist die immer umfassendere europäische Harmonisierung. Die Entwicklung der Politiken auf Unionsebene führt dazu, dass unionsrechtliche Vorschriften erlassen werden. Die Zahl der im Lauf der Jahre erlassenen Rechtsakte ist sehr groß. Viele Verordnungen und Richtlinien der Union gelten für alle möglichen Politikbereiche. Bekanntlich muss eine Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt werden⁷. Für Verordnungen besteht dagegen ein Umsetzungsverbot⁸. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine nationalen Rechtssetzungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verordnung anwenden und durchsetzen zu können. Im Gegenteil: Sowohl bei einer Richtlinie als auch bei einer Verordnung müssen die (z. B. für die Durchsetzung) zuständigen nationalen Stellen benannt, die nationalen (z. B. verfahrensrechtlichen) Vorschriften angepasst und allgemeine unionsrechtliche Konzepte umgesetzt werden⁹. Dies zeigt, dass das Unionsrecht für seine Umsetzung, einschließlich der Anwendung und Durchsetzung, in hohem Maße von den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten abhängt. Ohne den nationalen rechtlichen Rahmen ist das Unionsrecht zahnlos. Die europäischen Normen und Vorschriften müssen also in diesem nationalen Rahmen ihren Platz finden. Gemäß Art. 4 Abs. 3 des EU-Vertrags müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie ihren unionsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Für die Niederlande bedeutet dies natürlich, dass die niederländische Fassung der europäischen Normen und Vorschriften Eingang in das niederländische Recht finden muss. Das Niederländische führt dazu, dass das in Brüssel, Straßburg und Luxemburg entwickelte Recht auch von den niederländischen Behörden angewandt werden kann. Wie bereits erwähnt, hat sich die europäische Harmonisierung – d. h. Richtlinien, Verordnungen und andere Maßnahmen – nun erheblich intensiviert. Daher müssen immer mehr europäische

6 | Diese Entwicklung wird u. a. beschrieben in S. Prechal und R.J.G.M. Widdershoven, *Inleiding tot het Europees bestuursrecht*, Nijmegen, 2017; B. Hessel, *Het recht van de EU voor decentrale overheden*, Nijmegen, 2016, und A. Hartkamp, *Vermogensrecht algemeen – Europees recht en Nederlands vermogensrecht*, Deventer, 2019.

7 | Vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV.

8 | Der Gerichtshof hat dies u. a. in der Rechtssache 94/77, Zerbone, Urteil vom 31. Januar 1978, [EU:C:1978:17](#), aus Art. 288 Abs. 2 AEUV abgeleitet.

9 | Vgl. z. B. Rn. 17 des Urteils in der Rechtssache C-205/82, *Deutsche Milchkontor*, 21. September 1983, [EU:C:1983:233](#), und Rn. 33 des Urteils in der Rechtssache C-367/09, *Belgisch Interventie- en Restitutiebureau*, 28. Oktober 2010, [EU:C:2010:648](#).

Regelungen in die nationale Rechtsordnung umgesetzt werden. Für die Umsetzung nutzen die Niederlande häufig ihre bereits bestehenden nationalen Gesetzeskomplexe wie das Bürgerliche Gesetzbuch, bestimmte Verwaltungsgesetze (Umweltgesetz, Wettbewerbsgesetz usw.) und die Strafgesetze. Das bedeutet, dass viele europäische Vorschriften und Normen zwischen Bestimmungen des niederländischen Rechts eingefügt werden. Es findet gewissermaßen eine „Osmose“ zwischen Vorschriften und Normen europäischen oder niederländischen Ursprungs statt. Dank der niederländischen Sprache ist diese Fusion möglich. Die offizielle niederländische Fassung von Unionsvorschriften ermöglicht es den niederländischen Stellen, das Europarecht in enger Verbindung mit dem nationalen Recht anzuwenden.

Diese „synchrone“ Anwendung findet mit zunehmender europäischer Harmonisierung immer häufiger statt und ist für viele Rechtspraktiker Teil der täglichen Arbeit geworden. Meiner Meinung nach wird die europäische Politik so auch den Bürgern nähergebracht. Die Garantie, auf die ein niederländischer Verbraucher bei einem Kauf Anspruch hat, ist weitgehend in Vorschriften europäischen Ursprungs geregelt. Meines Erachtens ist allerdings auf einen Punkt hinzuweisen. Durch die nahtlose Integration der europäischen Vorschriften in die nationalen Gesetzeskomplexe erkennen viele Bürger und sogar Juristen nicht mehr, dass diese Vorschriften aus Europa kommen: Auf den ersten Blick scheinen sie auf holländischem Boden gewachsen zu sein. Es kann daher nicht schaden, einen Sensibilisierungsprozess in Gang zu setzen, um die Kenntnis von diesem schönen „Duett zwischen europäischem und niederländischem Recht“ zu verbessern.

Begriffe und Konzepte

Die niederländische Sprache spielt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Europarechts in die Rechtsordnung im holländischen Polder. Im Recht kommt Begriffen und Konzepten natürlich große Bedeutung zu. Bestimmte Begriffe des niederländischen Rechts können durch das Europarecht einen anderen Inhalt bekommen. Dass es für bestimmte unionsrechtliche Begriffe einen offiziellen niederländischen Begriff gibt, macht es relativ einfach, Änderungen in das niederländische Recht zu übertragen. Ein Beispiel aus der Vergangenheit ist der Begriff des Abfalls¹⁰. Ursprünglich wurden von diesem Begriff im niederländischen Recht nur Gegenstände erfasst, die dauerhaft

10 | Vgl. hierzu J. W. van de Gronden, *De Implementatie van het EG-milieurecht door Nederlandse decentrale overheden*, Deventer, 1998, S. 260 bis 266.

entsorgt werden. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergab sich jedoch, dass dieser Ansatz zu eng war. Auch Stoffe, die wiederverwendet werden können, sind als Abfall anzusehen¹¹. Es geht hier nicht um Semantik, sondern darum, ob Rechtsvorschriften, die erlassen wurden, um die Umwelt und den Menschen zu schützen, anwendbar sind. Über die offizielle niederländische Fassung des unionsrechtlichen Abfallbegriffs, der in die niederländischen Rechtsvorschriften aufgenommen wurde, fand die durch den Gerichtshof vorgenommene Auslegung schnell Eingang in die Rechtspraxis.

Ein weiteres Beispiel betrifft den Begriff der Genehmigung(sregelung). Die Dienstleistungsrichtlinie¹² befasst sich mit mitgliedstaatlichen Genehmigungsregelungen. Solche Regelungen können unter bestimmten Bedingungen zu ungerechtfertigten Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs führen. Im Englischen wird der Begriff „authorisation“ und im Französischen „autorisation“ verwendet. Die niederländische Fassung der Dienstleistungsrichtlinie verwendet das niederländische Wort „vergunning“ (Genehmigung). Dies ermöglichte es dem niederländischen Gesetzgeber, bei der Umsetzung dieser Richtlinie an den bereits im niederländischen Verwaltungsrecht existierenden Begriff der Genehmigung anzuknüpfen. Dadurch wurde der Umsetzungsprozess vereinfacht. Für die zuständigen Behörden ist klar, dass nationale Entscheidungen, die im Niederländischen als Genehmigungen bezeichnet werden, anhand der Dienstleistungsrichtlinie geprüft werden müssen. Dabei ist es allerdings sehr wichtig, dass der Definition des Begriffs der Genehmigung in der europäischen Dienstleistungsrichtlinie genau gefolgt wird, was zu Anpassungen des traditionellen Genehmigungsbegriffs im niederländischen Recht führen kann. Art. 4 dieser Richtlinie enthält eine Definition des Begriffs der Genehmigungsregelung, auch in der niederländischen Sprachfassung¹³, so dass diese Definition auch in die niederländische Rechtspraxis Eingang finden kann. Es ist daher auch nicht überraschend,

11 | Vgl. z. B. Rn. 31 des Urteils in der Rechtssache C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie*, 18. Dezember 1997, [EU:C:1997:628](#).

12 | Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006, L 376, S. 36.

13 | Diese Definition lautet: „elke procedure die voor een dienstverrichter of afnemer de verplichting inhoudt bij een bevoegde instantie stappen te ondernemen ter verkrijging van een formele of stilzwijgende beslissing over de toegang tot of de uitoefening van een dienstenactiviteit“ („jedes Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer oder -empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken“).

dass das Dienstleistungsgesetz eine Definition der Genehmigungsregelung enthält, die auf derjenigen der Richtlinie beruht¹⁴.

Infolge des immer intensiveren Strebens nach europäischer Harmonisierung sind viele Begriffe aus dem europäischen Recht in das niederländische Recht übernommen worden. Aus rechtlicher Sicht ist dies ein schwieriges Unterfangen. Günstig wirkt sich dabei zweifelsohne die Verfügbarkeit wichtiger Rechtsquellen in niederländischer Sprache aus. In den Niederlanden gibt es sogar Beispiele für eine spontane Harmonisierung. In diesem Fall bemüht sich der nationale Gesetzgeber freiwillig um eine Angleichung an das Europarecht, ohne durch dieses dazu verpflichtet zu sein. Das bekannteste Beispiel hierfür ist das niederländische Wettbewerbsgesetz¹⁵. Die materiell-rechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes sind von den Art. 101 und 102 AEUV und der Europäischen Fusionskontrollverordnung¹⁶ abgeleitet, auch wenn das Unionsrecht dies nicht verlangt¹⁷. Dass es eine offizielle niederländische Fassung des Vertrags und der Fusionskontrollverordnung gibt, hat diesen Prozess erheblich erleichtert. Die richtigen Begriffe und Konzepte waren im Niederländischen bereits vorhanden. Der Gesetzgeber konnte daher an diese wettbewerbsrechtlichen Begriffe wie Unternehmen, Vereinbarung, wirtschaftliche Macht und Zusammenschluss anknüpfen, die von wesentlicher Bedeutung sind. Für bestimmte Begriffe wird sogar unmittelbar auf die entsprechenden Begriffe im Unionsrecht verwiesen: Es wird nämlich bestimmt, dass „Unternehmen“ und „Vereinbarung“ im Sinne des Wettbewerbsgesetzes denselben Inhalt haben wie die entsprechenden Begriffe in Art. 101 AEUV. Dies hat zur Folge, dass die Auslegung von Begriffen wie „Vereinbarung“ und „Unternehmen“ in der Rechtsprechung

14 | In Art. 1 des Dienstleistungsgesetzes wird die Genehmigungsregelung wie folgt definiert: „procedure die voor een dienstverrichter of afnemer de verplichting inhoudt bij een bevoegde instantie stappen te ondernemen ter verkrijging van een vergunning“ („Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer oder -empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung zu erwirken“).

15 | Vgl. Kamerstukken II, 24 707, Nr. 3, S. 10.

16 | Verordnung Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 2004, L 24, S. 1.

17 | Eine Reihe von Durchführungsfragen im Wettbewerbsrecht sind im Übrigen durchaus Gegenstand zwingender Harmonisierung. Vgl. Richtlinie 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl. 2019, L 11, S. 3.

der Unionsgerichte automatisch auch eine Auslegung der vergleichbaren Begriffe im niederländischen Wettbewerbsgesetz darstellt¹⁸.

Ausbildung im Unionsrecht auf Niederländisch

Die zunehmende Europäisierung des Rechts hat dazu geführt, dass die Lehre des Europarechts einen festen Platz im Lehrplan des Jurastudiums an den niederländischen Universitäten eingenommen hat. Durch die Globalisierung wurde auch die Internationalisierung der juristischen Ausbildung auf die Tagesordnung gesetzt. Dies hat die Frage aufgeworfen, ob unionsrechtliche Fächer ausschließlich auf Englisch unterrichtet werden sollten. Meiner Meinung nach ist diese Frage differenziert zu beantworten. Einerseits ist es von großer Bedeutung, dass Juristen in der Lage sind, wichtige Themen und Fragen mit Kollegen aus anderen Ländern zu erörtern. Andererseits ist es auch ihre Aufgabe, das Europarecht auf der nationalen Ebene anzuwenden. Daher ist es wünschenswert, dass Europarecht an den niederländischen Universitäten sowohl auf Englisch als auch auf Niederländisch gelehrt wird. Im ersten Jahr können sich die Studierenden mit dem europäischen Recht in ihrer eigenen Sprache vertraut machen und dieses Rechtsgebiet auch mit dem nationalen Recht in Verbindung bringen, mit dem sie in dieser Phase ihres Studiums natürlich zum ersten Mal konfrontiert werden. Zu einem späteren Zeitpunkt können sich die Studierenden mit unionsrechtlichen Fragen und Themen auf Englisch vertraut machen. Nach meiner Erfahrung mit der Lehre an der Radboud Universität in Nimwegen, wo ich selbst Europarecht unterrichten darf, ist diese Mehrsprachigkeit eine Bereicherung. Die Studierenden erhalten so einen guten Einblick in die mehrsprachige Dimension des Europarechts. Ferner wird ihnen vor Augen geführt, dass das Europarecht nur dann gedeihlich praktiziert werden kann, wenn dabei das nationale Recht berücksichtigt wird. Selbst für die Studierenden der European Law School in Nimwegen stehen daher neben dem europäischen und internationalen Recht auch die Grundlagen des niederländischen Rechts auf dem Lehrplan. Wie bereits erwähnt, ist Niederländisch eine Rechtssprache, da diese Sprache in den Verfahren vor den niederländischen Gerichten verwendet wird. Es ist von großer Bedeutung, dass der künftige Spezialist für Europarecht den nationalen Rechtsrahmen, in dem er sein Fachwissen anwenden wird, und die in diesem Rahmen verwendete Sprache gut

18 | Zu den verschiedenen Methoden, mit denen das Wettbewerbsgesetz an das Europarecht anknüpfen wollte, vgl. M. R. Mok, *Kartelrecht I Nederland: de Mededingingswet*, Deventer, 2004, S. 69 bis 72.

versteht. So ist es beispielsweise wichtig, zu wissen, was eine rechtswidrige Handlung nach niederländischem Recht ist, wenn es darum geht, ob die niederländische öffentliche Verwaltung nach der *Francovich-Rechtsprechung*¹⁹ des Gerichtshofs für Schäden haftet, die durch einen Verstoß gegen Unionsrecht verursacht wurden. Ein weiteres Beispiel betrifft die Gewährung einer Subvention. Will man diese mit der Begründung anfechten, dass es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, die gegen das Unionsrecht verstößt, muss man sich vergewissern, ob sie in Form eines Beschlusses gewährt wurde, der vor den niederländischen Verwaltungsgerichten angefochten werden kann.

Mehrsprachigkeit bedeutet in Nimwegen, dass nicht nur Englisch und Niederländisch, sondern auch Französisch berücksichtigt wird. Im Bachelor-Studiengang *European Law School* können die Studierenden die Spezialisierung „Juristische Übersetzung“ wählen. Ziel dieses Kurses ist es, die Studierenden in die Übersetzung von Rechtstexten aus dem Französischen in das Niederländische einzuführen. Natürlich spielt das Französische im Europarecht traditionell eine zentrale Rolle. Es ist bekanntlich die Sprache des Gerichtshofs und des Gerichts. Das Fach „Juristische Übersetzung“ verdeutlicht den Studierenden, wie das Europarecht von den Unionsgerichten angewandt wird. Sie erhalten Vorlesungen zur Übersetzung und zu wichtigen Aspekten des Europarechts sowie konkrete Anleitungen für die Übersetzung von Rechtstexten aus dem Französischen in das Niederländische. Die beteiligten Dozenten verfügen über große praktische Erfahrung. Auch Koen Wolfs, Leiter des Referats niederländische Übersetzung am Gerichtshof, wirkt an diesem Kurs mit, und zwar sowohl als Dozent als auch als Impulsgeber. Meiner Meinung nach ist die Aufnahme der französischen Sprache in den Lehrplan eine wunderbare Bereicherung des Programms der *European Law School* in Nimwegen. Das Fach „Juristische Übersetzung“ wird der Übersetzung gerecht, die von der Unionsebene in den nationalen Bereich vorgenommen werden muss.

Darüber hinaus bietet das Fach „Juristische Übersetzung“ den Studierenden einen Einblick in den Übersetzerberuf. Diejenigen, die z. B. ein Urteil aus dem Französischen in das Niederländische übersetzen, leisten einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Umsetzung des Europarechts in die nationale Rechtsordnung. Die Union basiert auf der Mehrsprachigkeit, und Übersetzer erfüllen daher die Aufgabe einer Schaltstelle.

19 | Vgl. u. a. verbundene Rechtssachen C-6/90 und 9/90, *Francovich*, Urteil vom 19. November 1991, [EU:C:1991:428](#), und verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur*, Urteil vom 5. März 1996, [EU:C:1996:79](#).

Meines Erachtens kann das erworbene Wissen (neben der Arbeit als Übersetzer) in allen möglichen Positionen von Nutzen sein. Die Studierenden haben sich mit der Mehrsprachigkeit des europäischen Rechts vertraut gemacht. Wenn sie z. B. später eine Stelle in der Justiz antreten, können ihnen Französischkenntnisse bei der Auslegung bestimmter Urteile und Bestimmungen des Unionsrechts helfen. Es kann auch sein, dass sie in ihrem Amt als Richter an der Formulierung von Vorlagefragen in einer Rechtssache mitwirken müssen, die unionsrechtliche Fragen aufwirft. Bei dieser Formulierung können sie dann berücksichtigen, dass diese Fragen u. a. in das Französische übersetzt werden müssen. Wenn sie als Beamte in einem Ministerium arbeiten und mit einem unionsrechtlichen Problem konfrontiert werden, können sie zu dessen Lösung beitragen, indem sie auch die einschlägigen Rechtsquellen in französischer und natürlich in englischer Sprache konsultieren.

Schluss

Für die Praxis des Europarechts ist die niederländische Sprache von großer Bedeutung. Die unionsrechtlichen Vorschriften müssen in die nationale Rechtsordnung umgesetzt werden, und diese Umsetzung ist daher weitgehend vom nationalen Recht abhängig. Die offizielle niederländische Fassung von Unionsrechtsakten erleichtert die Umsetzung des Unionsrechts in die niederländische Rechtsordnung erheblich und damit auch die wirksame Umsetzung dieser Rechtsakte. Damit ist die niederländische Sprache das Bindeglied zwischen dem Unionsrecht und der nationalen Rechtsordnung in den Niederlanden. Die Mehrsprachigkeit ist eine wichtige Dimension des Unionsrechts. Die Verfügbarkeit wichtiger Unionsrechtsquellen in mehreren Sprachen bringt die Europäische Union und ihr auf den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten beruhendes Recht den Bürgern und den Rechtssuchenden näher.

Die Bedeutung der Vielsprachigkeit für die europäische Hochschule der Zukunft

— Prof. Dr. Jan Wouters

Jan Wouters ist ordentlicher Professor für Völkerrecht und internationale Organisationen und Jean-Monnet-Lehrstuhlinhaber *ad personam* an der KU Löwen, an der er gleichzeitig Direktor des Instituts für Völkerrecht und des Leuven Centre for Global Governance Studies sowie Präsident des Rates für Internationale Politik ist. Er ist Mitglied der Königlich-Flämischen Akademie von Belgien, Gastprofessor an der Columbia University, dem Europacollege in Brügge, der Universität Paris 2 Panthéon-Assas, Sciences Po und der LUISS sowie Rechtsanwalt bei der Anwaltskammer Brüssel.

Einleitung

In diesem Beitrag möchte ich einige Überlegungen zur Bedeutung von Vielsprachigkeit für die europäische Hochschule der Zukunft anstellen. Dabei handelt es sich um ein persönliches Bekenntnis eines Hochschullehrers, den der europäische Einigungsprozess und die reichhaltige kulturelle Vielfalt Europas während seiner gesamten beruflichen Laufbahn begeistert haben. Ich hatte immer eine Leidenschaft für das Recht der Europäischen Union als Integrationswerkzeug, halte es aber auch für ein wichtiges Instrument des Dialogs mit den nationalen und regionalen Kulturen und Rechtssystemen der Mitgliedstaaten sowie mit dem Völkerrecht, aus dem die europäische Rechtsordnung hervorgegangen ist¹.

Als ich im Juli 1987 mein Studium an der Universität Antwerpen abschloss, war die Einheitliche Europäische Akte gerade in Kraft getreten. Viele wissen es nicht mehr, aber dieser Vertrag bedeutete eine wichtige Neubelebung des europäischen Einigungsprozesses, nicht nur im Hinblick auf das „Projekt 1992“ für den Binnenmarkt, sondern auch für die Europäische Politische Zusammenarbeit (den Vorläufer der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der GASP), die europäische Umweltpolitik, die Stärkung des Europäischen Parlaments, usw. In meiner ersten Veröffentlichung im Jahr 1988 ging es um die Liberalisierung des europäischen Kapitalverkehrs, der im EWG-Vertrag viele Jahre lang eine Grundfreiheit zweiten Ranges gewesen war. Vor allem der Vertrag von Maastricht von 1992 stellte einen historischen Durchbruch bei der Vereinigung des europäischen Kontinents dar und bewirkte sowohl eine starke Vertiefung (die Wirtschafts- und Währungsunion als „Dach“ auf dem Gebäude der Zollunion und des Binnenmarkts) als auch eine Erweiterung (eine politische Union mit einer Unionsbürgerschaft, die GASP, eine Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres usw.) der Integration.

Es war auch der Vertrag von Maastricht, der den EG-Vertrag mit einem „Kulturkapitel“ anreicherte. Hier liegt der Ursprung der schönen Formel, dass die Gemeinschaft und später die Union einen Beitrag „zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung

1 | Leider bestehen derzeit dennoch einige Konflikte zwischen Völkerrecht und EU-Recht. Vgl. einen früheren Beitrag: J. Wouters, „The Tormented Relationship between International Law and EU Law“, in P.H.F. Bekker, R. Dolzer und M. Waibel (Hrsg.), *Making Transnational Law Work in the Global Economy. Essays in Honour of Detlev Vagts*, Cambridge, Cambridge University Press, 2010, S. 198 bis 221.

des gemeinsamen kulturellen Erbes“ leistet²: kurzum Einheit in Vielfalt! Beim Schreiben eines Buchs über den Vertrag von Maastricht³ in den Jahren 1994 bis 1996 verwendete ich alle damaligen Sprachfassungen des Vertrags. Dadurch wurde mir die enorme Kraft bewusst, die von rechtlicher Vielsprachigkeit ausgeht. Und es hat meine Bewunderung für die Übersetzer der EU nur noch verstärkt: Versuchen Sie beispielsweise einmal, die sperrige Definition des Subsidiaritätsprinzips⁴ gleichlautend in alle Amtssprachen der EU zu übersetzen! Mein großer Respekt für die Übersetzer und Dolmetscher der EU geht bereits auf die Zeit zurück, in der ich als Referent beim Gerichtshof tätig war – in den Jahren 1991 bis 1994, als die bisweilen umfangreichen Entwürfe von Schlussanträgen (einschließlich der vielen Fußnoten), die wir den Übersetzungsdiensten mit Generalanwalt Walter van Gerven übermittelten, diese in Angst und Schrecken versetzten⁵.

Seit Ende 2017 engagiere ich mich auch stark in der Dynamik der „europäischen Hochschulallianzen“ und habe dazu beigetragen, den Weg für eine dieser Allianzen zu bereiten: Una Europa⁶. In diesem Rahmen haben wir in den letzten Jahren nicht nur erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Grundlagen für die Hochschule der Zukunft zu legen, in der Vielsprachigkeit eine zentrale Rolle spielt, sondern auch, um einen gemeinsamen interdisziplinären Bachelor in Europastudien einzurichten, in dem Vielsprachigkeit eines der zentralen Anliegen ist. Auf einzelne Gesichtspunkte gehe ich nun gerne näher ein.

2 | Nunmehr Art. 167 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3 | Vgl. W. Devroe und J. Wouters, *De Europese Unie. Het Verdrag van Maastricht en zijn uitvoering: analyse en perspectieven*, Löwen, Peeters, 1996, ausgezeichnet mit dem Stibbe-Preis.

4 | Nunmehr Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV); in seiner ursprünglichen Fassung Art. 3 B des EG-Vertrags.

5 | Seinerzeit wurden Beschwerden aus den Übersetzungsdiensten laut, und der Verwaltungsausschuss des Gerichtshofs erörterte eine Note zum übermäßigen Gebrauch von Fußnoten in den Schlussanträgen bestimmter Generalanwälte. Generalanwalt Walter van Gerven übermittelte daraufhin selbst eine Note mit einem Zitat aus dem Theaterstück *Amadeus* von Peter Shaffer. Darin geht es um die Antwort von Mozart auf die Bemerkung von Kaiser Joseph II., dass seine Oper *Die Entführung aus dem Serail* „too many notes“ habe. Mozart antwortete: „There are just as many notes, Majesty, as are required. Neither more nor less.“

6 | Vgl. <https://www.una-europa.eu/>.

Zur Initiative Europäische Hochschulen und zu Una Europa

In seiner berühmten Rede vom 26. September 2017 in der Sorbonne warb der französische Präsident Emmanuel Macron eindringlich für europäische Hochschulen:

„Je propose la création d’universités européennes qui seront un réseau d’universités de plusieurs pays d’Europe, mettant en place un parcours où chacun de leurs étudiants étudiera à l’étranger et suivra des cours dans deux langues au moins. Des universités européennes qui seront aussi des lieux d’innovation pédagogique, de recherche d’excellence. Nous devons nous fixer, d’ici à 2024, en construire au moins une vingtaine. Mais nous devons, dès la prochaine rentrée universitaire, structurer les premières, avec de véritables semestres européens et de véritables diplômes européens.“⁷

Der Vorschlag des französischen Präsidenten fand Unterstützung auf den europäischen Gipfeltreffen in Göteborg und Brüssel im Herbst 2017 und ist als „Initiative Europäische Hochschulen“ bekannt geworden. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2017 nennen im Übrigen – unmittelbar nach der Passage über die europäischen Hochschulen – als Ziel auch „das vermehrte Erlernen von Sprachen, so dass mehr junge Menschen neben ihrer Muttersprache mindestens zwei europäische Sprachen sprechen werden“⁸.

Diese Initiative hat uns an der KU Löwen sofort begeistert. Im Frühjahr 2018 haben wir mit Treffen in Paris und Bologna, gefolgt von eingehenden Diskussionen in Madrid und Berlin im Sommer jenes Jahres, die Grundlagen für eine Hochschulallianz geschaffen. So wurde Una Europa geboren, inzwischen eine Allianz von neun prominenten europäischen Hochschulen: Freie Universität Berlin, Alma Mater Studiorum Università di Bologna, University of Edinburgh, Uniwersytet Jagielloński w Krakowie, Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet, KU Löwen, Universidad Complutense de Madrid, Université

7 | <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2017/09/26/initiative-pour-l-europe-discours-d-emmanuel-macron-pour-une-europe-souveraine-unie-democratique>.

8 | <https://www.consilium.europa.eu/media/32213/14-final-conclusions-rev1-de.pdf>.

Paris 1 Panthéon-Sorbonne und Universität Leiden⁹. Die Vielsprachigkeit lässt sich bereits den Namen der Hochschulen entnehmen!

Una Europa ist nicht einfach ein weiteres „Konsortium“ oder „Projekt“ zwischen einigen europäischen Hochschulen. Selbst der Begriff „Allianz“ wird seinen zahlreichen Dynamiken nicht gerecht. Es geht im Wesentlichen um eine bahnbrechende, einzigartige und immer engere Schicksalsgemeinschaft und Integration unserer Arbeit in immer mehr Bereichen der Forschung, der Bildung und der Sozialdienste und damit um eine echte Hochschule der Zukunft. Wo wir mit Europastudien, Kulturerbe, Nachhaltigkeit, Informationswissenschaften und künstlicher Intelligenz begonnen haben, sind inzwischen Bereiche wie Gesundheit und zukünftige Werkstoffe hinzugekommen. Wir sind auch keine Anfänger: Die meisten Partnerhochschulen zählen Hunderte Jahre – bisweilen fast 1 000 Jahre – Geistesgeschichte, und zusammen bilden wir rund 450 000 Studierende aus, ganz zu schweigen von den digitalen Lerngruppen (die in die Millionen gehen).

Von Anfang an hat Una Europa entschieden den Weg der Vielsprachigkeit eingeschlagen; in den Partnereinrichtungen verwenden wir nämlich nicht weniger als neun Sprachen: Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Spanisch und Schwedisch. Es lohnt sich, das *Manifest über die Hochschule der Zukunft* zu lesen, in dem Una Europa Einblick in seine Seele gewährt. In diesem Manifest wird u. a. hervorgehoben, dass Una Europa „nicht ein Standort ist, sondern eine Einheit aus Wissen, Ideen und Werten und sich frei über Grenzen, Mittel und Zeit hinaus entwickelt“ und „ein Spiegel der Gesellschaft in ihrer Vielfalt ist, in dem sich Kulturen und Sprachen, Traditionen und Umbrüche wiederfinden“¹⁰. Vielsprachigkeit nimmt zwischen anderen Kernzielen wie Interdisziplinarität, Inklusion, Innovation, Interaktivität, Wirksamkeit und internationale Offenheit eine zentrale Rolle ein.

9 | In Kürze kommen ein zehnter und ein elfter Partner hinzu, darüber muss ich aber noch die notwendige Diskretion wahren.

10 | Vgl. <https://www.una-europa.eu/about/ueber-uns>.

Angesichts seines Engagements für Vielsprachigkeit plant Una Europa für die Zukunft die Öffnung der Sprachfächer aller Hochschulen für die Studierenden der jeweils anderen Hochschulen, die Schaffung von Sprachtandems¹¹, die den Studierenden mittels virtueller Mobilität die Teilnahme an Fächern in anderen Sprachen als der ihrer Heimatuniversität sowie die Mobilität des Lehrpersonals ermöglichen, und die Bereitstellung von MOOCs¹², um den Spracherwerb auf Anfängerniveau zu stimulieren. Auf die Vielsprachigkeit im neuen gemeinsamen Bachelor Europastudien gehe ich gleich noch ein.

Die Vision von Una Europa stimmt mit der Sichtweise des Rates der EU überein, der am 22. Mai 2019 eine Empfehlung „zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen“¹³ annahm, auch wenn es in dieser Empfehlung vor allem um Primar- und Sekundarbildung sowie um Berufsausbildungen geht. Die Feststellungen des Rates zum Sprachenbewusstsein in Schulen könnten gleichwohl entsprechend auch für die Hochschulausbildung gelten.

„Zum Sprachenbewusstsein in Schulen könnte auch ein Bewusstsein und Verständnis für die Lese- und Schreibkompetenz und die Mehrsprachenkompetenz sämtlicher Schülerinnen und Schüler, also auch Kompetenzen in Sprachen, die an der Schule nicht unterrichtet werden, gehören. Die Schulen könnten zwischen verschiedenen Stufen der benötigten Mehrsprachenkompetenz unterscheiden – je nach Kontext und Zweck und je nach den individuellen Lebensumständen, Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen der Lernenden.“¹⁴

Dennoch ist es einigermaßen verwunderlich, dass trotz aller Aufmerksamkeit, die europäische Entscheidungsträger auf die Initiative Europäische Hochschulen richten, derzeit kein einziges Strategiepapier zu existieren scheint, das die Problematik von

11 | Bei einem Sprachtandem oder Gesprächsaustausch geht es um den Erwerb einer Sprache durch einen wechselseitigen Sprachaustausch zwischen zwei Personen, die sich in ihrer jeweiligen (unterschiedlichen) Erstsprache – als Sprache, die die andere Person erlernen will – miteinander unterhalten.

12 | Ein MOOC, was für „massive open online course“ steht, ist ein Kurs, der im Hinblick auf massenhafte Teilnahme konzipiert wurde und bei dem das Kursmaterial (das schriftliches, aber auch audiovisuelles Material umfassen kann) über das Internet verbreitet wird, so dass die Teilnehmer nicht an einen bestimmten Ort gebunden sind.

13 | *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 5. Juni 2019, C-189, S. 15.

14 | 16. Erwägungsgrund der Empfehlung.

Vielsprachigkeit (bzw. des Mangels an Vielsprachigkeit) auf Hochschulniveau aufwirft. In ihrer Mitteilung *über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025* vom 30. September 2020 sieht die Europäische Kommission die „Förderung des Erlernens von Fremdsprachen und der Mehrsprachigkeit“ zwar als Teil des Qualitätsziels für den europäischen Bildungsraum an; denn „[d]ie Fähigkeit, verschiedene Sprachen zu sprechen, ist eine Voraussetzung, um im Ausland zu studieren und zu arbeiten und Europa in seiner ganzen kulturellen Vielfalt zu entdecken. Sie ermöglicht es Lernenden und Lehrenden, die Vorteile eines wahren europäischen Lernraums zu nutzen.“¹⁵ Die Kommission entwickelt dafür jedoch keine neuen Vorschläge und verweist im Wesentlichen auf die oben genannte Empfehlung des Rates von 2019, die nicht auf die Hochschulausbildung abzielt.

Auch der Aufruf von 2022 im Rahmen von Erasmus+ zu Vorschlägen für europäische Hochschulen ist in dieser Hinsicht nicht besonders konkret¹⁶. Europäische Hochschulen werden zwar darum ersucht, sich für die politischen Ziele des europäischen Bildungsraums, darunter Vielsprachigkeit, zu engagieren; dieser Verweis unterscheidet sich aber nicht vom ersten Aufruf zu Vorschlägen für europäische Hochschulen aus dem Jahr 2018. Die Vorstellung der Europäischen Kommission von Vielsprachigkeit hat sich in den letzten Jahren offenbar nicht sehr stark weiterentwickelt. So enthält ihre Mitteilung *über eine europäische Hochschulstrategie* vom 18. Januar 2022 nicht einen einzigen Verweis auf Vielsprachigkeit oder auf konkrete diesbezügliche Initiativen oder Aktivitäten¹⁷.

15 | Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025* vom 30. September 2020 (COM[2020] 625 final, S. 9).

16 | Vgl. <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/news/2022-erasmus-european-universities-call>.

17 | Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *über eine europäische Hochschulstrategie* vom 18. Januar 2022 (COM[2022] 16 final).

Zum gemeinsamen Bachelor Europastudien

Ab dem Studienjahr 2022/2023 bieten die Una-Europa-Hochschulen einen gemeinsamen interdisziplinären „Joint Bachelor of Arts in European Studies“ (BAES) an¹⁸. Sie haben dafür ein anspruchsvolles Akkreditierungsverfahren durchlaufen – sowohl über den sogenannten Europäischen Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes („European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“)¹⁹ für die Niederländisch-Flämische Akkreditierungsagentur (NVAO) im Jahr 2021 als auch nach verschiedenen nationalen Verfahren.

Mit dem BAES möchten wir Studierende aus Europa und der ganzen Welt in dem ausbilden, wofür „Europa“ steht: Grundwerte, Geschichte, Politik, Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Recht usw., aber auch seine kulturelle Identität und Vielfalt. Vielsprachigkeit wurde ausdrücklich in die Lernziele dieses neuen Programms aufgenommen: Am Ende des Programms – das eine dreijährige Ausbildung für insgesamt 180 ECTS nach dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen umfasst – müssen sich Studierende in mindestens einer europäischen Sprache neben ihrer Erstsprache und Englisch ausdrücken können, damit sie sich in der vielsprachigen europäischen Realität engagieren können. Wie wollen wir das realisieren?

Zunächst gilt der Vielsprachigkeit im Pflichtteil dieser Bachelorausbildung, dem sogenannten *truncus communis*, besondere Aufmerksamkeit. Dieser *truncus communis* wird derzeit von vier Una-Europa-Hochschulen (Bologna, Krakau, Löwen und Madrid) angeboten. Es geht um eine verstärkte Zusammenlegung von Einführungen in Kerndisziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften (Wirtschaft, Philosophie, Geschichte, politische Wissenschaften, Recht, mit weiteren Vertiefungsfächern im Bereich der europäischen Wirtschaft, der internationalen Beziehungen sowie des Europa- und Völkerrechts), jeweils aus einer europäischen Perspektive gelehrt, einerseits und stark multidisziplinären Fächern, darunter insbesondere zwei großen Ausbildungsteilen zu europäischen Kulturen und Gesellschaften bzw. zur europäischen Integration, andererseits. Ein wichtiger Aspekt ist auch der Erwerb von Forschungsfähigkeiten und -methoden, da Studierende zum Ende ihrer Ausbildung hin eine multidisziplinäre Bachelorarbeit anzufertigen haben.

18 | Wegen näherer Informationen vgl. <https://www.una-europa.eu/stories/introducing-the-una-europa-joint-bachelor-in-european-studies>, <https://baes.una-europa.eu/overview> und www.jointbaes.eu.

19 | https://www.eqar.eu/assets/uploads/2018/04/02_European_Approach_QA_of_Joint_Programmes_v1_0.pdf.

Im Rahmen des *truncus communis* wird ein gemeinsamer Sprachkurs angeboten, der gewährleisten soll, dass sich Studierende in mindestens einer europäischen Sprache neben ihrer Erstsprache und Englisch ausdrücken können, und gleichzeitig ihre Fähigkeit schärfen soll, in einem vielsprachigen Kontext zu arbeiten und zu forschen.

Aber auch nach dem *truncus communis* steht Vielsprachigkeit weiter im Mittelpunkt, denn dann bricht die Phase der innereuropäischen Mobilität an. Studierende werden sich ab dem zweiten Studienjahr entscheiden müssen, ihr Studium an einer oder möglicherweise sogar zwei anderen Una-Europa-Hochschulen fortzusetzen. Dies wird ihrer Kenntnis europäischer Sprachen und Kulturen ebenfalls zugutekommen, da an all diesen Partnerhochschulen auch Fächer in der jeweils eigenen Sprache angeboten werden.

Schließlich wird im Rahmen der Spezialisierung im zweiten und im dritten Jahr des BAES – Studierende können aus rund 20 Haupt- und etwa 30 Nebenfächern wählen – auch der Fachbereich „Sprachen und Kultur“ angeboten.

Einige kritische Überlegungen

Trotz der unermüdlichen Arbeit an der Zukunftsstrategie von Una Europa und insbesondere der Ausarbeitung und Einführung des BAES – man muss bedenken, dass dieses Programm mit den nationalen und/oder regionalen Rechtsvorschriften aller Una-Europa-Länder vereinbar sein musste, was eine gigantische Herausforderung darstellte – sollte mit den erreichten Ergebnissen und der weiteren Planung nach wie vor kritisch umgegangen werden, u. a. auch unter dem Gesichtspunkt der Vielsprachigkeit.

Reden wir nicht um den heißen Brei herum: Englisch ist – auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – die *lingua franca* für europäische Hochschulen. Innerhalb von Una Europa und seinen Organen ist es die Arbeitssprache. Diese Wahl ist natürlich aus Effizienzgründen getroffen worden, auch wenn festzuhalten ist, dass nicht jedermanns Englisch gleich gut ist und dass das Denken, Sprechen und Schreiben in Englisch für zahlreiche Mitglieder der Hochschulgemeinschaft innerhalb von Una Europa eine enorme Herausforderung darstellt. Eine europäische Hochschulallianz hat jedoch nicht die Mittel, um dauerhaft mit Dolmetschern und Übersetzern zu arbeiten.

Die Dominanz des Englischen schlägt sich natürlich auf das Unterrichtsangebot nieder. Um möglichst vielen Studierenden Bildung zu vermitteln, werden die meisten von Una Europa bereitgestellten Ausbildungen – seien es der BAES, Graduiertenstudien

oder MOOCs – überwiegend in englischer Sprache angeboten. Um für künftige Studierendengenerationen, die einen BAES oder eine andere Ausbildung absolvieren wollen – woher aus Europa oder aus der Welt sie auch kommen mögen –, attraktiv zu sein, wird zweifellos weiter stark in das englischsprachige Unterrichtsangebot der Una-Europa-Hochschulen investiert werden.

Hier dürfen wir in unserer Wachsamkeit nicht nachlassen und müssen sicherstellen, dass der Unterricht in unserer eigenen Sprache und ganz allgemein unsere reichhaltige kulturelle Vielfalt nicht darunter leidet. So wäre es keine gute Entwicklung, wenn Fächer „verenglischt“ würden, nur um ein interessanteres Angebot für gemeinsame Ausbildungen, beispielsweise im Rahmen einer europäischen Hochschulallianz, generieren zu können.

Es scheint auf der Hand zu liegen – tut das in der Praxis aber oft nicht –, dass sich Studierende, die mindestens ein oder sogar zwei oder drei Semester an derselben Hochschule studieren (was mit dem *truncus communis* des BAES der Fall sein wird), die Erstsprache dieser Hochschule und ihr Lernumfeld wenigstens auf elementarem Niveau zu eigen machen. Meine persönliche Erfahrung mit Erasmus-Austauschstudierenden in Löwen zeigt jedoch, dass das – zumindest in Flandern – kaum der Fall ist. Meines Erachtens müssen wir diesen Umstand kritisch zu betrachten wagen und sollten nach positiven Anreizen und Instrumenten suchen, um ausländischen Studierenden auch Grundbegriffe im Niederländischen beizubringen. Das Gleiche gilt für jede andere Una-Europa-Hochschule, die einen *truncus communis* oder Mobilität in den späteren Jahren des BAES anbietet. Dabei geht es nicht nur um den Studienplan, sondern auch um das kulturelle Angebot und das soziale Leben an der Gastuniversität und die Lebenswelt um sie herum. Eine Studierendengemeinschaft, auch wenn sie ausgesprochen international zusammengesetzt ist, darf keine sich selbst genügende Größe werden. So etwas kann zu einer gefährlichen Isolation und zu sehr künstlich voneinander getrennten Lebenswelten führen, in denen oft kaum noch Interaktion mit den örtlichen Studierenden und dem örtlichen Lebensumfeld stattfindet. Örtliche Gemeinschaften dürfen erwarten, dass ausländische Studierende Anstrengungen unternehmen, um mit ihnen in der Erstsprache dieser Gemeinschaften ein elementares Gespräch führen zu können. Wenn wir uns nicht dafür einsetzen, droht „Europa“ immer ein Elitenprojekt zu bleiben. Dann würden wir versäumen, die Grundlagen für ein nachhaltiges und durch Zusammenhalt geprägtes Europa zu schaffen, sowohl intern als auch in der Welt.

So viele Welten wie Sprachen

— Katarzyna Kłosińska

Katarzyna Kłosińska – Professorin an der Universität Warschau, Sprachwissenschaftlerin mit Schwerpunkt zeitgenössisches Polnisch. Seit 2019 ist sie Vorsitzende des Rats für die Polnische Sprache beim Präsidium der Polnischen Akademie der Wissenschaften (in den Jahren 1999 bis 2019 war sie dessen wissenschaftliche Sekretärin). Neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit engagiert sie sich für die Verbreitung von Wissen über Sprache. Einem breiteren Publikum ist sie durch ihre regelmäßigen Radiosendungen bekannt, die sie seit 2004 moderiert. Seit 2018 leitet sie die Arbeit des Sprachwissenschaftlichen Observatoriums an der Universität Warschau, wo ein Wörterbuch polnischer Neologismen erstellt wird.

Sprache ist eine Welt. Eine Welt, die sich um uns Menschen herum befindet – eine Welt, die uns umgibt. Eine Welt in uns Menschen – die Welt unserer Gedanken, Erfahrungen, Vorstellungen. Eine Welt zwischen uns Menschen – die Welt unserer Beziehungen zu anderen und die Welt, die aus Gesprächen und der Rezeption von Texten entsteht.

Sprache drückt das aus, was in der Außenwelt ist: Dinge, Phänomene, Situationen, Ereignisse – sie unterscheidet einzelne Elemente der Wirklichkeit, benennt, beschreibt, klassifiziert, bewertet sie, zeigt Beziehungen zwischen ihnen auf. Auf diese Weise gibt sie der Wirklichkeit eine Ordnung, dank der wir uns in dieser Wirklichkeit bewegen und sie verstehen können: Wir beobachten eine Welt, in der „ein Etwas“ immer „einem anderen Etwas“ ähnelt, und diese Ähnlichkeit entdecken wir dank Wörtern und grammatikalischen Formen. So können wir uns zum Beispiel vorstellen, was ein sich selbst vervielfältigendes schädliches Computerprogramm ist, weil es denselben Namen trägt wie das infektiöse Wesen, das unseren Körper befällt: Virus.

Muttersprachler sind sich im Allgemeinen kaum bewusst, wie sehr ihr Denken von Sprache durchtränkt ist. Ein Pole oder eine Polin muss sich vor der Verwendung eines Verbs im Plural darüber im Klaren sein, ob es (wenn auch nur gedanklich) mit einem Substantiv kombiniert wird, das Männer bezeichnet, oder mit einem, das sich auf Frauen, Tiere, Kinder oder Dinge bezieht. Im ersten Fall wird er/sie die männliche Personalform verwenden, im zweiten Fall die Sachform. Diese grammatikalische Kategorie „teilte“ die Welt in zwei Gruppen: Männer und den Rest (weswegen das Polnische von seinen Sprecherinnen bisweilen als eine frauenfeindliche Sprache angesehen wird – hierbei handelt es sich allerdings um eine unzulässige Vereinfachung). Wenn ein Slowene oder eine Slowenin von mehr als einer Sache spricht, muss er/sie näher bestimmen, wie viel „mehr als eine“ ist: zwei oder mehr als zwei. Die slowenische Sprache hat neben dem in anderen Sprachen bekannten Singular und Plural einen Dual (über die übrigens auch das Polnische bis zum 16. Jahrhundert verfügte) – Substantive, die sich auf zwei Gegenstände beziehen, nehmen eine andere Form an als solche, die eine Sache bezeichnen, und solche, die drei, vier, fünf und mehr Sachen bezeichnen. Ein Ungar oder eine Ungarin wiederum muss, wenn er/sie über eine Handlung spricht, entscheiden, ob der Gegenstand, auf den sich diese Handlung bezieht, dem Gesprächspartner bekannt ist oder nicht. Je nachdem unterliegt das gleiche Verb einer von zwei Konjugationen – der objektbezogenen oder der subjektbezogenen Konjugation. Für Sprecher des Polnischen ist es nicht von Bedeutung, ob der Gesprächspartner bereits von der Sache oder Person gehört hat, über die wir sprechen (außer vielleicht, wenn wir das Substantiv, das die Sache oder Person bezeichnet, mit dem Numerales „zwei“ kombinieren wollen – wenn wir wissen, über wen oder was wir sprechen, sagen wir obydwa [beide] statt dwa [zwei]). Es handelt

sich jedoch um einen grundlegenden Gedanken, der einem Deutschen, Franzosen oder Engländer, der Substantive verwendet und den richtigen Artikel (bestimmt oder unbestimmt) wählen muss, durch den Kopf geht (wohl so schnell, dass er sich dessen nicht einmal bewusst wird).

Jede Sprache belegt die Wirklichkeit mit ihrem eigenen Begriffsraster, was wir meistens erst dann bemerken, wenn wir eine Fremdsprache lernen und uns auf das Denken in dieser Sprache „umstellen“ müssen. Ein Pole z. B., der eine Handlung aus der Vergangenheit auf Englisch beschreiben soll, muss jedes Mal die Vorstellung darüber „aktivieren“, ob die Auswirkungen dieser Handlung noch spürbar sind oder nicht (je nachdem wird er, wie wir wissen, das Tempus Present Perfect oder Past Simple verwenden). So wie ein Pole gewisse Schwierigkeiten haben wird (nicht grammatikalische, sondern mentale), die Formen *I have bought (something)* und *I bought (something)* zu unterscheiden, wird es einem Engländer schwerfallen, folgenden Satz zu verstehen (und in seine Sprache zu übersetzen): *Pisałam wczoraj artykuł, ale go nie napisałam* (ich habe gestern einen Artikel geschrieben, aber ich habe ihn nicht zu Ende geschrieben), in dem zwei verschiedene Verben (imperfektives und perfektives Verb) vorkommen, die dem englischen Verb *to write* entsprechen. Was aber am wichtigsten ist: Dieses Problem wird jedes Mal auftauchen, wenn ein Brite, ein Amerikaner oder der Sprecher irgendeiner anderen Sprache, die nicht zwischen perfektiven und imperfektiven Verben unterscheidet, seine Vorstellung von temporalen Beziehungen, die unter dem Einfluss seiner eigenen Sprache und deren Tempus-System geformt worden sind, auf das Polnische anwenden will.

Natürlich werden Begriffe durch Wörter ausgedrückt. Wie wir wissen, können Wörter verschiedener Sprachen, die im Allgemeinen als äquivalent angesehen werden, sich in ihrem Verwendungsbereich unterscheiden. So entsprechen dem englischen *to go* oder dem französischen *aller* zwei polnische Verben der Bewegung: *iść* (sich auf eigenen Füßen fortbewegen) und *jechać* (ein Fortbewegungsmittel benutzen). Demnach unterscheidet das Polnische zwischen der Fortbewegung zu Fuß und der Fortbewegung mit einem Transportmittel, differenziert aber nicht innerhalb der letzteren. Indessen entspricht den Verben *iść* und *jechać* ein englisches Verb: *to go*, das aber nicht jedem polnischen *jechać* entspricht, da bei Substantiven wie *rower* (*bike* – Fahrrad) oder *koń* (*horse* – Pferd) ein anderes Verb – *to ride* – verwendet wird. *Die Trennlinien zwischen den Verwendungsbereichen von Wörtern, die die Fortbewegung betreffen, verlaufen im Englischen also an ganz anderer Stelle als im Polnischen. Die Unterschiede zwischen den Sprachen bei der Konzeptualisierung von Ausschnitten der Wirklichkeit sind besonders deutlich, wenn es um Befindlichkeiten geht. So unterscheidet das Polnische z. B. im Gegensatz zu einigen anderen Sprachen zwei Arten von Unbehagen in Zusammenhang mit der Tatsache, nicht das zu haben, was eine andere*

Person hat. Wenn dieses Gefühl nicht von schlechten Gedanken gegenüber dieser Person begleitet wird, handelt es sich lediglich um *zazdrość* (Neid). Wenn wir dieser Person darüber hinaus das Schlimmste wünschen, dann ist dies bereits *zawiść* (Missgunst). Im Ungarischen gibt es zwei Adjektive, die die Farbe Rot bezeichnen: *piros* und *vörös*, deren Verwendungsbereich nicht durch ein objektiv unterscheidbares Merkmal (etwa den Farbton) bestimmt wird, sondern lediglich durch die Assoziationen, die das Rot in uns hervorrufen kann – mal handelt es sich um eine „emotional neutrale“ Farbe (*piros*), ein anderes Mal um ein Rot, das starke Emotionen hervorruft (*vörös*).

In dem Maße, wie wir uns eine Fremdsprache aneignen, „verschmelzen“ wir mit der Welt der Gemeinschaft, die diese Sprache verwendet. In einer Sprache werden die Erfahrungen aufeinanderfolgender Generationen ihrer Sprecher gesammelt, sie ist ein symbolischer „Wegweiser durch die Kultur“. Die Bezeichnungen von Festen, Ritualen, Bräuchen oder typischen Gerichten (polnische *pierogi*, *bigos* oder *gołąbki*, der tschechische *knedlík* und die slowakische *knedľa*, italienische *spaghetti* oder das ungarische *pörkölt*), die in der Regel in der Anfangsphase des Lernens erlernt werden, sind eine Art eigene Eintrittskarte in die geistige Kultur und Tradition. Die Phraseologie einer jeden Sprache zeigt, wie die Menschen lebten, womit sie sich beschäftigten und von welchen Werten sie sich leiten ließen. Im Polnischen gibt es z. B. viel mehr Ausdrücke oder Redewendungen, die sich auf die landwirtschaftliche Kultur beziehen, als solche, die die bürgerliche Kultur dokumentieren – kein Wunder, denn erstere dominierte jahrhundertlang. Es gibt wenige Bezüge auf das Segeln im Polnischen, aber dafür recht viele auf das Reiten, denn für die Bewohner eines Landes mit wenig Zugang zum Meer (im Vergleich z. B. zu Frankreich, Spanien oder Griechenland) war Schifffahrt kein essenzieller Teil ihres Lebens, das Reiten hingegen durchaus. Anhand der Phraseologie ist es möglich, die für den Ort, an dem die Sprecher lebten oder leben, typische Landschaft zu „rekonstruieren“: Polnische Ausdrücke und Redewendungen wie *sprać kogoś na kwaśne jabłko* (wörtlich: jemanden zu einem sauren Apfel verprügeln – jemanden stark verprügeln), *obiecować gruszki na wierzbie* (wörtlich: Birnen auf einer Weide versprechen – *unrealistische Versprechungen machen*), *wpuścić kogoś w maliny* (wörtlich: jemanden in die Himbeeren lassen – jemanden mit List und Tücke in eine unvorteilhafte Situation bringen), *dziewczyna jak malina* (wörtlich: ein Mädchen wie eine Himbeere – schönes Mädchen), *wpaść jak śliwka w kompot* (wörtlich: wie eine Pflaume ins Kompott fallen – sich in einer heiklen Situation befinden, aus der man sich nur schwer befreien kann) verdeutlichen uns, dass in polnischen Dörfern Apfel-, Birn- und Pflaumenbäume wachsen und nicht etwa Olivenbäume oder Dattelpalmen.

Schließlich ist Sprache ein Wegweiser durch die Welt der Werte, was sich sehr deutlich an den Sprichwörtern zeigt, die die über Jahrhunderte geltenden moralischen Normen dokumentiert haben. So erfahren wir aus polnischen Sprichwörtern z. B., dass man seinen Verwandten gegenüber loyal sein muss (*Zły to ptak, co własne kła gniazdo* – wörtlich: Böse ist der Vogel, der sein eigenes Nest beschmutzt.) oder den Eltern gegenüber gehorsam (*Kto nie słuca ojca, matki, będzie słucał psiej skóry* – wörtlich: Wer nicht auf Vater oder Mutter hört, wird auf eine Hundehaut hören.). In vielen verschiedenen polnischen Wörtern, Phraseologismen und Sprichwörtern (aber gewiss auch in denen anderer Sprachen) ist ein typisches Bild des Menschen als eines moralisch makellosen Wesens „niedergeschrieben“ worden: *To jest człowiek przez duże „C“* (wörtlich: Dies ist ein Mensch, den man mit einem großen „M“ schreibt. – Dies ist ein edler Mensch von Charakter.), *zrobić z kogoś człowieka* (wörtlich: aus jemandem einen Menschen machen – bewirken, dass jemand zu einem edlen Menschen von Charakter wird), *zachowuj się jak człowiek* (wörtlich: benimm dich wie ein Mensch – verhalte dich gemäß den allgemein anerkannten Normen) usw. Andererseits wird Tieren ein Mangel an Moral zugeschrieben und sie werden mit unethischen Verhaltensmerkmalen assoziiert: *świnia* (wörtlich: Schwein – eine Person, die sich unethisch verhält), *bydlak* (wörtlich: Ochse – eine niederträchtige Person), *małpia złośliwość* (wörtlich: Boshaftigkeit eines Affen – äußerst boshafte Verhalten, das gleichzeitig berechnend und hinterlistig ist), *zejść na psy* (wörtlich: vor die Hunde gehen – sich entwürdigen), *łgać jak pies* (wörtlich: lügen wie ein Hund – unverschämt lügen), *żyć na kocią łapę* (wörtlich: wie auf Katzenpfoten leben – unverheiratet wie Mann und Frau zusammenleben, d. h. in Sünde) u. Ä. Diese Beispiele (von denen in diesem Text aus offensichtlichen Gründen wenige vorkommen) liefern uns sehr wertvolle Informationen darüber, dass der Mensch sich selbst als Mittelpunkt der Welt sieht (nicht zufällig wird der Umgangssprache nachgesagt, sie sei anthropozentrisch): Auf alle Elemente der Wirklichkeit wendet sie „menschliche“ Kategorien an, sogar auf solche, die tatsächlich gar keinen Bezug zu diesen Kategorien haben. Schließlich kann man einem Schwein oder einem Hund nicht das Fehlen von Ethik anlasten, denn Tiere handeln nicht nach menschlichen Normen. Wir sind es, die ihr Verhalten interpretieren und es nach unserem menschlichen Maßstab beurteilen – in diesem Fall nach einem moralischen Maßstab (der übrigens oft in dem für die europäische Kultur wichtigsten Text, der Bibel, wurzelt). Der Mensch ist auch dann sein eigener Bezugspunkt, wenn er konkrete oder abstrakte Entfernungen angibt. Die Umgangssprache verwendet solche „Maßeinheiten“ wie Schritt (*ich wohne zwei Schritte entfernt*), Hand (*ich habe das zur Hand*), Nase (*der Bus ist mir vor der Nase weggefahren*) oder Haar (*um Haaresbreite einer Tragödie entgangen*).

Wir haben eingangs gesagt, dass Sprache eine uns umgebende Welt und eine Welt in uns ist – die Welt der Dinge, der Tatsachen und die Welt der Werte, Überzeugungen und Erfahrungen. Für Muttersprachler ist sie ein Mittel, die Erfahrungen aufeinanderfolgender Generationen auszudrücken (was im Allgemeinen unbewusst geschieht), und selbst wenn sie im Laufe der Jahrhunderte ihre Ansichten zu verschiedenen Themen geändert haben, haben sie in der Regel die seit Langem etablierten Redeweisen nicht aufgegeben (z. B. sagen wir immer noch, dass etwas *vor die Hunde gegangen ist*, obwohl wir einen Hund längst nicht mehr als ein unreines Tier wahrnehmen). Für Außenstehende, die eine Fremdsprache lernen, ist diese der Schlüssel zur geistigen und materiellen Kultur eines anderen Volkes.

Sprache ist auch eine Welt zwischen uns. Offensichtlich ist sie ein grundlegendes Kommunikationsmittel – sie dient dazu, Gedanken und Gefühle auszudrücken, Beziehungen zu knüpfen und zu pflegen. Die Gestaltung der zwischenmenschlichen Welt mit Hilfe von Sprache kann aber auch anders verstanden werden, nämlich so, dass Sprache ein Bild von der sozialen Ordnung formt und dieses Bild festigt, wodurch jeder von uns in dieser Welt in einer Rolle auftritt, die ihm durch die Sprache zugewiesen wurde. Jahrhundertlang wurden z. B. als geistig gestört geltende Menschen mit Worten beschrieben, die einen komischen Unterton hatten (z. B. *er/sie ist plemplem*, *er/sie hat einen Knall*, *er/sie ist bekloppt*, *er/sie ist nicht ganz dicht*), was zwangsläufig dazu führte, dass diese Menschen als seltsam deviant angesehen wurden (dies resultierte in der Regel aus einer Angst vor ihnen). So wurde eine Ordnung verfestigt, in der jemand, der von der (wie auch immer verstandenen) Norm abwich, lächerlich und bestenfalls bemitleidenswert war. Gegenwärtig wird mit Hilfe vieler Personen und verschiedener Institutionen, die soziale Kampagnen durchführen, versucht, diese Ordnung zu ändern, indem man dazu anregt, die Verwendung von Wörtern, die diese Ordnung etabliert haben, (zumindest in der Öffentlichkeit) aufzugeben und Nicht-Neurotypizität als eine von vielen in der Welt so natürlichen Andersartigkeiten zu verstehen. Dabei geht es nicht einmal darum, psychisch kranke Menschen nicht als *Irre*, *Bekloppte* oder *Spinner* zu bezeichnen (diese Lektion haben Journalisten oder Politiker längst gelernt), sondern z. B. darum, Ausdrücke zu verwenden, in denen die jeweilige Eigenschaft aus dem Substantiv „herausgelöst“ ist, anstatt Substantive zu benutzen, die diese Eigenschaft in sich „konzentrieren“ und sie damit zum Hauptelement der Charakteristik der jeweiligen Person machen. Dies gilt übrigens nicht nur für die Bezeichnungen von Menschen mit psychischen Störungen, sondern auch für die von anderen Gruppen, die durch Sprache gewissermaßen systematisch diskriminiert wurden. Man ist bestrebt, das „Nicht-Normiertsein“ als ein subsidiäres und nicht als ein wesentliches Merkmal der jeweiligen

Person aufzufassen, deshalb löst man sich von der Verwendung von Wörtern wie *Schizophrene(r)*, *Autist(in)*, *Homosexuelle(r)*, *Obdachlose(r)*, *Krüppel (Behinderte[r])*, *Dicke(r)*, *Magersüchtige(r)*, *Linkshänder(in)* zugunsten von Bezeichnungen wie *Person, die unter Schizophrenie leidet*, *sich im Autismus-Spektrum bewegend Person*, *nicht heterosexuelle Person*, *Person, die obdachlos ist*, *Person mit Behinderung*, *Person, die unter Fettleibigkeit leidet*, *Frau, die an Magersucht leidet*, *Person, die Linkshänder(in) ist*. Auf diese Weise bewegen wir uns langsam von einer Welt weg, in der der Status eines Menschen davon abhängt, ob er den allgemeinen (sprich: von der Mehrheit getragenen) Vorstellungen von „Normalität“ entspricht, zu einer Welt hin, in der jeder in erster Linie Mensch ist und zusätzlich durch irgendein Merkmal (Behinderung, Obdachlosigkeit oder Linkshändigkeit) charakterisiert sein kann, einer Welt, in der die menschliche Subjektivität nicht auf die sexuelle Orientierung, die intellektuelle Veranlagung oder das äußere Erscheinungsbild reduziert wird. Institutionelle Maßnahmen, die bezwecken, die Situation von Menschen zu verbessern, die „anders“ sind und jahrzehntelang gesellschaftlich diskriminiert wurden, blieben nutzlos, wenn diese Maßnahmen – die in der Regel im legislativen Bereich ergriffen werden – nicht mit einer Änderung der Sprachgewohnheiten einhergingen, zumal es vor allem die Sprache ist, die die zwischenmenschlichen Beziehungen bestimmt.

Genau aus diesem Grund werden in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen, um Sprache für Frauen zu „sensibilisieren“. Im Polnischen werden zunehmend weibliche Bezeichnungen für Ämter und Berufe verwendet (*dyrektorka [Direktorin]*, *architektka [Architektin]*, *profesorka [Professorin]*), wodurch sich die Gewohnheit ändert, prestigeträchtige Positionen, auch wenn sie von Frauen bekleidet werden, mit Hilfe männlicher Formen zu bezeichnen. Eine Frau entsprechend der Stellung ihres Mannes zu bezeichnen (*dyrektorka [Frau Direktor]*, *doktorowa [Frau Doktor]*) ist schon seit Langem nicht mehr üblich (dies geschah im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen von selbst). Heute begegnet man nur noch selten der Situation, dass eine Frau z. B. mit *profesorowa* (Frau Professor und Name des Mannes) vorgestellt wird. Die meisten Politiker und Journalisten (also Personen, die unsere Sprachgewohnheiten in erheblichem Maße prägen) verwenden (zumindest in der Öffentlichkeit) zum einen keine abfälligen Ausdrücke und Redewendungen mehr, die ein Frauenbild verfestigen, wonach Frauen dümmlicher als Männer seien (*babska logika*, wörtlich: weibliche Logik – Mangel an Logik, *babskie gadanie*, wörtlich: Weibergeschwätz – inhaltlich von geringer Relevanz), und zum anderen keine Ausdrücke und Redewendungen, die Männer so darstellen, als wären sie in einer intellektuell privilegierten Position (*męska decyzja*, wörtlich: männliche Entscheidung – richtige Entscheidung, *męska rozmowa*, wörtlich: Männergespräch – Gespräch, das Mut erfordert).

Nicht binäre Menschen fordern ihre sprachlichen Rechte ein und weisen zu Recht darauf hin, dass das Polnische (wie auch andere Sprachen) sie nicht wahrnimmt. Weder das eine noch das andere überrascht. Die Nicht-Binarität der Geschlechter findet in der Sprache keinen Ausdruck, weil Sprache eine Weltsicht etabliert hat, die sich aus Beobachtungen ergibt, welche nicht in den Büros von Fachleuten gemacht wurden, sondern in unserem Alltag mit Hilfe von Mitteln, die dem normalen Menschen zur Verfügung stehen, d. h. mit seinen Sinnen. Nach dieser Sichtweise ist jemand entweder eine Frau oder ein Mann – Menschen mit einer anderen Geschlechtsidentität sehen wir einfach nicht. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch die Sprache sie nicht „sieht“. Es sollte aber auch nicht überraschen, dass dieser Teil der Gesellschaft das Recht auf sprachliche Selbstbestimmung hat. Die Nicht-Binarität beginnt in der Sprache zu „existieren“, was sich vorerst vor allem in der Verwendung von nicht geschlechtsspezifischen Vornamen äußert (dies stellt ein großes Novum dar, da bei von Polen getragenen Vornamen das Geschlecht immer erkennbar war). Es gibt auch (mehr oder weniger erfolgreiche) Versuche, neue grammatikalische Formen zu konstruieren; hier ist aber eher kein Erfolg zu erwarten, da die Grammatik sich viel langsamer verändert als der Wortschatz und vor allem nicht empfänglich für eine Regulierung „von oben“ ist.

So viele Welten wie Sprachen – diese Aussage im Titel kann in zweierlei Hinsicht verstanden werden. Erstens begeben wir uns beim Erlernen einer neuen Sprache auf eine faszinierende Reise in eine neue Welt. Zweitens wählen wir durch die Art und Weise, wie wir (innerhalb einer Sprache) über bestimmte Phänomene und insbesondere über Menschen sprechen, die Welt, in der wir leben werden – eine Sprache des Respekts ist eine Welt des Respekts, eine Sprache der Verachtung eine Welt der Verachtung.

Mehrsprachigkeit – Erfahrungen einer Hochschullehrerin und Richterin

— **Ana Maria Guerra Martins**

Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seit 1. April 2020. Richterin am Verfassungsgericht von Portugal, 2007-2016. Professorin an der juristischen Fakultät der Universität Lissabon. Gastforscherin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Deutschland, 1997-1999. Professorin für Völkerrecht (Menschenrechte), 1999-2020. Gast professorin an der juristischen Fakultät Jean Monnet, Universität Paris XI, 2004. Gastprofessorin an der Eduardo-Mondlane-Universität in Maputo, Mosambik, 2004-2005. Mitglied des European Network of Legal Experts in Gender Equality and Non-Discrimination der Europäischen Kommission, 2016-2020. Gastprofessorin am IREDIES (Institut de recherche en droit international et européen de la Sorbonne), École de Droit, Universität Paris I Panthéon-Sorbonne, 2019.

Über Mehrsprachigkeit zu schreiben, ist keine leichte Aufgabe, vor allem für diejenigen, die wie ich nicht von Beruf Linguisten sind. Daher dachte ich, dass ich meinen Standpunkt zu diesem Thema am authentischsten zum Ausdruck bringen kann, wenn ich meine persönlichen Erfahrungen mit dem Erlernen und Verwenden der Sprache bzw. der Sprachen, mit denen ich arbeite, schildere.

Doch zunächst muss ich meinen Ausgangspunkt erläutern. Mehrsprachigkeit bezeichnet die Fähigkeit einer Person oder eines Volkes, sich in mehreren Sprachen auszudrücken. Gleichzeitig ist die Sprache aber auch Ausdruck der Kultur eines Volkes, so dass wir alle kulturell ärmer werden, wenn eine Sprache verschwindet oder weniger gesprochen wird.

Ich wurde in einem Land geboren, das damals unter einem diktatorischen Regime stand. Dieses gab den Großteil seiner finanziellen Mittel für einen Kolonialkrieg aus, während alle anderen Länder bereits den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker akzeptiert und folglich ihre Kolonien aufgegeben hatten. Es war nur natürlich, dass die zunehmende Armut und politische Isolation das Erlernen von Sprachen nicht förderte.

In den Gymnasien – zu denen nur eine Minderheit Zugang hatte – wurde die vom Regime erlaubte portugiesische Sprache und Literatur gelehrt; Fremdsprachen traten in den Hintergrund. Außerdem wurden Letztere von Lehrern unterrichtet, die die Länder, in denen diese Sprachen gesprochen wurden, oft noch nicht einmal besucht hatten. Das Ergebnis war – wie man sich vorstellen kann – nicht sehr positiv.

Allerdings veranlassten die politische Situation, der Kolonialkrieg und die weit verbreitete Armut in Portugal während der Diktatur Millionen von Portugiesen dazu, in Länder wie u. a. Frankreich, die Schweiz, Luxemburg oder Deutschland auszuwandern, auf der Suche nach der Freiheit, die sie in Portugal nicht hatten oder nach einem in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht besseren Leben, oder auch um dem Kolonialkrieg zu entkommen. In all diesen Fällen mussten die Portugiesen die Sprachen der Länder, in denen sie sich niederließen, oft ohne pädagogische Unterstützung lernen, was in den meisten Fällen zu schwachen sprachlichen Leistungen führte.

Nach dem Sturz der Diktatur am 25. April 1974 verlangte der Aufbau des demokratischen Regimes allen Sektoren viel Energie und Anstrengung ab, so dass der Fremdsprachenunterricht verständlicherweise weiterhin nicht zu den Hauptsorgen des Staates gehörte.

Was das Erlernen von Fremdsprachen förderte, war die Öffnung Portugals gegenüber der Welt, die nach dem 25. April 1974 mit dem Beitritt zu mehreren internationalen

Organisationen, wie z. B. dem Europarat im Jahr 1976, vor allem aber mit dem Beitritt Portugals zu den damaligen Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1986 erfolgte. Der freie Personenverkehr, den die europäische Integration mit sich brachte, führte dazu, dass mehr Portugiesen Portugal verließen, um im Ausland zu arbeiten, zu studieren oder einfach zu reisen, und mehr Ausländer nach Portugal kamen. Daraus ergab sich für die Portugiesen die Notwendigkeit, sowohl im Inland als auch im Ausland in anderen Sprachen zu kommunizieren.

Viele von uns wendeten sich aufgrund der schlechten Fremdsprachenkenntnisse, die wir im Gymnasium erworben hatten, an Sprachinstitute – in meinem Fall an die *Alliance Française*, das *British Institute* und das *Goethe Institut* –, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Dies sollte sich später als sehr nützlich erweisen.

Für mich als Forscherin auf dem Gebiet des EU- und des Völkerrechts war das Studium ausländischer Lehre und Rechtsprechung in meinem Berufsleben sehr wichtig, ebenso wie die Kontakte mit Wissenschaftlern aus anderen Ländern. Die Kommunikation in Wort und Schrift auf Englisch, Französisch und Deutsch war somit für die Verfolgung meiner akademischen Ziele essenziell. Meine Dissertation habe ich in Deutschland geschrieben, wo ich zweieinhalb Jahre als Gastwissenschaftlerin in einem breit gemischten internationalen Umfeld – dem *Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* – in Heidelberg verbracht habe. Dort hatte ich nicht nur Zugang zu einer der besten europäischen Bibliotheken für öffentliches Recht, sondern auch zu den wöchentlichen Diskussionen über aktuelle juristische Publikationen weltweit, was zur Entwicklung einer kosmopolitischen Rechtsauffassung beitrug, die ich auch heute noch vertrete. Außerdem habe ich damals Forscher aus der ganzen Welt kennengelernt, die wie ich am Anfang ihrer Karriere standen und inzwischen wichtige Positionen auf nationaler und internationaler Ebene innehaben. Das Netzwerk von Kontakten, das ich damals aufgebaut habe, ermöglichte mir die Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen, die bis heute andauert.

Natürlich haben die zuvor erworbenen Sprachkenntnisse meine Integration in die verschiedenen internationalen Umgebungen, in denen ich mich in meinem Berufsleben bewegt habe, erleichtert.

Es ist also für niemanden neu, dass in der heutigen globalisierten Welt Fremdsprachenkenntnisse von grundlegender Bedeutung sind, und ich habe versucht, dies meinen Schülern zu vermitteln.

Allerdings wird eine Fremdsprache – auch bei sehr guter Kenntnis dieser Sprache – nur selten auf einem Niveau beherrscht, das dem unserer Muttersprache entspricht.

Als Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bin ich täglich mit diesem Problem konfrontiert. Da die offiziellen Sprachen des Gerichtshofs nur Französisch und Englisch sind und die juristische Terminologie sehr präzise ist, befinden sich die Kollegen aus Staaten, in denen eine der beiden offiziellen Sprachen gesprochen wird, zweifellos in einer privilegierten Lage gegenüber den Kollegen aus Staaten, in denen andere Sprachen gesprochen werden.

In internationalen Foren wäre es daher ideal, wenn sich jeder in seiner eigenen Sprache ausdrücken könnte. Wir wissen aber, dass dies aus finanzieller Sicht nicht tragbar ist, vor allem, wenn es um eine sehr große Anzahl von Staaten und Sprachen geht, wie z. B. im Rahmen der Vereinten Nationen. In solchen Situationen muss akzeptiert werden, dass die Zahl der offiziellen Sprachen begrenzt wird.

Bei einer geringeren Zahl von Staaten sollten sich dementsprechend vorzugsweise alle in ihrer Muttersprache ausdrücken können. Dies nicht zu ermöglichen, würde bedeuten, die Unterordnung einer oder mehrerer Sprachen gegenüber anderen zu akzeptieren. Wenn jedoch, wie oben erwähnt, die Sprache Ausdruck der Kultur eines Volkes ist, bedeutet die Akzeptanz der Vorherrschaft einer oder mehrerer Sprachen gegenüber anderen, dass die Hierarchisierung der Kulturen akzeptiert wird, was den elementarsten Grundsätzen des Völkerrechts widerspricht. Außerdem bedeutet die unterschiedliche Behandlung bestimmter Sprachen, dass Bürger, die die offiziellen Sprachen sprechen, gegenüber anderen privilegiert werden. Die Vielsprachigkeit sollte daher die portugiesische Sprache, die an fünfter Stelle der meistgesprochenen Sprachen der Welt steht, nicht ausschließen.

Letztlich ist es unverzichtbar, dass in internationalen Foren, in denen Portugiesisch offizielle Sprache ist, wie z. B. in der Europäischen Union, die portugiesische Sprache verwendet werden kann.

Die Möglichkeit, sich in der eigenen Sprache auszudrücken, trägt nämlich nicht nur zur Bestätigung der Gleichheit aller Staaten bei, sondern auch zur Bestätigung der Gleichheit aller Bürger, denn wenn ein Bürger eines bestimmten Staates keinen Zugang zu Dokumenten in seiner eigenen Sprache hat, ist er natürlich gegenüber den Bürgern von Staaten benachteiligt, die Zugang zu Dokumenten in ihrer Muttersprache haben.

In der Praxis ist im Zuge der verschiedenen Erweiterungen der Europäischen Union das Phänomen der „Anglisierung“ der Europäischen Union zu beobachten. Zwar werden die endgültigen und wichtigsten Dokumente wie Verordnungen und Richtlinien in alle Sprachen übersetzt, die vorbereitenden und nicht verbindlichen Dokumente liegen jedoch häufig nur auf Englisch vor.

Das Ergebnis ist eine zunehmende Entfremdung der Bürger von europäischen Themen. Wenn wir jedoch eine stärkere Beteiligung der Bürger in der Union anstreben, müssen Investitionen in die Sprachen als Mittel zur Sicherstellung einer solchen Beteiligung angesehen werden.

Abschließend möchte ich sagen, dass – wie bei allem im Leben – ein Gleichgewicht gefunden werden muss zwischen der Mehrsprachigkeit auf der einen Seite und der Erhaltung und Verteidigung der verschiedenen Sprachen auf der anderen.

Interpretare humanum est

— Radu Parascivescu

Radu Parascivescu (geb. 1960 in Bukarest) ist Schriftsteller und Übersetzer. Er hat 30 Bücher geschrieben und fast 120 Bücher übersetzt. Er hat Romane (*Fluturele negru* [Der schwarze Schmetterling], *Cu inima smulsă din piept* [Mit dem Herz aus der Brust gerissen], *Acul de aur și ochii Glorianei* [Die goldene Nadel und die Augen von Gloriana], *Astăzi este mâinele de care te-ai temut ieri* [Heute ist das Morgen, das du gestern gefürchtet hast]), Bücher mit Kurzprosa (*Bazar bizar* [Bizzarrer Basar], *Aștept să crăpi* [Ich warte darauf, dass du krepierst], *Omul care mută norii* [Der Mann, der die Wolken bewegt]) und Bücher, die die rumänischen Sitten analysieren (*Ghidul nesimțitului* [Der Leitfaden des Unsensiblen], *Două mături stau de vorbă* [Zwei Besen im Gespräch], *În lume nu-s mai multe Români* [Es gibt nicht viele Rumänen auf der Welt]) geschrieben. Er hat Autoren wie Julian Barnes, Salman Rushdie, Jonathan Coe, Martin Amis, Kazuo Ishiguro, Stephen Fry, William Burroughs, John Steinbeck usw. übersetzt. Er ist ständiger Mitarbeiter der Radiosender Digi FM und Rock FM sowie des Fernsehsenders Digi Sport.

Als *The Greek interpreter* erschien, befand ich mich am Ende dessen, was man, denke ich, eine im Kommunismus schwer vorhersehbare Karriere nennen kann. *The Greek interpreter* ist ein Roman von Max Davidson und erzählt die Geschichte eines Konferenzdolmetschers. Eines Mannes, der Worte von einer Sprache in eine andere überträgt und in einer Kabine schwitzt, die Klaustrophobiker besser meiden sollten. Der Protagonist heißt Stavros de Battista und hat einen bunten Strauß an Identitäten: halb Deutscher, halb Grieche, mit einem italienischen Stiefvater und einer irischen Lebensgefährtin, die in der Schweiz lebt. Vielsprachigkeit in Reichweite, könnte man sagen. Mit einem solchen Stammbaum und solch einem Umfeld konnte unser Mann nichts Anderes werden als ein Vermittler von Ideen über Sprachgrenzen hinweg. In Rumänien wurde das Buch 2005 von Humanitas in einer Sammlung veröffentlicht, die inzwischen vergessen ist: „Râsul lumii“ („Das Gespött der Welt“). Die Sammlung, deren Betreuung ich übernommen habe, nachdem ich fast 15 Jahre lang selbst gedolmetscht hatte – zwar nicht unbedingt als Konferenzdolmetscher, aber auch. Die rumänische Übersetzung ist von Cornelia Bucur – ehemalige Konferenzdolmetscherin und ehemalige Kabinenkollegin in Prag und Sibiu, Bușteni und Temesvar. Auch wenn „die Welt weit ist“, bleibt sie doch klein.

Liebe Kollegen. *Dear colleagues. Chers collègues.*

So fängt alles an.

Mit diesen Worten beginnt das Abenteuer. Ein Abenteuer, bei dem Du, der Dolmetscher, das Äquivalent zum Stuntman im Film bist. Niemand verlangt von Dir, von einem in Flammen stehenden Häuserblock zu springen oder auf einen fahrenden Zug aufzuspringen, wie es diejenigen tun, die Schauspieler in Actionszenen doubeln. Schon das Wort „Action“ scheint eine komische Übertreibung dessen zu sein, was Du zu tun berufen bist. „Dolmetschen und Schach sind zwei der häufigsten Ursachen von Hämorrhoiden“, sagte ein schottischer Komiker, und er hatte nicht unrecht. Bei Deinem Kabinenabenteuer bist Du gezwungen, auf einem Stuhl zu sitzen, Dir einen Kopfhörer aufzusetzen und am Mikrofon zu bleiben. Du hast ein paar Rechte, die in einer ungeschriebenen Verfassung verankert sind: das Recht, dass Dir vor Aufregung der Mund trocken wird, das Recht, Wasser so zu trinken, dass es über die Kopfhörer der Teilnehmer nicht zu hören ist, das Recht, Dir Wind zuzufächeln, wenn es warm ist (was meistens der Fall ist), das Recht, Dich zusammenzureißen, wenn Du ein dringendes Bedürfnis hast. Und Du hast noch mehr: ein wahrhaftiges Damoklesschwert über Deinem Kopf. Wenn der Polizist den Täter auf frischer Tat ertappt, zwingt ihn das Drehbuch zu dem Klischee *Anything you say may be used against you*. So ist es auch in der Konferenz. Es kommt gelegentlich vor, dass der Dolmetscher der Sündenbock für den Redner ist, der sich am Mikrofon vertut

und der, um einen diplomatischen Konflikt zu vermeiden, lieber mit den Schultern zuckt, wenn er das misstrauische Staunen des Publikums sieht, und auf die Kabine zeigt: „Das habe ich nicht gesagt, der Dummkopf in dem Käfig hat falsch übersetzt“. Und obwohl Du weißt, dass Du das gesagt hast, was Du sagen musstest, ohne Abmilderung und Anpassung, wirst Du dargestellt wie der Verbrecher im Film: Was Du gesagt hast, kann gegen Dich verwendet werden. Wenn eine Fußballmannschaft schlecht abschneidet, wird der Trainer geopfert. Wenn in einer Konferenz die Gefahr besteht, dass es zu Spannungen kommt, wird der Dolmetscher geopfert. Nicht nur Stallone, Lundgren, Statham und Jet Li können in *The Expendables* mitspielen. Jeder Dolmetscher kann eine Rolle bekommen, wenn er sich ungewollt in der falschen Konstellation wiederfindet.

Über Sinn und Bedeutung der Vielsprachigkeit kann man trefflich philosophieren. Man kann die Notwendigkeit betonen, die Vorteile veranschaulichen. Aber bei der Temperatur der Veranstaltung und der Kabine weiß jeder, der schon einmal einen Kopfhörer aufgesetzt hat, dass sich die Sache auf eine Frage des *here and now* reduziert. Konferenzdolmetschen ist eine Diät, die Ernährungswissenschaftler nicht empfehlen. Warum nicht? Weil es ihnen nicht in den Sinn käme, dass am Ende eines Tages in der Kabine, möglicherweise mit einem zerstreuten Kollegen und verwirrten Rednern, das Gewicht des Dolmetschers geringer ist als zu Beginn des Tages. Das gilt selbst dann, wenn Du ein reichhaltiges Mittagessen zu Dir genommen hast – sofern *Du dazu Gelegenheit hattest* (bekanntlich gibt es Teilnehmer, die in der Mittagspause Vorträge aus dem Plenum besprechen wollen und dazu einen Dolmetscher in Anspruch nehmen, der mit einem Hackfleischbällchen auf der Gabel plappert und nach einer Gelegenheit sucht, es in den Mund zu stecken und hinunterzuschlingen, während der Teilnehmer Wasser trinkt, ein weiteres Dessert bestellt oder sein Handy bedient).

Aber Scherz beiseite: Das Konferenzdolmetschen raubt Dir die Kräfte. Du gehst als Orange rein und kommst als Saft und Schale raus. Du gehst mit 75 Kilo rein und kommst mit 73,5 raus. Die Sauna ist auch nicht effizienter. Außerdem liegt man in der Sauna einfach nur da und schwitzt, während sich hier die Geistesrädchen mit ICE-Geschwindigkeit drehen. Eine Sekunde Unaufmerksamkeit kann mehr als nur den Sinn eines Satzes beeinträchtigen. Ein Niesen verdirbt auf jeden Fall das Feng-Shui des Satzes. Sicher, der Dolmetscher wechselt alle zwanzig Minuten, aber auch hier können tückische Fallen auftauchen. Es gibt zum Beispiel Dolmetscher, die für vierhundert Ohren sprechen können, sich aber vor ihrem Kabinennachbarn genießen. Denn im Gegensatz zu den Teilnehmern kann er, der Kollege, die Anspannung Deines Körpers spüren, Deinen Schweiß riechen, Deine Ticks sehen, das Kneten Deiner Hände und das Glühen Deiner Stirn. Daher die Verkrampfung. Daher die Angst, einen Fehler zu machen. Daher – *of*

course – der Fehler. Und Du kannst nicht zu Deinem Kollegen sagen: „Geh raus und komm in zwanzig Minuten wieder“. Du würdest gegen die Regeln verstoßen und Gefahr laufen, nicht wieder gebucht zu werden.

Die Vielsprachigkeit, die u. a. im Konferenzdolmetschen zum Ausdruck kommt, ist nicht nur eine Form der Höflichkeit und der Chancengleichheit. Ja, Malta und Deutschland verdienen gleiche Bedingungen, aber es ist nicht nur das. Es gab eine Zeit – die heute als die Steinzeit der Konferenzen angesehen wird – in der alles auf Englisch abgehalten wurde. Konntest Du die Sprache, nahmst Du teil. Konntest Du sie nicht, schicktest Du jemanden, der sie konnte. So war es auch Anfang der 90er Jahre in Rumänien, als es von ausländischen Dozenten nur so wimmelte, die über Privatisierung, das Herausgeben von Büchern, das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern, Arbeitsmedizin, den Kampf gegen den Drogenhandel und tausend andere Themen sprachen. Alles war auf Englisch, auch die Beiträge der rumänischen Kursteilnehmer. Alles lief gut, bis ein aufgeregter Herr vor einem überwiegend weiblichen Publikum, zu dem auch mehrere bildhübsche Damen zählten, *I want to undress you* sagte anstatt *I want to address you*. Die Reaktionen waren natürlich gemischt. Der Ehrengast, *the key-note speaker*, wie man zu sagen pflegt, versuchte, dem aufgeregten Herrn die Last von den Schultern zu nehmen und erzählte, dass er auf dem Weg zum Frühstück in dem Hotel, in dem er untergebracht gewesen sei, die folgende, an ausländische Gäste gerichtete Ankündigung gesehen habe: *Take a tour of Bucharest by carriage. We guarantee no miscarriages*. Alle waren amüsiert, aber die Organisatoren beschlossen, dass es so nicht weitergehen könne und dass Dolmetscher nötig seien.

Jenseits der Geheimnisse der Ausgangs- und der Zielsprache, jenseits des steifen Protokolls von Sitzungen und der schwer in den Griff zu bekommenden schwerfälligen Sprache mancher Konferenz- oder Kongressteilnehmer muss der Dolmetscher vor allem eines wissen: dass der Gast, der seinen Kopfhörer aufsetzt, nur *seine* Stimme, die des Dolmetschers, hören kann. Das verpflichtet nicht nur zu Wahrhaftigkeit, sondern auch zu Kohärenz. Die Botschaft, die bei den Teilnehmern ankommt, muss mit dem Original übereinstimmen und logisch sein. Du kannst nicht nur Satzfragmente, Anfänge oder Enden servieren. Der Satz muss vollständig ausgedrückt werden. Klingt einfach, ist es aber nicht, das versichere ich jedem. Der Dolmetscher kann das Pech haben, auf einen nachlässigen und ausschweifenden Redner zu treffen, der sich nicht an das Manuskript hält, von dem der Dolmetscher eine Kopie erhalten hat. Außerdem gibt es Redner, die von Wortspielen fasziniert sind, was nicht nur Aufmerksamkeit seitens des Dolmetschers verlangt, sondern auch Inspiration, die nicht immer auf Befehle reagiert. Die Engländer, die Europa mittlerweile quasi verloren hat, haben den Ruf, Wortspieler

zu sein. Einer von ihnen kramte sogar in der Kiste mit den frivolen Witzen und wollte auf einer Konferenz in einem für die gewagte Frage viel zu feierlichen Rahmen wissen: *What happened when Jesus went to Mount Olive? Popeye got pissed.*

Schauen wir uns nun die Dolmetscher an.

Nachdem wir sie gesehen haben, werden wir sie bedauern. Und wenn wir sie bedauert haben werden, werden wir sie bewundern. Verdienterweise. Denn sie sind Menschen, die man mit Bindestrichen vergleichen kann. Menschen, die Ideen, Kulturen, Richtungen und Einflüsse miteinander verbinden. Menschen, die in einem schrecklich komplizierten Pendelverkehr unterwegs sind (und das sage ich als ehemaliger Pendler in einer feindlichen Umgebung): dem zwischen zwei verschiedenen Sprachen und zwischen zwei verschiedenen Arten der Wortfolge. Menschen mit einer extremen Beweglichkeit des Geistes und im Ausdruck. Menschen, die eine Botschaft nicht trocken abliefern, sondern ihr die Authentizität der Überzeugung verleihen und dabei auch noch eine selten gesehene schauspielerische Leistung erbringen.

Denn schließlich ist der Dolmetscher ja auch ein Schauspieler. Ihm wird eine Rolle zugewiesen, die er ohne viele Proben spielt. Heute geht es in dieser Rolle um *rolling assets* (rollendes Material, für diejenigen, denen das unbekannt ist). Morgen geht es um *mixed feeds* (Mischfutter, für diejenigen, die neugierig sind). Übermorgen um *shop stewards* (Gewerkschaftsgruppenleiter, für die, die es interessiert). Und man muss alles für diese Rolle geben, ohne Energien zu sparen. Der Dolmetscher, der sich schont, ist kein Dolmetscher. So wie auch der Dolmetscher eine seltene Spezies ist, der nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt das Mikrofon samt Kopfhörern verschlucken möchte.

Und noch etwas ist der Dolmetscher: Das Wesen, dem es zuweilen passiert, dass niemand ihm dankt. Nur wer dieses Brot gegessen hat, weiß, wie viel ein gutes Wort von den Organisatoren und Rednern bedeutet. Nicht, weil das Deinem Ego schmeichelt. Sondern, weil es Deinen Status als Bindestrich bestätigt. So wie die Abwesenheit oder Anwesenheit des Bindestrichs ein Problem verursacht oder beseitigt, so begründet oder beseitigt die Abwesenheit oder Anwesenheit des Dolmetschers ausweglose Situationen. Vielleicht ist gerade das einer der Vorteile der Vielsprachigkeit: Der Redner drückt sich in seiner eigenen Sprache mit all dem Selbstvertrauen aus, das ihm sein muttersprachliches Gewand verleiht. Dabei greift er auf Nuancen, Stil und Metaphern zurück. Und er weiß, dass irgendwo hinten, hinter einer Scheibe, ein aufmerksamer und verschwitzter Jemand sitzt, der den – für viele unmöglichen – Zauber vollbringt, die Idee mit denselben Nuancen und im selben Stil in einer anderen Sprache wiederzugeben.

So stellen sich die Vehikel der Vielsprachigkeit in der Realität dar. Auch in den Büchern sehen sie nicht viel anders aus:

„Die eigentliche Debatte begann zwanzig Minuten später. Durch die guten Dienste von Monsignore de Sainte Croix, des rotgesichtigen päpstlichen Nuntius in Singapur, der an der Konferenz teilnahm, wurde ein staatsmännischer Kompromiss erzielt. Die Versammlung legte zwar eine Mittagspause ein, aber nur von einer Stunde statt der üblichen drei; um die verlorene Zeit wieder reinzuholen, wurde die Sprechzeit pro Teilnehmer von achteinhalb Minuten auf siebeneinhalb Minuten verkürzt. Alle klatschten Beifall für diese geniale Lösung, nur die Dolmetscher nicht, die stöhnten auf. Sie wussten, was kommen würde. Die Delegierten würden keine kürzeren Reden halten, sondern die gleichen Reden in schnellerem Tempo. Wie in Straßburg 1986, als ein spanischsprechender Türke eine zwanzigminütige Rede über Zypern in exakt fünf Minuten hielt und die besten Sprachenkenner Europas zu hilflosem Stammeln brachte.“ (Max Davidson, *The Greek Interpreter*).

Klingt bekannt, oder?

Vielsprachigkeit

— Stanislav Vallo

Stanislav Vallo (1951), früher Diplomat und heute Übersetzer, studierte Französisch und Italienisch an der Comenius-Universität in Bratislava, trat nach 14 Jahren im Verlagshaus Slovenský spisovateľ in den tschechoslowakischen diplomatischen Dienst ein und war ab 1. Januar 1993 im diplomatischen Dienst der neu gegründeten Slowakischen Republik tätig. Er hatte den Posten des stellvertretenden Botschafters in Rom und in Paris und den Posten des Botschafters nochmals in Rom und danach in Brüssel inne. Er ist noch immer auf dem Gebiet der Literaturübersetzung aus dem Italienischen tätig.

*„Der Schutz der Vielsprachigkeit ist ein unverzichtbares Instrument, um die demokratische Teilhabe der Bürger am Aufbau des Europa von heute und morgen zu gewährleisten.“ Dieses Zitat und andere nicht minder wichtige Gedanken stammen aus einer ausführlichen und überaus anregenden Besprechung des Werks **Multilingualism and Legal Information Access Systems** von Ginevra Peruginelli (Hrsg. Giuffrè, 2009). Verfasserin der Besprechung ist die italienische Wissenschaftlerin und Bibliothekarin (der Universität Padua) Antonella De Robbio. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um das Zitat eines in diesem Werk enthaltenen Zitats, denn Ginevra Peruginelli zitiert ihrerseits David Mellinkoff (The Language of Law). Antonella De Robbio zitiert auch den Autor des Vorworts, Nicola Palazzolo, der betont, dass „das Recht die Sprache ist und die Sprache das Recht, denn das Recht kann nicht ohne die Sprache – seinen Träger – existieren.“ Und dann wieder Mellinkoff, nach dessen Ansicht die Sprache für das Recht unentbehrlich ist, denn „die Sprachwissenschaft und die Rechtswissenschaft waren schon immer eng miteinander verbunden, und die eine Wissenschaft hat sich durch und mit Hilfe der anderen entwickelt.“*

Die Vielzahl der Zitate in dem rezensierten Werk sowie die Anführung von Zitaten der genannten und weiterer Autoren in der Rezension betonen die Wichtigkeit der Vielsprachigkeit – des Multilingualismus – und unterstreichen sie, vor allem im europäischen und im rechtlichen Kontext. Andererseits verzichtet die Autorin der Publikation nicht darauf – eher ist das Gegenteil der Fall – die Bedrohungen zu erwähnen, denen die Vielsprachigkeit ausgesetzt ist. Es sei daran erinnert, dass sie das Buch im Jahr 2009 geschrieben und veröffentlicht hat. Diese Bedrohungen sind auch heute noch aktuell. Der unaufhörliche und immer stärker werdende Imperativ zur Optimierung von Verwaltungsausgaben führt zu Pseudo-Lösungen, die darin bestehen, die Verwendung der Amtssprachen der Europäischen Union einzuschränken und damit den Eckpfeiler zu unterminieren, auf dem sie erbaut ist: den Grundsatz des gleichen Zugangs zum Recht, zur Rechtsprechung und zu Informationen schlechthin.

Aber über Sprache macht man keine Witze. Sprache dient nicht nur als Kommunikationsmittel innerhalb einer bestimmten Gruppe von Menschen, z. B. einer Nation, sondern sie ist auch eines der grundlegenden Merkmale der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe. Darüber hinaus kann durch den effektiven und gleichzeitigen Gebrauch vieler Sprachen eine umfassende Kommunikation innerhalb eines größeren Ganzen stattfinden, was unendliche Möglichkeiten für den Austausch von Ideen, Meinungen oder menschlichen Bedürfnissen schafft. Ist dies nicht das Herzstück einer demokratischen Gesellschaft wie der Europäischen Union, an deren Zukunft die Bürger aktiv mitwirken? Die eigene Sprache ist ein Recht, Vielsprachigkeit ist ein Privileg. Aber diese Worte bedeuten viel mehr, als wir vielleicht denken.

Zunächst möchte ich meine persönlichen Erfahrungen mit der Verwendung der Sprache mitteilen. Ich gehöre einer kleinen Nation an, deren Sprache – Slowakisch – laut einer Auflistung in einer Veröffentlichung von Ginevra Peruginelli von 5 600 000 Menschen gesprochen wird und die auch in der Tschechischen Republik und in Ungarn noch verstanden werden kann. Ich würde auch noch weite Teile z. B. von Serbien, Rumänien und vielleicht einen Teil der argentinischen Provinz Chaco hinzufügen. Ich war immer fasziniert, wenn der ausländische Gastgeber (ein Diplomat, Präsident, Beamter, Künstler) bei Anlässen, an denen ich die Ehre hatte teilzunehmen, seine Rede in Slowakisch begann: „*Dobry deň, vážené dámy, vážení páni, dobrý deň, priatelí*“ („Guten Tag, meine Damen und Herren, guten Tag, Freunde und Freundinnen“). Die Gefühle, die eine so einfache und auf den ersten Blick unbedeutende Geste auslöst, sind schwer zu beschreiben: Stolz? Dankbarkeit? Anerkennung? Heimliche Freude? Von allem etwas. Das Publikum reagierte immer, wirklich immer, mit Applaus. Und nicht nur hier, in der Slowakei. Ich habe diese Erfahrung überall gemacht, wo ich die Ehre hatte, mein Land als Diplomat zu vertreten. Es ist verständlich, dass ich mich oft auf der gegenüberliegenden Seite, auf der Tribüne, wiederfinde. In Italien, in Frankreich und in Belgien. In den ersten beiden Ländern habe ich in fließendem Italienisch oder Französisch gesprochen – und wurde dafür (zumindest in Kleinstädten) nach meiner Ansprache mit einem erstaunten Applaus belohnt. Ich war immer versucht, die Sprache zu nutzen für etwas Ungewöhnliches, Unerwartetes, für etwas, was außerhalb dessen liegt, womit das Publikum bei einem Diplomaten rechnet. Auf diese Weise habe ich versucht, mein Publikum mit etwas zu erreichen, das es erfreut, es überrascht, ihm ein Lächeln entlockt, sei es auch nur durch einen ehrlichen Witz. In Belgien bereitete es mir sprachliches Unbehagen, dass ich (im Gegensatz zu früheren Missionen in Rom und Paris) eine der beiden Amtssprachen, Flämisch, nicht sprach. Aber auch dort bin ich dank eines glücklichen Zufalls auf etwas gestoßen, das ich als eine *captatio benevolentiae* des flämischen Publikums bezeichnen würde. Zu Beginn jeder Rede sagte ich auf Flämisch: „Guten Abend, meine Damen und Herren, ich bin der slowakische Botschafter, ich spreche kein Flämisch, ich lerne mit großem Eifer, aber der Weg ist noch weit, sehr weit.“ Dann erzählte ich auf Französisch, wie Geert Bourgeois, der damalige Ministerpräsident von Flandern, mir einen Schal mit einigen Buchstaben darauf schenkte, als ich ihm nach meinem Amtsantritt einen Höflichkeitsbesuch abstattete. Als ich erfuhr, was es mit diesen Buchstaben auf sich hat, war ich absolut fasziniert: Sie stellten einen sehr alten Text dar, das erste Textbeispiel des Altniederländischen aus dem 11. Jahrhundert. Der Text wurde in den 1930er Jahren in einem Kodex in England entdeckt. Es handelt sich um zwei kurze Sätze, die ein Mönch, der den Kodex abschrieb, anstelle der üblichen lateinischen Formel „*Probatio pennae si bona sit*“ schrieb, als er eine neue Gänsefeder ausprobierte. Der Mönch stammte offenbar

aus Westflandern und schrieb stattdessen: „*Hebban olla vogala nestas hagunnan hinase hic enda thu, wat unbidan we nu?*“ (was bedeutet: „Alle Vögel haben bereits ihre Nester gebaut, nur du und ich noch nicht – worauf warten wir noch?“). Und das Wohlwollen der Zuhörer war mir sicher, denn ich kannte und erwähnte etwas, das sie alle aus der Schule sehr gut kannten, das Teil ihrer Identität und auch ihres Nationalstolzes war. Die meisten Nationen bewahren solche sprachlichen Relikte als wertvolle Schätze.

Als Diplomat war ich immer darum bemüht, der Sprache meines Gesprächspartners Ehre zu bezeigen, und den Reaktionen konnte ich entnehmen, dass ich nicht etwa die Etikette missachtet hatte – im Gegenteil, mein Gesprächspartner hat dies immer als eine – vielleicht etwas unerwartete, aber umso schönere – Überraschung wahrgenommen. Als ich im Mai 2006 dem damaligen maltesischen Staatspräsidenten Edward Fenech Adami das Beglaubigungsschreiben überreichte, habe ich die übliche Formel nicht auf Englisch vorgetragen, sondern auf Maltesisch verlesen. Und tatsächlich wurde dies von den Anwesenden, wie ich später erfuhr, als eine sehr überraschende und willkommene Form der Hommage an die maltesische Muttersprache aufgenommen.

Und als ich als Botschafter der Slowakischen Republik im Königreich Belgien anlässlich unserer EU-Ratspräsidentschaft ein traditionelles gemeinsames Mittagessen für die Kollegen und Kolleginnen Botschafter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausrichtete, wurden die letzten Worte meiner Einführung, „Willkommen und viel Glück“, in 23 Sprachen gesprochen.

Deshalb glaube ich, dass die Vielsprachigkeit eine unverzichtbare und unbestreitbare Rolle beim Aufbau und beim Funktionieren des großen Ganzen, das die Europäische Union darstellt, bei der Schaffung eines gemeinsamen Bewusstseins und bei der Stärkung ihres Zusammenhalts und ihrer Solidarität spielt. Sie ist auch ein Ausdruck des Respekts für die jahrhundertelange Entwicklung der Muttersprachen der Menschen und eine Bereicherung ihres kulturellen Erbes. Gerade weil die Vielsprachigkeit oft zerbrechlich und verletzlich ist, ist es umso wichtiger, sie zu schützen, je nachdrücklicher die wirtschaftliche Rentabilität versucht, sie in die Abstellkammer für Unnötiges zu verbannen und sie im Namen einer einzigen, universellen und gemeinsamen Sprache zu verdammen.

Einer der bedeutendsten Köpfe unserer Zeit, der italienische Schriftsteller Umberto Eco, hat sich zu diesem Thema klar und entschieden geäußert und gesagt, die gemeinsame Sprache Europas sei die Übersetzung. Als einer seiner vielen Übersetzer erinnere ich mich sehr gut und gerne an die ausführlichen, sehr detaillierten Anweisungen und

Erklärungen, die er uns schickte, wenn wir das eine oder andere seiner Werke übersetzten. Von diesen Anweisungen und Leitlinien ging die Freude am Spiel mit der Sprache aus, mit ihren Nuancen, ihren versteckten Ecken und Winkeln.

Ecos Landsmännin Ginevra Peruginelli bezeichnet in ihrer Publikation den Schutz der sprachlichen Vielfalt als Symbol für die Politik der Bewahrung der nationalen Besonderheiten in der Europäischen Union. Die Botschaft ist klar und verständlich in allen Sprachen. Und mit dem zunehmenden Druck der wirtschaftlichen Rentabilität wird sie immer dringlicher.

Erfahrungen und Gedanken zur institutionellen Vielsprachigkeit auf EU-Ebene

— **Prof. Dr. Rajko Knez**

Prof. Dr. Rajko Knez ist Richter am Ustavno sodišče Republike Slovenije (Verfassungsgericht der Republik Slowenien) und Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maribor. Er betrieb ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum und darf den Titel Jean-Monnet-Professor führen. Zwischen 2015 und 2017 war er als leitender Rechtsberater in der Verwaltungsabteilung des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien) tätig, wo er hauptsächlich mit dem Recht der Europäischen Union befasst war. Er ist Autor zahlreicher wissenschaftlicher und fachlicher Artikel, Monografien und Gesetzeskommentare. Im Jahr 2017 wurde er zum Verfassungsrichter ernannt, von 2018 bis 2021 war er Präsident des Verfassungsgerichts. Seine Amtszeit läuft bis April 2026.

I. Einleitung

Sehr gerne folge ich der Einladung, Erfahrungen und Gedanken zur Bedeutung der Vielsprachigkeit in der Europäischen Union niederzuschreiben. Die Frage, welche Rolle die Sprache in einer bestimmten Gemeinschaft und in den zwischenmenschlichen Beziehungen spielt, insbesondere beim Entstehen von Vertrauen einerseits oder des Gefühls der Ausgrenzung andererseits, hat mich schon immer fasziniert. Ich interessierte mich für verschiedene Aspekte dieser Frage, z. B. Sprache als Spiegel der Visionen und der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Land, nicht nur zu einem Volk, Sprache als Minderheitenrecht oder Sprache als unzulässige diskriminierende Bedingung, aber auch Sprache als Element der Vielfalt, das auch verbinden kann. Gerade der letztgenannte Gesichtspunkt, der widersprüchlich klingt, hat mich immer am meisten interessiert und ist auch der für die Europäische Union typische Aspekt. Ich möchte meine Gedanken und Erfahrungen hierzu teilen. Zuvor möchte ich jedoch erklären, dass meine Vorliebe für diese Überlegungen auch durch rein persönliche Umstände beeinflusst wurde. Lassen Sie mich damit beginnen.

II. Erfahrungen aus der Kindheit

Meine Kindheit und Jugend habe ich in einer damals jungen, sich schnell entwickelnden Industriestadt verbracht, in der es dementsprechend viele Beschäftigungsmöglichkeiten gab. Diese Stadt war daher Ziel vieler Zuwanderer aus den Teilrepubliken des ehemaligen Jugoslawiens. Die Sprache der Zuwanderer und ihrer Familien war anders, nicht unbedingt ähnlich. Nicht selten jedoch verständigte ich mich mit meinen Klassenkameraden oder später mit meinen Kollegen in einer Sprache, die nicht die Muttersprache der Einheimischen war. Das Serbokroatische, das heute offiziell nicht mehr existiert, lernten wir auch in der Grundschule. Auch die kyrillische Schrift wurde uns beigebracht. In der Grundschule machte ich meine erste sehr angenehme Erfahrung damit. Mit den Zuwanderern (oder nach ihnen, wenn die Väter oder Mütter eine Beschäftigung und eine hinreichend sichere Einkommensquelle fanden) kamen nämlich auch deren Familien. Die Kinder dieser Familien mussten oft mitten im Schuljahr ihr Umfeld wechseln. Es war sicherlich nicht leicht für sie. Als sie zum ersten Mal in meine Grundschulklasse kamen, gingen die Lehrer mit viel Fingerspitzengefühl auf sie zu und versuchten, unter uns denjenigen Mitschüler zu finden, der dem neuen Schüler am besten helfen oder zu dem er am leichtesten Kontakt knüpfen konnte. Das bedeutete oft, dass wir Klassenkameraden uns nach dem „Rotationssystem“ abwechselten; der neue Klassenkamerad bekam einen bestimmten Sitzplatz zugeteilt und wir setzten uns

abwechselnd zu ihm. Jeder verbrachte einige Zeit mit ihm, ein paar Tage oder ein paar Wochen. Je nachdem, wie gut wir miteinander auskamen. Die Lehrer hatten ein Auge darauf. Auf diese Weise haben wir versucht, viele Barrieren zu überwinden, auch sprachliche. Wenn ich heute daran zurückdenke, erscheint mir das für die Integration von überragender Bedeutung. Damals als Kind erschienen mir diese Situationen nicht so bedeutsam, sondern eher als gewöhnlicher Teil des Alltags. Aber ich spürte, dass man freundlich auf die Zuwandererkinder zuing. Folglich auch auf die Eltern, auf ganze Familien. Dies spiegelte sich auch in anderen Aspekten unseres Lebens wider. Gemeinsam verbrachte Zeit und ein solches Zusammenleben waren eine Selbstverständlichkeit. Und die Integration in ein neues Umfeld war erfolgreich. Ich denke, dass mich diese Erfahrungen, ohne dass es mir eigentlich bewusst geworden ist, dennoch geprägt haben. Positiv. Auch wenn ich über die Rolle der Sprache in der EU nachdenke, erscheint mir die Sprache als ein starkes Element der Integration. Ich werde auf diesen Gedanken in meinem Beitrag noch zurückkommen.

III. Rechtliche Aspekte in Slowenien und in der EU

Dies ist nicht die einzige positive Sichtweise auf die Rolle von Sprache und Integration. Auch die Vorschriften, die dies fördern, skizzieren ein Umfeld, in dem die Rolle der Sprache gebührend anerkannt wird. Slowenien verbürgt im höchsten Rechtsakt, der Verfassung der Republik Slowenien (im Folgenden: Verfassung), das Recht auf Sprache auch für Volksgruppen und Minderheiten, insbesondere für die italienische und die ungarische Volksgruppe¹. In Gemeindegebieten, in denen Minderheiten vertreten sind, ist auch eine Sprache der beiden Minderheiten Amtssprache (Art. 11 der Verfassung). Darüber hinaus, und das erachte ich für wichtig, verbietet die Verfassung auch jegliche Diskriminierung aufgrund der Sprache (Art. 14 Abs. 2 der Verfassung) und fördert den Ausdruck der Volkszugehörigkeit mittels Sprache. So hat nach Art. 61 der Verfassung jeder Mensch das Recht, die Zugehörigkeit zu seinem Volk oder seiner Volksgruppe frei zum Ausdruck zu bringen, seine Kultur zu pflegen und auszudrücken und seine eigene Sprache und Schrift zu verwenden. Vor Kurzem (2021) wurde auch das Recht auf Blindensprache in der Verfassung verankert. Art. 62a der Verfassung sieht vor, dass der

1 | Die autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen genießen besonderen Schutz auch in Bezug auf die Verwendung nationaler Symbole, die allgemeine und berufliche Bildung, die Vereinigungsfreiheit und den Erhalt der kulturellen Identität usw. Der Staat unterstützt sie dabei auch materiell. Beide Volksgruppen haben auch das Recht, in den Vertretungsorganen der Gemeinden und des Parlaments vertreten zu sein.

freie Gebrauch und die Entwicklung der slowenischen Gebärdensprache gewährleistet werden. Darüber hinaus wird der freie Gebrauch der italienischen und ungarischen Gebärdensprache in Gemeindegebieten garantiert, in denen Italienisch oder Ungarisch auch Amtssprachen sind.

Meines Erachtens hat die slowenische Verfassung den persönlichen, anthropologischen, historischen, kulturellen, staatsbildenden und soziologischen Wert der Sprache anerkannt. All dies sind wichtige Aspekte. Bei der Sprache geht es nicht um das Recht auf Sprache an sich, sondern um eine Reihe von Gesichtspunkten, die sich je nach dem Vorgehen der Behörden positiv oder negativ auf viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens auswirken können. Dieses Bewusstsein sehe ich auch in der Europäischen Union und schon zuvor in den Politiken der Institutionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft. Ich erinnere mich an eine der ersten Rechtssachen, die mich zum Nachdenken über diese verschiedenen Aspekte des Einflusses der Sprache in der Gesellschaft anregten. Ich sehe Parallelen zwischen den Bestimmungen der slowenischen Verfassung und meinem Verständnis des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union im Fall der bekannten niederländischen Künstlerin Anita Groener, die sich in Irland um eine Anstellung im Bildungswesen bewarb². Sie wollte Kunsterziehung unterrichten. Die Rechtssache war, zumindest meines Wissens nach, eine der ersten, die die Frage aufwarf, welche Rolle die Sprache eines Mitgliedstaats in den Integrationsprozessen und bei der Errichtung des Binnenmarktes der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft spielte.

Der Gerichtshof erkannte damals den Wert der Nationalsprache (Irish) und den Wunsch der irischen Behörden an, eine Sprache zu bewahren, die zunehmend vom Englischen verdrängt wurde. Die Zeit, in der über die Rechtssache *Anita Groener* entschieden wurde (vor mehr als 30 Jahren), war auch eine Zeit, in der wir authentischer nach dem damaligen

2 | Rechtssache C-379/87, *Anita Groener/Minister for Education and the City of Dublin Vocational Educational Committee* (EU:C:1989:599). Die Künstlerin reichte Klage gegen den irischen Erziehungsminister und den Ausschuss für Berufsbildung der Stadt Dublin ein, weil sich der Minister geweigert hatte, sie auf einer Vollzeitdauerplanstelle als Kunstdozentin einzustellen. Der Grund dafür war, dass sie einen Test zur Beurteilung ihrer irischen Sprachkenntnisse nicht bestanden hatte. Nach den irischen Vorschriften rechtfertigte die Besonderheit einer Vollzeitdauerplanstelle als Lehrkraft in öffentlichen Berufsbildungseinrichtungen die Anforderung von Sprachkenntnissen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diese Anforderung als mit dem EU-Recht vereinbar anerkannt, sofern sie Teil einer Politik zur Förderung der National- und ersten Amtssprache ist und verhältnismäßig und ohne Diskriminierung durchgeführt wird.

Motto der Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft und späteren Europäischen Union – *in Vielfalt geeint* – lebten. Dieses Motto war von großer Bedeutung und spielte vielfach eine sehr positive und integrative Rolle, ist aber heute in Vergessenheit geraten; es scheint, als sei die aktuelle Zeit nicht mehr so einigend und integrativ. Ein Staat ist aus der Europäischen Union ausgetreten, es gibt viele unterschiedliche Ansichten zur nationalen Identität, die immer öfter als Grund für Unterschiedlichkeit und Ausnahmen herangezogen wird, in einigen Mitgliedstaaten stellen die Behörden den Vorrang des Unionsrechts in Frage, es gibt Konflikte in der Nachbarschaft der Europäischen Union, es drohen Kriege, die verschiedenen Politiken der Europäischen Union spalten sowohl die Mitgliedstaaten und ihre Behörden als auch die Bürger (z. B. die Migrationspolitik), usw. Ich stelle daher die Frage nach der Integrationsfunktion der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Vielsprachigkeit in den Vordergrund. Wir kommen aus einer Zeit, in der die Vielfalt, die ich, wie ich oben beschrieben habe, selbst auch ein wenig erlebt habe, ein echter Motor für gemeinsames bzw. integratives Handeln war, so widersprüchlich das auch klingen mag. In diesem Sinne wende ich mich im Folgenden den Aspekten der Vielsprachigkeit in der Europäischen Union zu.

IV. Die institutionelle Vielsprachigkeit in der Europäischen Union

Sprache und Zugehörigkeitsgefühl

Für mich ist Sprache ein ausdrucksvolles Element der Zugehörigkeit, nicht nur zu einer bestimmten Nationalität, sondern auch zu einer Gemeinschaft. Eine Gemeinschaft ist eine Gruppe von Menschen, es kann sich natürlich auch um Millionen von Menschen handeln, die gemeinsame Werte, Ziele oder Visionen haben (auch wenn diese schwer zu fassen und zu erreichen sind), die also in dieselbe Richtung schauen und sich in diese bestimmte Richtung entwickeln und wachsen wollen. Aber auch in einer Gemeinschaft kann die Sprache ein Hindernis sein. Wenn sie zu einem Hindernis wird, führt sie zur Wahrnehmung einer Grenze. Das kann lähmend sein. Dadurch schwindet das Zugehörigkeitsgefühl. Und umgekehrt. Je besser wir die Sprache(n) beherrschen, desto mehr wächst das Gefühl der Zugehörigkeit. Das Gleiche gilt, wenn man eine Sprache nicht beherrscht, aber die eigene Sprache in gleichwertiger Weise verwenden kann; je mehr man die eigene Sprache gleichberechtigt neben anderen Sprachen gebrauchen darf, desto mehr wächst das Zugehörigkeitsgefühl.

Ich erinnere mich an eine lange zurückliegende Vorlesung zum Internationalen Privatrecht, in der eine Vortragende den Gedanken äußerte, dass nicht einmal die Staatsangehörigkeit als (für gewöhnlich primärer) Anknüpfungspunkt für die Frage, welches Recht (für die Rechtsstellung des Einzelnen, z. B. die Rechts- und Geschäftsfähigkeit usw.) in Sachverhalten mit Auslandsberührung zur Anwendung kommt, dem Gefühl der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat so nahe kommt wie die Sprache. Dieser Gedanke blieb mir damals im Gedächtnis und ich zog Parallelen zu einigen Fällen von Personen, Freunden und Bekannten, die nach Slowenien gezogen waren und die Einbürgerung beantragt hatten. Sie mussten auch Grundkenntnisse der slowenischen Sprache nachweisen. Und ich weiß noch, wie glücklich sie waren, diesen Teil ihrer Pflicht erfüllt zu haben. Sie freuten sich, ihre Verbundenheit mit dem Staat ihres Lebensmittelpunkts zum Ausdruck zu bringen. Sie waren glücklicher als zu dem Zeitpunkt, als sie den Einbürgerungsbescheid erhielten. Die Staatsbürgerschaft ist ein künstliches juristisches Konstrukt, die Sprache hingegen ist ein realer, alltäglicher Kontakt mit dem sozialen Umfeld. Ich selbst komme aus einer gemischten Familie, meine Mutter ist Kroatin und mein Vater Slowene. Aus persönlicher Erfahrung weiß ich, dass Blutsbande und soziale Bindungen stärker sind als rechtliche Bindungen. Das Gefühl der Zugehörigkeit hat in der Regel weniger mit dem Recht, den Regeln und den auf ihrer Grundlage ausgestellten Dokumenten zu tun. Im Vordergrund stehen andere Gefühle des einzelnen Menschen, z. B. inwieweit er von einer bestimmten Gemeinschaft oder einem bestimmten sozialen Umfeld anthropologisch akzeptiert wird. Ob er ein Dokument aus dem einen oder anderen Land in der Tasche hat, das seine rechtliche Zugehörigkeit belegt, ist wichtig, aber nicht so sehr wie das menschliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft, also der subjektive Aspekt der Integration. Zugehörigkeit ist einer der Aspekte, die ein Individuum ausmachen. Und da, wie ich zu erklären versuche, die Zugehörigkeit eng an die Sprache geknüpft ist, hängt sie auch eng mit dem Funktionieren der EU zusammen.

Die Rolle der Vielsprachigkeit und der Institutionen der Europäischen Union

Die Existenz und die Entwicklung der Europäischen Union setzt nämlich zwingend ein Zugehörigkeitsgefühl zu dieser Idee der internationalen Integration bei den Bewohnern des Kontinents voraus. Es geht demnach um das Zugehörigkeitsgefühl, das von großer Bedeutung ist. Was also für das Verhältnis von Inklusion und Zugehörigkeit unter den Individuen selbst gilt, zu dem ich meine Gedanken dargelegt habe, gilt auch für das Verhältnis zwischen den Institutionen und dem Individuum. Wie also die Europäische Union mittels Sprache dem einzelnen Menschen näherkommt. Würde die Europäische

Union den Bewohnern jedes einzelnen Mitgliedstaats nicht mit Vielsprachigkeit oder Gleichbehandlung der Sprachen begegnen, schüfe dies eine große Kluft bzw. einen großen Graben zwischen den Organen der Europäischen Union einerseits und den Bewohnern dieses Kontinents andererseits. Im Näherkommen und in der Gleichbehandlung der Sprachen der Einwohner der Europäischen Union verwirklicht sich einer der Aspekte, die für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlich sind. Dieser Aspekt führt nämlich zu Mitgefühl und gleichen Rechten. Und nur eine funktionierende Gemeinschaft kann Vertrauen aufbauen. Dies gilt vor allem dann, wenn diese Gemeinschaft künstlich erschaffen wurde, und erst recht, wenn es sich um eine Union handelt (eine Union bedeutet nämlich, vereinfacht ausgedrückt, die Übertragung von mehr nationaler Souveränität auf die Organe der Europäischen Union). Dies bringt mich zu der Erkenntnis, dass das Vertrauen, das für das Funktionieren und die Existenz der Europäischen Union unerlässlich ist, ohne das Zugehen der Organe auf die Menschen, auch mittels Sprache, nicht bestehen würde.

Gemeinschaftliches Handeln verringert gerade auch den Individualismus. Je mehr Individualität herrscht, desto geringer ist nämlich die Chance, dass sich die Gruppe weiterentwickelt, und umgekehrt. Es liegt eine umgekehrte Proportionalität vor. Die Sprache ist eine Komponente, die ohne eine entsprechende Politik die Individualität auf der Ebene des Individuums verstärken könnte. Und folglich auch auf Ebene der Mitgliedstaaten. Dies wiederum führt zur Förderung nationaler Aspekte. Ich möchte hier nur die wirtschaftlichen Gesichtspunkte erwähnen, zum Beispiel im Bereich des Binnenmarktes, der eine Voraussetzung für das Funktionieren der Europäischen Union als Institution darstellt. Dieser Individualismus könnte sich in der Förderung von nationalen Herstellern, Händlern, Dienstleistern, Arbeitskräften usw. niederschlagen. Aber der Individualismus in politischen Fragen ist noch gefährlicher. Er führt weg von der Integration. Integration ist nicht das Ergebnis individueller Rationalität, sondern der Fähigkeit, in großen Gruppen zu denken. Diese Möglichkeit steht nur dem Menschen offen. Darin liegt der Erfolg seiner Entwicklung. Integration zu erreichen und aufrechtzuerhalten, ist nicht immer einfach. Die Vielsprachigkeit in einer so vielfältigen Gemeinschaft wie der Europäischen Union ist daher eine der Grundvoraussetzungen³.

3 | Die Sprache darf also kein Hindernis darstellen. Auf der Mikroebene können wir die Folgen einer Sprachbarriere beobachten; ich denke zum Beispiel an die verschiedenen mehr oder weniger in sich geschlossenen Viertel, die typisch sind für größere Städte mit mehr Wirtschafts- und anderen Zuwanderern. In diesen Fällen geht es nämlich nicht nur um Sprachbarrieren, sondern auch um kulturelle und andere soziologische Umstände. Eines der größten Hindernisse ist jedoch die Sprache. Es wird versucht, dieses zu überwinden, indem zumindest die Grundversorgung (z. B. Lebensmittelgeschäfte usw.) in der Sprache der Bewohner eines bestimmten Viertels angeboten wird. Im Laufe der Zeit führt dies zu Isolation bzw. Individualisierung.

Die Europäische Union hat von Anfang an versucht, solche Auswirkungen von Sprachbarrieren zu verhindern. Ihr Ansatz zur Achtung der nationalen Sprachen und ihrer Gleichbehandlung ist ein (weltweit) einzigartiges Phänomen. Europa ist ein Kontinent mit vielen, auch kleinen Ländern, die ihre eigenen historischen, religiösen und kulturellen Besonderheiten bzw. Unterschiede aufweisen – zu denen auch die Sprache zählt. Im Grunde genommen gibt es keinen anderen Kontinent auf der Welt mit einer derart großen Vielfalt auf so engem Raum. Die Europäische Union hat es geschafft, diese zu einen und zusammenzuführen. Ihre Pioniere sind in meinen Augen wahre Visionäre und Helden. Helden ohne Waffen, versteht sich. *Robert Schuman, Konrad Adenauer, Jean Monnet, Walter Hallstein, Paul-Henri Spaak* und andere begannen in der Zeit des Kalten Krieges, der auf das Ende des Zweiten Weltkrieges folgte, mit der wirtschaftlichen Idee einer Vertiefung des Handels (d. h. nicht nur des Handels, sondern eines gemeinsamen Marktes) Europa zu einen. Es waren entscheidende Jahre; dank dieser Ideen und des Engagements für ihre Verwirklichung ging die Entwicklung (heute die Geschichte) Europas als Kontinent in die richtige Richtung. In dieser Hinsicht kann ich als Angehöriger der Babyboomer-Generation nur froh und glücklich sein, in dieser Zeit zu leben, die es mir ermöglicht hat, mich als Person auf meine eigene Weise zu entwickeln. Ich weiß nicht, ob wir uns alle dessen bewusst sind (es sei an die oben erwähnte Zeit des Auseinanderdriftens erinnert, die wir derzeit erleben).

V. Schlussworte

Als die weitreichende Idee und für Europa erlösende Vision der Integration Wirklichkeit zu werden begann, stellte die Sprache kein Hindernis dar. Dies war jedoch keine Selbstverständlichkeit. Die Beseitigung der Sprachbarrieren war Teil des Plans der europäischen Integration und, wie ich oben zu erläutern versucht habe, ein ausgesprochen notwendiger Teil oder vielmehr ein zwingender Bestandteil dieser Integration. Wir müssen solche Bemühungen auch heute anerkennen. Aus diesem Grund gebührt der Europäischen Union für diesen Ansatz volle Anerkennung und Dank.

Ich bin mir bewusst, dass dies ein hohes Maß an Engagement erfordert. In diesem Zusammenhang leisten die Übersetzer in den verschiedenen Dienststellen der EU-Organen sehr wichtige Arbeit. Sie werden oft übersehen und als Selbstverständlichkeit erachtet, aber die grundlegenden Gedanken, die ich in diesem Beitrag zum Ausdruck bringe, gelten in hohem Maße auch für sie. Sie sind ein äußerst wichtiger Teil dieses großen Projekts, das die Europäische Union – in Vielfalt geeint – zusammenhält. Auf diese Weise wird nicht nur der Frieden auf diesem historisch gesehen konfliktträchtigen

Kontinent gewahrt, sondern es handelt sich auch um einen wichtigen Mosaikstein, sowohl im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wohlstand als auch auf das Zusammenleben vieler Völker und Kulturen⁴.

Es gibt viele Gemeinsamkeiten zwischen dem eingangs beschriebenen Integrationsansatz aus der multikulturellen Stadt meiner Jugend und dem multikulturellen Europa. Die roten Fäden der beiden Geschichten lassen sich miteinander verknüpfen; beide sind Integrationsprozesse (die nicht schnell vonstattengehen, aber eine wichtige Vision darstellen), in denen die Sprache nicht als Hindernis, sondern als eine Vielfalt erkannt wird, die uns bereichert und verbindet. Ich kann mir nur wünschen, dass diese Vision der einstigen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dann der Europäischen Gemeinschaft und der heutigen Europäischen Union weitergeführt und -entwickelt wird. Nicht unbedingt schnell, aber ich würde mich freuen, wenn wir diesen Weg weitergehen könnten, egal in welchem Tempo. Der geschichtlich gewachsene Umgang mit Sprache hat sich gewiss als besonders nützlich erwiesen. Wir können darin ein wichtiges Element des aufgebauten Europas sehen, das auch heute noch dringend weiterer Integrationsprozesse bedarf.

4 | Mehr dazu bei Harari, Y. N., 21 nasvetov za 21. stoletje [21 Lektionen für das 21. Jahrhundert], Mladinska knjiga, 2020, S. 139.

Vielsprachigkeit und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts in den nordischen Ländern

— **Heikki E. S. Mattila**

Heikki Eero Sakari Mattila ist Doktor der Rechte, Privatdozent für Rechtsvergleichung und emeritierter Professor für Rechtslinguistik 1. k. Er hat sich auf dem Gebiet der Rechtslinguistik hauptsächlich mit der finnischen Rechtssprache, aber auch mit anderen Sprachen beschäftigt. Er hat auf diesem Gebiet zahlreiche Monografien und Aufsätze auf Finnisch und Schwedisch, aber auch auf Englisch, Spanisch und Französisch veröffentlicht. Sein Interesse galt nicht nur den lebenden Sprachen, sondern auch dem Rechtslatein. Er ist insbesondere der Frage nachgegangen, inwieweit die europäischen Rechtssprachen nach wie vor lateinische Ausdrücke enthalten.

1. Überblick über die Sprachensituation in den nordischen Ländern¹

In den nordischen Ländern sind auf nationaler Ebene bestimmte Sprachen (Isländisch, Finnisch, Norwegisch, Schwedisch und Dänisch) dominant. Andere Sprachen sind Minderheitensprachen².

Isländisch, Norwegisch, Schwedisch und Dänisch sind miteinander verwandt: Es sind die skandinavischen (nordgermanischen) Hauptsprachen³. Wer eine dieser Sprachen – mit Ausnahme des Isländischen, das dem Altnordischen nähersteht – beherrscht, kann die übrigen leicht verstehen, insbesondere in schriftlicher Form. Das Leseverstehen erfolgt größtenteils gleichsam automatisch oder erfordert lediglich ein recht kurzes Training. Dies gilt auch für juristische Texte⁴. Allerdings wäre es falsch, von einer völligen Transparenz auszugehen. Im Norwegischen, Dänischen und Schwedischen gibt es nämlich durchaus auch Wörter, die sich unterscheiden, sowie sogenannte falsche Freunde. Hinzu kommt, dass es zwei Varietäten des Norwegischen gibt (siehe unten, Abschnitt 3.1). Die mündliche Kommunikation gestaltet sich sehr viel schwieriger. Dies gilt insbesondere für Dänisch, dessen Aussprache sich erheblich vom Schwedischen und vom Norwegischen unterscheidet.

1 | Dr. Timo Esko, Präsident des Obersten Gerichtshofs von Finnland a. D., der jahrzehntelang an der Zusammenarbeit der nordischen Länder mitgewirkt hat, war so freundlich, das Manuskript des vorliegenden Beitrags durchzusehen. Er hat eine Vielzahl von stichhaltigen Anmerkungen gemacht, durch die das Manuskript eine wesentliche Verbesserung erfahren hat. Die Rohfassung des in französischer Sprache verfassten Beitrags wurde von Frédéric Nozais, Professor im Sprachenzentrum der Universität Helsinki, in vollem Umfang revidiert. Der Verfasser ist diesen beiden Kennern ihres Fachs zu großem Dank verpflichtet. Sollte die veröffentlichte Schlussfassung Fehler oder Lücken enthalten, so trägt hierfür selbstverständlich allein der Verfasser die Verantwortung.

2 | Solche Minderheitensprachen können einen amtlich anerkannten Status haben (z. B. die samischen Sprachen).

3 | Erwähnt sei auch noch Färöisch. Eine sehr interessante Zusammenfassung zum Thema der Sprachensituation in den nordischen Ländern und ihrer Entwicklung findet sich in dem neueren Aufsatz von Karl Erland Gadelli „Écologie des langues dans le Norden“, *Nordiques*, Nr. 35, 2018, S. 77-93, im Internet abrufbar unter: <https://journals.openedition.org/nordiques/1570#tocto1n1>.

4 | Z. B. heißt „Recht“ auf Dänisch ret, auf Norwegisch rett und auf Schwedisch rätt (in diesem letzten Wort wird der Buchstabe „ä“ wie „e“ ausgesprochen), und „Versicherung“ heißt sowohl auf Dänisch als auch auf Norwegisch *forsikring* und auf Schwedisch *försäkring* (auch hier wird der Buchstabe „ä“ wie „e“ ausgesprochen).

Die Hauptsprache Finnlands, Finnisch, gehört zu einer anderen Sprachfamilie. Die finnische Sprache verhält sich zu den skandinavischen Sprachen wie die ungarische zur deutschen Sprache. Sie hat mit den skandinavischen Sprachen nichts gemein. In den Küstengebieten Finnlands lebt jedoch eine Schwedisch sprechende Minderheit (etwa 5 % der Gesamtbevölkerung des Landes). Obwohl diese Minderheit nicht groß ist, hat Schwedisch in Finnland aus historischen Gründen den Status einer (zweiten) Amtssprache; die Finnischsprachigen lernen in der Schule in den höheren Klassenstufen Schwedisch⁵. Die finnischen Gesetzestexte sind auch auf Schwedisch verfügbar, wobei die finnische und die schwedische Sprachfassung völlig gleichwertig sind. Auch viele andere amtliche Texte sind auf Schwedisch verfügbar. Zudem wird die finnische Rechtsliteratur teilweise unmittelbar auf Schwedisch veröffentlicht (siehe unten, Fn. 15).

Was die Rechtskulturen der nordischen Länder angeht, ist festzustellen, dass sie sich wegen gemeinsamer Werte, historischer Wechselwirkungen⁶ und der Zusammenarbeit im Bereich der Gesetzgebung, insbesondere im 20. Jahrhundert, weitgehend ähneln⁷. Die Gesetze der nordischen Länder wurden ab dem Ende des 19. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in großem Umfang harmonisiert. Sie sind heute recht ähnlich, teilweise sehr ähnlich, insbesondere auf dem Gebiet des Privatrechts. Es bestehen auch Übereinkommen zwischen den nordischen Staaten, insbesondere im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit (gegenseitige Rechtshilfe, Vollstreckung von Entscheidungen usw.). Aufgrund der justiziellen Zusammenarbeit auf

5 | Allerdings nehmen Beherrschung und Verwendung der schwedischen Sprache in Finnland tendenziell ab. Dies gilt auch für die Verwaltung, wie aus mehreren amtlichen Berichten hervorgeht, die in den letzten Jahrzehnten veröffentlicht wurden. U. a. der Europarat hat sich mehrmals mit der Situation der schwedischen Sprache in Finnland beschäftigt, insbesondere was die Beherrschung dieser Sprache durch die finnischsprachige Bevölkerung und die Bewahrung ihrer öffentlichen Präsenz und ihrer Verwendung im Schul- und im Verwaltungssystem des Landes und im nationalen Leben allgemein angeht.

6 | Schweden und Finnland waren mehrere Jahrhunderte lang eine staatliche Einheit, und Dänemark und Norwegen waren zunächst durch eine Personal-, dann durch eine Realunion verbunden.

7 | Insoweit bietet der jüngst in französischer Sprache verfasste Aufsatz von Marie-Louise Holle („Le projet d’Ole Lando sur les contrats: le code sur le droit nordique des contrats“, *Revue internationale de droit comparé*, Bd. 69, Nr. 4, 2017, S. 779-805) eine erschöpfende Darstellung des Vertragsrechts und einen Überblick über die Rechte der nordischen Länder und die rechtliche Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern allgemein und enthält eine Fülle von Fundstellen in diesem Bereich. Als Sammelwerke mit Beiträgen von Autoren der nordischen Länder zu diesem Thema seien angeführt: Letto-Vanamo, P., Tamm, D. und Mortensen, B. O. G. (Hrsg.), *Nordic Law in European Context*, Springer, 2019, und Husa, J., Nuotio, K. und Pihlajamäki, H. (Hrsg.), *Nordic Law: between Tradition and Dynamism*, Intersentia, Antwerpen 2007.

europäischer und globaler Ebene hat die Bedeutung dieses Systems der Übereinkommen der nordischen Länder jedoch abgenommen⁸.

Aus den genannten Gründen gibt es zwischen den nordischen Ländern auf dem Gebiet des Rechts eine rege Kommunikation. Dabei werden traditionell die dänische, die norwegische und die schwedische Sprache verwendet, in freiem Wechsel und je nach Fall in verschiedenen Kombinationen. Es handelt sich um eine Vielsprachigkeit in einem Kontext, der durch drei eng miteinander verwandte Sprachen gekennzeichnet ist. Man kann daher von einer nordischen Gemeinschaft von Rechtssprachen sprechen.

2. Sprachgebrauch bei der Kommunikation zwischen den nordischen Ländern auf dem Gebiet des Rechts

Die nordischen Länder arbeiten in zahlreichen Bereichen (Kultur, Recht, Umwelt, Energie, Wirtschaft, öffentliches Gesundheitswesen usw.) zusammen. Dabei werden die drei genannten skandinavischen Sprachen verwendet, und zwar sowohl in formellen als auch in informellen Zusammenhängen. Allerdings wird heutzutage in einigen Bereichen der Zusammenarbeit in der Regel Englisch gesprochen⁹. Diese Entwicklung macht zwar auch vor dem Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts nicht Halt. Die skandinavischen Sprachen behaupten sich jedoch wacker (siehe unten).

Konkret läuft die Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern in sprachlicher Hinsicht wie folgt ab: Die Norweger entscheiden sich für eine der beiden Varietäten des Norwegischen (siehe unten, Abschnitt 3.1), die Schweden und die Finnen verwenden Schwedisch (siehe unten, Abschnitt 3.2) und die Dänen und – normalerweise – die Isländer Dänisch (das in den isländischen Schulen unterrichtet wird). In der mündlichen Kommunikation kann auch eine Mischsprache verwendet werden (sogenannte *Skandinaviska*), die Elemente zweier oder mehrerer skandinavischer Sprachen in sich vereint und bei der eine zu dänische Aussprache der Wörter vermieden wird.

8 | Die Übereinkommen der nordischen Länder mussten oft in einzelnen Punkten angepasst werden, um Widersprüche zum Unionsrecht zu vermeiden, so dass das Gesamtsystem dieser Übereinkommen heutzutage recht kompliziert ist, teilweise sogar künstlich.

9 | Vgl. offizielle Website: <https://www.norden.org/en/language>.

Auf dem besonderen Gebiet des Rechts bedeutet dies, dass die Zusammenarbeit der nordischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in der Regel über skandinavische Sprachen erfolgt. Den Justizministerien (insbesondere, wenn es um die Gesetzgebung geht) und den Gerichten kommt insoweit eine zentrale Rolle zu. Die regelmäßigen Sitzungen der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und der obersten Verwaltungsgerichtshöfe¹⁰ sämtlicher nordischer Länder sind dafür ein gutes Beispiel. Auch in anderen Bereichen des Rechtslebens, etwa bei der Bearbeitung von Fällen durch Rechtsanwälte, wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern häufig auf skandinavische Sprachen zurückgegriffen. Wenn Rechtsanwaltskanzleien zweier oder mehrerer nordischer Länder mit einer Rechtssache befasst sind, hängt die Wahl der Sprachen von der Art der Rechtssache und der Sprache des Mandanten ab. Bei der Vorbereitung eines Prozesses werden von den nordischen Rechtsanwälten häufig skandinavische Sprachen verwendet, insbesondere in Familiensachen¹¹.

Ein bedeutender Bereich der amtlichen Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern ist die internationale Rechtshilfe. Nach den Übereinkommen zwischen den nordischen Ländern sind in diesem Bereich bei der Kommunikation zwischen den Behörden dieser Länder Dänisch, Norwegisch und Schwedisch zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Zustellung von Schriftstücken (Ladungen usw.), für die Beweiserhebung und für die Vollstreckung von Urteilen¹². Diese drei Sprachen sind rechtlich völlig gleichwertig. Folglich können Finnen, auch wenn sie mit Dänen oder Norwegern zu tun haben, auf Schwedisch kommunizieren. So kann etwa ein finnisches Gericht eine auf Schwedisch verfasste Mitteilung über die Ladung einer in Dänemark oder Norwegen wohnhaften Person als Zeuge in einem finnischen Prozess übermitteln.

10 | In Finnland und in Schweden bestehen zwei Gerichtsbarkeiten: die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch die Präsidenten der nordischen Berufungsgerichte treffen sich regelmäßig.

11 | Anders ist dies im Bereich des Handels, wo internationale Verträge normalerweise auf Englisch verfasst sind. Jedoch können die Gespräche, die dem Abschluss eines in englischer Sprache verfassten Vertrags vorausgehen, in skandinavischen Sprachen geführt werden. Mitunter werden in solchen Verhandlungen zwei Sprachen (Englisch, skandinavische Sprache) verwendet, um jegliche Missverständnisse zu vermeiden.

12 | Z. B. Übereinkommen von 1974 zwischen Finnland, Island, Norwegen, Schweden und Dänemark über die Rechtshilfe durch Zustellung und Beweiserhebung (Art. 2) und Übereinkommen vom 23. März 1962 zwischen Finnland, Island, Norwegen, Schweden und Dänemark über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Art. 2). Nach diesen Übereinkommen muss Dokumenten, die in ihrem Rahmen übermittelt werden, eine norwegische, schwedische oder dänische Übersetzung beigefügt sein, wenn sie nicht in einer dieser drei Sprachen verfasst sind (sondern auf Finnisch oder Isländisch). In den Fällen, die in den Anwendungsbereich dieser Übereinkommen fallen, ist jede dieser drei Sprachen verbindlich.

Entsprechend wird in den Übereinkommen zwischen den nordischen Ländern davon ausgegangen, dass die finnischen Behörden nicht nur auf Schwedisch, sondern auch auf Dänisch oder Norwegisch verfasste Dokumente verstehen¹³. In Helsinki können daher auf Dänisch oder Norwegisch verfasste Anträge auf Unterhalt für ein Kind eingehen, das in Kopenhagen oder in Oslo lebt.

Was das rechtswissenschaftliche Schrifttum angeht, so ist in allen nordischen Ländern festzustellen, dass sich im 21. Jahrhundert als Sprache akademischer Veröffentlichungen immer mehr Englisch durchsetzt, auf Kosten der nationalen Sprachen¹⁴. So kommt es heutzutage in den nordischen Ländern nicht selten vor, dass junge Juristen aus Finnland – aber auch aus anderen nordischen Ländern – auf Kongressen oder Seminaren auf Englisch vortragen. Insgesamt ergibt sich, was das rechtswissenschaftliche Schrifttum angeht, aber ein anderes Bild. Erstens werden alle Schriften, die sich an Rechtspraktiker richten, aber auch zahlreiche wissenschaftliche Beiträge in den nationalen Sprachen veröffentlicht. Dänische, norwegische oder schwedische Veröffentlichungen können daher in allen nordischen Ländern gelesen werden. Dasselbe gilt für finnische Veröffentlichungen, da ein – wenn auch nur geringer – Teil des Schrifttums auf Schwedisch veröffentlicht wird¹⁵. Außerdem werden in gesamt-nordischen juristischen Fachzeitschriften Beiträge in Dänischer, Norwegischer oder Schwedischer Sprache veröffentlicht¹⁶, und in den nationalen Fachzeitschriften werden – wenn auch selten – auch Texte in den Sprachen der nordischen Nachbarländer veröffentlicht. Ebenso werden auf Kongressen und

13 | Da diese Annahme nicht immer der Realität entspricht, kann ein Gericht erster Instanz nach dem finnischen Dekret über die Vollstreckung der Urteile der nordischen Länder über einen privatrechtlichen Anspruch von 1977 (Art. 5) auf Norwegisch oder Dänisch verfasste Dokumente ins Finnische oder Schwedische übersetzen lassen.

14 | Das wird u. a. daran deutlich, dass Englisch in Finnland Finnisch bereits als Sprache der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Lehrenden der Rechtsfakultäten überholt hat (meine Berechnung stützt sich auf die von diesen Fakultäten erhobenen statistischen Daten).

15 | Anfang des 21. Jahrhunderts wurden in Finnland etwa 5 % der juristischen Monografien und etwa 10 % der juristischen Aufsätze auf Schwedisch veröffentlicht (Berechnung mit Unterstützung der Bediensteten der Bibliothek des finnischen Parlaments). Insoweit ist bemerkenswert, dass es in Finnland möglich ist, Recht auf Schwedisch zu studieren, um dann offiziell befähigt zu sein, in diesem Land als Jurist tätig zu sein. Ein Rechtsstudium in schwedischer Sprache war lange Zeit nur an der Universität Helsinki möglich, einer zweisprachigen Bildungseinrichtung. Vor Kurzem (Januar 2022) wurde aber entschieden, eine solche Ausbildung auch im Rahmen von *Åbo Akademi*, einer schwedischsprachigen Universität in Turku, anzubieten.

16 | Heute werden in diesen Fachzeitschriften auch auf Englisch verfasste Beiträge veröffentlicht, insbesondere von finnischen Juristen verfasste.

Seminaren von Juristen der nordischen Länder oft die skandinavischen Sprachen verwendet¹⁷. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere die Tagung der Juristen der nordischen Staaten, bei denen eine Vielzahl von Rechtswissenschaftlern und Praktikern aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen zusammenkommen¹⁸. Man kann also nicht sagen, dass die traditionelle Vielsprachigkeit ihre Bedeutung für die Zusammenarbeit der Juristen der nordischen Länder in Wissenschaft und Ausbildung völlig verloren hätte – ganz im Gegenteil.

3. Die Probleme der Kommunikation zwischen den nordischen Ländern

Die Kommunikation zwischen den nordischen Ländern mittels skandinavischer Sprachen ist nicht frei von Schwierigkeiten – auch in den Fällen, in denen die Muttersprache der Teilnehmer Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch ist. Abgesehen von den bereits angesprochenen Punkten (Divergenzen hinsichtlich des gemeinsamen Wortschatzes, Unterschiede in Grammatik und Aussprache, insbesondere beim Dänischen) bereiten insbesondere die ureigenen juristischen Ausdrücke, die nicht einmal Ausländer kennen, die eine verwandte Sprache sprechen, Probleme in der Kommunikation zwischen den nordischen Staaten auf dem Gebiet des Rechts. Solche unverständlichen Begriffe können durch unterschiedliche Rechtsinstitute¹⁹, aber auch durch die unterschiedliche Bezeichnung ein und desselben Rechtsinstituts bedingt sein. Die Probleme werden noch dadurch verschärft, dass es in Norwegen in der Schriftsprache zwei gleichgestellte Varietäten gibt, die in der Rechtschreibung – auch rechtlicher Fachausdrücke – mehr

17 | Vgl. z. B. Kolloquium über das nordische Vermögensrecht (*Nya trender och bärande principer i den nordiska förmögenhetsrätten*), das 2019 von der Universität Helsinki veranstaltet wurde.

18 | Zuletzt 2017 in Helsinki. Die Tagung der Juristen der nordischen Länder (*De nordiska juristmötena*) stellt ein besonders wichtiges Forum dar. Diese Tagung blickt bereits auf eine Geschichte von mehr als anderthalb Jahrhunderten zurück, und heute nehmen mehr als 1 000 Teilnehmer aus allen nordischen Ländern daran teil. Die Teilnehmer halten Vorträge, legen Berichte vor, tauschen sich über die Entwicklung der Rechte der nordischen Länder aus und knüpfen Kontakte für die Zusammenarbeit, oft im Rahmen von Abendveranstaltungen.

19 | Ein sehr anschauliches Beispiel ist das norwegische System der Erbfolge in der Landwirtschaft (*åsetesrett*), dessen Eigentümlichkeiten darauf zurückzuführen sind, dass der Gesetzgeber bei der Regelung dieses Systems das althergebrachte Rechtsinstitut des Odalsrechts (*odelsrett*) zu berücksichtigen hatte, das in Norwegen immer noch in Kraft ist. Vgl. allgemein in französischer Sprache Mattila, H., *Les successions agricoles et la structure de la société. Une étude en droit comparé*, französischer Text von Rabier, J.-C., Juridica, Helsinki 1979, S. 115 ff.

oder weniger voneinander abweichen. Mitunter können rechtliche Fachausdrücke in den beiden Varietäten des Norwegischen auch völlig verschieden sein. Ebenso kann das Rechtsschwedisch, das in Finnland verwendet wird, von dem Rechtsschwedisch abweichen, das in Schweden verwendet wird. Dies ist jedoch recht selten, und die Unterschiede fallen eher gering aus. Auf diese Phänomene wird in den folgenden Abschnitten kurz eingegangen werden.

3.1 Ein Land – zwei Varietäten ein und derselben Sprache: Norwegisch

Im Laufe der Geschichte kam es auf der ganzen Welt vor, dass im öffentlichen Leben, auch im Rechtsleben, zwei Varietäten, d. h. zwei Standards, ein und derselben Sprache miteinander konkurrierten, mitunter für lange Zeit²⁰. In Norwegen besteht eine solche Situation seit dem Ende des 19. Jahrhunderts. Dies erschwert die rechtliche Kommunikation zwischen den nordischen Ländern. Die Juristen der übrigen Teile dieser Region müssen nämlich in der Lage sein, diese beiden Varietäten zu verstehen, bei denen es sich quasi um zwei verschiedene Sprachen (wenn auch verwandte) handelt.

Um diese eigentümliche Situation zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass Dänemark und Norwegen jahrhundertlang – vom Ende des Mittelalters bis Anfang des 19. Jahrhunderts – eine Union bildeten. In diesem langen Zeitraum wurde das Altnorwegische (dem Dänischen recht ähnlich) in der Zentralverwaltung des Landes nach und nach durch Dänisch ersetzt; ebenso auf der Ebene der lokalen Verwaltung.

Um 1830 entsprang dann dem nationalromantischen Geist der Zeit der Wunsch, eine norwegische Schriftsprache zu schaffen, die sich vom Dänischen unterscheidet. Hierzu wurden zwei Vorgehensweisen vorgeschlagen: Nach dem ersten, gemäßigten Ansatz war für die neue Schriftsprache vom herkömmlich in Norwegen verwendeten Dänisch auszugehen und diesem Elemente des gesprochenen Norwegisch hinzuzufügen; nach dem zweiten, radikaleren Ansatz sollte auf der Grundlage der „guten“ norwegischen Dialekte, die auf das Altnorwegisch zurückgehen, eine völlig neue Schriftsprache

20 | Z. B. Griechisch mit der Katharevousa und der Dimotiki. Vgl. zur Verwendung dieser Varietäten in der Rechtssprache knapp in französischer Sprache z. B. Mattila, H., *Jurilinguistique comparée. Langage du droit, latin et langues modernes, français* Text von Gémar, J.-C., Les Éditions Yvon Blais, Cowansville 2012, S. 101-107, oder in englischer Sprache Mattila, H., *Comparative Legal Linguistics. Language of Law, Latin, Modern Lingua Francas*, 2. Aufl., übersetzt von Goddard, C., Ashgate, Farnham 2013, S. 75-79.

geschaffen werden. So haben sich nach und nach zwei Standards der norwegischen Schriftsprache herausgebildet und etabliert.

Diese beiden Varietäten – die auf dem Dänischen basierende Varietät wird heutzutage als *bokmål* bezeichnet, die auf norwegischen Dialekten beruhende als *nynorsk* – weisen viele Ähnlichkeiten auf, aber auch beachtliche Unterschiede. Insbesondere besteht in der Rechtsschreibung eine Vielzahl von kleinen Unterschieden²¹, und bestimmte Wörter sind völlig verschieden (auch in der Rechtssprache)²². Es gibt auch hinsichtlich der Grammatik Unterschiede (Flexion usw.).

Die beiden Varietäten stehen in ständiger Konkurrenz zueinander. Die Verwendung des Nynorsk nahm Anfang des 20. Jahrhunderts zu, nimmt aber in den letzten Jahrzehnten immer weiter ab. Die beiden Varietäten haben rechtlich denselben Status, aber Bokmål ist in allen Bereichen des sozialen Lebens klar vorherrschend, auch in der Gesetzgebung, der Justiz und der Rechtswissenschaft. Gesetze werden in der Regel auf Bokmål verfasst, und weitaus die meisten Richter und Rechtswissenschaftler verwenden bei ihrer Arbeit diese Sprache²³.

3.2 Schwedisch: zwei Länder und bestimmte sprachliche Unterschiede

Wie bereits ausgeführt, ist Schwedisch in Finnland Amtssprache. Man ist bestrebt, die Unterschiede zwischen dem schwedischen Schwedisch und dem finnischen Schwedisch so weit wie möglich zu nivellieren, und zwar sowohl in der Allgemeinsprache als auch in offiziellen Zusammenhängen. Auf dem Gebiet des Rechts zeigt sich dies in Maßnahmen, die die richtige Verwendung der Rechtssprache sicherstellen sollen. Es wird eine größtmögliche Ähnlichkeit des Gebrauchs in den beiden Ländern angestrebt. Das finnische Schwedisch ist keine eigenständige Sprache; das gilt sowohl für die Allgemeinsprache als

21 | Zum Beispiel heißt Norwegen auf Nynorsk *Noreg*, aber auf Bokmål *Norge*.

22 | Zum Beispiel ist ein Synonym (wenn auch sehr selten) für „Konkurs“ auf Nynorsk *buslit*. Dieses Wort gibt es nur in dieser Varietät.

23 | Zu den Varietäten des Norwegischen gibt es eine reichhaltige Literatur in internationalen Sprachen. Vgl. insbesondere für das Rechtsleben: Askedal, J. O. und Lilleholt, K., „*Sprache und Recht in Norwegen*“, *Europa ethnica*, 1 und 2, 1999, S. 62-65, und Mattila, H., 2012, S. 107-115, oder Mattila, H., 2013, S. 79-85 (siehe Fn. 20). Auf Norwegisch gibt es ein überaus umfassendes Sammelwerk: Hæreid, G. O., Lilleholt, K., Skeie, I. Risnes und Tollefsen, M. (Hrsg.), *Mål og rett – Juristmållaget 75 år*, Institutt for privatrett, Oslo 2010.

auch für die Rechtssprache²⁴. Trotzdem bestehen, auch wenn es sich dabei um Ausnahmen handelt, nach wie vor durchaus Unterschiede. Diese Unterschiede sind insbesondere durch die Unterschiede zwischen einigen Rechtsinstituten der beiden Länder bedingt. Bei identischen Rechtsinstituten sind die Unterschiede wohl auf die Geschichte²⁵ oder den Einfluss des Finnischen, das bereits seit 100 Jahren die Hauptsprache des Landes ist, zurückzuführen.

Es ist wichtig, diese Unterschiede in der Rechtssprache zu begrenzen, da sie mitunter zu Missverständnissen in den schwedisch-finnischen Beziehungen und den Beziehungen zwischen den nordischen Ländern allgemein führen. Heutzutage spielt die Europäische Union insoweit eine wichtige Rolle. Auf Ebene der Union gibt es für Schweden und Finnland nämlich nur eine gemeinsame Varietät des Schwedischen. Zwar werden die EU-Richtlinien in den Mitgliedstaaten mit nationalen Gesetzen umgesetzt. Dabei wird nicht stets streng der schwedischen Terminologie der 3.3 r Richtlinie gefolgt. Der Text wird in Schweden und Finnland an die Terminologie der übrigen Gesetze, die in dem betreffenden Bereich existieren, angepasst. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Aktivitäten der Europäischen Union langfristig geeignet sind, die Einheit des Rechtsschwedisch in Schweden und Finnland zu befördern. Zu beachten ist insbesondere, dass die Union bei ihrer Gesetzgebung in bestimmten Bereichen häufig auf das Mittel der Verordnung zurückgreift, so dass die schwedischen Texte in der Endfassung in beiden Ländern absolut identisch sind.

3.3 Die terminologischen Unterschiede zwischen den west- und den ostnordischen Ländern

Natürlich gibt es in den nordischen Ländern jeweils Rechtsinstitute, die eine Eigenart des betreffenden Landes darstellen und in den anderen Ländern unbekannt sind (z. B. das *åsetesrett*, siehe Fn. 19). Außerdem kann ein Rechtsinstitut auch verschiedene

24 | Vgl. das offiziöse Handbuch Bruun, H. und Palmgren, S. (Hrsg.), *Svenskt lagspråk i Finland* (Rechtsschwedisch in Finnland), Statsrådets svenska språknämnd & Schildts, Helsingfors 1998, S. 107 und 108, und allgemeiner Reuter, M. u. a., „Swedish in Finland in the 20th century“, *The Nordic Languages. An International Handbook of the History of the North Germanic Languages*, 2017, Bd. 22/2, S. 1647-1656.

25 | Zahlreiche Rechtsinstitute in Finnland sind im 19. Jahrhundert geschaffen worden, einer Zeit, in der das Land als autonomes Großfürstentum Teil des Russischen Reichs und die Hauptrechtssprache noch Schwedisch war.

Bezeichnungen haben, obwohl es in allen nordischen Ländern in identischer Form existiert.

Zum einen bilden die nordischen Rechte zwar ein recht kohärentes Ganzes – die nordische Rechtsfamilie. Innerhalb dieses Ganzen lassen sich jedoch zwei Unterfamilien unterscheiden: das westnordische Recht (Dänemark, Norwegen, Island) und das ostnordische Recht (Schweden, Finnland)²⁶. Die begrifflichen und terminologischen Unterschiede sind zwischen diesen Unterfamilien größer als innerhalb der jeweiligen Unterfamilie. So bilden etwa Fragen über das Teilen bestimmter Arten von Gütern (Erbe, Ehe, Vermögen des insolventen Schuldners) in Dänemark und in Norwegen ein eigenständiges Rechtsgebiet (*skifteret/skifterett*). In diesem Rechtsgebiet werden Ausdrücke verwendet, die in Schweden und in Finnland unbekannt sind.

Zum anderen haben dänische und norwegische Rechtsinstitute ebenso wie die Behörden dieser Länder mitunter eine eigene Bezeichnung, obwohl in Schweden und in Finnland ein begriffliches Äquivalent existiert²⁷. Bei den gesetzgeberischen Arbeiten zur Harmonisierung der nordischen Rechte war man bestrebt, dieses Problem zu begrenzen, indem soweit möglich eine Terminologie verwandt wurde, die identisch ist oder deren sprachliche Varianten in allen nordischen Ländern leicht zu erkennen sind. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass es schwierig ist, in dieser Hinsicht sehr weit zu gehen. Die nationalen Traditionen sind nämlich ein starker Faktor, der die Bildung neuer Begriffe bremsen kann.

Bei Dokumenten, die zwischen den beiden Unterfamilien des nordischen Rechts zirkulieren, ist es deshalb mitunter schwierig, die rechtlichen Begriffe und bestimmte Bezeichnungen von Institutionen richtig zu verstehen. Eine Methode, diese Klippe zu umschiffen, besteht darin, mehrsprachige Musterdokumente zu erstellen, in denen die wesentlichen Rechtsbegriffe mit Äquivalent 4. en ausgedrückt werden, die in den einzelnen nordischen Ländern verwendet werden.

26 | Wie ersichtlich entspricht diese Abgrenzung der Rechte nicht der der Sprachen. Vgl. etwa Artikel „Nordgermanische Sprachen“, Wikipedia.

27 | Z. B. entspricht dem Wort „Beschlagnahme“ im Schwedischen das Wort *utmätning*, im Dänischen aber das Wort *udlæg* oder (früher) *udpantning*.

4. Die Zukunft der Vielsprachigkeit in der Zusammenarbeit der nordischen Länder auf dem Gebiet des Rechts

Auch wenn die Zusammenarbeit der nordischen Länder aufgrund der Intensivierung der Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union – insbesondere im Bereich der Gesetzgebung – in gewissem Umfang abnimmt, wird es sicher auch in Zukunft nötig sein, dass die nordischen Länder untereinander kommunizieren. Anders als noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts können die nordischen Länder keine Gesetze mehr erlassen, die nicht mit den Rechtsvorschriften der Union in Einklang stehen. Indem sie gemeinsam auftreten, können sie jedoch Einfluss auf die Entwicklung dieser Rechtsvorschriften nehmen²⁸. Es ist auch zu bedenken, dass die Zusammenarbeit der nordischen Länder in bestimmten Bereichen aufgrund der allgemeinen Annäherung der Länder und ihrer Einwohner immer wichtiger wird. Aufgrund der Verkehrsfreiheiten (Personen, Waren usw.) gibt es zwischen den nordischen Ländern immer mehr Rechtsverhältnisse, vertragliche oder außervertragliche (Verkehrsunfälle von Finnen in Norwegen, Geltendmachung von Unterhalt in Finnland für ein in Dänemark lebendes Kind usw.). Auch die Rechtswissenschaftler werden wohl weiter intensiv zusammenarbeiten.

Wie bereits ausgeführt, ist die Zusammenarbeit der nordischen Länder auf dem Gebiet des Rechts durch eine makroregionale Vielsprachigkeit gekennzeichnet. Es werden drei verwandte Sprachen (Dänisch, Norwegisch und Schwedisch) verwendet – sieht man die beiden Varietäten des Norwegischen als verschiedene Sprachen an, sogar vier. Im Rahmen dieser Vielsprachigkeit wird insbesondere bei offiziellen Anlässen, aber auch ganz allgemein davon ausgegangen, dass die beteiligten Personen und die Behörden der nordischen Nachbarländer wechselseitig Dänisch, Norwegisch und Schwedisch verstehen.

Wie deutlich geworden ist, besteht das Hauptproblem der Kommunikation zwischen den nordischen Ländern darin, dass die Hauptsprache Finnlands völlig andersartig ist und dass die tatsächliche Bedeutung und die Kenntnisse des Schwedischen in Finnland immer mehr abnehmen²⁹ (ebenso ist die Stellung des Dänischen im isländischen

28 | Vgl. zur zukünftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der nordischen Länder im Bereich des Rechts in schwedischer Sprache Sevón, L., „*Nordiskt lagstiftningssamarbete – forntid eller framtid?*“ (Die Zusammenarbeit der nordischen Länder auf dem Gebiet der Gesetzgebung – Alter Zopf oder Zukunftsmodell?), *Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland*, 3 und 4, 2009, S. 545-550.

29 | Siehe Fn. 5.

Schulsystem schwächer als früher). Es gibt aber auch Probleme in den anderen nordischen Ländern. Trotz des dänischen Ursprungs der dominanten Varietät des Norwegischen ist es selbst für Norweger mitunter schwierig, gesprochenes Dänisch zu verstehen. Auch das Verständnis geschriebener Texte ist für Dänen, Norweger und Schweden nicht immer einfach und setzt ein gewisses Training voraus. Zudem ist zu beobachten, dass die politische Bewegung des Skandinavismus in den nordischen Ländern nicht mehr so stark ist wie früher und dass die jungen Skandinavier nicht mehr bereit sind, sich Mühe zu geben (obwohl es so wenig Mühe erfordert), um die Sprachen der Nachbarländer lesen zu können oder sich mittels verwandter Sprachen vielsprachig zu unterhalten³⁰. Denn überall auf der Welt sehen die jungen Leute in allen internationalen Beziehungen Englisch als das natürliche und neutrale Kommunikationsmittel an, auch in den Beziehungen mit Nachbarn, die eine sehr verwandte Sprache sprechen³¹. Außerdem ist das Problem der falschen Freunde zu berücksichtigen, d. h. ähnlicher Wörter, die nicht dasselbe bedeuten. Ein anderer – externer – Faktor ist der Wille der baltischen Länder, die heute (nach dem Zerfall der Sowjetunion) unabhängig sind, sich den nordischen Ländern anzunähern³² – etwas, was auch aus historischen Gründen ganz natürlich ist (früher, insbesondere im 17. Jahrhundert, gehörte der nördliche Teil des Baltikums zum Königreich Schweden). Es kommt in den baltischen Staaten überaus selten vor, dass ein Jurist skandinavische Sprachen versteht.

Wenn man dies alles bedenkt, lässt sich schwer mit Sicherheit vorhersagen, inwieweit die skandinavischen Sprachen ihren Status als Instrument der Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern behalten werden. Die erwähnten Probleme dürfen nicht auf die leichte Schulter genommen werden; jedoch darf man auch nicht vergessen, dass die skandinavischen Sprachen, insbesondere in schriftlicher Form, ein gutes Mittel der Zusammenarbeit der nordischen Länder sind. Außerdem erleichtern diese Sprachen den Skandinaviern (mit Ausnahme der Isländer) die aktive Kommunikation, da sie

30 | Dies geht eindeutig aus einem aktuellen Bericht (*Har Norden et språkfelleskap?*, 2021) des Rates der Minister der nordischen Länder hervor. In einer Umfrage wurden junge Leute aus den nordischen Ländern gefragt, welche Sprache sie sprechen, wenn sie einer Person begegnen, deren Muttersprache eine andere skandinavische Sprache ist. Etwa 60 % gaben an, dass sie in einer solchen Situation Englisch sprechen.

31 | In Bezug auf die Studierenden im Fach Rechtswissenschaft wurde dies im Kolloquium der nordischen Länder von 2019 (siehe Fn. 17) von Johan Bärilund, Professor für nordisches Recht, festgestellt und bedauert.

32 | Dies ist bereits spürbar bei der internationalen Zusammenarbeit der Rechtsanwaltsverbände. Seit die baltischen Länder an der Zusammenarbeit zwischen den Rechtsanwaltsverbänden der nordischen Länder teilnehmen, wird in diesem Rahmen weitgehend Englisch verwendet.

schriftlich und mündlich ihre Muttersprache verwenden können. Das ist ein erheblicher Vorteil. Im Übrigen ist es leichter, über rechtliche Phänomene, die für die nordischen Länder typisch sind, zu sprechen, wenn man auf Begriffe zurückgreift, die bereits in den skandinavischen Ländern existieren, als wenn man mit einer Mittlersprache arbeitet (englische Übersetzungen sind oft nicht hinreichend genau).

Selbst wenn man in Zukunft dazu übergehen sollte, bei der Zusammenarbeit der nordischen Länder auf dem Gebiet des Rechts generell Englisch zu verwenden, würde es dadurch nicht völlig entbehrlich, die Sprachen der nordischen Nachbarländer zu kennen, sei es auch nur, um schriftliche Texte verstehen zu können. Lässt man einmal Angelegenheiten der Europäischen Union beiseite, werden nationale Debatten über praktische Rechtsprobleme (Gesetzgebungspolitik usw.) normalerweise überall in den Nationalsprachen geführt. Nur ganz selten findet man in englischer Sprache verfasste Texte zu solchen Themen; und übersetzte Texte erscheinen mit einer gewissen Verzögerung. Will man sich also ein ausgewogenes und vollständiges Bild von der Debatte machen, die in den nordischen Ländern über ein praktisches Rechtsproblem geführt wird, muss man Dokumente (u. a. Bücher und Aufsätze in Zeitschriften) lesen, die in skandinavischen Sprachen veröffentlicht sind.

Es ist wichtig, sich dieser Tatsache bewusst zu sein – insbesondere in einer Zeit, in der die jungen Leute der nordischen Länder von der Omnipotenz der englischen Sprache überzeugt sind. Wenn Juristen, die an der Zusammenarbeit der nordischen Länder teilnehmen, zumindest schriftlich Dänisch, Norwegisch und Schwedisch verstehen, werden sie darüber hinaus die erforderlichen Vorkenntnisse haben, um mit Leichtigkeit die Fragen zu erfassen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit behandelt werden. Durch die Lektüre der wesentlichen Texte aus den benachbarten Ländern sind solche Juristen mit den tatsächlichen Verhältnissen in all diesen Ländern und den Argumenten, die dort die Debatte prägen, vertraut. Natürlich haben solche Kenntnisse einen Einfluss auf die Beiträge der Teilnehmer der Zusammenarbeit, die so besser in der Lage sind, passende Antworten zu liefern.

Auch der Übungseffekt im Hinblick auf die Verbesserung des Hörverstehens und der aktiven mündlichen Beherrschung der Sprachen der nordischen Nachbarländer ist nicht zu vernachlässigen³³. Eine Person, die die skandinavischen Sprachen nicht versteht, ist

33 | Personen, die Finnisch oder Isländisch sprechen, trainieren bei solchen Gesprächen ihr Schwedisch, Dänisch oder Norwegisch und die Dänen eine besonders klare und verständliche Aussprache.

leicht von Flur- und Abendgesprächen ausgeschlossen, in denen sich die Stellungnahmen und Beiträge, wie sie dann später in den offiziellen Sitzungen vorgetragen werden, herausbilden. Auch der soziale Aspekt von Sprachkenntnissen ist nicht außer Acht zu lassen. Ein Abendessen, bei dem Gespräche frei und abwechselnd in verschiedenen skandinavischen Sprachen geführt werden, ist eine Erfahrung, die die nordische Identität auf eine ganz besondere Weise zu stärken vermag.

Sprache kann viele Türen öffnen

— Stig Strömholm

Stig Strömholm ist emeritierter Professor für Zivilrecht und Internationales Privatrecht und war von 1989 bis 1997 Rektor der Universität Uppsala, wo er zuvor Professor für Allgemeine Rechtslehre war. Strömholm ist Autor zahlreicher juristischer, historischer und auch belletristischer Werke. In vielen Ländern Europas erhielt er Auszeichnungen für seine Tätigkeit in verschiedenen Sprachen auf dem Gebiet des nationalen und des internationalen Rechts und für seine in mehreren europäischen Sprachen verfassten Werke.

Une science est une langue bien faite – „Eine Wissenschaft ist eine gut gemachte Sprache“ – Dieses Zitat wird dem französischen Physiker Henri Poincaré (1854–1912) zugeschrieben, der einer der letzten großen Universalgelehrten war. Besonders treffend charakterisiert dieses Diktum die Rechtswissenschaft, denn ihr stehen keine anderen Ausdrucksmöglichkeiten oder Hilfsmittel als die natürliche menschliche Sprache zu Gebote: Durch Zahlen oder Formeln lässt Sprache sich in der Rechtswissenschaft nicht vollständig ersetzen, so ambitioniert sich manche Rechtstheoretiker auch darum bemüht haben mögen, Zahlen und Formeln zur Vermittlung rechtlicher Inhalte fruchtbar zu machen. Der folgende Beitrag konzentriert sich im Wesentlichen auf die Sprache des Rechts.

Sowohl allgemeine Rechtsgrundsätze als auch konkrete Einzelschriften werden mit Hilfe einer Sprache ausgedrückt, wiedergegeben, beschrieben und definiert. Diese Sprache ist zwar „natürlich“ (also weder gekünstelt noch formelhaft), aber zumeist doch hochspezifisch, weswegen Laien nur schwer Zugang zu ihr finden, und mutet zudem altertümlich an. In einer Gesellschaft, die auf eine lange und kontinuierliche Tradition zurückblicken kann, ist bei einer solchen Sprache, die in einer bereits vergangenen sozialen Wirklichkeit wurzelt, bisweilen geradezu zwangsläufig von Gegenständen, Vorstellungen oder Vorgängen die Rede, die den Mitgliedern unserer heutigen Sprachgemeinschaft nichts mehr sagen.

In hoch entwickelten Rechtsordnungen handelt es sich bei der Rechtssprache um ein kompliziertes System. Dieses System ist sowohl von den einer „normalen“ Logik folgenden Bedeutungsstrukturen als auch von einer eigenen Architektur geprägt, deren Aufbau dem Leser/Zuhörer, damit er einen Text in dieser Sprache vollständig erfassen kann, zumindest in ihren wesentlichen Konturen erschlossen sein muss. Ein solches System ist das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung, die in verschiedenen Kulturen und Ländern unterschiedlich verlaufen ist. So zeigen sich mitunter deutliche und in der Praxis entscheidende systemische Unterschiede, wenn man kleinere Gesellschaften betrachtet, die einander in vielerlei Hinsicht ähnlich sind oder nahestehen und sowohl politisch und wirtschaftlich als auch kulturell vergleichbar sind. Man muss unweigerlich zum einen die Wörter einer Sprache und deren Aufbau und zum anderen die logische und hierarchische Struktur des Regelungssystems verstanden haben, wenn man ein Rechtssystem nicht nur intellektuell durchdringen, sondern mit ihm – um es mit einem neutralen Begriff des allgemeinen Sprachgebrauchs auszudrücken – auch „umgehen“ können will. Die gängigste und sachlich wichtigste Form des „Umgangs“ ist gewiss die Normanwendung, d. h. die von einem Entschluss getragene Umsetzung des Regelungsgehalts in die Lebenswirklichkeit. Dies geschieht etwa dadurch, dass eine

Verurteilung auf eine strafrechtliche Bestimmung gestützt wird oder ein Rechtsanwalt geltend macht, dass eine zivilrechtliche Vorschrift auf einen bestimmten Vertrag Anwendung finde. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts – vielerorts erheblich länger – war das universitäre Studium der Rechtswissenschaften weltweit strikt national ausgerichtet, und es wurde, was die praktische Anwendung betraf, überwiegend ein einziges System mit in der Regel national begrenzten Konturen berücksichtigt.

Es lässt sich sagen, dass der europäische – und, soweit hier von Belang, auch der amerikanische, afrikanische oder asiatische – Jurist in einer eigenen, meist national beschränkten Sprachwelt eingeschlossen war und weitgehend noch immer ist. Überraschend ist dies nicht.

Die Begriffsbestimmungen und Auslegungen, die in der eigenen Sprachwelt „funktionieren“, mit denen dort also erfolgreich „umgegangen“ werden kann, werden daher auch für die „richtigen“ – vielleicht letztlich für „die einzig richtigen“ – gehalten. Natürlich wissen halbwegs gut informierte Juristen, dass es auch andere Begriffsbestimmungen und Auslegungen gibt und dass diese in anderen nationalen Systemen ihre Funktion erfüllen. Zu diesen anderen Systemen öffnet in Konstellationen, in denen dies aus unterschiedlichen Gründen geboten erscheint, das Internationale Privatrecht (und in bestimmten Fällen das allgemeine Völkerrecht) seine Hintertürchen. Halbwegs gut informierte Juristen wissen gleichfalls, dass ein Großteil des Systems, das sie für sich als verbindlich erachten, den gleichen gemeinsamen historischen Ursprung – Römisches Recht, Kirchenrecht, Germanisches Recht – wie mehrere andere Systeme aufweist. In den allermeisten Situationen, mit denen der Jurist bei der Rechtsanwendung im Rahmen seiner Berufsausübung konfrontiert sein wird, ist dieses Wissen um den geschichtlichen Hintergrund indessen nicht von unmittelbarem praktischen Interesse. Die ihn betreffenden konkreten Problemlösungen müssen mit Hilfe der eigenen Rechtssprache innerhalb des eigenen Systems ermittelt werden. Ich halte die Behauptung nicht für übertrieben, dass erfahrene Juristen bewusst oder unbewusst das Abbild eines Bauplans desjenigen Rechtssystems, in dem sie arbeiten, für sich verinnerlicht haben. Dieser ergibt sich sowohl aus der thematischen Gliederung und dem Aufbau der rechtswissenschaftlichen Studiengänge sowie der Lehrbücher als auch – wahrscheinlich in besonders hohem Maße – aus Gliederung und Aufbau der Rechtsvorschriften.

Dies gilt für die das Recht anwendenden Praktiker. Doch auch der auf dem Gebiet der Rechtslehre tätige Jurist muss von dieser historisch bedingten Situation ausgehen, wenn er für einen bestimmten Zweck rechtsvergleichende Studien anstellt. Von diesem Ausgangspunkt muss auch der Gesetzgeber ausgehen, wenn er nach neuen Lösungen

sucht, unabhängig davon, ob es dabei um nationale Gesetzgebung oder um den Erlass von für mehrere Rechtssysteme geltenden Regelungen geht. Diese komparatistische Mission wird in hohem Maße dadurch erschwert, dass Ähnlichkeiten (und Unterschiede) zwischen dem tatsächlichen Gehalt der Lösungen, die die nationalen Rechtsordnungen für bestimmte gesellschaftliche Probleme vorgeben, nicht selten von terminologischen und anderen sprachlichen Unterschieden verdeckt werden können, die eher als zufällig oder willkürlich bezeichnet zu werden verdienen denn als Ausdruck materieller Divergenzen.

Um der Probleme bei der Bewältigung der sich für die Rechtsvergleichung stellenden Aufgabe Herr zu werden, muss ein Jurist über recht tiefeschürfende Kenntnisse der Sprachgepflogenheiten, die in den jeweiligen Rechtssystemen mehr oder weniger fest verankert sind, sowie der scheinbar oberflächlichen Unterschiede verfügen, wie sie etwa bei der Wahl der Schlagworte im Register, im Rechtssachen- und im Literaturverzeichnis zum Ausdruck kommen.

Ich möchte an dieser Stelle Beispiele aus eigener Erfahrung für bestimmte Problemkategorien anführen, denen man im Rechtsleben begegnen kann, wenn verschiedene Sprachen aufeinandertreffen und wenn Übersetzungen in Rede stehen. Damit hoffe ich, anschaulich darstellen zu können, wie mannigfaltig und anspruchsvoll die Übersetzungstätigkeit selbst in einem so eng umrissenen und vergleichsweise klar abgegrenzten Gebiet wie dem der Rechtswissenschaften sein kann. Nur sehr selten ist eine Übersetzung wie die andere.

Als Jurastudent absolvierte ich im Sommer 1956 ein unbezahltes Praktikum bei der schwedischen Handelskammer in Paris, im damaligen „Svenska Huset“ im Anwesen mit der Hausnummer 125 auf der Avenue des Champs-Élysées. Üblicherweise hatte ich Geschäftskorrespondenz vom Schwedischen ins Französische oder vom Französischen ins Schwedische zu übersetzen. Ich hatte ein Romanistikstudium mit Auszeichnung abgeschlossen und viele Bücher der französischsprachigen Literatur gelesen. Außerdem liebte ich diese Sprache, die mir kaum Schwierigkeiten bereitete. Eines Tages kam ein Vertreter eines großen französischen Bauunternehmens zur Handelskammer und bat darum, seinem Unternehmen dabei behilflich zu sein, die für Kräne geltenden Normen des schwedischen Branchenverbands für Maschinenbau ins Französische zu übersetzen. Das französische Unternehmen wollte ein Angebot für den Bau mehrerer großer Kräne in einem schwedischen Hafen abgeben. Solche bezahlten Aufträge durften die Praktikanten der Handelskammer auf privater Basis annehmen, wenn bei den Aufträgen davon ausgegangen werden konnte, dass ein enger Bezug zur Kammertätigkeit der Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Frankreich und Schweden bestand.

Nach einem recht eingehenden Gespräch mit dem französischen Ingenieur übernahm ich den Auftrag.

Die Aufgabe erwies sich als sehr arbeitsaufwendig. Andererseits war sie eigentlich ziemlich unkompliziert. Man könnte sagen, dass es darum ging, einen klar und deutlich formulierten Text technischer Prosa terminologisch und syntaktisch völlig fehlerfrei und höchst präzise vom Schwedischen ins Französische zu übertragen. Dabei hatte ich die konkrete Bedeutung des Textes natürlich weder in der einen noch in der anderen Sprache in vollem Umfang erfasst. Selbstverständlich war kein Raum für idiomatischen oder stilistischen Ehrgeiz oder für die Suche nach Feinheiten. Die Arbeit erforderte vor allem die für die Erzielung terminologisch absolut richtiger Ergebnisse notwendige Genauigkeit, und zwar sowohl in Bezug auf die Bezeichnungen von Materialien und Ausführung als auch in Bezug auf die Beschreibung der von den Kränen auszuführenden Hebe- und Beförderungsvorgänge. Meist wurde ich – manchmal erst nach emsigem Suchen – in den einschlägigen Wörterbüchern fündig, aber manchmal war die Recherche auch schwieriger. Ich erinnere mich noch lebhaft an den zeitraubenden Versuch, für den in den schwedischen Normen für Kräne verwendeten Begriff *maximal tillåten skjuvpåkänning* (maximal zulässige Scherbelastung) eine korrekte Entsprechung im Französischen zu finden. Während dieser hektischen Zeit, als ich in der Julihitze über meiner Übersetzung brütete, sah ich bisweilen vor meinem inneren Auge, wie wegen eines Fehlers in meiner Übersetzung ein riesiger Kran in einem idyllischen Hafen in Schweden in sich zusammenstürzte. Letztlich wurde der Text von meinem französischen Auftraggeber indessen ohne Abstriche und Änderungen für gut befunden. Meine Übersetzung dürfte zweckdienlich gewesen sein. Ob es dann auch zu einer Bestellung kam, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls enthielten die schwedischen Zeitungen in den folgenden Jahren keine Berichte über einstürzende Kräne in schwedischen Häfen.

Mein zweites Beispiel ist in einem ganz anderen Bereich angesiedelt. Einer der schwedischen Rechtswissenschaftler, die früh erkannten, wie wichtig es war, für eine lebendige Verbindung der nordischen Rechtsordnungen und der nordischen Rechtswissenschaften mit der sich nach dem Zweiten Weltkrieg abzeichnenden Öffnung der Welt Sorge zu tragen, war der Stockholmer Professor Folke Schmidt (1909–1980), ein Vorreiter in der neuen und rasch an Umfang und Bedeutung gewinnenden Disziplin des Arbeitsrechts. Er war führend im Kreis der nordischen Rechtswissenschaftler, die gemeinsam das englischsprachige Jahrbuch *Scandinavian Studies in Law* gründeten und herausgaben, dessen erste Ausgabe im Jahr 1957 in Stockholm erschien. Schmidt war bis zu seinem Tod im Jahr 1980 Redakteur des Jahrbuchs, in das er viel Arbeitszeit investierte.

Jede Ausgabe der *Scandinavian Studies in Law* enthielt eine Auswahl kürzlich veröffentlichter Artikel des nordischen Schrifttums, die für von internationalem Interesse erachtet wurden. Schmidt wurde von einem aus Stockholmer Professoren bestehenden Herausgeberausschuss unterstützt. In jedem nordischen Land gab es einen Korrespondenten, dessen Aufgabe darin bestand, Artikel aus seinem Land auszuwählen und vorzuschlagen. Ich habe Schmidt Ende der 1950er Jahre kennengelernt und schließlich sein Lehrbuch *Kollektiv arbetsrätt* ins Englische übersetzt. Seit Anfang der 1960er Jahre war ich für mehrere Jahre als Sekretär der Redaktion der *Scandinavian Studies in Law* tätig. Grundsätzlich sollten die Beiträge der nordischen Autoren auf Englisch bei der Redaktion eingereicht werden. Aber vor allem in den Anfangsjahren bedurften sie einer sprachlichen Überarbeitung, die meistens von Folke Schmidt und mir vorgenommen wurde. Die abschließende Durchsicht übernahm mit Richard Cox ein erfahrener englischer Übersetzer. In Bezug auf Sprache, Rechtschreibung und auch grafische Gestaltung waren wir von Anfang an hoch ambitioniert. Die Redaktion gab sich viel Mühe bei der Überprüfung und beim Korrekturlesen der Beiträge, doch dafür bedurfte es vieler Augen, und die Aufgabe des Redaktionssekretärs war arbeitsintensiv. In den Jahren meiner Tätigkeit als Redaktionssekretär war ein Stapel mit Manuskripten oder Korrekturfahnen mein ständiger Begleiter auf Flug-, Bahn- oder Schiffsreisen.

Neben der Hauptaufgabe des Jahrbuchs, die einzelnen Beiträge einem englischsprachigen Leserkreis zugänglich zu machen und damit die Voraussetzungen für einen internationalen wissenschaftlichen Diskurs zu schaffen, verfolgten wir mit unserer Übersetzung der nordischen Rechtstexte ins Englische bei den *Scandinavian Studies in Law* ein weiteres, breiter und längerfristiger angelegtes Ziel. Wir gingen – zutreffend, wie sich herausstellen sollte – davon aus, dass unser Leserkreis im Wesentlichen aus einer überschaubaren Gruppe von rechtswissenschaftlich oder jedenfalls sozialwissenschaftlich interessierten, hoch qualifizierten und oft auch in diesen Bereichen tätigen Personen bestand. Und so bestand unser zweites Ziel darin, nach und nach eine einigermaßen allgemeingültige Sammlung englischer Begriffe zur Bezeichnung nordischer Rechtsfiguren und Institutionen aufzubauen, die dann im Rahmen des von uns angestrebten kontinuierlichen internationalen Gedankenaustausches verwendet werden könnte. Natürlich wuchs diese Sammlung von Begriffen mit jedem Jahrgang der *Scandinavian Studies in Law* weiter. Richard Cox stellte alljährlich die neuen Wörter zusammen. Aber unser Plan, genügend Material für ein vollständigeres schwedisch-englisches Rechtswörterbuch zu sammeln, ließ sich nicht verwirklichen. Eigentlich war dies auch nicht überraschend. Die Auswahl der Artikel für den Abdruck im Jahrbuch erfolgte im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Bedeutung und Qualität, und sie waren hinsichtlich ihrer Thematik meist recht fokussiert und spezialisiert.

In den 50er und 60er Jahren bestand in den Ländern der westlichen Welt eine gewisse Neugier und allenfalls respektvolles Interesse in Bezug auf die Ansätze der nordischen Länder zur Lösung gesellschaftlicher Fragen. Die Vorstellung, wonach der Norden und namentlich Schweden für einen *middle way* zwischen Sozialismus und Kapitalismus stehe, war unter den westlichen Juristen und Autoren der Sozialwissenschaften weitverbreitet. Obwohl breit angelegte Überblicksbeiträge zu wichtigen Themenfeldern in unserer Auswahl nicht gänzlich fehlten, war diese Präsentation des nordischen Rechts doch zu selektiv, um selbst nach einer ganzen Reihe von Jahrgängen, bei denen jede Ausgabe ungefähr zehn Beiträge und insgesamt 200 bis 300 Seiten umfasste, in angemessener Zeit ausreichend Material für ein brauchbares allgemeines juristisches Wörterbuch zusammenzutragen. Schon in der Anfangsphase unserer Wörterbuchpläne machte sich das Problem der Unterschiede zwischen der britischen und der amerikanischen Rechtssprache bemerkbar. Oft war für die Wiedergabe eines juristischen Fachbegriffs aus dem Schwedischen im Englischen mehr als ein Wort erforderlich.

Anders als bei der Übersetzung der für Kräne geltenden Normen des Branchenverbands für Maschinenbau ließen die juristischen Texte in den *Scandinavian Studies in Law* bei der Übersetzung einen gewissen Spielraum für stilistische und sogar ästhetische Erwägungen. Wir hatten den Ehrgeiz, die nordische Rechtswissenschaft im Englischen so ansprechend wie möglich darzustellen, ohne dabei Abstriche bei der wissenschaftlichen Prägnanz zu machen. Dies führte bei der Übersetzung von Rechtsbegriffen, und zwar vielleicht in besonderem Maße bei Bezeichnungen von Ämtern, Funktionen und Institutionen, aber auch bei rechtstheoretischen Fachbegriffen, nicht selten zu einem Dilemma, das meines Erachtens zwangsläufig bei allen Fachübersetzungen von Texten mit Bezug zur Gesellschaft auftritt.

Vereinfacht könnte man dieses Dilemma etwa so darstellen: Soll man sich für eine stilistisch ansprechende und vielleicht allgemeinsprachlich akzeptable, aber dafür sachlich ungenaue und nur ungefähre Lösung entscheiden, oder soll man sich der Mühe unterziehen, eine sprachlich schwerfällige, detailbefrachtete Definition mit erklärenden Zusätzen auszuarbeiten, die manchmal, um überhaupt verständlich zu sein, so vieler sachlicher Zusatzinformationen zum gesellschaftlichen Bezug bedarf, dass die Übersetzung eines einzelnen Begriffs sich zu einem eigenen kleinen Kapitel auswachsen kann.

Bei der Wahl zwischen diesen beiden grundsätzlichen Lösungsansätzen ist es unerlässlich, sich Gedanken darüber zu machen, wie der potenzielle Leserkreis den Text verwenden wird. Es schien im vorliegenden Fall – und ist wohl allgemein – unwahrscheinlich,

dass diese Texte von Juristen in der Praxis als entscheidungserhebliche Information genutzt würden, denn derartige Informationen beschaffen sich Praktiker in der Regel nicht durch die Lektüre akademischer Jahrbücher, sondern auf andere Art und Weise. Aller Wahrscheinlichkeit nach diene die Befassung mit dem nordischen Recht einem theoretischen Zweck. Diese Einschätzung sprach – oder spricht – eher für eine allgemeinsprachlich und stilistisch flüssige als für eine detaillierte, beschreibende und wissenschaftliche Darstellungsweise. Doch aufgrund dieser Einschätzung ist auch eine Warnung angebracht: Der Text darf nicht so allgemeinsprachlich werden, dass tatsächlich bestehende Unterschiede zwischen den Regelungen und Institutionen, um die es in der Darstellung geht, verwischt werden. Denn dann könnte der Text schnell irreführend werden. Was fremd ist, muss fremd bleiben dürfen, auch wenn es in vertrautem sprachlichen Gewand erscheint. Die Behauptung, dass hinsichtlich Sprache und Terminologie zwischen dem nordischen und deutschen (oder sogar dem französischen) Recht mehr Ähnlichkeit besteht als zwischen den skandinavischen Rechtsordnungen und den zum angloamerikanischen *Common Law* zählenden oder auf diesen beruhenden Rechtssystemen, ist kaum übertrieben. Das bedeutet nicht, dass den nordischen Rechtssystemen die sprachliche Exotik vollkommen fehlt, die – für ausländische Beobachter – das englische und das nordamerikanische Recht über weite Strecken auszeichnet. Hierfür sei nur ein einziges Beispiel genannt, das die Bezeichnung eines Beamten in der schwedischen Rechtspflege betrifft, den es inzwischen nicht mehr gibt. Um seine drei Aufgaben umfassende Funktion verständlich zu beschreiben, bedurfte es recht ausführlicher Erläuterungen. Wie sollte man das Wort *landsfiskal im Großen und Ganzen zutreffend auf Englisch, Französisch oder Deutsch (oder gar Dänisch oder Norwegisch) wiedergeben, ohne dabei allzu langatmig zu werden?*

Ein drittes Beispiel deutet auf ganz andere Übersetzungsprobleme hin: In den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg befasste man sich in den westlichen Demokratien intensiv mit Fragen nach dem rechtlichen Schutz des Privatlebens des Einzelnen. Vor allem angesichts der wachsenden Bedrohung der Privatsphäre des Einzelnen durch Abhöraktionen, heimliche Fotoaufnahmen und neue technische Verfahren interessierten sich europäische und amerikanische Juristen für diese Fragen. Die Debatte wurde insbesondere dadurch angefacht, dass die Befürworter eines stärkeren rechtlichen Schutzes des Privatlebens an eine Vorstellung grundlegender Menschenrechte anknüpften, die sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 als auch in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats von 1950 mit Nachdruck konkretisiert wurde.

Auf der rechtlichen Landkarte sind die Menschenrechte und das Persönlichkeitsrecht, dem zunächst vor allem deutsche Juristen bereits im 19. Jahrhundert als Sammelbegriff u. a. für die ideellen Rechte des Urhebers (ein Thema, mit dem ich mich in meiner Doktorarbeit [Uppsala, 1966] befasst habe) Anerkennung zu verschaffen versucht hatten, an unterschiedlichen Orten anzusiedeln. Die Menschenrechte, die ihre Wurzeln sowohl in der Bill of Rights der Vereinigten Staaten als auch in der Französischen Revolution (Déclaration des droits de l'homme et du citoyen) haben, wurden dem Öffentlichen Recht, das Persönlichkeitsrecht dagegen dem Privatrecht zugeordnet. Überkommene Abgrenzungen dieser Art beherrschen unser Denken stärker, als man gemeinhin annehmen mag.

Das internationale Interesse am rechtlichen Schutz des Privatlebens führte dazu, dass die *International Commission of Jurists* (ICJ), die ihren Sitz in Genf hatte, die Veranstaltung einer Konferenz zu diesem Thema beschloss, die im Frühjahr 1967 in Stockholm stattfand. Die schwedische Sektion dieser Kommission wurde von dem namhaften Richter Gustaf Petrén geleitet. Er überredete mich, vor der Konferenz zu diesem Thema einen rechtsvergleichenden Bericht auf Englisch auszuarbeiten, der sowohl Diskussionsvorschläge als auch rechtliche Lösungen umfassen sollte. Mit Unterstützung des Sekretariats der ICJ gelang mir die rechtzeitige Fertigstellung des Berichts, der noch im selben Jahr als Buch veröffentlicht wurde (*Right of Privacy and Rights of the Personality. A Comparative Survey*, Acta Instituti Upsaliensis Iurisprudentiae Comparativae, 8, Stockholm, Norstedts, 1967, 250 Seiten).

Mein Bericht sollte als Grundlage für die Konferenz dienen und für etwaige Gesetzgebungsvorschläge den Sachstand beim Rechtsschutz der Privatsphäre des Einzelnen in den europäischen Ländern, die in diesem Bereich als führend angesehen werden konnten, und in den Vereinigten Staaten klar und einigermaßen vollständig abbilden. Das Schwierigste an dieser Aufgabe bestand darin, dass dieser rechtliche Schutz, soweit er damals überhaupt bestand, auf den fraglichen rechtlichen Landkarten so verschiedenartig verortet war und dass es daher auch *so unterschiedliche Bezeichnungen für ihn gab*.

Der Weg zu einer Gesamtbetrachtung der Materie führte in diesem Fall über die Auswertung einer Reihe von Rechtsfällen, die Beachtung gefunden hatten und die die Gemeinsamkeit aufwiesen, dass es in ihnen – unabhängig von den Themengebieten, denen sie zugeordnet wurden – um den rechtlichen Schutz der Privatsphäre des Einzelnen ging. Zur Sammlung gehörten u. a. einige berühmte Entscheidungen nordamerikanischer Gerichte vom Anfang des 20. Jahrhunderts, die als Ausdruck eines neuen Rechts, des *right of privacy*, beschrieben und analysiert wurden, eine Entscheidung

des höchsten norwegischen Gerichts aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (in dem der Begriff „*privatlivets fred*“ [Frieden des Privatlebens] verwendet wurde) sowie mehrere ebenfalls neue und grundsätzliche Entscheidungen des *Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland*. Dabei ging es nicht darum, die Terminologie eines oder mehrerer Rechtssysteme einfach in die eines anderen Systems zu übertragen. Eine Voraussetzung dafür, dass diese Übersicht erstellt werden konnte, bestand darin, nicht gleichsam im Sumpf der terminologischen Unterschiede zu versinken, sondern einfach mitten durch diese hindurchzuschreiten und bis zum Kern der rechtlichen Lösung vorzudringen. Welche *Bezeichnung* dieser Lösung zukommen sollte, war selbstverständlich nicht gleichgültig – Bezeichnungen sind in einer Sprache mit Informationsgehalt nie gleichgültig –, aber diese Frage war zweitrangig. Die entscheidende Erkenntnis bei dieser Untersuchung war, dass die untersuchten Rechtsordnungen aus im Wesentlichen den gleichen Gründen einen angemessenen Rechtsbehelf vorsahen.

Bewertungen

[illegible]



Blank lined area for writing, consisting of 15 horizontal lines.

[illegible]



**DER GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION**

**L-2925 Luxemburg
Tel. +352 4303-1**

Der Gerichtshof im Internet: curia.europa.eu

Redaktionsschluss: Dezember 2022

Das Unionsorgan und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union | Generaldirektion Multilingualismus
Generaldirektion Information | Direktion Kommunikation
Referat Publikationen und elektronische Medien

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

Fotos: © Alan Xuereb, Künstler, 2023; © Joseph Alfred Izzo Clarke, Fotograf, 2023

©Europäische Union, 2023

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Jede Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigen Dokumenten, bei denen die Urheberrechte nicht von der Europäischen Union gehalten werden, ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber ist verboten.

Print	ISBN 978-92-829-3837-9	doi:10.2862/022150	QD-01-21-581-DE-C
PDF	ISBN 978-92-829-3814-0	doi:10.2862/424147	QD-01-21-581-DE-N



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Generaldirektion Multilingualismus

Generaldirektion Information
Direktion Kommunikation
Referat Publikationen und elektronische Medien

Mai 2023

ISBN 978-92-829-3814-0
doi:10.2862/424147
QD-01-21-581-DE-N

